



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2017

III-160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Textteil Band 2:  
UNTERGLIEDERUNGEN  
Segmentberichterstattung  
einschließlich Ergebnisse  
der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

---



## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

## **AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8965  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Wegweiser

Der vorliegende Textteil **Band 2: Untergliederungen – Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948** gliedert sich in zwei Abschnitte.

Der **Abschnitt A** enthält eine Darstellung der einzelnen Untergliederungen sowie die Prüfungsfeststellungen gemäß § 9 RHG 1948. Die jeweils gleich aufgebauten Kapitel umfassen folgende Inhalte:

- Nicht konsolidierte Aufwendungen der Untergliederung (2017)

Der innere Kreis der Grafik zeigt die Aufwendungen nach den Aufwandskategorien des BHG 2013 (Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand), der äußere Kreis unterteilt diese Kategorien in die betraglich größten Positionen. Die Beträge sind in Mio. EUR ausgewiesen.

- Beschreibung der Gebarung der jeweiligen Untergliederung

Die Beschreibung der Gebarung stellt die in der Untergliederung verrechneten Aufwendungen (und Erträge) nach der jeweiligen Budgetstruktur dar. Ferner werden die Eckdaten zum Personal und zu den wesentlichen Beteiligungen angeführt.

- Darstellung der Aufwendungen (und Erträge) nach Globalbudgets

In einem Balkendiagramm werden die Aufwendungen (und Erträge) der Untergliederung nach Globalbudgets in einer Zeitreihe von 2015 bis 2017 dargestellt. Die Erträge sind in diesem Balkendiagramm dann enthalten, wenn sie 25% der Aufwendungen der Untergliederung überschreiten. Die Skalierung des Diagramms wurde je Untergliederung so gewählt, dass die Veränderung der Aufwendungen in der Zeitreihe grafisch zum Ausdruck kommt. Ein unmittelbarer Vergleich der Untergliederungen auf Grundlage der Balkendiagramme ist daher nicht möglich.

- Konsolidierte Abschlussrechnungen (Vermögens-, Ergebnis-, Finanzierungsrechnung)

Die Darstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen der drei Haushalte erfolgt auf zweiter Ebene der jeweiligen Abschlussposition. Die Details der Abschlussrechnungen finden sich im elektronisch verfügbaren Zahlenteil der jeweiligen Untergliederung (einschließlich der vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ dazu angebrachten verbalen Erläuterungen): [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at).

- Voranschlagsvergleichsrechnungen (Ergebnis– und Finanzierungshaushalt, nicht konsolidiert)

Die Darstellung der Voranschlagsvergleichsrechnungen erfolgt auf Ebene der Untergliederung nach Mittelverwendungs– und Aufbringungsgruppen (MVAG). Die ausgewiesenen Zahlenwerte sind nicht konsolidiert, weshalb diese auf Einzelpositionsebene von den konsolidierten Werten abweichen können, der jeweilige Saldo bleibt davon aber unberührt. Die Begründungen des haushaltsleitenden Organs zu den Voranschlagsabweichungen im Originalwortlaut finden sich im elektronisch verfügbaren Zahlenteil der jeweiligen Untergliederung: [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at).

- Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der Untergliederung

Die zusammenfassenden Bemerkungen zur Verrechnung der Untergliederung bieten auf einer Seite die wichtigsten Informationen zur Prüfung der Abschlussrechnungen. Ausgehend von der Vollständigkeitserklärung des haushaltsleitenden Organs, die entweder uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt wurde, werden die Feststellungen aus den Abschlussprüfungen zusammengefasst und zuletzt die Beurteilung abgegeben, ob aus Sicht des RH die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

- Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 zur jeweiligen Untergliederung (Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung sowie allfällige spezifische Feststellungen)

Neben den detaillierten Prüfungsfeststellungen für die jeweilige Untergliederung wird darüber hinaus über allfällige spezifische Prüfungshandlungen und –feststellungen berichtet.

Der **Abschnitt B** enthält jene Prüfungsfeststellungen, welche die Verrechnung aller Untergliederungen betreffen. Er stellt die festgestellten Mängel hinsichtlich der Verrechnungssystematik der Vermögensrechnung sowie allenfalls aufgetretene Querverbindungen zur Ergebnisrechnung für sämtliche Untergliederungen dar. Prüfungsfeststellungen, die das System der Verbuchung betreffen, komplettieren diesen Abschnitt, in dem auch Empfehlungen an die Buchhaltungsagentur des Bundes als ausführendes Organ gerichtet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Wegweiser</b>	1
<b>Abschnitt A: Untergliederungen – Segmentberichterstattung</b>	23
<b>1 UG 01 Präsidentschaftskanzlei</b>	27
1.1 Überblick	27
1.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen	29
1.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen	30
1.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 01 Präsidentschaftskanzlei	31
1.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	32
<b>2 UG 02 Bundesgesetzgebung</b>	33
2.1 Überblick	33
2.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen	35
2.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen	36
2.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 02 Bundesgesetzgebung	38
2.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	39
<b>3 UG 03 Verfassungsgerichtshof</b>	41
3.1 Überblick	41
3.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen	43
3.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen	44
3.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 03 Verfassungsgerichtshof	46
3.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	46
<b>4 UG 04 Verwaltungsgerichtshof</b>	47
4.1 Überblick	47
4.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen	49
4.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen	50
4.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 04 Verwaltungsgerichtshof	52
4.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	52

<b>5</b>	<b>UG 05 Volksanwaltschaft</b> _____	53
5.1	Überblick _____	53
5.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	55
5.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	56
5.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 05 Volksanwaltschaft _____	58
5.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	59
<b>6</b>	<b>UG 06 Rechnungshof</b> _____	61
6.1	Überblick _____	61
6.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	63
6.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	64
6.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 06 Rechnungshof _____	66
6.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	66
<b>7</b>	<b>UG 10 Bundeskanzleramt</b> _____	67
7.1	Überblick _____	67
7.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	70
7.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	71
7.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 10 Bundeskanzleramt _____	73
7.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	74
<b>8</b>	<b>UG 11 Inneres</b> _____	77
8.1	Überblick _____	77
8.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	80
8.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	81
8.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 11 Inneres _	83
8.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	84
8.6	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen ____	84
<b>9</b>	<b>UG 12 Äußeres</b> _____	87
9.1	Überblick _____	87
9.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	90
9.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	91
9.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 12 Äußeres _____	93

9.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	94
9.6	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen ____	96
<b>10</b>	<b>UG 13 Justiz</b> _____	101
10.1	Überblick _____	101
10.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	104
10.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	105
10.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 13 Justiz ____	107
10.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	108
<b>11</b>	<b>UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport</b> _____	109
11.1	Überblick _____	109
11.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	112
11.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	113
11.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport _____	115
11.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	116
<b>12</b>	<b>UG 15 Finanzverwaltung</b> _____	119
12.1	Überblick _____	119
12.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	122
12.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	123
12.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 15 Finanzverwaltung _____	125
12.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	126
<b>13</b>	<b>UG 16 Öffentliche Abgaben</b> _____	127
13.1	Überblick _____	127
13.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	130
13.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	131
13.4	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948	
	– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	132
<b>14</b>	<b>UG 20 Arbeit</b> _____	133
14.1	Überblick _____	133
14.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	136
14.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	137
14.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 20 Arbeit ____	139

14.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	140
<b>15</b>	<b>UG 21 Soziales und Konsumentenschutz</b> _____	141
15.1	Überblick _____	141
15.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	144
15.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	146
15.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz _____	147
15.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	148
<b>16</b>	<b>UG 22 Pensionsversicherung</b> _____	149
16.1	Überblick _____	149
16.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	152
16.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	153
16.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 22 Pensionsversicherung _____	154
16.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	154
<b>17</b>	<b>UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte</b> _____	155
17.1	Überblick _____	155
17.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	158
17.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	159
17.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte _____	160
17.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	161
<b>18</b>	<b>UG 24 Gesundheit und Frauen</b> _____	163
18.1	Überblick _____	163
18.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	166
18.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	167
18.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 24 Gesundheit und Frauen _____	169
18.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	170
<b>19</b>	<b>UG 25 Familien und Jugend</b> _____	171
19.1	Überblick _____	171
19.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	174
19.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	175



19.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 25 Familien und Jugend _____	177
19.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	178
<b>20</b>	<b>UG 30 Bildung</b> _____	181
20.1	Überblick _____	181
20.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	184
20.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	185
20.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 30 Bildung _	187
20.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	188
<b>21</b>	<b>UG 31 Wissenschaft und Forschung</b> _____	191
21.1	Überblick _____	191
21.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	194
21.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	195
21.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 31 Wissenschaft und Forschung _____	197
21.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	198
<b>22</b>	<b>UG 32 Kunst und Kultur</b> _____	201
22.1	Überblick _____	201
22.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	204
22.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	205
22.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 32 Kunst und Kultur _____	207
22.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	208
22.6	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen ____	209
<b>23</b>	<b>UG 33 Wirtschaft (Forschung)</b> _____	211
23.1	Überblick _____	211
23.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen _____	214
23.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	215
23.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 33 Wirtschaft (Forschung) _____	216
23.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung _____	217

<b>24</b>	<b>UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)</b>	219
24.1	Überblick	219
24.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	222
24.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	223
24.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	225
24.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	226
<b>25</b>	<b>UG 40 Wirtschaft</b>	227
25.1	Überblick	227
25.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	230
25.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	231
25.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 40 Wirtschaft	233
25.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	234
<b>26</b>	<b>UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie</b>	237
26.1	Überblick	237
26.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	241
26.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	242
26.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	244
26.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	245
<b>27</b>	<b>UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft</b>	247
27.1	Überblick	247
27.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	250
27.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	251
27.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft	253
27.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	254
<b>28</b>	<b>UG 43 Umwelt</b>	257
28.1	Überblick	257
28.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	260
28.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	262
28.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 43 Umwelt	263
28.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	264

<b>29</b>	<b>UG 44 Finanzausgleich</b>	267
29.1	Überblick	267
29.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	269
29.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	270
29.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 44 Finanzausgleich	271
29.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	271
<b>30</b>	<b>UG 45 Bundesvermögen</b>	273
30.1	Überblick	273
30.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	276
30.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	277
30.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 45 Bundesvermögen	279
30.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	280
<b>31</b>	<b>UG 46 Finanzmarktstabilität</b>	283
31.1	Überblick	283
31.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	286
31.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	287
31.4	Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 46 Finanzmarktstabilität	289
31.5	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	290
31.6	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen	291
<b>32</b>	<b>UG 51 Kassenverwaltung</b>	293
32.1	Überblick	293
32.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	295
32.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	296
32.4	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	297
<b>33</b>	<b>UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge</b>	299
33.1	Überblick	299
33.2	Konsolidierte Abschlussrechnungen	301
33.3	Voranschlagsvergleichsrechnungen	302
33.4	Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung	303

<b>Abschnitt B: Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Allgemeine Feststellungen</b> __	305
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	307
Prüfungsumfang _____	310
Vermögensrechnung – Aktiva _____	313
Vermögensrechnung – Passiva _____	321
Ergebnisrechnung _____	325
Feststellungen zum System der Verbuchung _____	327
Buchhaltungsagentur des Bundes _____	329
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	334

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Aufwendungen nach Untergliederung _____	24
Abbildung 2:	Übersicht Erträge nach Untergliederung _____	25
Abbildung 1.1–1:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Aufwendungen 2017 ____	27
Abbildung 1.1–2:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	28
Abbildung 2.1–1:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Aufwendungen 2017 ____	33
Abbildung 2.1–2:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	34
Abbildung 3.1–1:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Aufwendungen 2017 ____	41
Abbildung 3.1–2:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	42
Abbildung 4.1–1:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Aufwendungen 2017 ____	47
Abbildung 4.1–2:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	48
Abbildung 5.1–1:	UG 05 Volksanwaltschaft – Aufwendungen 2017 _____	53
Abbildung 5.1–2:	UG 05 Volksanwaltschaft – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	54
Abbildung 6.1–1:	UG 06 Rechnungshof – Aufwendungen 2017 _____	61
Abbildung 6.1–2:	UG 06 Rechnungshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	62
Abbildung 7.1–1:	UG 10 Bundeskanzleramt – Aufwendungen 2017 _____	67
Abbildung 7.1–2:	UG 10 Bundeskanzleramt – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	69
Abbildung 8.1–1:	UG 11 Inneres – Aufwendungen 2017 _____	77
Abbildung 8.1–2:	UG 11 Inneres – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	79
Abbildung 9.1–1:	UG 12 Äußeres – Aufwendungen 2017 _____	87
Abbildung 9.1–2:	UG 12 Äußeres – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	89
Abbildung 10.1–1:	UG 13 Justiz – Aufwendungen 2017 _____	101
Abbildung 10.1–2:	UG 13 Justiz – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	103
Abbildung 11.1–1:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Aufwendungen 2017 _____	109
Abbildung 11.1–2:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	111

Abbildung 12.1–1:	UG 15 Finanzverwaltung – Aufwendungen 2017 _____	119
Abbildung 12.1–2:	UG 15 Finanzverwaltung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	121
Abbildung 13.1–1:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Erträge 2017 _____	127
Abbildung 13.1–2:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Erträge Globalbudget 2015 – 2017 _____	128
Abbildung 13.1–3:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Entwicklung der Abgaben- quote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2) 1998 bis 2017 ____	129
Abbildung 14.1–1:	UG 20 Arbeit – Aufwendungen 2017 _____	133
Abbildung 14.1–2:	UG 20 Arbeit – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	135
Abbildung 15.1–1:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Aufwendungen 2017 _____	141
Abbildung 15.1–2:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	143
Abbildung 16.1–1:	UG 22 Pensionsversicherung – Aufwendungen 2017 ____	149
Abbildung 16.1–2:	UG 22 Pensionsversicherung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	151
Abbildung 17.1–1:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Aufwendungen 2017 _____	155
Abbildung 17.1–2:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _	157
Abbildung 18.1–1:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Aufwendungen 2017 ____	163
Abbildung 18.1–2:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	165
Abbildung 19.1–1:	UG 25 Familien und Jugend – Aufwendungen 2017 _____	171
Abbildung 19.1–2:	UG 25 Familien und Jugend – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _	173
Abbildung 20.1–1:	UG 30 Bildung – Aufwendungen 2017 _____	181
Abbildung 20.1–2:	UG 30 Bildung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	183
Abbildung 21.1–1:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Aufwendungen 2017 _____	191
Abbildung 21.1–2:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	193
Abbildung 22.1–1:	UG 32 Kunst und Kultur – Aufwendungen 2017 _____	201
Abbildung 22.1–2:	UG 32 Kunst und Kultur – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	203
Abbildung 23.1–1:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Aufwendungen 2017 ____	211

Abbildung 23.1–2:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	213
Abbildung 24.1–1:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Aufwendungen 2017 _____	219
Abbildung 24.1–2:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	221
Abbildung 25.1–1:	UG 40 Wirtschaft – Aufwendungen 2017 _____	227
Abbildung 25.1–2:	UG 40 Wirtschaft – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	229
Abbildung 26.1–1:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Aufwendungen 2017 _____	237
Abbildung 26.1–2:	Annuitäten des Bundes ab 2018 für Infrastrukturinvestitionen _____	239
Abbildung 26.1–3:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	240
Abbildung 27.1–1:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Aufwendungen 2017 _____	247
Abbildung 27.1–2:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017 _____	249
Abbildung 28.1–1:	UG 43 Umwelt – Aufwendungen 2017 _____	257
Abbildung 28.1–2:	UG 43 Umwelt – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	259
Abbildung 29.1–1:	UG 44 Finanzausgleich – Aufwendungen 2017 _____	267
Abbildung 29.1–2:	UG 44 Finanzausgleich – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	268
Abbildung 30.1–1:	UG 45 Bundesvermögen – Aufwendungen 2017 _____	273
Abbildung 30.1–2:	UG 45 Bundesvermögen – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017 _____	275
Abbildung 31.1–1:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Aufwendungen 2017 _____	283
Abbildung 31.1–2:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Aufwendungen und Erträge Globalbudget 2015 – 2017 _____	285
Abbildung 32.1–1:	UG 51 Kassenverwaltung – Erträge 2017 _____	293
Abbildung 32.1–2:	UG 51 Kassenverwaltung – Erträge Globalbudget 2015 – 2017 _____	294
Abbildung 33.1–1:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Aufwendungen 2017 _____	299
Abbildung 33.1–2:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017 _____	300

## Tabellenverzeichnis

### Abschnitt A

Tabelle 1.1–1:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Personal 2017 _____	28
Tabelle 1.2–1:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Vermögensrechnung 2017 __	29
Tabelle 1.2–2:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Ergebnisrechnung 2017 ____	29
Tabelle 1.2–3:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Finanzierungsrechnung 2017	30
Tabelle 1.3–1:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Ergebnishaushalt 2017 _____	30
Tabelle 1.3–2:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Finanzierungshaushalt 2017 _	30
Tabelle 1.3–3:	UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	31
Tabelle 2.1–1:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Personal 2017 _____	34
Tabelle 2.1–2:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	34
Tabelle 2.2–1:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Vermögensrechnung 2017 ____	35
Tabelle 2.2–2:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Ergebnisrechnung 2017 _____	35
Tabelle 2.2–3:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Finanzierungsrechnung 2017 __	36
Tabelle 2.3–1:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Ergebnishaushalt 2017 _____	36
Tabelle 2.3–2:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Finanzierungshaushalt 2017 __	37
Tabelle 2.3–3:	UG 02 Bundesgesetzgebung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	37
Tabelle 3.1–1:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Personal 2017 _____	42
Tabelle 3.2–1:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Vermögensrechnung 2017 __	43
Tabelle 3.2–2:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Ergebnisrechnung 2017 _____	43
Tabelle 3.2–3:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Finanzierungsrechnung 2017	44
Tabelle 3.3–1:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Ergebnishaushalt 2017 _____	44
Tabelle 3.3–2:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Finanzierungshaushalt 2017 _	45
Tabelle 3.3–3:	UG 03 Verfassungsgerichtshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	45
Tabelle 4.1–1:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Personal 2017 _____	48
Tabelle 4.2–1:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Vermögensrechnung 2017 __	49
Tabelle 4.2–2:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Ergebnisrechnung 2017 ____	49
Tabelle 4.2–3:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Finanzierungsrechnung 2017	50
Tabelle 4.3–1:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Ergebnishaushalt 2017 _____	50



Tabelle 4.3–2:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Finanzierungshaushalt 2017_	51
Tabelle 4.3–3:	UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	51
Tabelle 5.1–1:	UG 05 Volksanwaltschaft – Personal 2017 _____	54
Tabelle 5.2–1:	UG 05 Volksanwaltschaft – Vermögensrechnung 2017 _____	55
Tabelle 5.2–2:	UG 05 Volksanwaltschaft – Ergebnisrechnung 2017 _____	55
Tabelle 5.2–3:	UG 05 Volksanwaltschaft – Finanzierungsrechnung 2017 _____	56
Tabelle 5.3–1:	UG 05 Volksanwaltschaft – Ergebnishaushalt 2017 _____	56
Tabelle 5.3–2:	UG 05 Volksanwaltschaft – Finanzierungshaushalt 2017 _____	57
Tabelle 5.3–3:	UG 05 Volksanwaltschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	57
Tabelle 6.1–1:	UG 06 Rechnungshof – Personal 2017 _____	62
Tabelle 6.2–1:	UG 06 Rechnungshof – Vermögensrechnung 2017 _____	63
Tabelle 6.2–2:	UG 06 Rechnungshof – Ergebnisrechnung 2017 _____	63
Tabelle 6.2–3:	UG 06 Rechnungshof – Finanzierungsrechnung 2017 _____	64
Tabelle 6.3–1:	UG 06 Rechnungshof – Ergebnishaushalt 2017 _____	64
Tabelle 6.3–2:	UG 06 Rechnungshof – Finanzierungshaushalt 2017 _____	65
Tabelle 6.3–3:	UG 06 Rechnungshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	65
Tabelle 7.1–1:	UG 10 Bundeskanzleramt – Personal 2017 _____	68
Tabelle 7.1–2:	UG 10 Bundeskanzleramt – Wesentliche Beteiligungen 2017 _	68
Tabelle 7.2–1:	UG 10 Bundeskanzleramt – Vermögensrechnung 2017 _____	70
Tabelle 7.2–2:	UG 10 Bundeskanzleramt – Ergebnisrechnung 2017 _____	70
Tabelle 7.2–3:	UG 10 Bundeskanzleramt – Finanzierungsrechnung 2017 _____	71
Tabelle 7.3–1:	UG 10 Bundeskanzleramt – Ergebnishaushalt 2017 _____	71
Tabelle 7.3–2:	UG 10 Bundeskanzleramt – Finanzierungshaushalt 2017 _____	72
Tabelle 7.3–3:	UG 10 Bundeskanzleramt – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	72
Tabelle 8.1–1:	UG 11 Inneres – Personal 2017 _____	78
Tabelle 8.1–2:	UG 11 Inneres – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	79
Tabelle 8.2–1:	UG 11 Inneres – Vermögensrechnung 2017 _____	80
Tabelle 8.2–2:	UG 11 Inneres – Ergebnisrechnung 2017 _____	80
Tabelle 8.2–3:	UG 11 Inneres – Finanzierungsrechnung 2017 _____	81
Tabelle 8.3–1:	UG 11 Inneres – Ergebnishaushalt 2017 _____	81
Tabelle 8.3–2:	UG 11 Inneres – Finanzierungshaushalt 2017 _____	82
Tabelle 8.3–3:	UG 11 Inneres – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	82

Tabelle 9.1–1:	UG 12 Äußeres – Personal 2017 _____	88
Tabelle 9.1–2:	UG 12 Äußeres – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	88
Tabelle 9.2–1:	UG 12 Äußeres – Vermögensrechnung 2017 _____	90
Tabelle 9.2–2:	UG 12 Äußeres – Ergebnisrechnung 2017 _____	90
Tabelle 9.2–3:	UG 12 Äußeres – Finanzierungsrechnung 2017 _____	91
Tabelle 9.3–1:	UG 12 Äußeres – Ergebnishaushalt 2017 _____	91
Tabelle 9.3–2:	UG 12 Äußeres – Finanzierungshaushalt 2017 _____	92
Tabelle 9.3–3:	UG 12 Äußeres – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 ____	92
Tabelle 10.1–1:	UG 13 Justiz – Personal 2017 _____	102
Tabelle 10.1–2:	UG 13 Justiz – Wesentliche Beteiligung 2017 _____	102
Tabelle 10.2–1:	UG 13 Justiz – Vermögensrechnung 2017 _____	104
Tabelle 10.2–2:	UG 13 Justiz – Ergebnisrechnung 2017 _____	104
Tabelle 10.2–3:	UG 13 Justiz – Finanzierungsrechnung 2017 _____	105
Tabelle 10.3–1:	UG 13 Justiz – Ergebnishaushalt 2017 _____	105
Tabelle 10.3–2:	UG 13 Justiz – Finanzierungshaushalt 2017 _____	106
Tabelle 10.3–3:	UG 13 Justiz – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 ____	106
Tabelle 11.1–1:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Personal 2017 _____	110
Tabelle 11.1–2:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Wesentliche Beteiligung 2017 _____	110
Tabelle 11.2–1:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Vermögensrechnung 2017 _____	112
Tabelle 11.2–2:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Ergebnisrechnung 2017 _____	112
Tabelle 11.2–3:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Finanzierungsrechnung 2017 _____	113
Tabelle 11.3–1:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Ergebnishaushalt 2017 _____	113
Tabelle 11.3–2:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Finanzierungshaushalt 2017 _____	114
Tabelle 11.3–3:	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	114
Tabelle 12.1–1:	UG 15 Finanzverwaltung – Personal 2017 _____	120
Tabelle 12.2–1:	UG 15 Finanzverwaltung – Vermögensrechnung 2017 _____	122
Tabelle 12.2–2:	UG 15 Finanzverwaltung – Ergebnisrechnung 2017 _____	122
Tabelle 12.2–3:	UG 15 Finanzverwaltung – Finanzierungsrechnung 2017 _____	123
Tabelle 12.3–1:	UG 15 Finanzverwaltung – Ergebnishaushalt 2017 _____	123

Tabelle 12.3–2:	UG 15 Finanzverwaltung – Finanzierungshaushalt 2017 _____	124
Tabelle 12.3–3:	UG 15 Finanzverwaltung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	124
Tabelle 13.2–1:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Vermögensrechnung 2017 _____	130
Tabelle 13.2–2:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Ergebnisrechnung 2017 _____	130
Tabelle 13.3–3:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Finanzierungsrechnung 2017 _____	131
Tabelle 13.3–1:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Ergebnishaushalt 2017 _____	131
Tabelle 13.3–2:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Finanzierungshaushalt 2017 _____	131
Tabelle 13.3–3:	UG 16 Öffentliche Abgaben – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	131
Tabelle 14.1–1:	UG 20 Arbeit – Personal 2017 _____	134
Tabelle 14.1–2:	UG 20 Arbeit – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	135
Tabelle 14.2–1:	UG 20 Arbeit – Vermögensrechnung 2017 _____	136
Tabelle 14.2–2:	UG 20 Arbeit – Ergebnisrechnung 2017 _____	136
Tabelle 14.2–3:	UG 20 Arbeit – Finanzierungsrechnung 2017 _____	137
Tabelle 14.3–1:	UG 20 Arbeit – Ergebnishaushalt 2017 _____	137
Tabelle 14.3–2:	UG 20 Arbeit – Finanzierungshaushalt 2017 _____	138
Tabelle 14.3–3:	UG 20 Arbeit – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	138
Tabelle 15.1–1:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Personal 2017 _____	143
Tabelle 15.1–2:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	143
Tabelle 15.2–1:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Vermögensrechnung 2017 _____	144
Tabelle 15.2–2:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Ergebnisrechnung 2017 _____	145
Tabelle 15.2–3:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Finanzierungsrechnung 2017 _____	145
Tabelle 15.3–1:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Ergebnishaushalt 2017 _____	146
Tabelle 15.3–2:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Finanzierungshaushalt 2017 _____	146
Tabelle 15.3–3:	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	146
Tabelle 16.2–1:	UG 22 Pensionsversicherung – Vermögensrechnung 2017 _____	152
Tabelle 16.2–2:	UG 22 Pensionsversicherung – Ergebnisrechnung 2017 _____	152
Tabelle 16.2–3:	UG 22 Pensionsversicherung – Finanzierungsrechnung 2017 _____	152
Tabelle 16.3–1:	UG 22 Pensionsversicherung – Ergebnishaushalt 2017 _____	153

Tabelle 16.3–2:	UG 22 Pensionsversicherung – Finanzierungshaushalt 2017 __	153
Tabelle 17.2–1:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Vermögensrechnung 2017 _____	158
Tabelle 17.2–2:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Ergebnisrechnung 2017 _____	158
Tabelle 17.2–3:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Finanzierungsrechnung 2017 _____	159
Tabelle 17.3–1:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Ergebnishaushalt 2017 _____	159
Tabelle 17.3–2:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Finanzierungshaushalt 2017 _____	159
Tabelle 17.3–3:	UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	160
Tabelle 18.1–1:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Personal 2017 _____	164
Tabelle 18.1–2:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	165
Tabelle 18.2–1:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Vermögensrechnung 2017 __	166
Tabelle 18.2–2:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Ergebnisrechnung 2017 ____	166
Tabelle 18.2–3:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Finanzierungsrechnung 2017	167
Tabelle 18.3–1:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Ergebnishaushalt 2017 ____	167
Tabelle 18.3–2:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Finanzierungshaushalt 2017_	168
Tabelle 18.3–3:	UG 24 Gesundheit und Frauen – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	168
Tabelle 19.1–1:	UG 25 Familien und Jugend – Personal 2017 _____	172
Tabelle 19.1–2:	UG 25 Familien und Jugend – Wesentliche Beteiligung 2017 __	173
Tabelle 19.2–1:	UG 25 Familien und Jugend – Vermögensrechnung 2017 ____	174
Tabelle 19.2–2:	UG 25 Familien und Jugend – Ergebnisrechnung 2017 _____	174
Tabelle 19.2–3:	UG 25 Familien und Jugend – Finanzierungsrechnung 2017 __	175
Tabelle 19.3–1:	UG 25 Familien und Jugend – Ergebnishaushalt 2017 _____	175
Tabelle 19.3–2:	UG 25 Familien und Jugend – Finanzierungshaushalt 2017 ____	176
Tabelle 19.3–3:	UG 25 Familien und Jugend – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	176
Tabelle 20.1–1:	UG 30 Bildung – Personal 2017 _____	182
Tabelle 20.1–2:	UG 30 Bildung – Beteiligung 2017 _____	182
Tabelle 20.2–1:	UG 30 Bildung – Vermögensrechnung 2017 _____	184
Tabelle 20.2–2:	UG 30 Bildung – Ergebnisrechnung 2017 _____	184
Tabelle 20.2–3:	UG 30 Bildung – Finanzierungsrechnung 2017 _____	185

Tabelle 20.3–1:	UG 30 Bildung – Ergebnishaushalt 2017 _____	185
Tabelle 20.3–2:	UG 30 Bildung – Finanzierungshaushalt 2017 _____	186
Tabelle 20.3–3:	UG 30 Bildung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 ____	186
Tabelle 21.1–1:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Personal 2017 _____	192
Tabelle 21.1–2:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	192
Tabelle 21.2–1:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Vermögensrechnung 2017 _____	194
Tabelle 21.2–2:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Ergebnisrechnung 2017 ____	194
Tabelle 21.2–3:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Finanzierungsrechnung 2017 _____	195
Tabelle 21.3–1:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Ergebnishaushalt 2017 _	195
Tabelle 21.3–2:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Finanzierungshaushalt 2017 _____	196
Tabelle 21.3–3:	UG 31 Wissenschaft und Forschung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	196
Tabelle 22.1–1:	UG 32 Kunst und Kultur – Personal 2017 _____	202
Tabelle 22.1–2:	UG 32 Kunst und Kultur – Wesentliche Beteiligungen 2017 ____	202
Tabelle 22.2–1:	UG 32 Kunst und Kultur – Vermögensrechnung 2017 _____	204
Tabelle 22.2–2:	UG 32 Kunst und Kultur – Ergebnisrechnung 2017 _____	204
Tabelle 22.2–3:	UG 32 Kunst und Kultur – Finanzierungsrechnung 2017 ____	205
Tabelle 22.3–1:	UG 32 Kunst und Kultur – Ergebnishaushalt 2017 _____	205
Tabelle 22.3–2:	UG 32 Kunst und Kultur – Finanzierungshaushalt 2017 ____	206
Tabelle 22.3–3:	UG 32 Kunst und Kultur – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	206
Tabelle 23.1–1:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Personal 2017 _____	212
Tabelle 23.1–2:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Beteiligung 2017 _____	212
Tabelle 23.2–1:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Vermögensrechnung 2017 ____	214
Tabelle 23.2–2:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Ergebnisrechnung 2017 ____	214
Tabelle 23.2–3:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Finanzierungsrechnung 2017 _____	214
Tabelle 23.3–1:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Ergebnishaushalt 2017 _____	215
Tabelle 23.3–2:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Finanzierungshaushalt 2017 _	215
Tabelle 23.3–3:	UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	215
Tabelle 24.2–1:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Vermögensrechnung 2017 _____	222

Tabelle 24.2–2:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Ergebnisrechnung 2017 _____	222
Tabelle 24.2–3:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Finanzierungsrechnung 2017 _____	223
Tabelle 24.3–1:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Ergebnishaushalt 2017 _____	223
Tabelle 24.3–2:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Finanzierungshaushalt 2017 _____	224
Tabelle 24.3–3:	UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	224
Tabelle 25.1–1:	UG 40 Wirtschaft – Personal 2017 _____	228
Tabelle 25.1–2:	UG 40 Wirtschaft – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	228
Tabelle 25.2–1:	UG 40 Wirtschaft – Vermögensrechnung 2017 _____	230
Tabelle 25.2–2:	UG 40 Wirtschaft – Ergebnisrechnung 2017 _____	230
Tabelle 25.2–3:	UG 40 Wirtschaft – Finanzierungsrechnung 2017 _____	231
Tabelle 25.3–1:	UG 40 Wirtschaft – Ergebnishaushalt 2017 _____	231
Tabelle 25.3–2:	UG 40 Wirtschaft – Finanzierungshaushalt 2017 _____	232
Tabelle 25.3–3:	UG 40 Wirtschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	232
Tabelle 26.1–1:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Personal 2017 _	239
Tabelle 26.1–2:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	239
Tabelle 26.2–1:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Vermögensrechnung 2017 _____	241
Tabelle 26.2–2:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Ergebnisrechnung 2017 _____	241
Tabelle 26.2–3:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Finanzierungsrechnung 2017 _____	242
Tabelle 26.3–1:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Ergebnishaushalt 2017 _____	242
Tabelle 26.3–2:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Finanzierungshaushalt 2017 _____	243
Tabelle 26.3–3:	UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	243
Tabelle 27.1–1:	UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Personal 2017 __	248
Tabelle 27.1–2:	UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	248
Tabelle 27.2–1:	UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Vermögensrechnung 2017 _____	250

Tabelle 27.2–2:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Ergebnisrechnung 2017 _____	250
Tabelle 27.2–3:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Finanzierungsrechnung 2017 _____	251
Tabelle 27.3–1:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Ergebnishaushalt 2017 _____	251
Tabelle 27.3–2:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Finanzierungshaushalt 2017 _____	252
Tabelle 27.3–3:	UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	252
Tabelle 28.1–1:	UG 43 Umwelt – Personal 2017 _____	258
Tabelle 28.1–2:	UG 43 Umwelt – Wesentliche Beteiligung 2017 _____	258
Tabelle 28.2–1:	UG 43 Umwelt – Vermögensrechnung 2017 _____	260
Tabelle 28.2–2:	UG 43 Umwelt – Ergebnisrechnung 2017 _____	261
Tabelle 28.2–3:	UG 43 Umwelt – Finanzierungsrechnung 2017 _____	261
Tabelle 28.3–1:	UG 43 Umwelt – Ergebnishaushalt 2017 _____	262
Tabelle 28.3–2:	UG 43 Umwelt – Finanzierungshaushalt 2017 _____	262
Tabelle 28.3–3:	UG 43 Umwelt – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	262
Tabelle 29.2–1:	UG 44 Finanzausgleich – Vermögensrechnung 2017 _____	269
Tabelle 29.2–2:	UG 44 Finanzausgleich – Ergebnisrechnung 2017 _____	269
Tabelle 29.2–3:	UG 44 Finanzausgleich – Finanzierungsrechnung 2017 _____	270
Tabelle 29.3–1:	UG 44 Finanzausgleich – Ergebnishaushalt 2017 _____	270
Tabelle 29.3–2:	UG 44 Finanzausgleich – Finanzierungshaushalt 2017 _____	270
Tabelle 29.3–3:	UG 44 Finanzausgleich – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	270
Tabelle 30.1–1:	UG 45 Bundesvermögen – Personal 2017 _____	274
Tabelle 30.1–2:	UG 45 Bundesvermögen – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	274
Tabelle 30.2–1:	UG 45 Bundesvermögen – Vermögensrechnung 2017 _____	276
Tabelle 30.2–2:	UG 45 Bundesvermögen – Ergebnisrechnung 2017 _____	276
Tabelle 30.2–3:	UG 45 Bundesvermögen – Finanzierungsrechnung 2017 _____	277
Tabelle 30.3–1:	UG 45 Bundesvermögen – Ergebnishaushalt 2017 _____	277
Tabelle 30.3–2:	UG 45 Bundesvermögen – Finanzierungshaushalt 2017 _____	278
Tabelle 30.3–3:	UG 45 Bundesvermögen – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	278
Tabelle 31.1–1:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Personal 2017 _____	284
Tabelle 31.1–2:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Wesentliche Beteiligungen 2017 _____	285

Tabelle 31.2–1:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Vermögensrechnung 2017 _____	286
Tabelle 31.2–2:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Ergebnisrechnung 2017 _____	286
Tabelle 31.2–3:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Finanzierungsrechnung 2017 ____	287
Tabelle 31.3–1:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Ergebnishaushalt 2017 _____	287
Tabelle 31.3–2:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Finanzierungshaushalt 2017 ____	287
Tabelle 31.3–3:	UG 46 Finanzmarktstabilität – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	288
Tabelle 32.2–1:	UG 51 Kassenverwaltung – Vermögensrechnung 2017 _____	295
Tabelle 32.2–2:	UG 51 Kassenverwaltung – Ergebnisrechnung 2017 _____	295
Tabelle 32.2–3:	UG 51 Kassenverwaltung – Finanzierungsrechnung 2017 ____	295
Tabelle 32.3–1:	UG 51 Kassenverwaltung – Ergebnishaushalt 2017 _____	296
Tabelle 32.3–2:	UG 51 Kassenverwaltung – Finanzierungshaushalt 2017 ____	296
Tabelle 32.3–3:	UG 51 Kassenverwaltung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	296
Tabelle 33.2–1:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Vermögensrechnung 2017 _____	301
Tabelle 33.2–2:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Ergebnisrechnung 2017 _____	301
Tabelle 33.2–3:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungsrechnung 2017 _____	302
Tabelle 33.3–1:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Ergebnishaushalt 2017 _____	302
Tabelle 33.3–2:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungshaushalt 2017 _____	302
Tabelle 33.3–3:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungshaushalt 2017, Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit _____	303
Tabelle 33.3–4:	UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017 _____	303
<b>Abschnitt B</b>		
Tabelle 1:	Stichprobe mit Mängeln _____	312
Tabelle 2:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	313
Tabelle 3:	Forderungsstand per 31. Dezember 2017 _____	317
Tabelle 4:	Forderungsstand und Wertberichtigungen per 31. Dezember 2017 je Untergliederung _____	318
Tabelle 5:	Prozesskostenrückstellung _____	323



## Abschnitt A: Untergliederungen – Segmentberichterstattung

### Einleitung

Die nicht konsolidierten Aufwendungen des Jahres 2017 betragen 78.050,53 Mio. EUR, wobei die Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (37.721,59 Mio. EUR, insbesondere aufgrund von Leistungen an Sozialversicherungsträger, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds bzw. aus der Arbeitslosenversicherung sowie aufgrund des Pensionsaufwands) und die Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (14.059,14 Mio. EUR, insbesondere aufgrund von Personalaufwendungen sowie Transferaufwendungen an die Länder) die höchsten Aufwendungen verzeichneten.

Die nicht konsolidierten Erträge des Jahres 2017 betragen 76.404,27 Mio. EUR, wobei die Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit (54.175,20 Mio. EUR, insbesondere aufgrund der Abgabenerträge) und die Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (16.467,60 Mio. EUR, insbesondere aufgrund der Arbeitslosenversicherungsbeiträge) die höchsten Erträge verzeichneten.

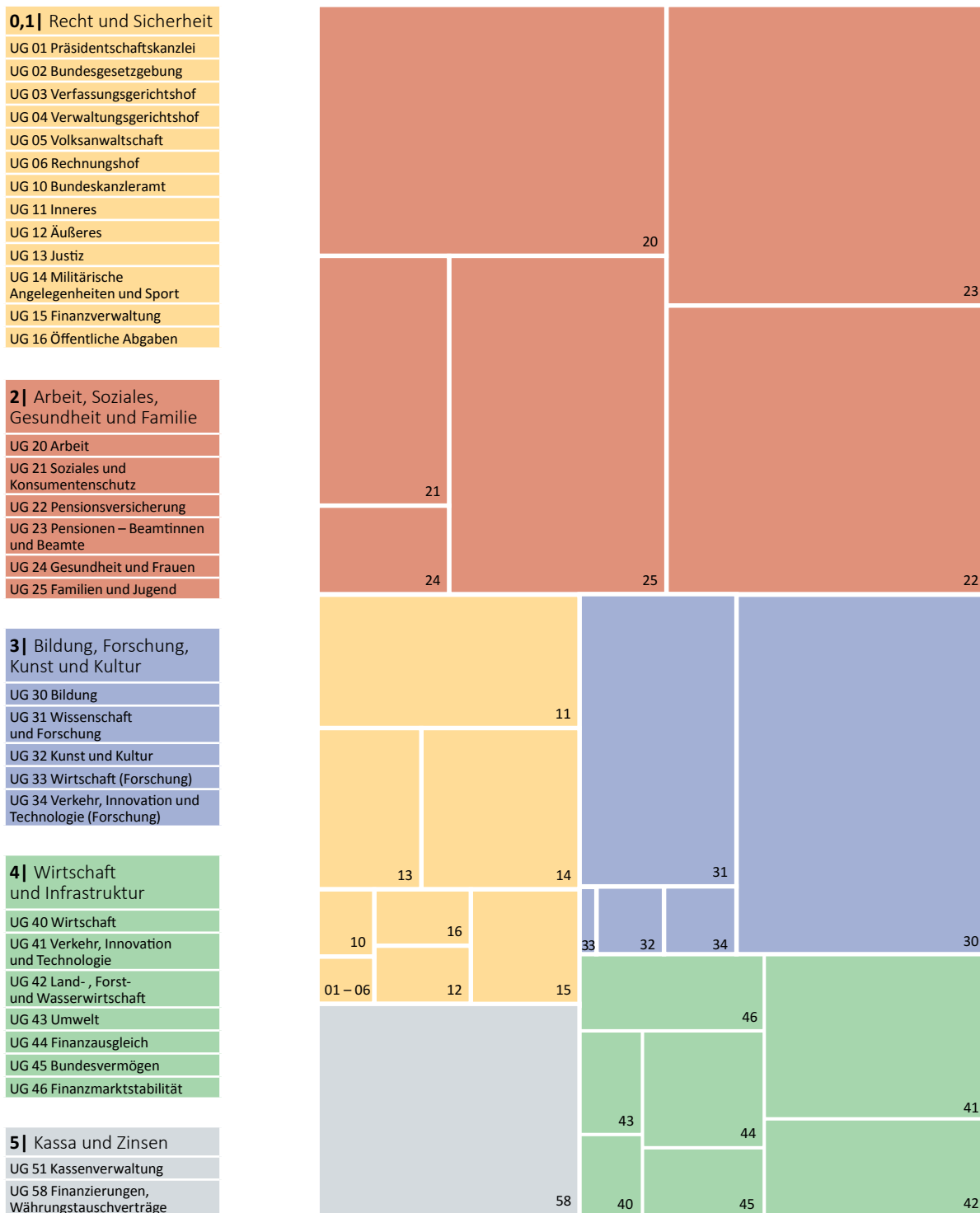
Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Verteilung der Aufwendungen und Erträge des Bundes auf die einzelnen Untergliederungen.

Die grafischen Darstellungen der Aufwendungen und Erträge der Untergliederungen enthalten die nicht konsolidierten Werte des Ergebnishaushalts. Diese Werte spiegeln den Aufwand bzw. Ertrag der Untergliederung ohne Bereinigung von verwaltungsinternen Transaktionen wider.

Die Abschlussrechnungen auf Untergliederungsebene enthalten die konsolidierten Werte. Die Konsolidierung erfolgt durch Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen zwischen den Bundesministerien und Obersten Organen (z.B. Personalaufwand, betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand).

Abbildung 1: Übersicht Aufwendungen nach Untergliederung

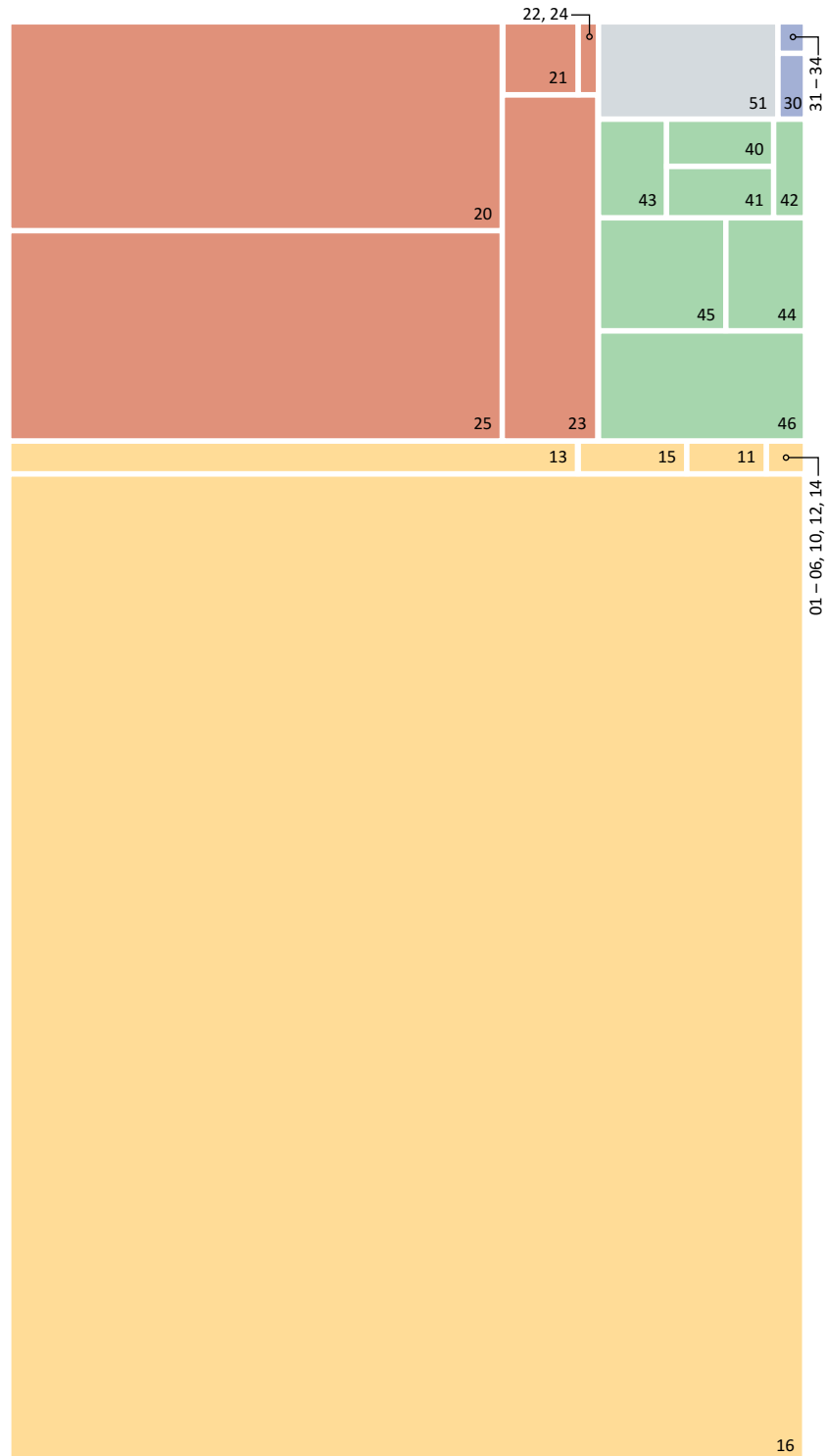
## AUFWENDUNGEN | 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Abbildung 2: Übersicht Erträge nach Untergliederung

## ERTRÄGE | 2017



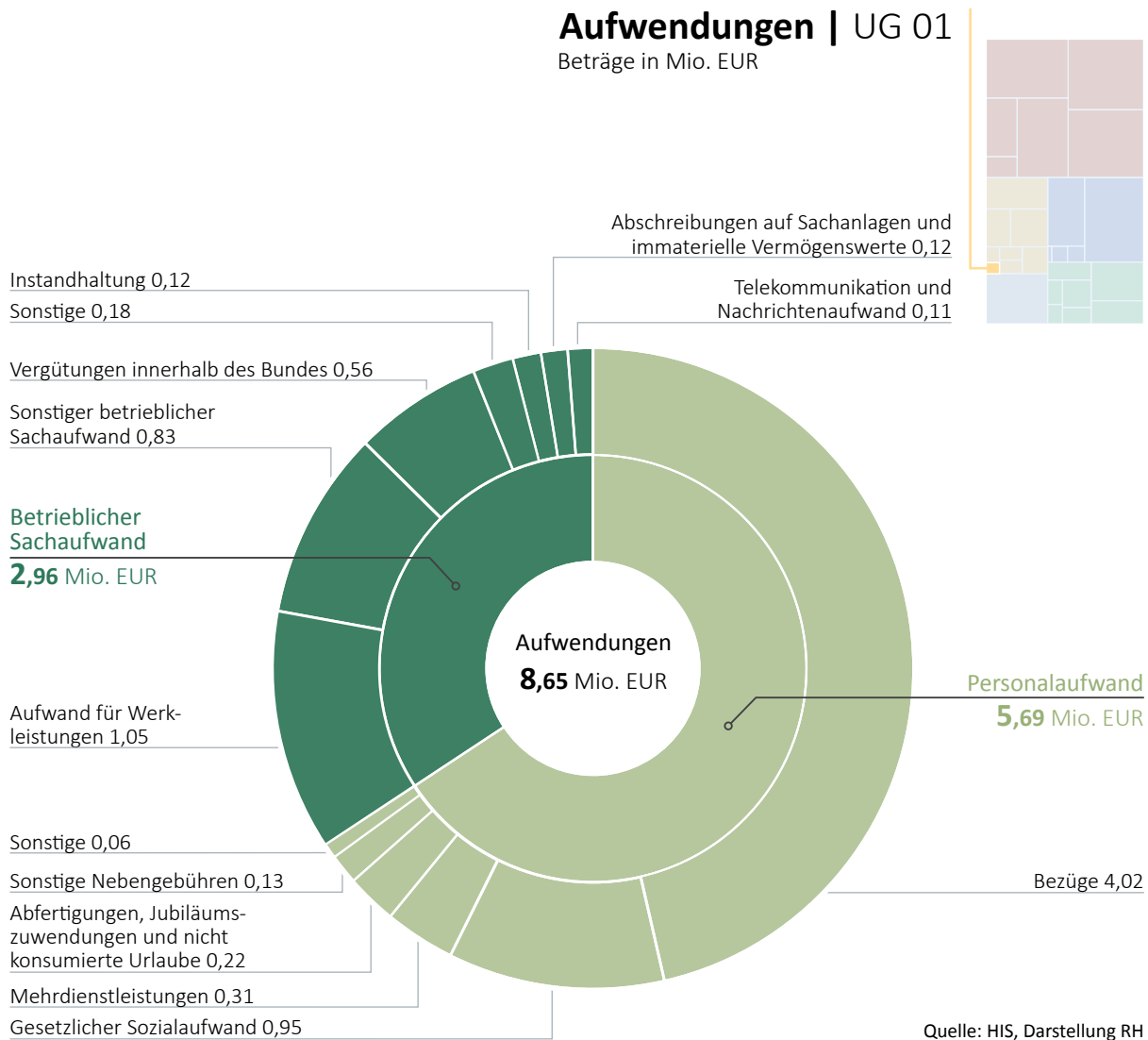
Quelle: HIS, Darstellung RH



## 1 UG 01 Präsidentschaftskanzlei

### 1.1 Überblick

Abbildung 1.1–1: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 01 Präsidentschaftskanzlei war der Bundespräsident.

Die UG 01 Präsidentschaftskanzlei verfügte über ein Globalbudget. Die Präsidentschaftskanzlei unterstützte den Bundespräsidenten bei der Wahrnehmung seiner

Aufgaben. Diese waren in der Bundesverfassung geregelt und umfassten unter anderem die Vertretung der Republik Österreich nach außen, die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie das Notverordnungs- und Begnadigungsrecht. In der UG 01 Präsidentschaftskanzlei waren der Personalaufwand und der betriebliche Sachaufwand (insbesondere Instandhaltungen) die höchsten Aufwandskategorien.

**Tabelle 1.1–1: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Personal 2017**

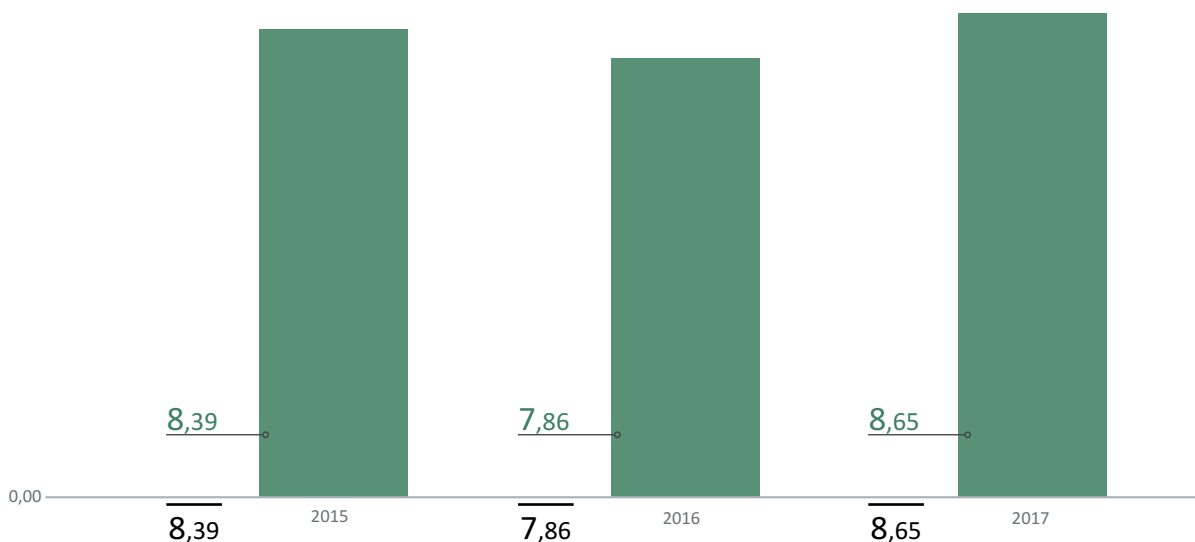
UG 01 Präsidentschaftskanzlei	
Planstellen	80
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	72
Personalaufwand	5,69 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Abbildung 1.1–2: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 01 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Präsidentschaftskanzlei  
Summe UG 01 Präsidentschaftskanzlei

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 01 Präsidentschaftskanzlei (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungs- haushalts im Wortlaut.

## 1.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 1.2–1: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>0,49</b>	<b>0,57</b>	<b>+0,08</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-1,17</b>	<b>-1,04</b>	<b>+0,12</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,29	0,55	+0,26	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-7,81	-8,53	-0,72
A.II	Sachanlagen	0,27	0,53	+0,26	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-0,88	-1,23	-0,35
A.V	Langfristige Forderungen	0,01	0,01	-0,00	C.VI	Bundesfinanzierung	7,53	8,72	+1,19
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>0,21</b>	<b>0,03</b>	<b>-0,18</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>1,66</b>	<b>1,62</b>	<b>-0,04</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	0,20	0,02	-0,18	D	Langfristige Fremdmittel	1,08	1,11	+0,02
B.III	Vorräte	0,00	0,00	0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	1,08	1,11	+0,02
B.IV	Liquide Mittel	0,01	0,01	+0,00	E	Kurzfristige Fremdmittel	0,58	0,51	-0,07
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,33	0,18	-0,15
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,24	0,33	+0,08
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,49</b>	<b>0,57</b>	<b>+0,08</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>0,49</b>	<b>0,57</b>	<b>+0,08</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 1.2–2: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Ergebnisrechnung 2017

UG 01 Präsidentschaftskanzlei		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-7,81</b>	<b>-8,53</b>	<b>-0,72</b>	<b>+9,2</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,05	0,12	+0,06	+124,1
A.III	Personalaufwand	5,50	5,69	+0,18	+3,3
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	2,36	2,96	+0,60	+25,5
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-7,81</b>	<b>-8,53</b>	<b>-0,72</b>	<b>+9,2</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-7,81</b>	<b>-8,53</b>	<b>-0,72</b>	<b>+9,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 1.2–3: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 01 Präsidentschaftskanzlei		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-7,51</b>	<b>-8,26</b>	<b>-0,75</b>	<b>+10,0</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,01	0,04	+0,04	+411,2
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7,52	8,31	+0,79	+10,5
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>	<b>+910,9</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	-0,00	-22,8
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,00	-0,00	-63,8
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,02</b>	<b>-0,46</b>	<b>-0,45</b>	<b>+2.514,3</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,01	0,00	-0,01	-100,0
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,02	0,46	+0,44	+1.939,7
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-7,53</b>	<b>-8,72</b>	<b>-1,20</b>	<b>+15,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 1.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 1.3–1: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Ergebnishaushalt 2017**

UG 01 Präsidentschaftskanzlei	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,31</b>	<b>0,12</b>	<b>-0,19</b>	<b>-62,7</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,31	0,12	-0,19	-62,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>8,43</b>	<b>8,65</b>	<b>+0,22</b>	<b>+2,6</b>
Personalaufwand	5,43	5,69	+0,25	+4,6
Betrieblicher Sachaufwand	3,00	2,96	-0,04	-1,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-8,12</b>	<b>-8,53</b>	<b>-0,41</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 1.3–2: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 01 Präsidentschaftskanzlei	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,03</b>	<b>0,05</b>	<b>+0,02</b>	<b>+86,8</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,02	0,04	+0,02	+113,7
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	-0,00	-7,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>8,33</b>	<b>8,77</b>	<b>+0,45</b>	<b>+5,4</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	8,21	8,31	+0,10	+1,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,10	0,46	+0,36	+346,1
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,00	-0,01	-82,1
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-8,30</b>	<b>-8,72</b>	<b>-0,42</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 1.3–3: UG 01 Präsidentschaftskanzlei – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 01 Präsidentschaftskanzlei	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	2,17	0,00	-0,90	0,00	+0,16	1,44	-0,73	-33,8
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2,17</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,90</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,16</b>	<b>1,44</b>	<b>-0,73</b>	<b>-33,8</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 1.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 01 Präsidentschaftskanzlei

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundespräsident als haushaltsleitendes Organ der UG 01 Präsidentschaftskanzlei übermittelte am 12. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 01 Präsidentschaftskanzlei auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 45 Belege in der UG 01 Präsidentschaftskanzlei. Davon waren 17 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 01 Präsidentschaftskanzlei ab (vgl. **TZ 1.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 01 Präsidentschaftskanzlei die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 1.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**1.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte die Präsidentschaftskanzlei diese in 17 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte die Präsidentschaftskanzlei keinen Eingangsvermerk an.

**1.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH kritisierte, dass die Präsidentschaftskanzlei in 17 Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl der Präsidentschaftskanzlei, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

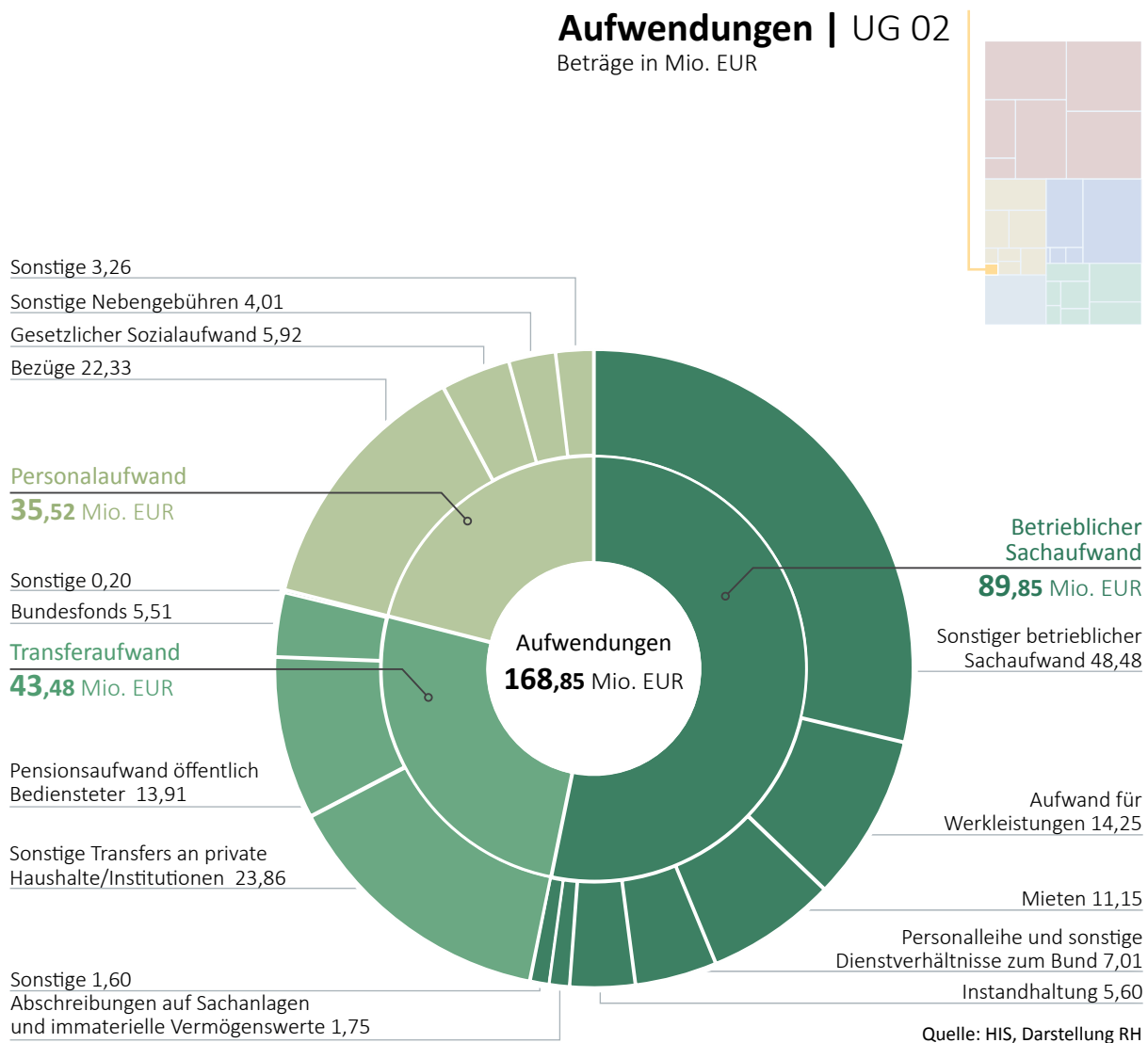
(2) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl der Präsidentschaftskanzlei, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

## 2 UG 02 Bundesgesetzgebung

### 2.1 Überblick

Abbildung 2.1–1: UG 02 Bundesgesetzgebung – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 02 Bundesgesetzgebung war die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrates.

Die UG 02 Bundesgesetzgebung verfügte über ein Globalbudget. Die Mittel der UG 02 Bundesgesetzgebung wurden von der Parlamentsdirektion verwaltet und für die Besorgung der parlamentarischen Aufgaben und der Verwaltungsangele-

genheiten der Organe der Bundesgesetzgebung eingesetzt. Eine wichtige Aufwandsposition betraf die Sanierung des Parlamentsgebäudes und die Kosten für die interimistische Unterbringung.

**Tabelle 2.1–1: UG 02 Bundesgesetzgebung – Personal 2017**

UG 02 Bundesgesetzgebung	
Planstellen	430
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	418
Personalaufwand	35,52 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	35

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 2.1–2: UG 02 Bundesgesetzgebung – Wesentliche Beteiligungen 2017**

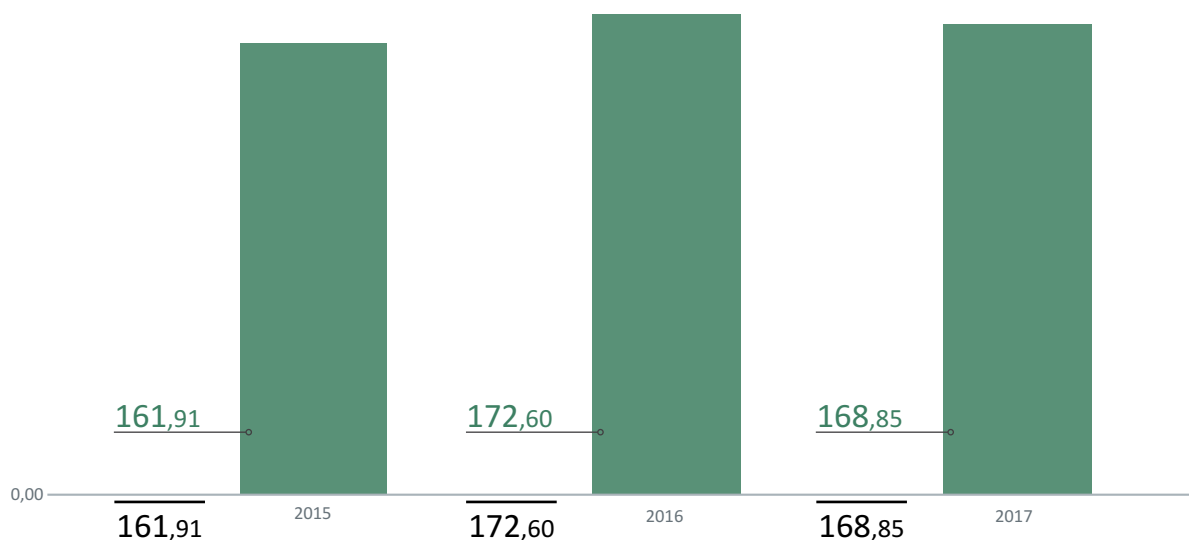
UG 02 Bundesgesetzgebung	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Nationalfonds der Republik Österreich	3,64 Mio. EUR	-
Allgemeiner Entschädigungsfonds	2,00 Mio. EUR	-
Margaretha Lupac – Stiftung	1,87 Mio. EUR	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 2.1–2: UG 02 Bundesgesetzgebung – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 02 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Bundesgesetzgebung

Summe UG 02 Bundesgesetzgebung

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 02 Bundesgesetzgebung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungs- haushalts im Wortlaut.

## 2.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 2.2–1: UG 02 Bundesgesetzgebung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>89,07</b>	<b>113,31</b>	<b>+24,24</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>73,40</b>	<b>100,66</b>	<b>+27,26</b>
A	Langfristiges Vermögen	66,92	91,47	+24,55	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-168,71	-165,47	+3,24
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,04	0,01	-0,02	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	61,82	73,30	+11,48
A.II	Sachanlagen	59,13	72,23	+13,09	C.VI	Bundesfinanzierung	180,29	192,83	+12,54
A.IV	Beteiligungen	7,53	7,53	0,00	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>15,67</b>	<b>12,65</b>	<b>-3,02</b>
A.V	Langfristige Forderungen	0,22	11,70	+11,48	D	Langfristige Fremdmittel	3,98	4,04	+0,06
B	Kurzfristiges Vermögen	22,15	21,84	-0,31	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,03	0,03	0,00
B.II	Kurzfristige Forderungen	21,92	21,67	-0,25	D.III	Langfristige Rückstellungen	3,95	4,01	+0,06
B.III	Vorräte	0,15	0,13	-0,02	E	Kurzfristige Fremdmittel	11,69	8,61	-3,08
B.IV	Liquide Mittel	0,07	0,04	-0,03	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	7,96	5,37	-2,59
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	3,73	3,25	-0,48
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>89,07</b>	<b>113,31</b>	<b>+24,24</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>89,07</b>	<b>113,31</b>	<b>+24,24</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 2.2–2: UG 02 Bundesgesetzgebung – Ergebnisrechnung 2017

UG 02 Bundesgesetzgebung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-117,90</b>	<b>-123,36</b>	<b>-5,45</b>	<b>+4,6</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2,47	2,02	-0,46	-18,5
A.III	Personalaufwand	36,01	35,52	-0,49	-1,4
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	84,37	89,85	+5,49	+6,5
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-50,80</b>	<b>-42,11</b>	<b>+8,69</b>	<b>-17,1</b>
B.I	Erträge aus Transfers	1,42	1,36	-0,06	-3,9
B.II	Transferaufwand	52,23	43,48	-8,75	-16,7
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-168,71</b>	<b>-165,47</b>	<b>+3,24</b>	<b>-1,9</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-168,71</b>	<b>-165,47</b>	<b>+3,24</b>	<b>-1,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 2.2–3: UG 02 Bundesgesetzgebung – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 02 Bundesgesetzgebung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-125,73</b>	<b>-137,36</b>	<b>-11,63</b>	<b>+9,3</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,66	0,60	-0,06	-9,4
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	126,39	137,96	+11,57	+9,2
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-50,89</b>	<b>-41,84</b>	<b>+9,05</b>	<b>-17,8</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	1,42	1,36	-0,06	-4,4
B.II	Auszahlungen aus Transfers	52,31	43,20	-9,11	-17,4
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,03</b>	<b>-0,03</b>	<b>+0,00</b>	<b>-6,8</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,07	+0,00	+3,3
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,09	0,09	+0,00	+0,1
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-3,62</b>	<b>-13,71</b>	<b>-10,09</b>	<b>+278,7</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-4,2
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,62	13,71	+10,09	+278,7
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-180,27</b>	<b>-192,94</b>	<b>-12,67</b>	<b>+7,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 2.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 2.3–1: UG 02 Bundesgesetzgebung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 02 Bundesgesetzgebung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>2,27</b>	<b>3,38</b>	<b>+1,11</b>	<b>+49,2</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,25	3,38	+1,13	+50,5
Finanzerträge	0,02	0,00	-0,02	-100,0
<b>Aufwendungen</b>	<b>179,45</b>	<b>168,85</b>	<b>-10,60</b>	<b>-5,9</b>
Personalaufwand	35,89	35,52	-0,37	-1,0
Transferaufwand	45,90	43,48	-2,42	-5,3
Betrieblicher Sachaufwand	97,66	89,85	-7,81	-8,0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-177,19</b>	<b>-165,47</b>	<b>+11,72</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 2.3–2: UG 02 Bundesgesetzgebung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 02 Bundesgesetzgebung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>2,30</b>	<b>2,02</b>	<b>-0,28</b>	<b>-12,1</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,22	1,95	-0,27	-12,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	+0,00	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,08	0,07	-0,01	-13,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>214,73</b>	<b>194,96</b>	<b>-19,77</b>	<b>-9,2</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	144,67	137,96	-6,71	-4,6
Auszahlungen aus Transfers	46,03	43,20	-2,83	-6,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23,94	13,71	-10,23	-42,7
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,09	0,09	+0,00	+5,0
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-212,43</b>	<b>-192,94</b>	<b>+19,49</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 2.3–3: UG 02 Bundesgesetzgebung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 02 Bundesgesetzgebung	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	34,42	0,00	-3,40	0,00	+19,47	50,49	+16,07	+46,7
<b>Gesamtsumme</b>	<b>34,42</b>	<b>0,00</b>	<b>-3,40</b>	<b>0,00</b>	<b>+19,47</b>	<b>50,49</b>	<b>+16,07</b>	<b>+46,7</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 2.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 02 Bundesgesetzgebung

### Vollständigkeitserklärung

Der Präsident des Nationalrates als haushaltsleitendes Organ der UG 02 Bundesgesetzgebung übermittelte am 6. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 02 Bundesgesetzgebung auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 70 Belege in der UG 02 Bundesgesetzgebung. Davon waren neun Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 02 Bundesgesetzgebung ab (vgl. **TZ 2.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 02 Bundesgesetzgebung die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.



## 2.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

**2.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In sechs Fällen erfasste die Parlamentsdirektion Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei zwei Rechnungen brachte die Parlamentsdirektion keinen Eingangsvermerk an.

(3) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste die Parlamentsdirektion den Aufwand aus der Abrechnung der parlamentarischen Mitarbeiter für Dezember 2016 erst im Jänner 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 und 2017.<sup>1</sup>

**2.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Parlamentsdirektion entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in sechs Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl der Parlamentsdirektion eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass zwei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keine Eingangsvermerke aufwiesen.

Er empfahl der Parlamentsdirektion, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

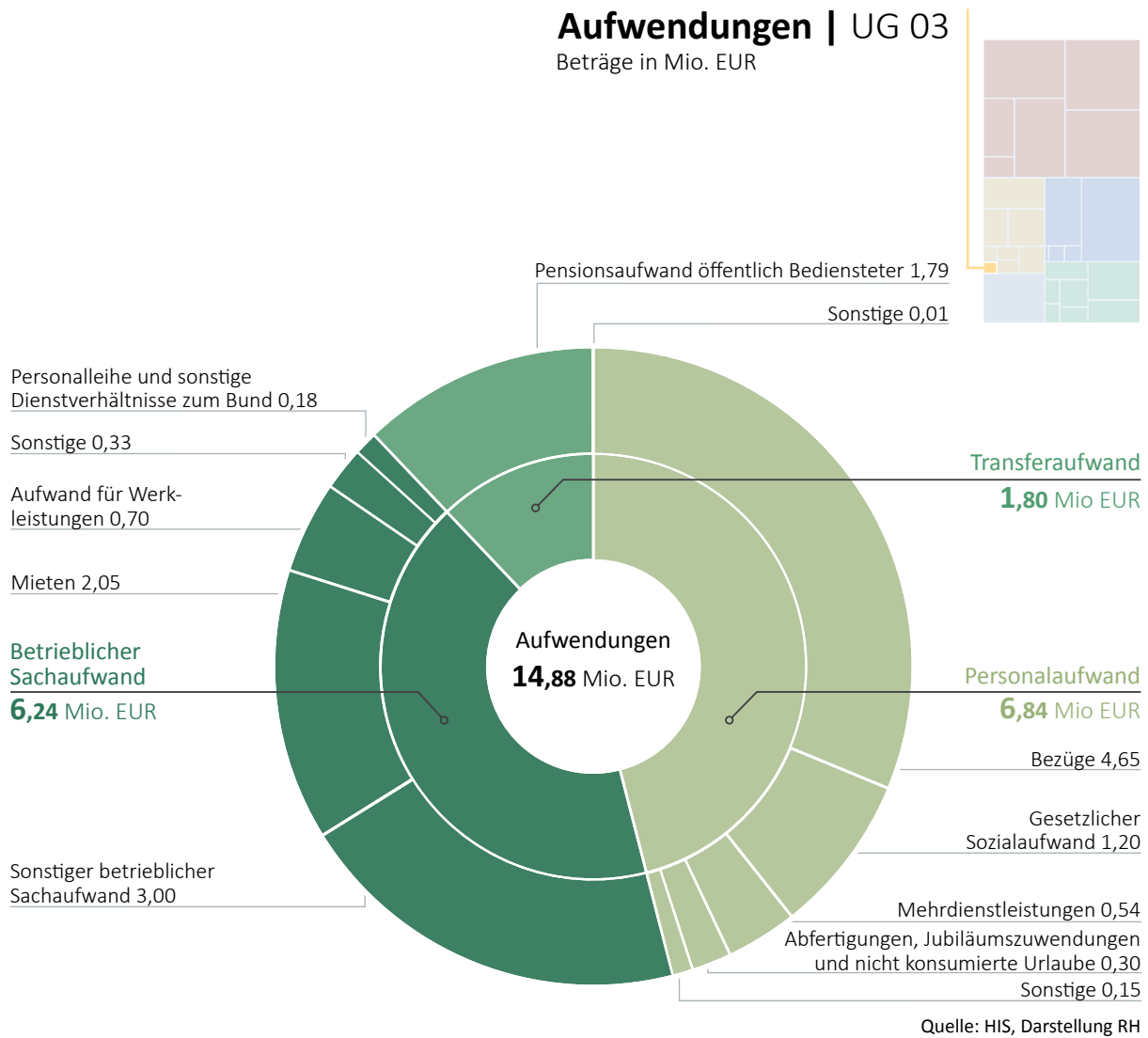
(3) Der RH vermerkte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl der Parlamentsdirektion, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

## 3 UG 03 Verfassungsgerichtshof

### 3.1 Überblick

Abbildung 3.1–1: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 03 Verfassungsgerichtshof war der Präsident des Verfassungsgerichtshofes; nunmehr ist dies die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

Die UG 03 Verfassungsgerichtshof verfügte über ein Globalbudget. Die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes waren in der Bundesverfassung festgelegt und reichten von der Prüfung von Gesetzen und Verordnungen bis zur Entscheidung

über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, von der Entscheidung bestimmter Zuständigkeitsstreitigkeiten bis zur Entscheidung über Wahlanfechtungen.

In der UG 03 Verfassungsgerichtshof waren der Personalaufwand sowie der Pensionsaufwand für die ehemaligen Mitglieder die höchsten Aufwandskategorien. Dieser Pensionsaufwand war im betrieblichen Sachaufwand erfasst.

**Tabelle 3.1–1: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Personal 2017**

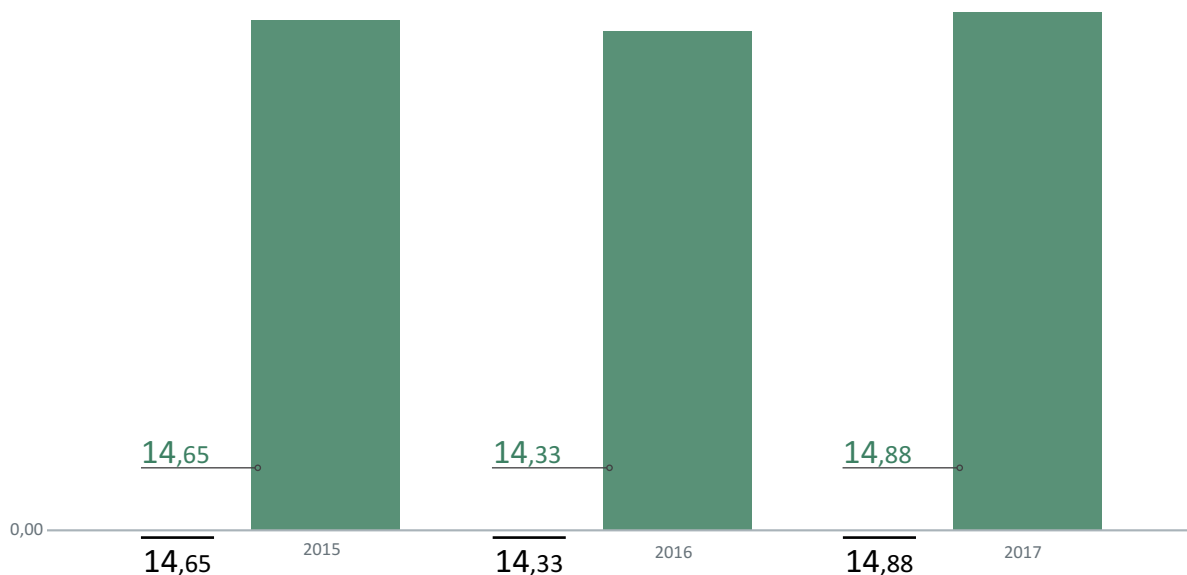
UG 03 Verfassungsgerichtshof	
Planstellen	100
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	90
Personalaufwand	6,84 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Abbildung 3.1–2: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 03 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Verfassungsgerichtshof  
Summe UG 03 Verfassungsgerichtshof

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 03 Verfassungsgerichtshof (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 3.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 3.2–1: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
					in Mio. EUR				
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>1,02</b>	<b>0,56</b>	<b>-0,46</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-1,32</b>	<b>-1,41</b>	<b>-0,09</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,29	0,31	+0,02	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-13,85	-14,43	-0,59
A.II	Sachanlagen	0,25	0,28	+0,03	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-1,28	-1,32	-0,04
A.V	Langfristige Forderungen	0,03	0,03	-0,01	C.VI	Bundesfinanzierung	13,80	14,34	+0,54
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>0,73</b>	<b>0,25</b>	<b>-0,48</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>2,34</b>	<b>1,97</b>	<b>-0,37</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	0,73	0,24	-0,48	D	Langfristige Fremdmittel	1,07	1,13	+0,06
B.IV	Liquide Mittel	0,00	0,00	+0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	1,07	1,13	+0,06
					E	Kurzfristige Fremdmittel	1,27	0,84	-0,43
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,68	0,17	-0,51
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,59	0,67	+0,08
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>1,02</b>	<b>0,56</b>	<b>-0,46</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>1,02</b>	<b>0,56</b>	<b>-0,46</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 3.2–2: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Ergebnisrechnung 2017

UG 03 Verfassungsgerichtshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-12,35</b>	<b>-12,98</b>	<b>-0,62</b>	<b>+5,0</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,15	0,11	-0,04	-24,5
A.III	Personalaufwand	6,41	6,84	+0,44	+6,8
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	6,09	6,24	+0,15	+2,4
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-1,49</b>	<b>-1,46</b>	<b>+0,03</b>	<b>-2,3</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,34	0,34	+0,00	+0,3
B.II	Transferaufwand	1,83	1,80	-0,03	-1,8
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-13,85</b>	<b>-14,43</b>	<b>-0,59</b>	<b>+4,2</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-13,85</b>	<b>-14,43</b>	<b>-0,59</b>	<b>+4,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 3.2–3: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 03 Verfassungsgerichtshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-12,20</b>	<b>-12,77</b>	<b>-0,57</b>	<b>+4,7</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,02	0,02	-0,00	-6,1
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12,22	12,78	+0,57	+4,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-1,49</b>	<b>-1,46</b>	<b>+0,03</b>	<b>-2,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,34	0,33	-0,01	-2,5
B.II	Auszahlungen aus Transfers	1,83	1,79	-0,04	-2,1
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,01</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,02</b>	<b>-253,8</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	-0,00	-3,0
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,02	0,00	-0,02	-100,0
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,12</b>	<b>-0,01</b>	<b>+11,9</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,11	0,12	+0,01	+11,9
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-13,81</b>	<b>-14,34</b>	<b>-0,54</b>	<b>+3,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

### 3.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 3.3–1: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Ergebnishaushalt 2017**

UG 03 Verfassungsgerichtshof	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,10</b>	<b>0,45</b>	<b>+0,35</b>	<b>+341,9</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,10	0,45	+0,35	+341,9
<b>Aufwendungen</b>	<b>15,90</b>	<b>14,88</b>	<b>-1,01</b>	<b>-6,4</b>
Personalaufwand	6,99	6,84	-0,14	-2,0
Transferaufwand	1,94	1,80	-0,14	-7,4
Betrieblicher Sachaufwand	6,97	6,24	-0,72	-10,4
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-15,79</b>	<b>-14,43</b>	<b>+1,36</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 3.3–2: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 03 Verfassungsgerichtshof	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,09</b>	<b>0,36</b>	<b>+0,27</b>	<b>+316,4</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,07	0,35	+0,28	+398,6
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,02	0,01	-0,01	-39,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>15,66</b>	<b>14,70</b>	<b>-0,96</b>	<b>-6,1</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	13,56	12,78	-0,77	-5,7
Auszahlungen aus Transfers	1,94	1,79	-0,15	-7,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,15	0,12	-0,02	-15,5
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,02	0,00	-0,02	-100,0
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-15,58</b>	<b>-14,34</b>	<b>+1,23</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 3.3–3: UG 03 Verfassungsgerichtshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 03 Verfassungsgerichtshof	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	1,84	0,00	-0,50	0,00	+0,95	2,29	+0,45	+24,2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1,84</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,50</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,95</b>	<b>2,29</b>	<b>+0,45</b>	<b>+24,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 3.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 03 Verfassungsgerichtshof

### Vollständigkeitserklärung

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes als haushaltsleitendes Organ der UG 03 Verfassungsgerichtshof übermittelte am 12. März 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 03 Verfassungsgerichtshof auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 20 Belege in der UG 03 Verfassungsgerichtshof. Davon war kein Beleg mit Mängeln behaftet.

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 03 Verfassungsgerichtshof die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

## 3.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

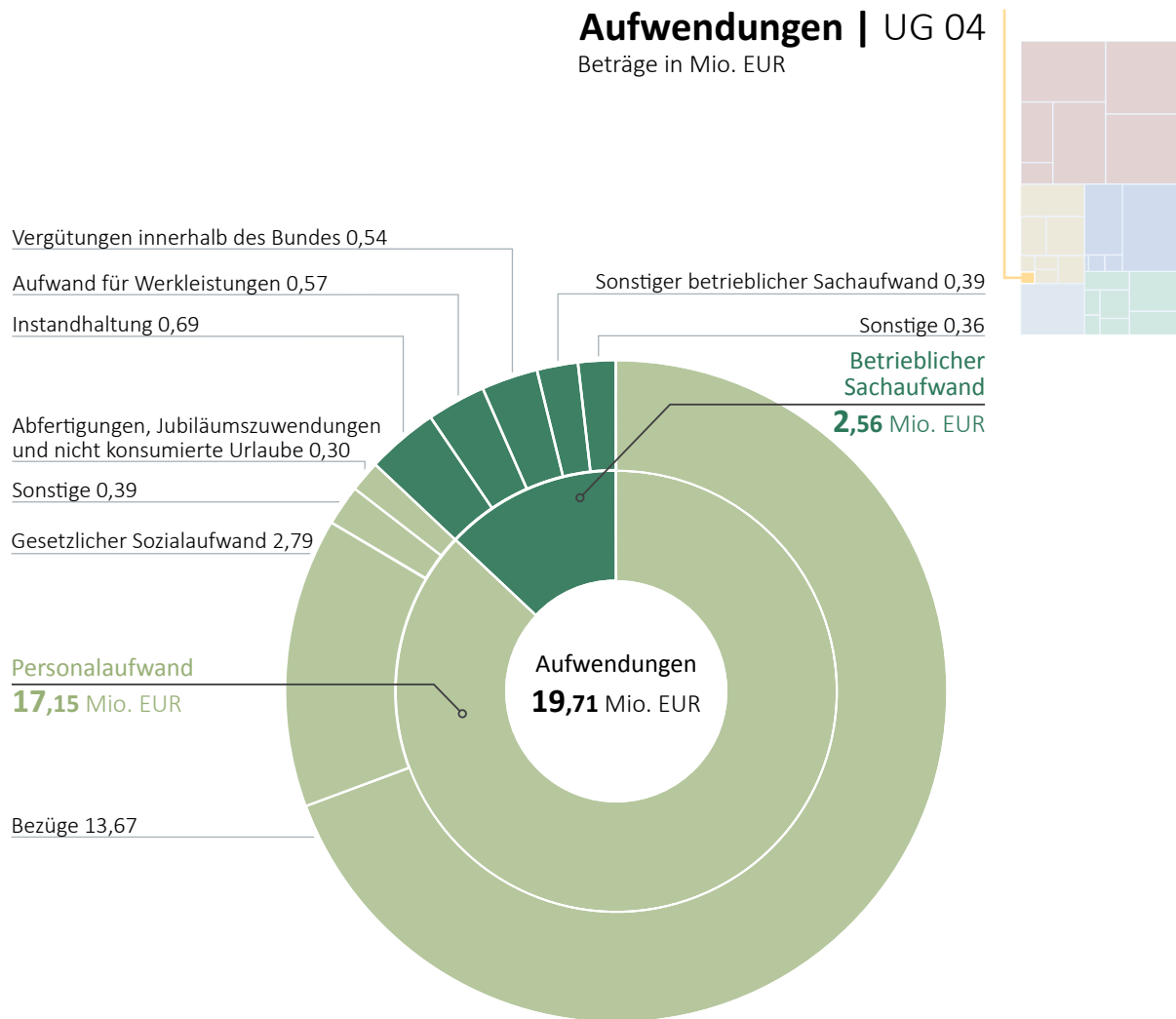
Der RH stellte bei den überprüften Stichproben und den durchgeführten systematischen Prüfungshandlungen keine Mängel fest.



## 4 UG 04 Verwaltungsgerichtshof

### 4.1 Überblick

Abbildung 4.1–1: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 04 Verwaltungsgerichtshof war der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

Die UG 04 Verwaltungsgerichtshof verfügte über ein Globalbudget. Als Höchstgericht war der Verwaltungsgerichtshof oberste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten. Der Tätigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtshofes umfasste insbesondere die Beurteilung von Rechtsmitteln in allen Arten von Verwaltungsverfahren, wie

Bauverfahren, Betriebsanlagengenehmigungen und Abgabenrechtssachen. Der Personalaufwand war die höchste Aufwandsposition dieser Untergliederung.

**Tabelle 4.1–1: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Personal 2017**

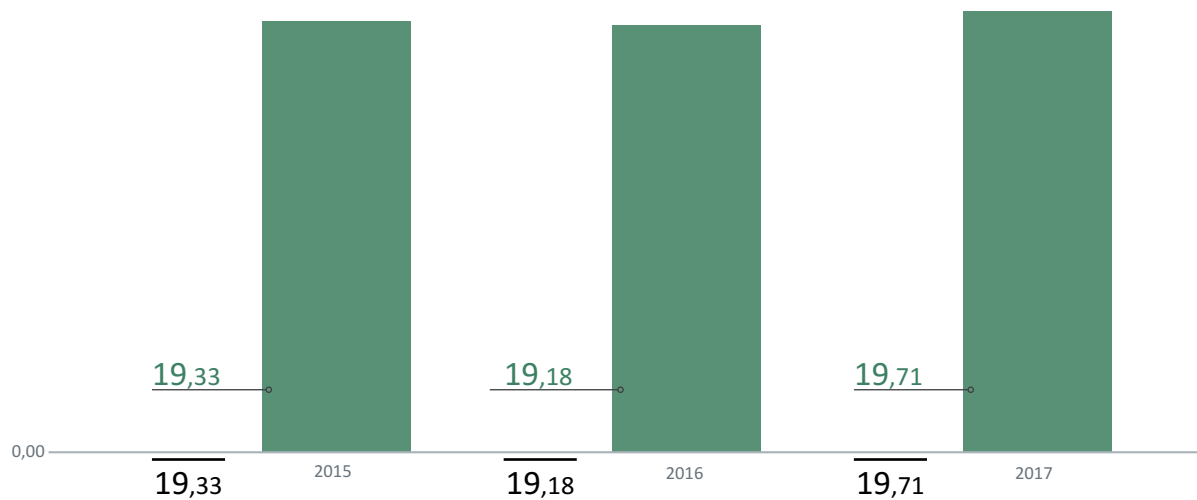
UG 04 Verwaltungsgerichtshof	
Planstellen	200
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	184
Personalaufwand	17,15 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Abbildung 4.1–2: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 04 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Verwaltungsgerichtshof  
Summe UG 04 Verwaltungsgerichtshof

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 04 Verwaltungsgerichtshof (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 4.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 4.2–1: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>1,70</b>	<b>0,74</b>	<b>-0,97</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-4,11</b>	<b>-4,08</b>	<b>+0,03</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,64	0,69	+0,05	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-19,08	-19,56	-0,48
A.II	Sachanlagen	0,62	0,68	+0,06	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-4,04	-4,14	-0,10
A.V	Langfristige Forderungen	0,02	0,01	-0,00	C.VI	Bundesfinanzierung	19,01	19,62	+0,60
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>1,07</b>	<b>0,05</b>	<b>-1,02</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>5,81</b>	<b>4,82</b>	<b>-0,99</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	1,06	0,04	-1,02	D	Langfristige Fremdmittel	3,02	2,95	-0,07
B.III	Vorräte	0,01	0,01	+0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	3,02	2,95	-0,07
B.IV	Liquide Mittel	0,00	0,00	+0,00	E	Kurzfristige Fremdmittel	2,80	1,88	-0,92
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	1,15	0,21	-0,93
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1,65	1,66	+0,01
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>1,70</b>	<b>0,74</b>	<b>-0,97</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>1,70</b>	<b>0,74</b>	<b>-0,97</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 4.2–2: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Ergebnisrechnung 2017

UG 04 Verwaltungsgerichtshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-19,08</b>	<b>-19,55</b>	<b>-0,48</b>	<b>+2,5</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,10	0,15	+0,05	+49,4
A.III	Personalaufwand	17,12	17,15	+0,03	+0,2
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	2,06	2,56	+0,50	+24,1
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>+1,0</b>
B.II	Transferaufwand	0,00	0,00	+0,00	+1,0
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-19,08</b>	<b>-19,56</b>	<b>-0,48</b>	<b>+2,5</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-19,08</b>	<b>-19,56</b>	<b>-0,48</b>	<b>+2,5</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 4.2–3: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 04 Verwaltungsgerichtshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-18,95</b>	<b>-19,44</b>	<b>-0,50</b>	<b>+2,6</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,05	0,04	-0,01	-17,3
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18,99	19,48	+0,49	+2,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>+1,0</b>
B.II	Auszahlungen aus Transfers	0,00	0,00	+0,00	+1,0
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-20,1</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,00	-0,00	-20,1
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,07</b>	<b>-0,18</b>	<b>-0,11</b>	<b>+159,2</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,07	0,18	+0,11	+159,2
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-19,01</b>	<b>-19,62</b>	<b>-0,61</b>	<b>+3,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 4.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 4.3–1: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Ergebnishaushalt 2017**

UG 04 Verwaltungsgerichtshof	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,10</b>	<b>0,15</b>	<b>+0,05</b>	<b>+44,2</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,10	0,15	+0,05	+44,2
<b>Aufwendungen</b>	<b>20,10</b>	<b>19,71</b>	<b>-0,39</b>	<b>-2,0</b>
Personalaufwand	18,02	17,15	-0,87	-4,8
Transferaufwand	0,00	0,00	-0,00	-11,1
Betrieblicher Sachaufwand	2,08	2,56	+0,48	+23,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-20,00</b>	<b>-19,56</b>	<b>+0,44</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 4.3–2: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 04 Verwaltungsgerichtshof	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,06</b>	<b>0,04</b>	<b>-0,01</b>	<b>-23,3</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,05	0,04	-0,01	-22,3
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,00	-0,00	-29,8
<b>Auszahlungen</b>	<b>19,88</b>	<b>19,67</b>	<b>-0,21</b>	<b>-1,0</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19,79	19,48	-0,31	-1,6
Auszahlungen aus Transfers	0,00	0,00	-0,00	-11,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,06	0,18	+0,12	+202,3
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,02	0,00	-0,02	-100,0
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-19,82</b>	<b>-19,62</b>	<b>+0,20</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 4.3–3: UG 04 Verwaltungsgerichtshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 04 Verwaltungsgerichtshof	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	1,22	0,00	-0,10	0,00	+0,06	1,17	-0,04	-3,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1,22</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,10</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,06</b>	<b>1,17</b>	<b>-0,04</b>	<b>-3,5</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 4.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 04 Verwaltungsgerichtshof

### Vollständigkeitserklärung

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes als haushaltsleitendes Organ der UG 04 Verwaltungsgerichtshof übermittelte am 12. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 04 Verwaltungsgerichtshof auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 20 Belege in der UG 04 Verwaltungsgerichtshof. Davon war kein Beleg mit Mängeln behaftet.

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 04 Verwaltungsgerichtshof die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

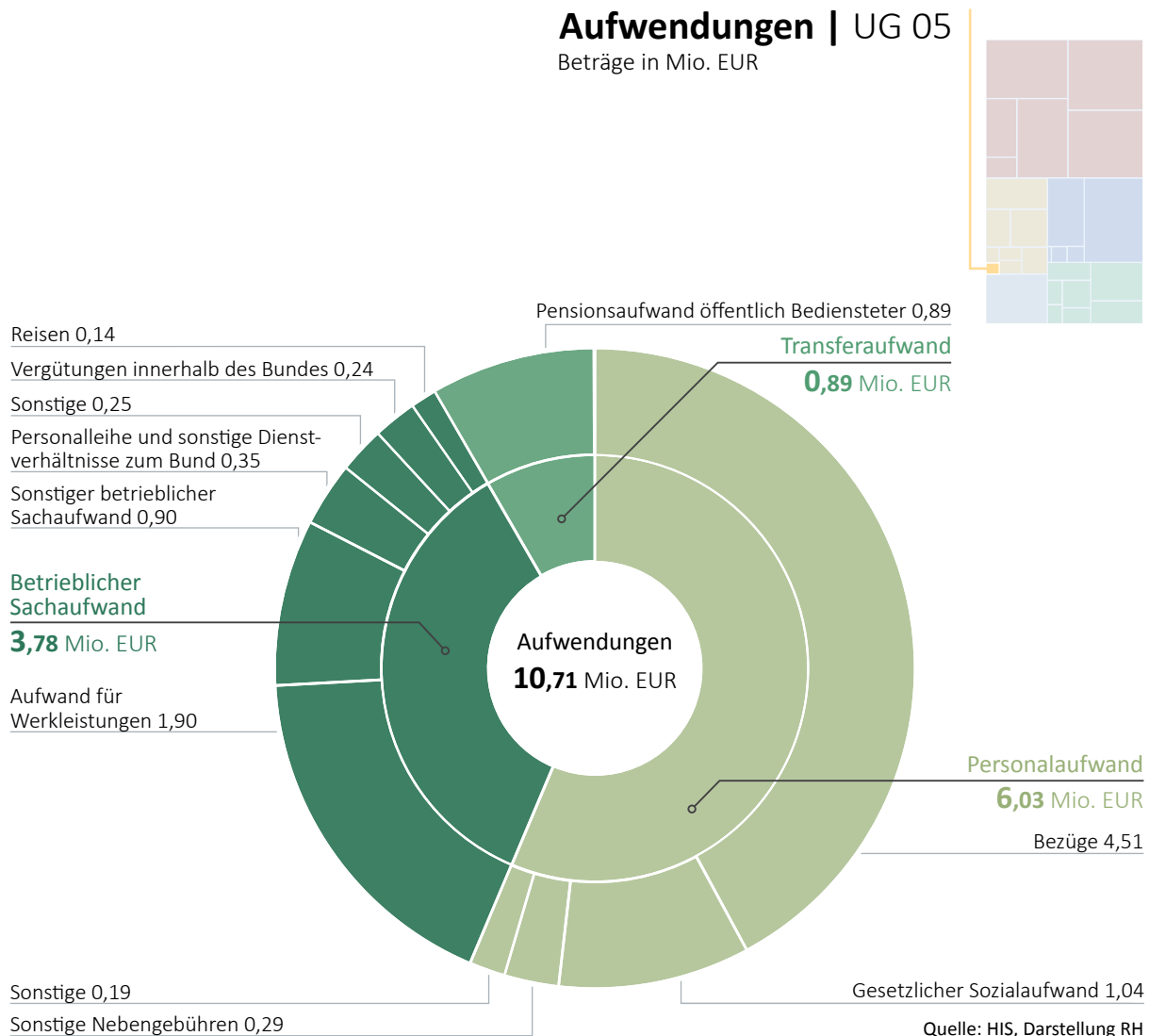
## 4.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH stellte bei den überprüften Stichproben und den durchgeführten systematischen Prüfungshandlungen keine Mängel fest.

## 5 UG 05 Volksanwaltschaft

### 5.1 Überblick

Abbildung 5.1–1: UG 05 Volksanwaltschaft – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 05 Volksanwaltschaft war die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Volksanwaltschaft.

Die UG 05 Volksanwaltschaft verfügte über ein Globalbudget. Die Volksanwaltschaft kontrollierte auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung. Weiters hatte die Volksanwaltschaft den Auftrag der Sicherstellung eines wirksamen und unabhängigen Überwachungs- und Präventionsmechanismus im

Sinne des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und der UN-Behindertenrechtskonvention inne. Zudem waren ihr nach dem Heimopferrentengesetz Aufgaben übertragen worden. Die höchsten Aufwendungen in der UG 05 Volksanwaltschaft fielen für Personal und für Entschädigungsleistungen an die Kommissionsmitglieder und die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats an.

**Tabelle 5.1–1: UG 05 Volksanwaltschaft – Personal 2017**

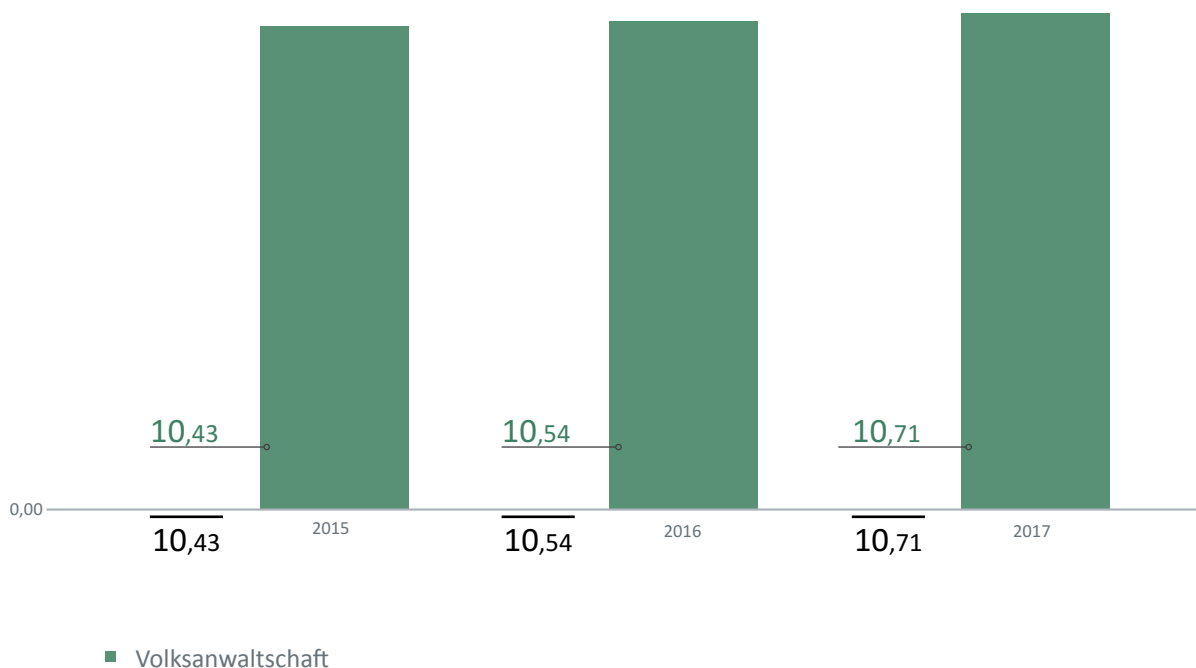
UG 05 Volksanwaltschaft	
Planstellen	79
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	75
Personalaufwand	6,03 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Abbildung 5.1–2: UG 05 Volksanwaltschaft – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 05 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Volksanwaltschaft  
Summe UG 05 Volksanwaltschaft

Quelle: HIS, Darstellung RH



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 05 Volksanwaltschaft (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 5.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 5.2–1: UG 05 Volksanwaltschaft – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>0,58</b>	<b>0,23</b>	<b>-0,35</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-1,21</b>	<b>-1,39</b>	<b>-0,18</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,21	0,20	-0,01	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-10,38	-10,56	-0,17
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	-0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-1,10	-1,31	-0,21
A.II	Sachanlagen	0,18	0,18	+0,00	C.VI	Bundesfinanzierung	10,27	10,48	+0,21
A.V	Langfristige Forderungen	0,02	0,02	-0,01	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>1,80</b>	<b>1,62</b>	<b>-0,18</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	0,38	0,03	-0,35	D	Langfristige Fremdmittel	0,97	0,99	+0,02
B.II	Kurzfristige Forderungen	0,37	0,03	-0,34	D.III	Langfristige Rückstellungen	0,97	0,99	+0,02
B.IV	Liquide Mittel	0,00	0,00	-0,00	E	Kurzfristige Fremdmittel	0,83	0,63	-0,20
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,43	0,22	-0,21
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,40	0,41	+0,02
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,58</b>	<b>0,23</b>	<b>-0,35</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>0,58</b>	<b>0,23</b>	<b>-0,35</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 5.2–2: UG 05 Volksanwaltschaft – Ergebnisrechnung 2017

UG 05 Volksanwaltschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-9,60</b>	<b>-9,77</b>	<b>-0,17</b>	<b>+1,7</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,05	0,04	-0,00	-10,2
A.III	Personalaufwand	5,94	6,03	+0,09	+1,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	3,71	3,78	+0,07	+1,9
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,78</b>	<b>-0,79</b>	<b>-0,01</b>	<b>+1,0</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,10	0,10	+0,00	+0,3
B.II	Transferaufwand	0,89	0,89	+0,01	+0,9
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-10,38</b>	<b>-10,56</b>	<b>-0,17</b>	<b>+1,7</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-10,38</b>	<b>-10,56</b>	<b>-0,17</b>	<b>+1,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 5.2–3: UG 05 Volksanwaltschaft – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 05 Volksanwaltschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-9,46</b>	<b>-9,62</b>	<b>-0,16</b>	<b>+1,7</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,03	0,03	-0,00	-3,7
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9,49	9,65	+0,16	+1,7
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,78</b>	<b>-0,79</b>	<b>-0,01</b>	<b>+0,9</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,10	0,10	+0,00	+0,2
B.II	Auszahlungen aus Transfers	0,89	0,89	+0,01	+0,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,01</b>	<b>-0,00</b>	<b>-19,8</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	-0,00	-1,9
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	+0,00	+24,0
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,04</b>	<b>-0,03</b>	<b>+0,00</b>	<b>-3,1</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,04	0,03	-0,00	-3,1
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-10,27</b>	<b>-10,44</b>	<b>-0,17</b>	<b>+1,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 5.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 5.3–1: UG 05 Volksanwaltschaft – Ergebnishaushalt 2017**

UG 05 Volksanwaltschaft	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,11</b>	<b>0,15</b>	<b>+0,04</b>	<b>+32,3</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,11	0,15	+0,04	+32,3
<b>Aufwendungen</b>	<b>10,78</b>	<b>10,71</b>	<b>-0,08</b>	<b>-0,7</b>
Personalaufwand	6,07	6,03	-0,04	-0,6
Transferaufwand	0,93	0,89	-0,03	-3,5
Betrieblicher Sachaufwand	3,79	3,78	-0,01	-0,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-10,67</b>	<b>-10,56</b>	<b>+0,11</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 5.3–2: UG 05 Volksanwaltschaft – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 05 Volksanwaltschaft	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,12</b>	<b>0,15</b>	<b>+0,03</b>	<b>+21,0</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,11	0,13	+0,02	+20,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	+0,00	+33,4
<b>Auszahlungen</b>	<b>10,76</b>	<b>10,59</b>	<b>-0,17</b>	<b>-1,6</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9,76	9,65	-0,11	-1,2
Auszahlungen aus Transfers	0,93	0,89	-0,03	-3,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,04	0,03	-0,01	-16,1
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,01	-0,02	-76,2
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-10,64</b>	<b>-10,44</b>	<b>+0,20</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 5.3–3: UG 05 Volksanwaltschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 05 Volksanwaltschaft	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	2,97	0,00	-0,60	0,00	+0,57	2,95	-0,03	-0,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2,97</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,60</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,57</b>	<b>2,95</b>	<b>-0,03</b>	<b>-0,9</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 5.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 05 Volksanwaltschaft

### Vollständigkeitserklärung

Die Vorsitzende der Volksanwaltschaft als haushaltsleitendes Organ der UG 05 Volksanwaltschaft übermittelte am 12. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 05 Volksanwaltschaft auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 49 Belege in der UG 05 Volksanwaltschaft. Davon waren vier Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei zwei Belegen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 05 Volksanwaltschaft ab (vgl. **TZ 5.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 05 Volksanwaltschaft die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 5.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

**5.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; diese Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In zwei Fällen erfasste die Volksanwaltschaft Eingangsberechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Aufwendungen und Erträge waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt waren. Die Volksanwaltschaft nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung eines Aufwands im Zusammenhang mit Werkleistungen vor.

(3) Gemäß § 27 BHV 2013 musste jeder Anordnung die vollständige Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden. Ohne das Vorliegen vollständiger Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar. In einem Fall wurde der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag ausgeführt, obwohl die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen.

**5.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Volksanwaltschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von zwei Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

*Er empfahl der Volksanwaltschaft eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.*

(2) Der RH bemängelte, dass die Volksanwaltschaft in einem Fall Aufwendungen nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste und damit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprach.

*Er empfahl der Volksanwaltschaft, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.*

(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass in einem Fall Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordnungsgemäße

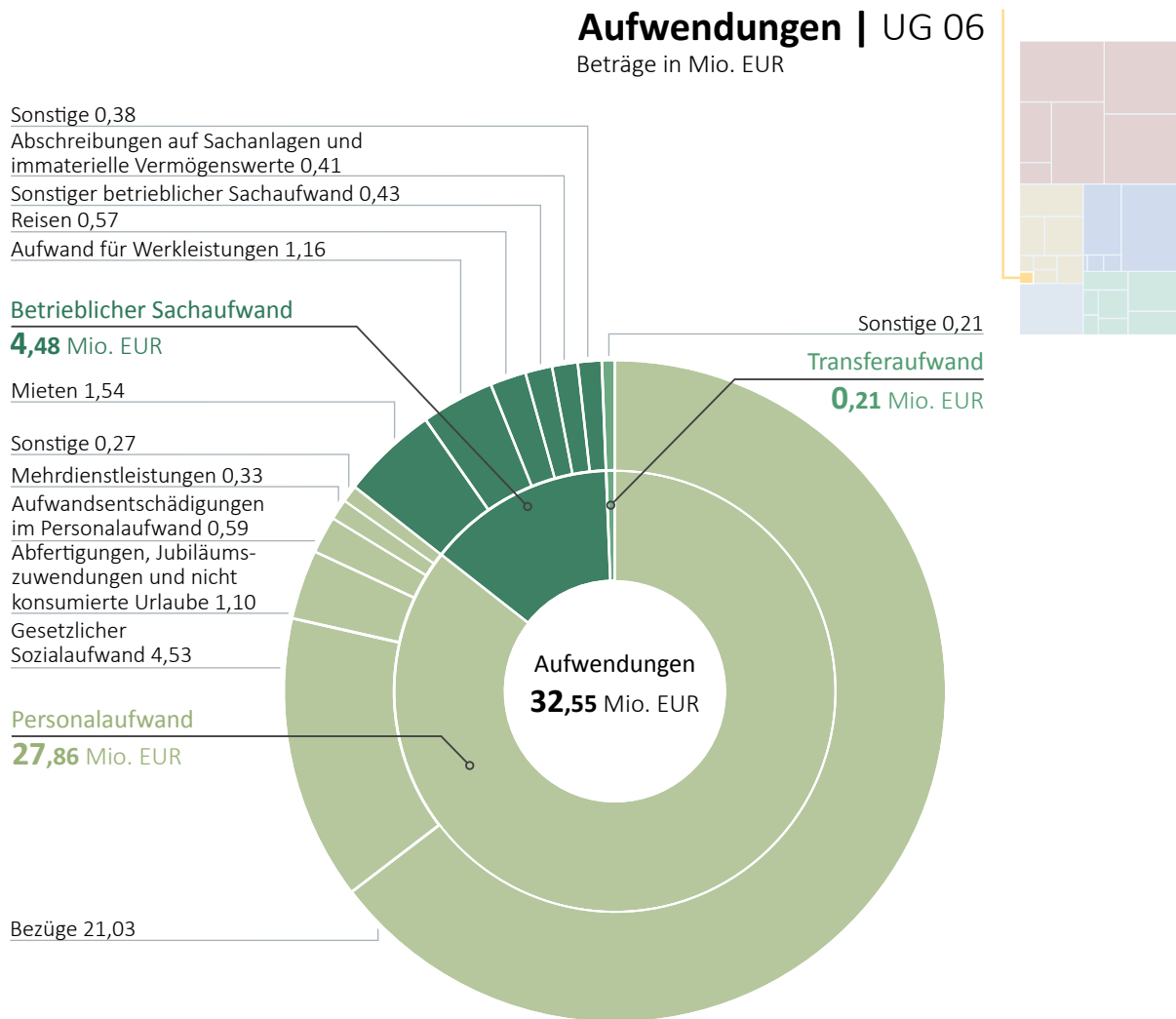
Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden kann.

Der RH empfahl der Volksanwaltschaft sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

## 6 UG 06 Rechnungshof

### 6.1 Überblick

Abbildung 6.1–1: UG 06 Rechnungshof – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 06 Rechnungshof war die Präsidentin des Rechnungshofes.

Die UG 06 Rechnungshof verfügte über ein Globalbudget. Dem Rechnungshof oblag die Kontrolle der Gebarung des öffentlichen Sektors aller Gebietskörper-

schaftsebenen. Seine Kernaufgabe war die Beurteilung der Wirksamkeit des Mitteleinsatzes von Bund, Ländern, Gemeinden und deren Unternehmungen sowie der Sozialversicherungsträger. Zudem wurde dem Rechnungshof mit Verfassungsbestimmungen eine Reihe von Sonderaufgaben übertragen, wie etwa die Einkommenserhebung, das Verfassen und die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses, die Wahrnehmung der nach dem Parteiengesetz übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung an der Begründung von Finanzschulden. Die höchsten Aufwendungen fielen in der UG 06 Rechnungshof für Personal an.

**Tabelle 6.1–1: UG 06 Rechnungshof – Personal 2017**

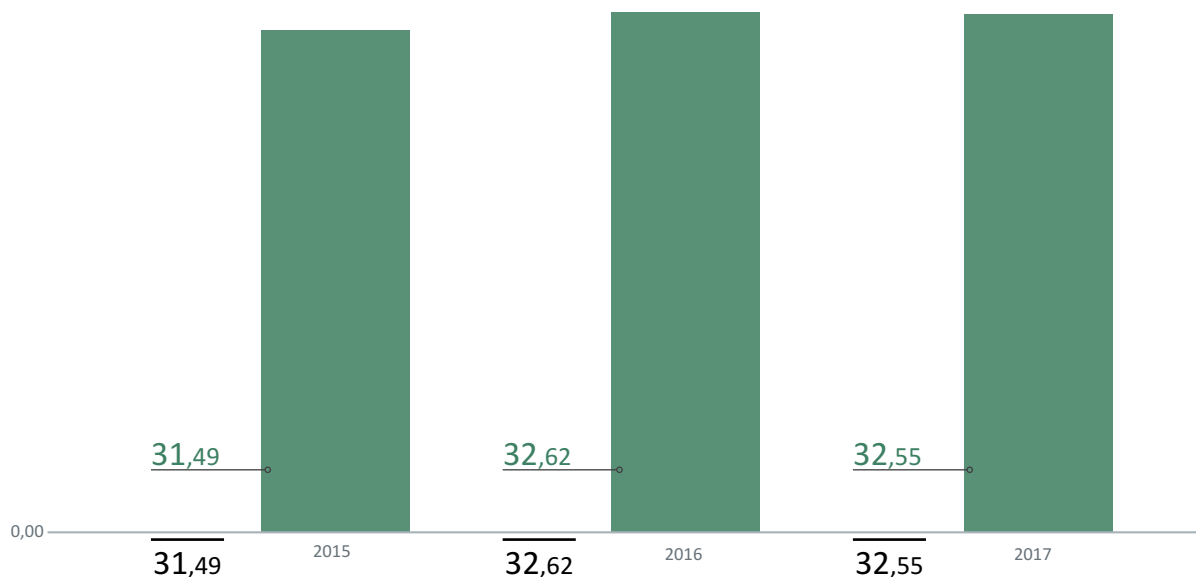
UG 06 Rechnungshof	
Planstellen	323
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	273
Personalaufwand	27,86 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Abbildung 6.1–2: UG 06 Rechnungshof – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 06 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Rechnungshof  
Summe UG 06 Rechnungshof

Quelle: HIS, Darstellung RH



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 06 Rechnungshof (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 6.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 6.2–1: UG 06 Rechnungshof – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>4,57</b>	<b>1,81</b>	<b>-2,76</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-7,51</b>	<b>-7,39</b>	<b>+0,12</b>
A	Langfristiges Vermögen	1,30	1,21	-0,09	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-31,66	-31,70	-0,04
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,15	0,13	-0,02	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-8,01	-7,55	+0,46
A.II	Sachanlagen	1,10	1,06	-0,05	C.VI	Bundesfinanzierung	32,16	31,85	-0,30
A.V	Langfristige Forderungen	0,05	0,02	-0,03	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>12,08</b>	<b>9,20</b>	<b>-2,87</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	3,26	0,60	-2,66	D	Langfristige Fremdmittel	4,63	4,75	+0,12
B.II	Kurzfristige Forderungen	3,26	0,59	-2,67	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,20	0,17	-0,03
B.III	Vorräte	0,00	0,00	+0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	4,43	4,57	+0,15
B.IV	Liquide Mittel	0,01	0,01	+0,01	E	Kurzfristige Fremdmittel	7,45	4,45	-2,99
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	3,05	0,31	-2,74
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	4,40	4,14	-0,26
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>4,57</b>	<b>1,81</b>	<b>-2,76</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>4,57</b>	<b>1,81</b>	<b>-2,76</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 6.2–2: UG 06 Rechnungshof – Ergebnisrechnung 2017

UG 06 Rechnungshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-31,44</b>	<b>-31,51</b>	<b>-0,07</b>	<b>+0,2</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,93	0,83	-0,11	-11,6
A.III	Personalaufwand	27,72	27,86	+0,14	+0,5
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	4,66	4,48	-0,18	-3,8
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,22</b>	<b>-0,18</b>	<b>+0,03</b>	<b>-15,5</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,03	0,02	-0,00	-14,2
B.II	Transferaufwand	0,24	0,21	-0,04	-15,3
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-31,66</b>	<b>-31,70</b>	<b>-0,04</b>	<b>+0,1</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-31,66</b>	<b>-31,70</b>	<b>-0,04</b>	<b>+0,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 6.2–3: UG 06 Rechnungshof – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 06 Rechnungshof		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-31,48</b>	<b>-31,37</b>	<b>+0,11</b>	<b>-0,4</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,08	0,05	-0,04	-44,1
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	31,57	31,42	-0,15	-0,5
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-0,22</b>	<b>-0,18</b>	<b>+0,04</b>	<b>-18,3</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,03	0,02	-0,00	-16,7
B.II	Auszahlungen aus Transfers	0,25	0,20	-0,04	-18,1
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,03</b>	<b>+0,02</b>	<b>-0,00</b>	<b>-10,7</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,02	-0,00	-10,7
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,43</b>	<b>-0,19</b>	<b>+0,23</b>	<b>-54,4</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,43	0,19	-0,23	-54,4
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-32,10</b>	<b>-31,72</b>	<b>+0,38</b>	<b>-1,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 6.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 6.3–1: UG 06 Rechnungshof – Ergebnishaushalt 2017**

UG 06 Rechnungshof	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,20</b>	<b>0,85</b>	<b>+0,65</b>	<b>+334,1</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,20	0,85	+0,65	+334,1
<b>Aufwendungen</b>	<b>33,14</b>	<b>32,55</b>	<b>-0,60</b>	<b>-1,8</b>
Personalaufwand	28,31	27,86	-0,45	-1,6
Transferaufwand	0,25	0,21	-0,05	-18,0
Betrieblicher Sachaufwand	4,58	4,48	-0,10	-2,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-32,95</b>	<b>-31,70</b>	<b>+1,25</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 6.3–2: UG 06 Rechnungshof – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 06 Rechnungshof	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>+0,01</b>	<b>+8,3</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,06	0,07	+0,01	+14,8
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,02	-0,00	-7,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>32,96</b>	<b>31,81</b>	<b>-1,14</b>	<b>-3,5</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	32,54	31,42	-1,13	-3,5
Auszahlungen aus Transfers	0,25	0,20	-0,05	-20,7
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,11	0,19	+0,08	+70,8
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,05	0,00	-0,05	-100,0
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-32,87</b>	<b>-31,72</b>	<b>+1,15</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 6.3–3: UG 06 Rechnungshof – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 06 Rechnungshof	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	3,97	0,00	-1,30	0,00	+1,04	3,71	-0,26	-6,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3,97</b>	<b>0,00</b>	<b>-1,30</b>	<b>0,00</b>	<b>+1,04</b>	<b>3,71</b>	<b>-0,26</b>	<b>-6,5</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 6.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 06 Rechnungshof

### Vollständigkeitserklärung

Die Präsidentin des Rechnungshofes als haushaltsleitendes Organ der UG 06 Rechnungshof übermittelte am 10. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 06 Rechnungshof auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2017 erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer.

### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer zusammenfassend fest, dass in der UG 06 Rechnungshof die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

## 6.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2017 nahm ein Wirtschaftsprüfer<sup>2</sup> vor.

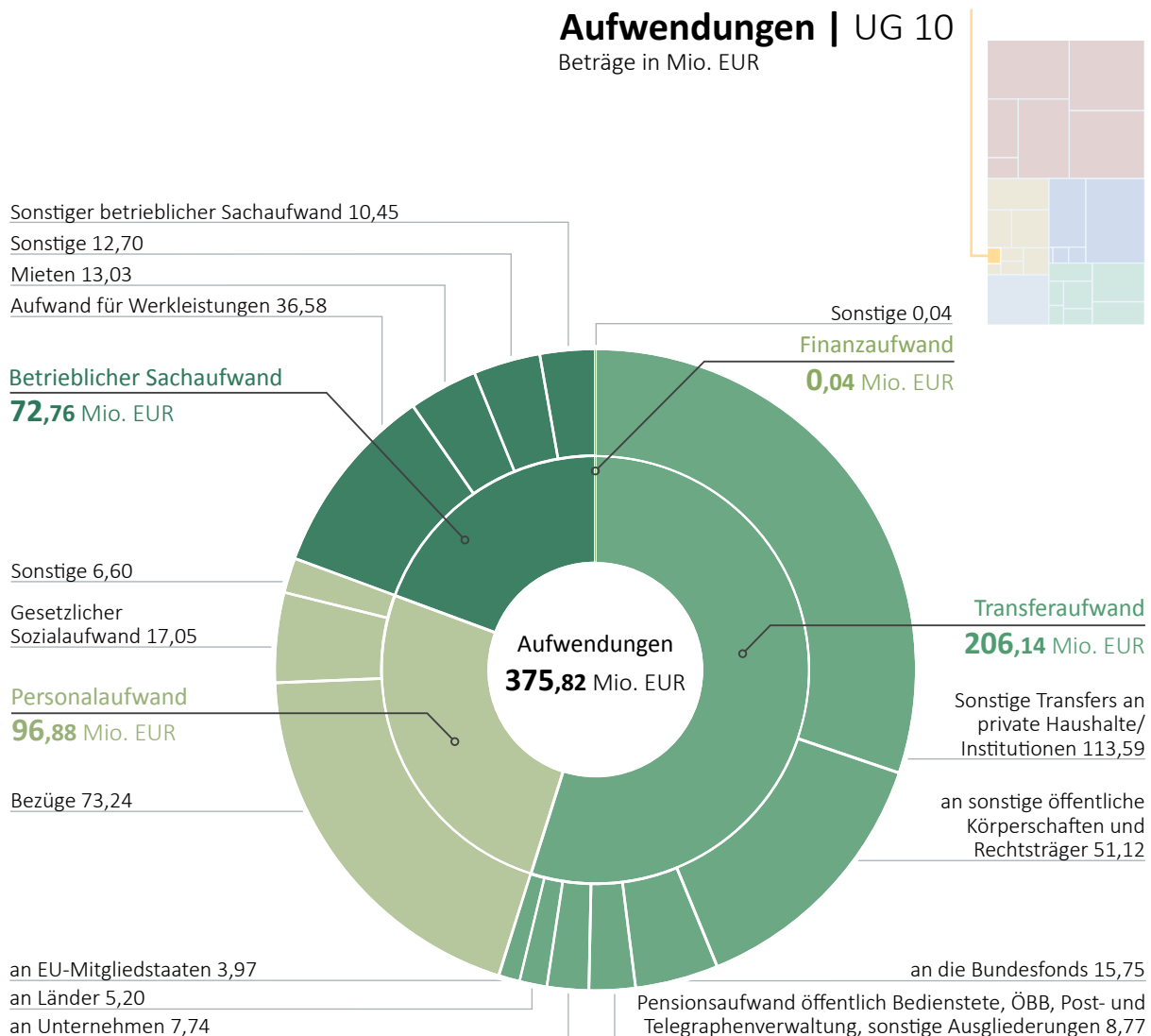
Die Prüfung erfolgte im April 2018. Die Ziehung der 26 Stichproben und die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit erfolgte nach denselben Kriterien und Methoden, die der RH bei der Prüfung der übrigen Untergliederungen zugrunde legte.

<sup>2</sup> Mit der Prüfung wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, beauftragt.

## 7 UG 10 Bundeskanzleramt

### 7.1 Überblick

Abbildung 7.1–1: UG 10 Bundeskanzleramt – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 10 Bundeskanzleramt war der Bundeskanzler.

Die UG 10 Bundeskanzleramt wies zwei Globalbudgets auf, das Globalbudget Steuerung, Koordination und Services und das Globalbudget Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), variabel.

Der Großteil der Aufwendungen fiel im Globalbudget Steuerung, Koordination und Services an. Der Personalaufwand umfasste neben jenem der Zentralstelle bspw. auch jenen des Bundesverwaltungsgerichtes. Der betriebliche Sachaufwand enthielt vor allem die Infrastrukturaufwendungen, wie etwa Mieten und den IT-Bereich. Die Transferaufwendungen betrafen etwa die Abgeltungen an die Statistik Austria gemäß Bundesstatistikgesetz, Zuwendungen an politische Akademien, an politische Parteien und die Mittel für die Presseförderung.

Im Globalbudget Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), variabel wurden hauptsächlich die Transferzahlungen der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung für die EFRE-Regionalprogramme der Förderperiode 2007 bis 2013 verrechnet. Weiters wurden auch Transferzahlungen sowie Abwicklungskosten für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 erfasst.

**Tabelle 7.1–1: UG 10 Bundeskanzleramt – Personal 2017**

UG 10 Bundeskanzleramt	
Planstellen	1.428
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	1.316
Personalaufwand	96,88 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	209

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 7.1–2: UG 10 Bundeskanzleramt – Wesentliche Beteiligungen 2017**

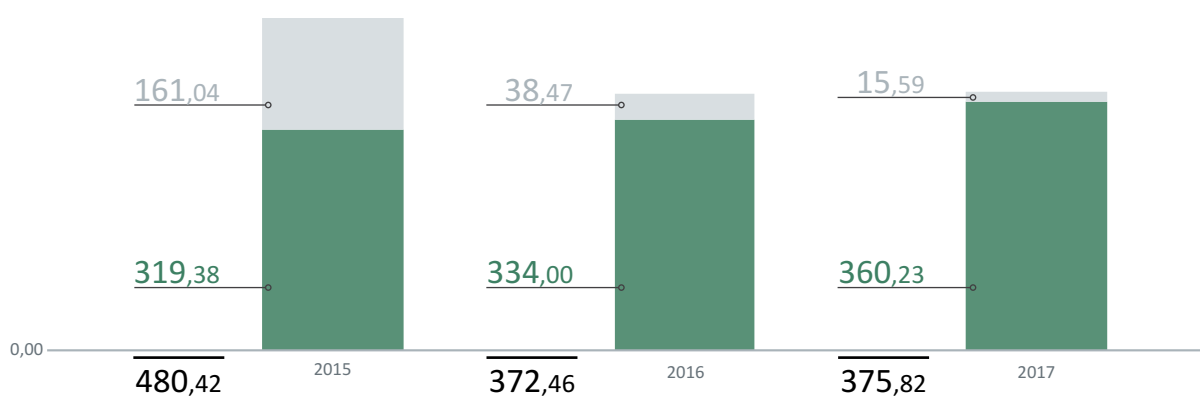
UG 10 Bundeskanzleramt	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Wiener Zeitung GmbH	19,28 Mio. EUR	-
Zukunftsfonds der Republik Österreich	12,20 Mio. EUR	-
Bundesanstalt Statistik Österreich	9,31 Mio. EUR	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 7.1–2: UG 10 Bundeskanzleramt – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen UG 10 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), variabel
- Steuerung, Koordination und Services

Summe UG 10 Bundeskanzleramt

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 10 Bundeskanzleramt (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 7.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 7.2–1: UG 10 Bundeskanzleramt – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>68,21</b>	<b>64,99</b>	<b>-3,22</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>34,01</b>	<b>32,07</b>	<b>-1,94</b>
A	Langfristiges Vermögen	56,90	56,92	+0,02	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-365,48	-369,47	-3,99
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,66	0,72	+0,06	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	31,96	33,91	+1,95
A.II	Sachanlagen	9,65	10,22	+0,56	C.VI	Bundesfinanzierung	367,53	367,63	+0,10
A.IV	Beteiligungen	44,53	44,48	-0,05	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>34,20</b>	<b>32,92</b>	<b>-1,28</b>
A.V	Langfristige Forderungen	2,06	1,51	-0,55	D	Langfristige Fremdmittel	17,45	18,37	+0,92
B	Kurzfristiges Vermögen	11,31	8,07	-3,23	D.III	Langfristige Rückstellungen	17,45	18,37	+0,92
B.II	Kurzfristige Forderungen	11,05	7,62	-3,42	E	Kurzfristige Fremdmittel	16,75	14,55	-2,20
B.III	Vorräte	0,10	0,10	+0,00	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	10,02	7,72	-2,30
B.IV	Liquide Mittel	0,16	0,35	+0,19	E.III	Kurzfristige Rückstellungen	6,72	6,83	+0,11
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>68,21</b>	<b>64,99</b>	<b>-3,22</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>68,21</b>	<b>64,99</b>	<b>-3,22</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 7.2–2: UG 10 Bundeskanzleramt – Ergebnisrechnung 2017

UG 10 Bundeskanzleramt		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-151,15</b>	<b>-171,38</b>	<b>-20,23</b>	<b>+13,4</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5,08	5,06	-0,02	-0,4
A.III	Personalaufwand	95,42	103,69	+8,27	+8,7
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	60,81	72,75	+11,93	+19,6
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-214,55</b>	<b>-198,05</b>	<b>+16,50</b>	<b>-7,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	8,60	8,09	-0,51	-5,9
B.II	Transferaufwand	223,15	206,14	-17,01	-7,6
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-365,71</b>	<b>-369,43</b>	<b>-3,72</b>	<b>+1,0</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,22</b>	<b>-0,04</b>	<b>-0,26</b>	<b>-116,3</b>
D.I	Finanzerträge	0,22	0,00	-0,22	-99,9
D.II	Finanzaufwand	0,00	0,04	+0,04	-
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-365,48</b>	<b>-369,47</b>	<b>-3,99</b>	<b>+1,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 7.2–3: UG 10 Bundeskanzleramt – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 10 Bundeskanzleramt		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-149,43</b>	<b>-165,48</b>	<b>-16,04</b>	<b>+10,7</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4,95	4,64	-0,31	-6,3
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	154,38	170,11	+15,73	+10,2
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-215,10</b>	<b>-198,30</b>	<b>+16,80</b>	<b>-7,8</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	8,06	7,93	-0,13	-1,6
B.II	Auszahlungen aus Transfers	223,16	206,23	-16,94	-7,6
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,05</b>	<b>+0,05</b>	<b>-0,00</b>	<b>-7,6</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,11	0,10	-0,01	-12,9
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,07	0,05	-0,01	-16,9
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-3,95</b>	<b>-2,79</b>	<b>+1,17</b>	<b>-29,5</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,02	0,02	-0,01	-31,3
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,98	2,80	-1,17	-29,5
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-368,44</b>	<b>-366,52</b>	<b>+1,92</b>	<b>-0,5</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 7.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 7.3–1: UG 10 Bundeskanzleramt – Ergebnishaushalt 2017**

UG 10 Bundeskanzleramt	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>3,92</b>	<b>6,35</b>	<b>+2,43</b>	<b>+62,0</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	3,92	6,35	+2,43	+62,2
Finanzerträge	0,00	0,00	-0,00	-90,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>460,01</b>	<b>375,82</b>	<b>-84,19</b>	<b>-18,3</b>
Personalaufwand	103,50	96,88	-6,63	-6,4
Transferaufwand	279,01	206,14	-72,87	-26,1
Betrieblicher Sachaufwand	77,49	72,76	-4,73	-6,1
Finanzaufwand	0,00	0,04	+0,04	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-456,09</b>	<b>-369,47</b>	<b>+86,62</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 7.3–2: UG 10 Bundeskanzleramt – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 10 Bundeskanzleramt	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>4,06</b>	<b>5,85</b>	<b>+1,79</b>	<b>+44,0</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	3,92	5,73	+1,82	+46,4
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,02	+0,02	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,10	-0,04	-30,5
<b>Auszahlungen</b>	<b>457,20</b>	<b>372,37</b>	<b>-84,83</b>	<b>-18,6</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	175,04	163,28	-11,76	-6,7
Auszahlungen aus Transfers	279,01	206,23	-72,78	-26,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2,98	2,80	-0,17	-5,9
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,17	0,05	-0,12	-68,6
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-453,14</b>	<b>-366,52</b>	<b>+86,62</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 7.3–3: UG 10 Bundeskanzleramt – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 10 Bundeskanzleramt	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	58,96	0,00	-4,00	0,00	+23,91	78,87	+19,91	+33,8
Variable Auszahlungsrücklagen	66,52	0,00	0,00	0,00	+59,60	126,11	+59,60	+89,6
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>125,48</b>	<b>0,00</b>	<b>-4,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+83,51</b>	<b>204,98</b>	<b>+79,51</b>	<b>+63,4</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 7.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 10 Bundeskanzleramt

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundeskanzler als haushaltsleitendes Organ der UG 10 Bundeskanzleramt übermittelte am 28. März 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 10 Bundeskanzleramt auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 85 Belege in der UG 10 Bundeskanzleramt. Davon waren 15 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 10 Bundeskanzleramt ab (vgl. **TZ 7.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 10 Bundeskanzleramt die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 7.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**7.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In acht Fällen erfasste das Bundeskanzleramt Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundeskanzleramt Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 erst im Jänner 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 und 2017.<sup>3</sup>

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei zwei Rechnungen brachte das Bundeskanzleramt keinen Eingangsvermerk an.

(4) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundeskanzleramt diese in vier der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

**7.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in acht Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

---

<sup>3</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(2) Der RH vermerkte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass zwei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlage dienen, keine Eingangsvermerke aufwiesen.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(4) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundeskanzleramt in vier Fällen kein Obligo erfasste.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

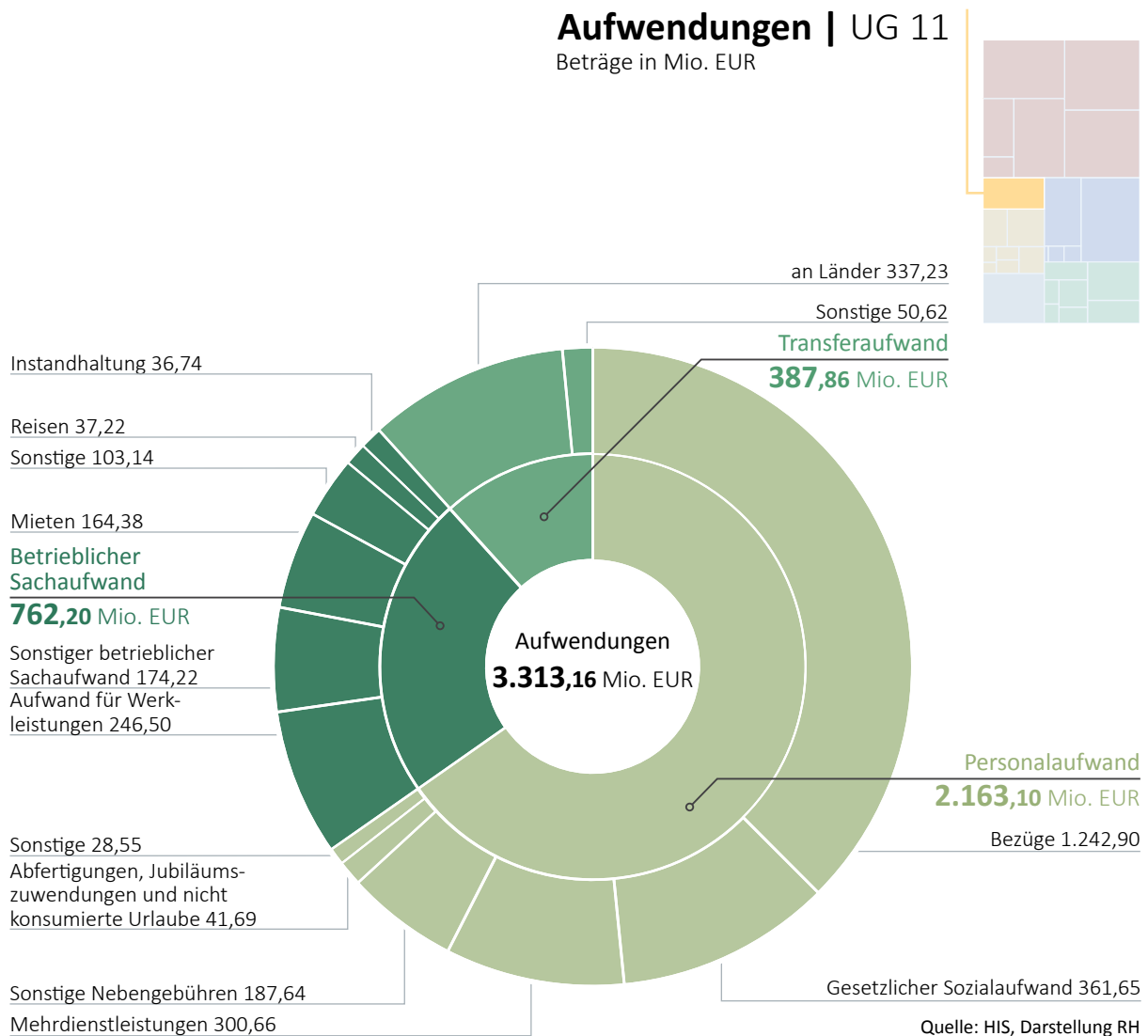
---



## 8 UG 11 Inneres

### 8.1 Überblick

Abbildung 8.1–1: UG 11 Inneres – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 11 Inneres war der Bundesminister für Inneres.

Die UG 11 Inneres wies vier Globalbudgets auf, das Globalbudget Steuerung, das Globalbudget Sicherheit, das Globalbudget Recht/Asyl/Migration und das Globalbudget Services/Kontrolle. In der UG 11 Inneres wurden insbesondere die Aufwendungen für das Sicherheitswesen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ord-

nung und Sicherheit), zum Schutz der Staatsgrenzen, zur Organisation des Dienstbetriebs der Bundespolizei, für Personenstandsangelegenheiten und Staatsbürgerschaft getätigt. Ebenso fielen Aufwendungen für die Organisation und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, den Katastrophenschutz und den Zivildienst an. Etwa zwei Drittel der Aufwendungen entstanden für Personal. Von den Beschäftigten waren rd. 83 % im Exekutivdienst tätig.

In der UG 11 Inneres wurden auch die Mittel für den Bereich Asylwesen und Migration verrechnet. Darunter fielen insbesondere der Transfer an die Länder für die Grundversorgung von Flüchtlingen und der betriebliche Sachaufwand für durch private Betreiber erbrachte Bundesbetreuungsleistungen für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Flüchtlinge. Weitere Aufwendungen in diesem Bereich entstanden für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und für Maßnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Der betriebliche Sachaufwand enthielt darüber hinaus vor allem Werkleistungen (z.B. Entgelt Digitalfunk, IT-Leistungen und Lizenzgebühren für Software, Übersetzungen, Sachverständige, Reinigungskosten, IKT-Projekte, Lizenzgebühren) und Mieten.

Bedeutende Erträge erwuchsen in der UG 11 Inneres aus Geldstrafen (z.B. Strafge-  
 lder gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960<sup>4</sup>, Strafge-  
 lder gemäß § 37 Abs. 8 FSG<sup>5</sup>) und aus  
 der Auflösung von Personalrückstellungen. Im Bereich Asylwesen und Migration  
 stammten die Erträge im Wesentlichen von den Kostenersätzen der Bundesländer  
 im Rahmen der Grundversorgung<sup>6</sup> und aus Zahlungen der Europäischen Union im  
 Zusammenhang mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

**Tabelle 8.1–1: UG 11 Inneres – Personal 2017**

UG 11 Inneres	
Planstellen	35.022
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	33.798
Personalaufwand	2.163,10 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	k.A.

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

<sup>4</sup> Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

<sup>5</sup> Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.g.F.

<sup>6</sup> Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004



**Tabelle 8.1–2: UG 11 Inneres – Wesentliche Beteiligungen 2017**

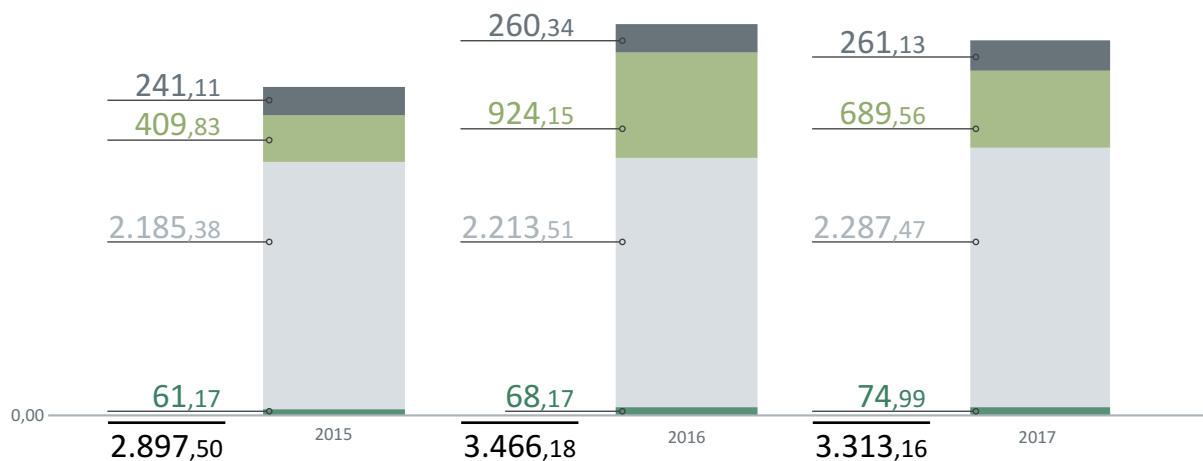
UG 11 Inneres	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Unterstützungsinstitut der Bundespolizei	25,31 Mio. EUR	-0,29 Mio. EUR
Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive	4,48 Mio. EUR	+0,58 Mio. EUR
Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial (neu 2017)	0,78 Mio. EUR	+0,78 Mio. EUR

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 8.1–2: UG 11 Inneres – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 11 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Services/Kontrolle
- Recht/Asyl/Migration
- Sicherheit
- Steuerung

Summe UG 11 Inneres

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 11 Inneres (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 8.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 8.2–1: UG 11 Inneres – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>443,95</b>	<b>262,71</b>	<b>-181,24</b>	<b>C</b>	<b>Nettvermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-531,93</b>	<b>-419,95</b>	<b>+111,98</b>
A	Langfristiges Vermögen	161,69	205,58	+43,89	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	11,35	11,13	-0,22
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,02	0,03	+0,01	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-3.265,60	-3.137,21	+128,39
A.II	Sachanlagen	121,92	162,98	+41,07	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-387,18	-549,51	-162,33
A.IV	Beteiligungen	34,86	35,93	+1,08	C.VI	Bundesfinanzierung	3.109,50	3.255,63	+146,13
A.V	Langfristige Forderungen	4,90	6,63	+1,73	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>975,87</b>	<b>682,66</b>	<b>-293,22</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	282,26	57,13	-225,13	D	Langfristige Fremdmittel	237,71	242,51	+4,81
B.II	Kurzfristige Forderungen	267,25	41,78	-225,46	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,85	5,37	+4,52
B.III	Vorräte	13,74	14,39	+0,65	D.III	Langfristige Rückstellungen	236,86	237,14	+0,28
B.IV	Liquide Mittel	1,27	0,95	-0,32	E	Kurzfristige Fremdmittel	738,17	440,15	-298,02
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	475,01	274,04	-200,97
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	263,16	166,10	-97,05
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>443,95</b>	<b>262,71</b>	<b>-181,24</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>443,95</b>	<b>262,71</b>	<b>-181,24</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 8.2–2: UG 11 Inneres – Ergebnisrechnung 2017

UG 11 Inneres		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-2.875,02</b>	<b>-2.792,31</b>	<b>+82,71</b>	<b>-2,9</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	117,78	133,13	+15,35	+13,0
A.III	Personalaufwand	2.063,05	2.163,29	+100,24	+4,9
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	929,75	762,15	-167,60	-18,0
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-390,86</b>	<b>-345,42</b>	<b>+45,44</b>	<b>-11,6</b>
B.I	Erträge aus Transfers	82,26	42,17	-40,09	-48,7
B.II	Transferaufwand	473,12	387,59	-85,53	-18,1
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-3.265,88</b>	<b>-3.137,73</b>	<b>+128,15</b>	<b>-3,9</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,28</b>	<b>+0,52</b>	<b>+0,24</b>	<b>+88,4</b>
D.I	Finanzerträge	0,28	0,52	+0,24	+88,3
D.II	Finanzaufwand	0,00	0,00	-0,00	-1,6
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-3.265,60</b>	<b>-3.137,21</b>	<b>+128,39</b>	<b>-3,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 8.2–3: UG 11 Inneres – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 11 Inneres		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-2.716,31</b>	<b>-2.722,91</b>	<b>-6,60</b>	<b>+0,2</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	104,54	110,17	+5,63	+5,4
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.820,85	2.833,08	+12,23	+0,4
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-342,58</b>	<b>-471,98</b>	<b>-129,39</b>	<b>+37,8</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	79,63	46,33	-33,30	-41,8
B.II	Auszahlungen aus Transfers	422,21	518,31	+96,09	+22,8
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,31</b>	<b>-0,53</b>	<b>-0,23</b>	<b>+75,0</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,19	1,06	-0,13	-11,0
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,49	1,59	+0,10	+6,6
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-56,64</b>	<b>-63,34</b>	<b>-6,70</b>	<b>+11,8</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,40	0,46	+0,06	+15,3
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	57,04	63,80	+6,76	+11,9
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-3.115,84</b>	<b>-3.258,76</b>	<b>-142,92</b>	<b>+4,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 8.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 8.3–1: UG 11 Inneres – Ergebnishaushalt 2017**

UG 11 Inneres	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>150,03</b>	<b>175,95</b>	<b>+25,92</b>	<b>+17,3</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	150,03	175,43	+25,40	+16,9
Finanzerträge	0,00	0,52	+0,52	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>3.445,28</b>	<b>3.313,16</b>	<b>-132,12</b>	<b>-3,8</b>
Personalaufwand	2.135,68	2.163,10	+27,42	+1,3
Transferaufwand	537,44	387,86	-149,58	-27,8
Betrieblicher Sachaufwand	772,16	762,20	-9,96	-1,3
Finanzaufwand	0,00	0,00	+0,00	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-3.295,25</b>	<b>-3.137,21</b>	<b>+158,04</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 8.3–2: UG 11 Inneres – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 11 Inneres	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>144,77</b>	<b>158,12</b>	<b>+13,35</b>	<b>+9,2</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	143,39	156,60	+13,21	+9,2
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,10	0,46	+0,37	+380,8
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,28	1,06	-0,22	-17,5
<b>Auszahlungen</b>	<b>3.468,12</b>	<b>3.416,88</b>	<b>-51,23</b>	<b>-1,5</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.866,55	2.832,92	-33,62	-1,2
Auszahlungen aus Transfers	537,41	518,57	-18,85	-3,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	62,49	63,80	+1,31	+2,1
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,67	1,59	-0,08	-4,7
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-3.323,34</b>	<b>-3.258,76</b>	<b>+64,58</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 8.3–3: UG 11 Inneres – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 11 Inneres	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	112,85	0,00	-54,25	0,00	+19,96	78,56	-34,29	-30,4
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	46,99	0,00	-20,77	0,00	+6,36	32,58	-14,41	-30,7
<b>Gesamtsumme</b>	<b>159,83</b>	<b>0,00</b>	<b>-75,02</b>	<b>0,00</b>	<b>+26,33</b>	<b>111,14</b>	<b>-48,69</b>	<b>-30,5</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 8.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 11 Inneres

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Inneres als haushaltsleitendes Organ der UG 11 Inneres übermittelte am 28. März 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 11 Inneres auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 60 Belege in der UG 11 Inneres. Davon war ein Beleg mit Mängeln behaftet, bei dem aber kein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellung aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 11 Inneres ab (vgl. [TZ 8.5.2](#)).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. [Abschnitt B](#) sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

Aus der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 gingen spezifische Feststellungen hervor, aufgrund derer der RH eine Empfehlung an die UG 11 Inneres richtete (vgl. [TZ 8.6.2](#)).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 11 Inneres die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im [Abschnitt B](#).

## 8.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**8.5.1** Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Inneres eine Eingangsrechnung nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels.

**8.5.2** Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Inneres entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von einem Beleg im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Inneres eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 8.6 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

**8.6.1** Basierend auf den Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung 2015 (vgl. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3, TZ 58) zur Verrechnung von Dolmetschleistungen überprüfte der RH auf Grundlage einer Stichprobenauswahl erneut die Verrechnung der Dolmetschgebühren. Bei allen 15 überprüften Gebührennoten wurde der Gebührenanspruch bescheidmäßig festgestellt. Gemäß § 120 Abs. 2 BHG 2013 hatte die sachliche und rechnerische Prüfung eines Belegs zu unterbleiben, wenn die Zahlungsverpflichtung durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen festgelegt wurde. Eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war somit bei allen geprüften Belegen unterblieben.

Bei sechs überprüften Belegen war der Gesamtbetrag der Gebührennote höher als 400,00 EUR und Umsatzsteuer ausgewiesen, eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**UID-Nummer**) fehlte jedoch. Auch war in der Haushaltsverrechnung keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hinterlegt. Dennoch wurden diese Belege zur Auszahlung gebracht. Ob die Aussteller zur Umsatzsteuer erfasst waren, war somit nicht sichergestellt.

## 8.6.2

Der RH kritisierte, dass Gebührennoten bei einem Gesamtbetrag über 400,00 EUR mit ausgewiesener Umsatzsteuer zur Auszahlung weitergegeben wurden, obwohl keine gültige UID-Nummer am Beleg angeführt war. Dies war jedoch gemäß § 11 UStG 1994 zwingend erforderlich, weshalb die gegenständlichen Belege diesbezüglich unvollständig und damit als Grundlage für eine Auszahlung ungeeignet waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, nur solche Gebührennoten zur Auszahlung zu bringen, welche inhaltlich vollständig und korrekt sind.

## 8.6.3

Das Bundesministerium für Inneres führte dazu aus, dass auf den durch den RH kritisierten Belegen anstatt der UID-Nummer die Steuernummer der Rechnungsaussteller vermerkt gewesen sei. In einem Erlass vom 31. August 2017 sei ferner nochmals explizit auf das Vorhandensein einer UID-Nummer auf Honorarnoten hingewiesen worden, weshalb davon ausgegangen werde, dass nunmehr ressortweit korrekt gearbeitet werde.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

---

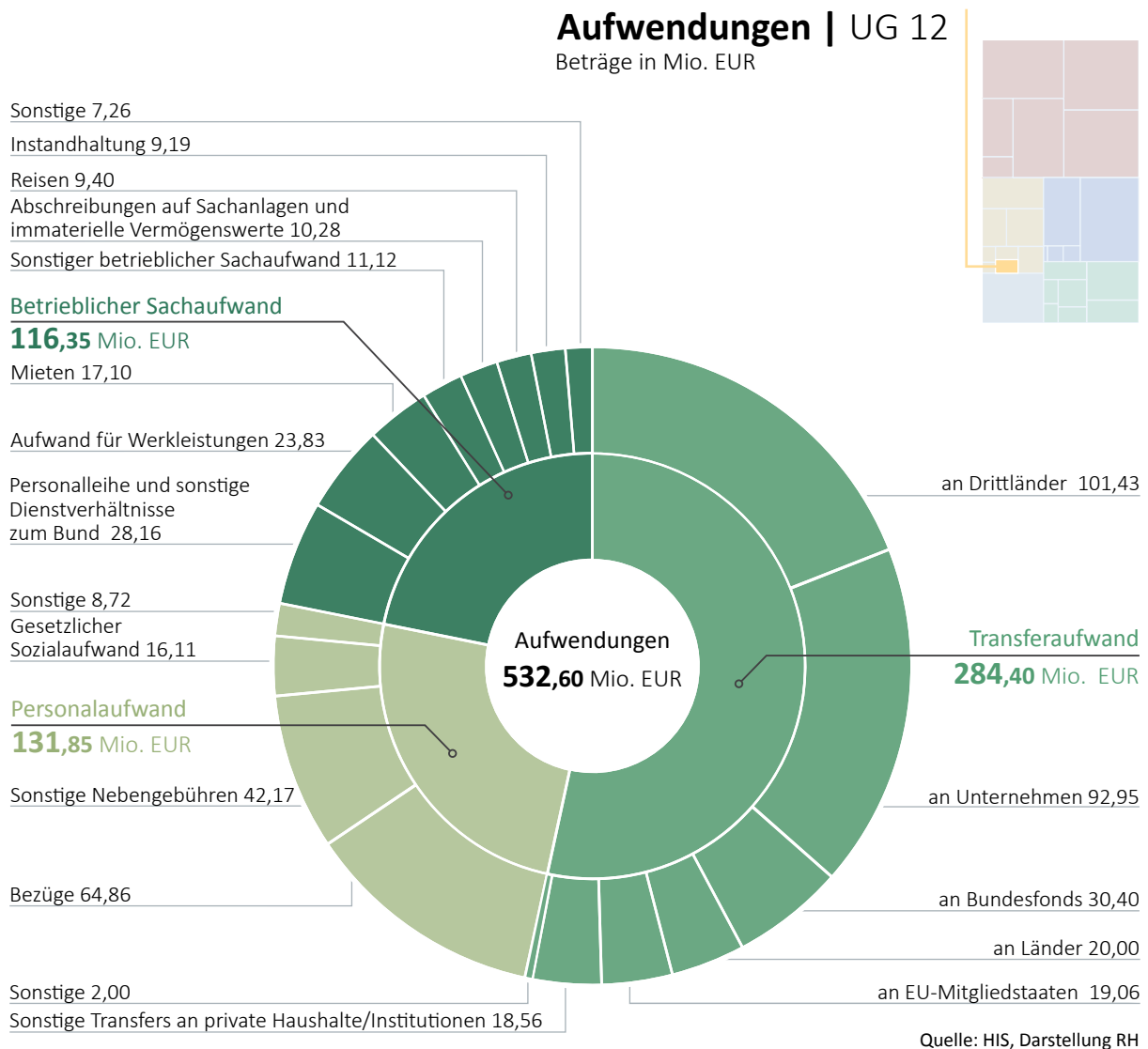




## 9 UG 12 Äußeres

### 9.1 Überblick

Abbildung 9.1–1: UG 12 Äußeres – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 12 Äußeres war die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 12 Äußeres verteilten sich auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Außenpolitische Planung, Infrastruktur und Koordination sowie das Globalbudget Außen- und integrationspolitische Maßnahmen.

In der UG 12 Äußeres wurden die Mittel für drei große Tätigkeitsfelder zur Verfügung gestellt, die Vertretung der Republik Österreich im Ausland, die Finanzierung (inter-)nationaler Organisationen und friedenserhaltender Missionen sowie die Integration.

Im Auslandsvertretungsbereich fielen vor allem Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand an. Der betriebliche Sachaufwand enthielt vor allem die Aufwendungen für Mieten und Instandhaltung der Botschaftsgebäude.

Ein weiterer Schwerpunkt der UG 12 Äußeres waren (Mitglieds-)Beiträge an (inter-)nationale Organisationen, wie etwa die Vereinten Nationen oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), aber auch der Aufwand für friedenserhaltende Missionen.

Über den Österreichischen Integrationsfonds stellte diese Untergliederung auch Mittel für die Integration Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter und Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung.

**Tabelle 9.1–1: UG 12 Äußeres – Personal 2017**

UG 12 Äußeres	
Planstellen	1.327
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	1.144
Personalaufwand	131,85 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	420

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 9.1–2: UG 12 Äußeres – Wesentliche Beteiligungen 2017**

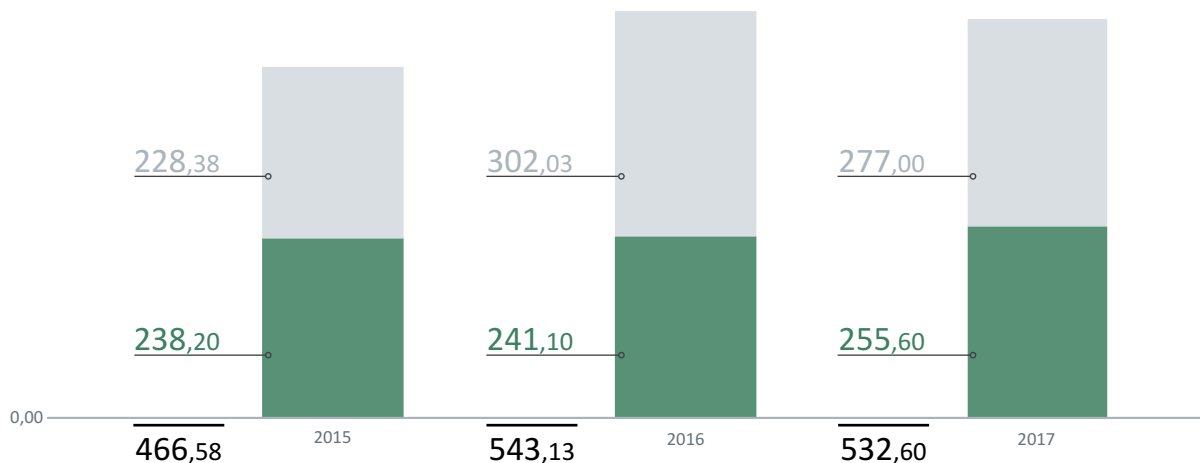
UG 12 Äußeres	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Österreichischer Integrationsfonds	9,57 Mio. EUR	-
Austrian Development Agency GmbH	6,84 Mio. EUR	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 9.1–2: UG 12 Äußeres – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen UG 12 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Außen- und integrationspolitische Maßnahmen
- Außenpolitische Planung, Infrastruktur und Koordination

Summe UG 12 Äußeres

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 12 Äußeres (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 9.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 9.2–1: UG 12 Äußeres – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>601,21</b>	<b>583,10</b>	<b>-18,12</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>542,18</b>	<b>548,37</b>	<b>+6,19</b>
A	Langfristiges Vermögen	553,57	541,98	-11,60	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,38	0,38	+0,00
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1,15	0,75	-0,40	C.II	Fremdwährungs-umrechnungsrücklagen	0,04	0,04	+0,01
A.II	Sachanlagen	531,78	521,16	-10,62	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-531,56	-511,88	+19,68
A.IV	Beteiligungen	19,09	19,11	+0,02	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	557,86	533,35	-24,51
A.V	Langfristige Forderungen	1,55	0,96	-0,59	C.VI	Bundesfinanzierung	515,47	526,47	+11,00
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>47,64</b>	<b>41,12</b>	<b>-6,52</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>59,03</b>	<b>34,73</b>	<b>-24,31</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	26,26	24,35	-1,91	D	Langfristige Fremdmittel	18,76	18,82	+0,07
B.III	Vorräte	0,05	0,05	0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	18,76	18,82	+0,07
B.IV	Liquide Mittel	21,33	16,72	-4,61	E	Kurzfristige Fremdmittel	40,27	15,90	-24,37
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	34,09	9,69	-24,40
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	6,19	6,21	+0,03
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>601,21</b>	<b>583,10</b>	<b>-18,12</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>601,21</b>	<b>583,10</b>	<b>-18,12</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 9.2–2: UG 12 Äußeres – Ergebnisrechnung 2017

UG 12 Äußeres		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-224,38</b>	<b>-229,26</b>	<b>-4,88</b>	<b>+2,2</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11,06	18,94	+7,88	+71,3
A.III	Personalaufwand	130,60	131,85	+1,25	+1,0
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	104,84	116,35	+11,51	+11,0
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-306,16</b>	<b>-282,65</b>	<b>+23,51</b>	<b>-7,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,46	1,75	+1,29	+280,7
B.II	Transferaufwand	306,62	284,40	-22,22	-7,2
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-530,54</b>	<b>-511,91</b>	<b>+18,63</b>	<b>-3,5</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-1,02</b>	<b>+0,03</b>	<b>+1,05</b>	<b>-103,1</b>
D.I	Finanzerträge	0,05	0,03	-0,02	-35,2
D.II	Finanzaufwand	1,07	0,00	-1,07	-100,0
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-531,56</b>	<b>-511,88</b>	<b>+19,68</b>	<b>-3,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 9.2–3: UG 12 Äußeres – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 12 Äußeres		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-213,44</b>	<b>-227,97</b>	<b>-14,52</b>	<b>+6,8</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7,97	8,86	+0,89	+11,2
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	221,41	236,83	+15,41	+7,0
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-296,45</b>	<b>-300,05</b>	<b>-3,61</b>	<b>+1,2</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,46	1,75	+1,29	+280,6
B.II	Auszahlungen aus Transfers	296,91	301,80	+4,90	+1,6
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,00</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>	<b>-162,2</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,04	-0,01	-21,2
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,04	-0,01	-23,3
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-3,77</b>	<b>-3,01</b>	<b>+0,76</b>	<b>-20,1</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,12	0,10	-0,02	-15,5
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,88	3,11	-0,78	-20,0
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-513,66</b>	<b>-531,03</b>	<b>-17,37</b>	<b>+3,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 9.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 9.3–1: UG 12 Äußeres – Ergebnishaushalt 2017**

UG 12 Äußeres	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>5,50</b>	<b>20,72</b>	<b>+15,22</b>	<b>+276,6</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	5,42	20,69	+15,27	+281,6
Finanzerträge	0,08	0,03	-0,05	-59,8
<b>Aufwendungen</b>	<b>557,56</b>	<b>532,60</b>	<b>-24,96</b>	<b>-4,5</b>
Personalaufwand	132,49	131,85	-0,64	-0,5
Transferaufwand	315,85	284,40	-31,45	-10,0
Betrieblicher Sachaufwand	109,22	116,35	+7,13	+6,5
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-552,06</b>	<b>-511,88</b>	<b>+40,18</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 9.3–2: UG 12 Äußeres – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 12 Äußeres	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>4,77</b>	<b>10,75</b>	<b>+5,97</b>	<b>+125,2</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	4,66	10,60	+5,95	+127,8
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,06	0,10	+0,04	+61,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,04	-0,01	-22,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>551,91</b>	<b>541,78</b>	<b>-10,14</b>	<b>-1,8</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	231,83	236,83	+5,00	+2,2
Auszahlungen aus Transfers	315,85	301,80	-14,04	-4,4
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4,18	3,11	-1,07	-25,6
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,07	0,04	-0,02	-34,7
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-547,14</b>	<b>-531,03</b>	<b>+16,11</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 9.3–3: UG 12 Äußeres – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 12 Äußeres	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	45,62	0,00	-21,92	0,00	+7,69	31,40	-14,23	-31,2
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	1,62	0,00	-1,41	0,00	+0,50	0,71	-0,90	-55,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>47,24</b>	<b>0,00</b>	<b>-23,33</b>	<b>0,00</b>	<b>+8,20</b>	<b>32,11</b>	<b>-15,13</b>	<b>-32,0</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 9.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 12 Äußeres

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres als haushaltsleitendes Organ der UG 12 Äußeres übermittelte am 19. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 12 Äußeres auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 75 Belege in der UG 12 Äußeres. Davon waren 18 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 12 Äußeres ab (vgl. **TZ 9.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

Aus der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 gingen spezifische Feststellungen hervor, aufgrund derer der RH Empfehlungen an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres richtete (vgl. **TZ 9.6.2**).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der spezifischen Prüfungshandlungen und der sich daraus ergebenden Feststellungen kam der RH zu dem Ergebnis, dass in der UG 12 Äußeres die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 nicht in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 9.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**9.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; diese Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In elf Fällen erfasste das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres diese in acht der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres keinen Eingangsvermerk an.

(4) Aufwendungen und Erträge waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt war. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung der Aufwendungen vor.

**9.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in elf Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos



zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in acht Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, einlangende Schriftstücke, die Auswirkung auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(4) Der RH bemängelte, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in einem Fall Aufwendungen nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu buchen.

### 9.5.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sei bei den beanstandeten Geschäftsfällen, die eine Überschreitung des Zahlungsziels aufweisen, der Republik Österreich kein finanzieller Schaden erwachsen.

Bezüglich des Fehlens eines Eingangsvermerks auf verrechnungsrelevanten Geschäftsstücken merkte das Ministerium an, dass dies für die Zentralstelle nicht als Fehler gewertet werden solle, zumal jeder Zahlung ein elektronischer Akt zugrunde liege, aus dem das Datum der Protokollierung hervorgehe. Man sei bemüht, künftig dieser Bemängelung entgegen zu wirken.

Zur Erfassung von Obligos durch die Vertretungsbehörden führte das Ministerium aus, dass dies äußerst verwaltungsaufwendig sei. Für den Betrieb der Vertretungsbehörden würden jährliche Sachkreditzuweisungen erfolgen. Die Verfügungen zu Lasten der Sachkredite dürften nur nach strengen Vorgaben geleistet werden. Weitere Ausgaben würden nur aufgrund von genehmigten Weisungen der Zentrale erfolgen. Die zusätzliche vorherige Erfassung von Mittelbindungen durch Vertretungsbehörden könne aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht umgesetzt werden.

Die bloße Erfassung des voraussichtlichen Budgetbedarfs – nur um den Haushaltsvorgaben gerecht zu werden – sei nach Ansicht des Ministeriums nicht zweckmäßig, zumal bei Budgeterstellung der Budgetbedarf durch Art und Höhe der Budgetierung ausgewiesen werde.

## 9.5.4

Der RH entgegnete dem Ministerium, dass der Zeitpunkt des Eingangs eines Geschäftsstücks auch in der Zentralstelle nicht zwingend mit dem Zeitpunkt der Protokollierung im elektronischen Akt zusammenfallen muss. Zudem war das Anbringen eines Eingangsvermerks auf gebarungsrelevanten Geschäftsstücken in der BHV 2013 verpflichtend vorgesehen.

Der RH hielt weiters fest, dass weder das BHG 2013 noch die BHV 2013 eine „Sachkreditzuweisung“ vorsehen. Er nahm die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zu dieser Thematik zur Kenntnis, verwies aber darauf, dass das Haushaltsrecht eine verpflichtende Erfassung von Obligos vorsieht.

Der RH bleibt daher bei seinen Empfehlungen.

## 9.6 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

### 9.6.1

Der RH stellte bei der Prüfung der Verrechnung in der UG 12 Äußeres im Bereich der Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seit dem Finanzjahr 2013 wiederholt Sachverhalte fest, die den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprachen. Um die näheren Umstände zu erheben und einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten, fanden mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ab dem Jahr 2014 wiederholt Arbeitstreffen unter Beiziehung des Bundesministeriums für Finanzen und der Buchhaltungsagentur statt. Da diese Treffen zu keiner Änderung der Verrechnungspraxis führten, wurde im Jänner 2017 eine offizielle Arbeitsgruppe eingerichtet, mit dem Ziel, einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug an den Vertretungsbehörden zu gewährleisten. Der Zeitplan sah vor, bis 31. Juli 2017 Pilotprojekte zu erarbeiten und diese bis 31. Oktober 2017 an ausgewählten Vertretungsbehörden in der Praxis zu testen.

Da mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres keine Einigung über Pilotprojekte erzielt werden konnte, wurde die Arbeitsgruppe mehrfach verlängert. Bei einem Treffen der Arbeitsgruppe Anfang Mai 2018 wurden durch das Ressort konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Adaptierung des Gebarungsvollzugs an den Vertretungsbehörden vorgestellt, die bis Ende Juli 2018 implementiert werden sollen.

Der RH führte im Rahmen der Abschlussprüfung 2017 eine vertiefte Prüfung der Verrechnung der Gebarung an den Vertretungsbehörden durch. Bei dieser systematischen Überprüfung des Gebarungsvollzugs an den österreichischen Vertretungsbehörden stellte der RH mehrere haushaltsrechtliche Mängel (siehe **TZ 9.7** bis **TZ 9.10**) fest, welche die Ordnungsmäßigkeit des Gebarungsvollzugs an den Vertretungsbehörden beeinträchtigten.

**9.6.2** Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres trotz des Vorliegens von haushaltsrechtlichen Mängeln im Gebarungsvollzug an den Vertretungsbehörden bisher keinerlei Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs setzte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug sicherzustellen.

**9.7.1** Der RH führte eine Stichprobenziehung bei ausgewählten Verrechnungskonten durch (Scheckvidenzkonten), auf denen die Gebarung der Vertretungsbehörden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes erfasst wurde. Das Augenmerk der Stichprobenauswertung lag dabei auf der Nachvollziehbarkeit der verrechneten Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem.

Gemäß § 7 Abs. 6 BHV 2013 war jede haushaltsführende Stelle verpflichtet, die für die Verrechnung eines Gebarungsfalles erforderlichen Belege und sonstigen relevanten Unterlagen unverzüglich an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln. Bei keiner der zehn überprüften Stichproben war es dem RH möglich, den Gebarungsfall auf Grundlage der im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegten Buchungunterlagen nachzuvollziehen. Insbesondere war es nicht möglich, auf Grund der hinterlegten Bankkontoauszüge der ausländischen Kreditinstitute, der Belege sowie der Systematik der Verbuchung den Grund der Zahlung, den Zahlungsempfänger und/oder den konkreten Zahlungsbetrag zweifelsfrei nachzuvollziehen. Die Verrechnungunterlagen waren sohin nicht geeignet, einem sach- und fachkundigen Dritten Aufschluss über den konkreten Gebarungsfall zu geben.

**9.7.2** Der RH kritisierte, dass auf Grundlage der im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegten, durch die Vertretungsbehörden übermittelten Verrechnungsunterlagen die verrechneten Gebarungsfälle nicht nachvollzogen werden konnten. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die an die Buchhaltungsagentur übermittelten Verrechnungsunterlagen es möglich machen, den verrechneten Gebarungsfall dem Grunde und der Höhe nach nachzuvollziehen.

**9.7.3** Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres merkte an, dass bei jeder Buchung ein ordnungsgemäßer Beleg hinterlegt sein müsse. Der Buchungsvorgang durch die Buchhaltungsagentur setze voraus, dass die übermittelten Verrechnungsaufträge vollständig, richtig und nachvollziehbar angeschlossen seien. Deshalb habe es die Buchhaltungsagentur beauftragt, vor jedem Buchungsvorgang die Belege ausnahmslos zu prüfen (Vollprüfung).

**9.7.4** Der RH stellte gegenüber dem Ministerium neuerlich klar, dass bei den überprüften Gebarungsfällen, welche die Verrechnung über Scheckevidenzkonten betrafen, außer einem Bankkontoauszug bzw. einem Ersatzbeleg, keine weiteren Verrechnungsunterlagen im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt waren. Weiters merkte der RH an, dass bei Verrechnung an den Vertretungsbehörden der Zahlungsvollzug nicht durch die Buchhaltungsgagentur erfolgt, sondern durch die jeweilige Vertretungsbehörde selbst.

**9.8.1** Der RH führte eine Stichprobenziehung bei allen Verrechnungskonten durch (Scheckevidenzkonten), auf denen die Gebarung der Vertretungsbehörden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes erfasst wurde. Das Augenmerk der Stichprobenauswertung lag dabei auf dem zeitlichen Ablauf der Verrechnung. Gemäß § 87 Abs. 1 BHG 2013 durfte im Gebarungsvollzug das ausführende Organ eine Zahlung erst dann vollziehen, wenn eine entsprechende Anordnung vorlag. Die Auswertung ergab, dass bei 56 von 100 überprüften Stichproben die Auszahlung vor der Genehmigung der Anordnung erfolgt war und damit den Vorschriften des BHG 2013 nicht entsprach. Durch dieses Vorgehen war ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug nicht gewährleistet.

**9.8.2** Der RH kritisierte, dass an den Vertretungsbehörden Auszahlungen getätigt wurden, für die es zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keine dem BHG 2013 entsprechende Anordnung gab und damit gegen die Bestimmung des § 87 Abs. 1 BHG 2013 verstoßen wurde. Dadurch war kein den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechender Gebarungsvollzug gewährleistet.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu gewährleisten, dass an Vertretungsbehörden keine Auszahlungen erfolgen, bevor nicht eine entsprechende Anordnung vorliegt.

**9.8.3** Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme zunächst die rechtlichen Grundlagen für das Zustandekommen einer Anordnung an und stellte fest, dass die Erfassung (Kontierung) und Anordnung jeder Auszahlung bei den Vertretungsbehörden im Ausland stets im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes erfolge.

**9.8.4** Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dass im Haushaltsverrechnungssystem dokumentiert war, dass wiederholt Auszahlungen vor der Erteilung der Anordnung erfolgten. Der RH konnte daher zu keiner anderen Schlussfolgerung kommen und blieb daher bei seiner Empfehlung.

**9.9.1** Der RH führte eine Stichprobenziehung bei ausgewählten Verrechnungskonten durch (Scheckevidenzkonten), auf denen die Gebarung der Vertretungsbehörden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes erfasst wurde. Die Grundgesamtheit wurde auf Barauszahlungsbelege eingeschränkt.

Bei der Stichprobenauswertung lag das Augenmerk auf der Einhaltung der Bestimmung des § 9 BHV 2013 zur Unbefangenheit von Bediensteten anordnender Organe. Demnach durften Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt waren, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also keinesfalls Empfänger der Auszahlung sein. Bei 15 überprüften Stichproben war bei allen Gebarungsfällen der Zahlungsempfänger der Barauszahlung am Zustandekommen der Anordnung beteiligt und damit gemäß der zitierten Bestimmung der BHV 2013 befangen.

- 9.9.2** Der RH kritisierte, dass an den Vertretungsbehörden Barauszahlungen durchgeführt wurden, obwohl der Zahlungsempfänger an der Anordnung mitgewirkt hatte und somit im Sinne des § 9 BHV 2013 befangen war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sicherzustellen, dass die Regelungen der Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 an den Vertretungsbehörden eingehalten werden.

- 9.9.3** Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres führte in seiner Stellungnahme aus, dass die durch den RH als unzulässig erachteten Gebarungsfälle in der Regel aufgrund vorheriger Erlässe der Zentrale erfolgen würden und damit von den Anordnungsbefugten in der Zentrale verfügt worden seien. An den Vertretungsbehörden im Ausland würde der Geschäftsfall lediglich vollzogen, das heißt nur mehr technisch angeordnet. Weiters unterlägen diese Geschäftsfälle zwingend einer weiteren Nachbearbeitung bzw. Kontrolle in der Zentrale, wodurch ein höchstmögliches Ausmaß an Gebarungssicherheit gewährleistet sei.

Aus Sicht des Ministeriums sei es im Hinblick auf die Gewährleistung der gebotenen Gebarungssicherheit nicht zweckdienlich und aufgrund der personellen Ausstattung der Vertretungsbehörden oft nicht möglich, dass die „Anordnung“ (welche de facto bloß den Vollzug des Erlasses der Zentrale darstellt) in derartigen Fällen durch einen weiteren Anordnungsbefugten der Vertretungsbehörde erteilt werde.

- 9.9.4** Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dass die in der Stellungnahme dargestellten Abläufe in Bezug auf die Einbindung der Zentralstelle im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht ersichtlich waren und damit auch nicht nachvollzogen werden konnten. Dies wäre aber entsprechend dem § 27 BHV 2013 erforderlich.

- 9.10.1** Der RH führte an Hand der unter **TZ 9.9.1** gezogenen Stichprobe eine weitere systematische Prüfungshandlung durch, indem er die Einhaltung der Trennung zwischen Anordnung und Ausführung überprüfte. § 5 Abs. 3 BHG 2013 sah für den Gebarungsvollzug eine strikte Trennung zwischen anordnendem und ausführendem Organ vor.

Dies bedeutete, dass Bedienstete, welche am Zustandekommen der Anordnung beteiligt waren, nicht an der Ausführung (dem Zahlungsvollzug) beteiligt sein durften.

Bei 14 der 15 gezogenen Stichproben stellte der RH fest, dass zumindest eine Person, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt war, auch eine Zeichnungsberechtigung für das lokale Bankkonto der Vertretungsbehörde inne hatte. Ob eine tatsächliche Befassung der jeweiligen Person am Zahlungsvollzug vorlag, konnte der RH auf Grund der in **TZ 9.7.1** ausgeführten Mängel in den Verrechnungsunterlagen nicht feststellen, da diesen der unterfertigte Auszahlungsbeleg nicht beigelegt war. Dem RH konnte nicht nachgewiesen werden, dass organisatorisch ausreichend Vorsorge für die durchgehende Einhaltung der Funktionstrennung im Sinne des § 5 BHG 2013 getroffen wurde.

**9.10.2** Der RH kritisierte, dass die Einhaltung der Funktionstrennung im Sinne des § 5 BHG 2013 an den Vertretungsbehörden organisatorisch nicht sichergestellt war. Vielmehr stellte der RH fest, dass es zu einer regelmäßigen Mitbefassung von Personen beim Zustandekommen der Anordnung kam, die gleichzeitig über eine Zeichnungsbefugnis für das lokale Bankkonto verfügten.

*Der RH empfahl dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Funktionstrennung zwischen anordnendem Organ und ausführendem Organ in wirksamer Weise sicher zu stellen.*

**9.10.3** Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres stellte in der Stellungnahme den Ablauf einer Überweisung bei einer Vertretungsbehörde dar. Nach Auffassung des Ministeriums sei es für die Gewährleistung der Gebarungssicherheit und aufgrund der personellen Ausstattung unabdingbar, dass verantwortliche Mitarbeiter, welche bereits durch Erfassung und Freigabe im Gebarungsfall involviert waren, auch den Vollzug gemeinsam veranlassen. Durch das Heranziehen einer dritten Person für die Scheckzeichnung würden Verantwortlichkeiten gestreut und es wäre zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich.

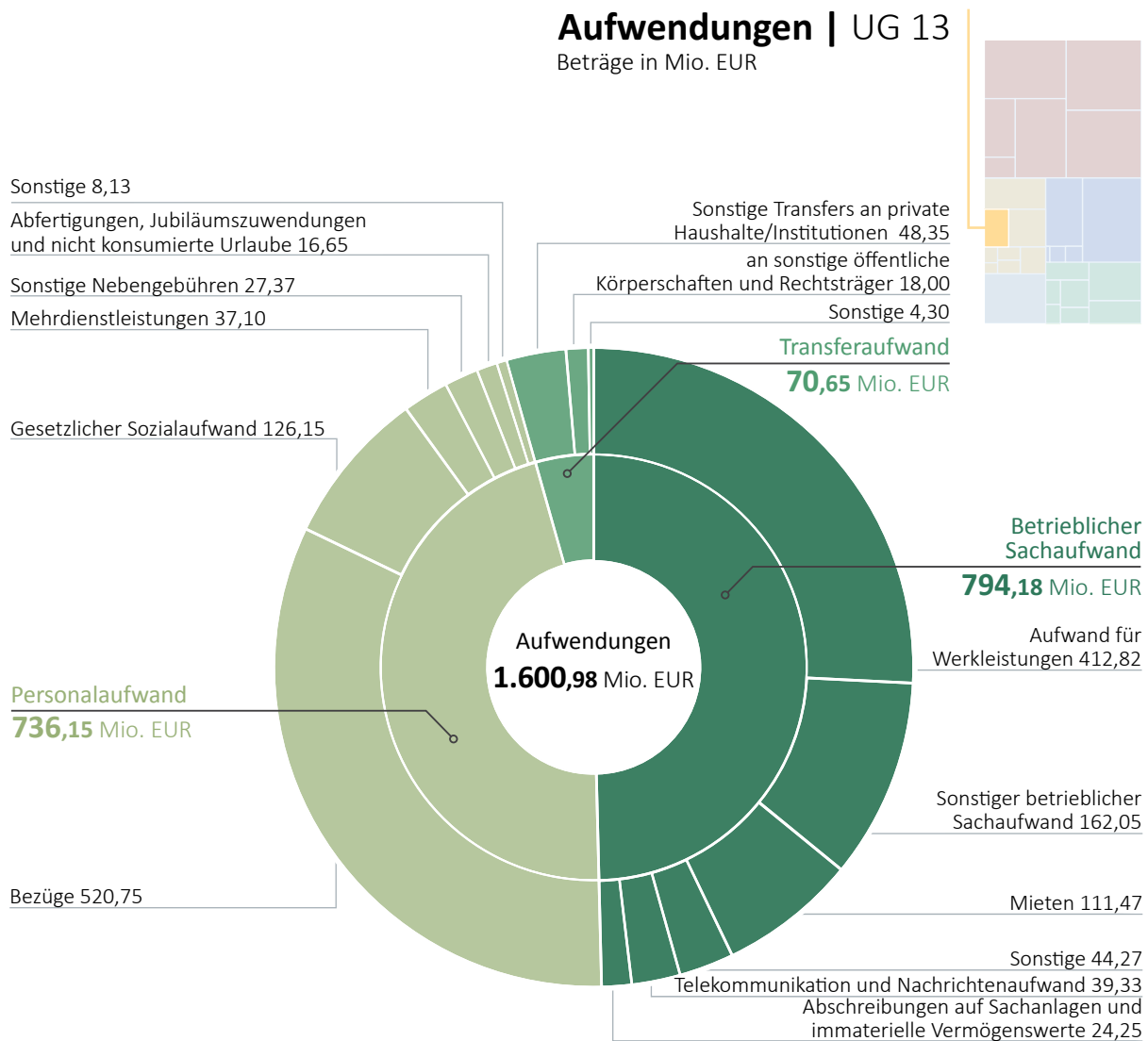
Das Ministerium hielt fest, es sei nicht daran interessiert, die Grundsätze der Gebarung zu umgehen, sondern bestrebt, die bestehenden Rechtsgrundlagen mit den vorhandenen Ressourcen und den positiven Erfahrungen in Einklang zu bringen bzw. verwaltungsökonomische Lösungen zu finden. Die Einhaltung der derzeitigen Haushaltsvorschriften wäre künftig mit dem Personalstand nicht mehr an allen Dienststellen umzusetzen.

**9.10.4** Der RH verwies gegenüber dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres abermals darauf, dass die derzeit bestehenden Abläufe im Bereich der Verrechnung bei den Vertretungsbehörden im Ausland mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht im Einklang standen. Der RH hatte sich ausführlich mit der detaillierten Stellungnahme des Ministeriums auseinandergesetzt, konnte aber angesichts der bestehenden Rechtslage den vorgebrachten Argumenten nicht zustimmen.

## 10 UG 13 Justiz

### 10.1 Überblick

Abbildung 10.1–1: UG 13 Justiz – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 13 Justiz war bis zum Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 der Bundesminister für Justiz. Nunmehr ist der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz das haushaltsleitende Organ der UG 13 Justiz.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 13 Justiz verteilten sich auf drei Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Rechtsprechung sowie das Globalbudget Strafvollzug.

Die UG 13 Justiz stellte die Mittel für die Zivil- und Strafrechtspflege sowie für den Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- und Strafhaften zur Verfügung. Die betragsmäßig größten Aufwendungen fielen für Personal und für den laufenden Betrieb (bspw. Mieten, Betriebskosten, Energie, Sachverständigenkosten) an. Für das Leistungsangebot, welches nicht von justizeigenem Personal erbracht werden konnte, waren Förderungen, wie etwa an Vereinssachwalter, die Patientenanzwaltschaft oder Opferhilfeeinrichtungen, und Entgelte an Bewährungshilfe-Einrichtungen sowie an die Justizbetreuungsagentur erforderlich.

Weiters vereinnahmte die UG 13 Justiz Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren im Bereich der Rechtsprechung und im Strafvollzug. Im Bereich der Rechtsprechung waren Erträge insbesondere in Außerstreit- und Justizverwaltungssachen zu verzeichnen. Im Bereich des Strafvollzugs handelte es sich bei den Erträgen vor allem um Vollzugskostenbeiträge und Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (Ersätze von Ländern und Sozialversicherungsträgern).

**Tabelle 10.1–1: UG 13 Justiz – Personal 2017**

UG 13 Justiz	
Planstellen	11.367
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	11.080
Personalaufwand	736,15 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	559

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 10.1–2: UG 13 Justiz – Wesentliche Beteiligung 2017**

UG 13 Justiz	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Justizbetreuungsagentur	5,68 Mio. EUR	+1,52 Mio. EUR

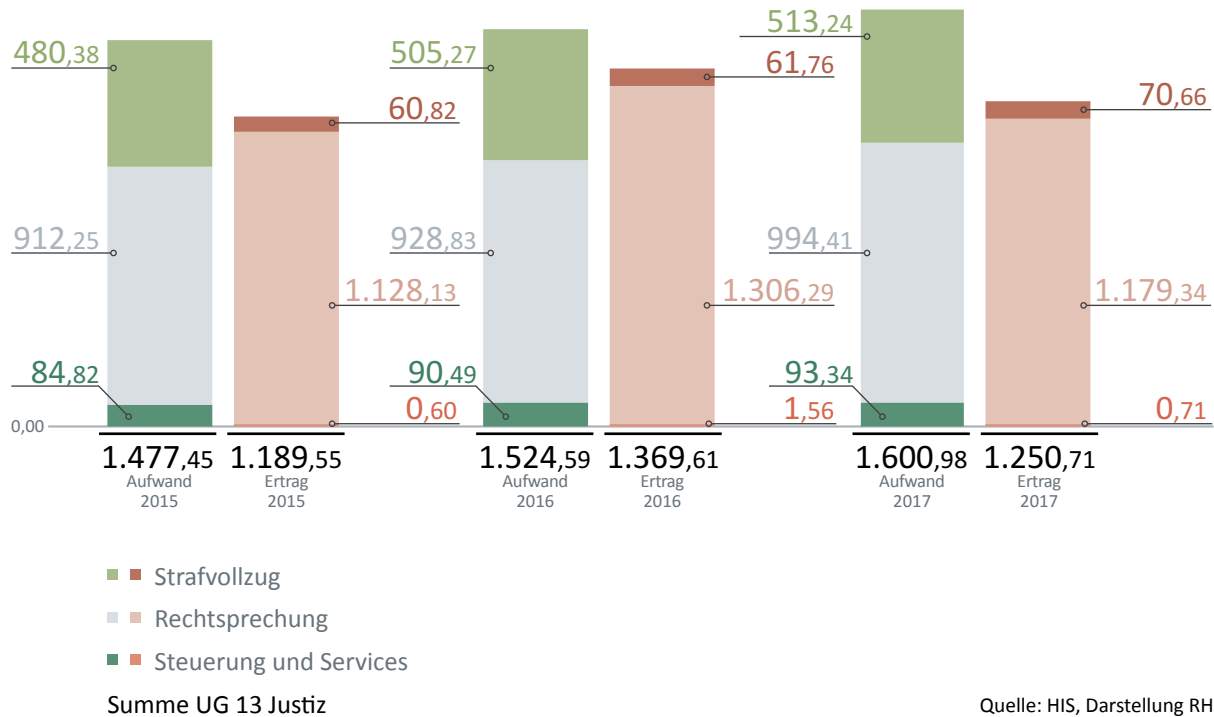
Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH



Abbildung 10.1–2: UG 13 Justiz – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen und Erträge UG 13 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 13 Justiz (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Vorschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 10.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 10.2–1: UG 13 Justiz – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>1.162,59</b>	<b>1.067,90</b>	<b>-94,69</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>573,95</b>	<b>531,29</b>	<b>-42,66</b>
A	Langfristiges Vermögen	696,39	708,66	+12,26	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	3,93	5,45	+1,52
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,09	0,01	-0,08	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-154,98	-350,27	-195,29
A.II	Sachanlagen	692,03	702,17	+10,13	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	528,88	564,53	+35,65
A.IV	Beteiligungen	4,15	5,68	+1,52	C.VI	Bundesfinanzierung	196,12	311,59	+115,46
A.V	Langfristige Forderungen	0,11	0,80	+0,69	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>588,64</b>	<b>536,61</b>	<b>-52,03</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	466,20	359,24	-106,95	D	Langfristige Fremdmittel	126,31	130,80	+4,49
B.II	Kurzfristige Forderungen	248,35	144,38	-103,97	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,26	0,09	-0,17
B.III	Vorräte	4,84	4,84	+0,00	D.III	Langfristige Rückstellungen	126,05	130,71	+4,66
B.IV	Liquide Mittel	213,00	210,02	-2,98	E	Kurzfristige Fremdmittel	462,33	405,81	-56,52
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	399,42	345,63	-53,79
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	62,91	60,18	-2,73
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.162,59</b>	<b>1.067,90</b>	<b>-94,69</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>1.162,59</b>	<b>1.067,90</b>	<b>-94,69</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 10.2–2: UG 13 Justiz – Ergebnisrechnung 2017

UG 13 Justiz		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-135,23</b>	<b>-293,18</b>	<b>-157,95</b>	<b>+116,8</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	0,00	0,00	+0,00	-
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.322,13	1.238,61	-83,52	-6,3
A.III	Personalaufwand	727,42	738,28	+10,87	+1,5
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	729,95	793,51	+63,57	+8,7
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-19,76</b>	<b>-57,10</b>	<b>-37,34</b>	<b>+189,0</b>
B.I	Erträge aus Transfers	49,26	13,55	-35,71	-72,5
B.II	Transferaufwand	69,02	70,65	+1,63	+2,4
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-154,98</b>	<b>-350,28</b>	<b>-195,29</b>	<b>+126,0</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,00</b>	<b>+36,4</b>
D.I	Finanzerträge	0,00	0,01	+0,00	+36,4
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-154,98</b>	<b>-350,27</b>	<b>-195,29</b>	<b>+126,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 10.2–3: UG 13 Justiz – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 13 Justiz		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-135,24</b>	<b>-256,27</b>	<b>-121,03</b>	<b>+89,5</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	0,00	0,00	+0,00	-
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.230,78	1.148,43	-82,35	-6,7
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.366,02	1.404,70	+38,68	+2,8
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-17,71</b>	<b>-24,30</b>	<b>-6,59</b>	<b>+37,2</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	51,08	47,08	-4,00	-7,8
B.II	Auszahlungen aus Transfers	68,79	71,38	+2,60	+3,8
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,03</b>	<b>-0,06</b>	<b>-0,09</b>	<b>-278,0</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,04	0,03	-0,01	-23,9
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,09	+0,08	+1.353,5
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-24,04</b>	<b>-34,18</b>	<b>-10,15</b>	<b>+42,2</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,04	0,07	+0,03	+77,7
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24,08	34,26	+10,18	+42,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-176,96</b>	<b>-314,82</b>	<b>-137,86</b>	<b>+77,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 10.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 10.3–1: UG 13 Justiz – Ergebnishaushalt 2017**

UG 13 Justiz	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>1.221,71</b>	<b>1.250,71</b>	<b>+29,00</b>	<b>+2,4</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1.221,71	1.250,70	+28,99	+2,4
Finanzerträge	0,00	0,01	+0,00	+196,8
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.510,97</b>	<b>1.600,98</b>	<b>+90,01</b>	<b>+6,0</b>
Personalaufwand	749,57	736,15	-13,42	-1,8
Transferaufwand	71,96	70,65	-1,31	-1,8
Betrieblicher Sachaufwand	689,45	794,18	+104,73	+15,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-289,26</b>	<b>-350,27</b>	<b>-61,01</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 10.3–2: UG 13 Justiz – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 13 Justiz	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>1.209,10</b>	<b>1.194,13</b>	<b>-14,97</b>	<b>-1,2</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1.208,95	1.194,02	-14,92	-1,2
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,07	0,07	+0,00	+6,5
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,08	0,03	-0,05	-65,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>1.434,84</b>	<b>1.508,95</b>	<b>+74,11</b>	<b>+5,2</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.346,18	1.403,22	+57,04	+4,2
Auszahlungen aus Transfers	71,96	71,38	-0,57	-0,8
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16,70	34,26	+17,56	+105,2
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,09	+0,08	+1.353,5
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-225,74</b>	<b>-314,82</b>	<b>-89,08</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 10.3–3: UG 13 Justiz – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 13 Justiz	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	232,14	0,00	-108,53	0,00	+13,53	137,13	-95,01	-40,9
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>232,21</b>	<b>0,00</b>	<b>-108,53</b>	<b>0,00</b>	<b>+13,53</b>	<b>137,21</b>	<b>-95,01</b>	<b>-40,9</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 10.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 13 Justiz

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als Haushaltsleitendes Organ der UG 13 Justiz übermittelte am 23. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 13 Justiz auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 40 Belege in der UG 13 Justiz. Davon waren neun Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 13 Justiz ab (vgl. **TZ 10.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle Haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 13 Justiz die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 10.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**10.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Justiz diese in acht der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Justiz die Eingangsrechnung nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels.

**10.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz in acht Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

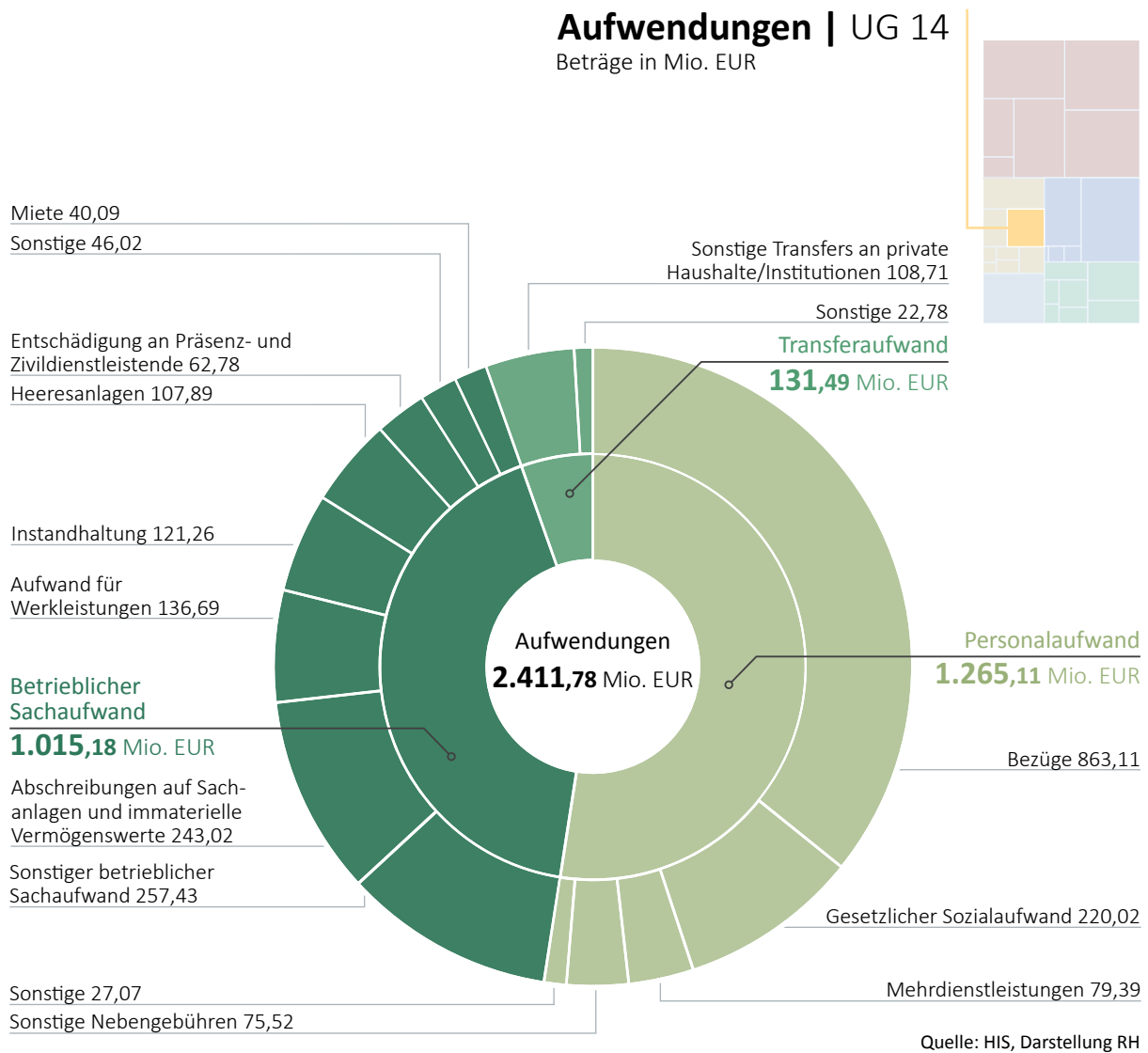
(2) Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 89 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 die Vorerfassung eines Belegs im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 11 UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

### 11.1 Überblick

Abbildung 11.1–1: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Nunmehr ist der Bundesminister für Landesverteidigung das haushaltsleitende Organ der UG 14 Landesverteidigung.

Für die neue UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport ist der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport das haushaltsleitende Organ.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport verteilen sich auf drei Globalbudgets, das Globalbudget Präsidiale, Personal und Support, das Globalbudget Landesverteidigung und das Globalbudget Sport. Aufgrund der Organisationsreform im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport kam es im Jahr 2017 zu einer Änderung der Budgetstruktur gegenüber den Vorjahren, sodass ein mehrjähriger Vergleich nicht möglich ist.

Der Personalaufwand dominierte die Gebarung der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport mit rd. 21.100 Bediensteten und war für mehr als die Hälfte der gesamten Aufwendungen verantwortlich. Ebenfalls einen großen Anteil an den Gesamtaufwendungen nahm der betriebliche Sachaufwand ein, der unter anderem die Abschreibungen auf Sachanlagen (Grundstückseinrichtungen, Fahrzeuge und Luftfahrzeuge usw.) und den Instandhaltungsaufwand enthielt. Die Aufwendungen der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Bereich des Sports umfassten etwa den Transfer an den Bundes-Sportförderungsfonds (zur Förderung des Breitensports) sowie die Förderung des Spitzen- und des Heeressports.

**Tabelle 11.1–1: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Personal 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	
Planstellen	21.973
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	21.084
Personalaufwand	1.265,11 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	k.A.

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 11.1–2: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Wesentliche Beteiligung 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Bundessporteinrichtung GmbH	33,40 Mio. EUR	-

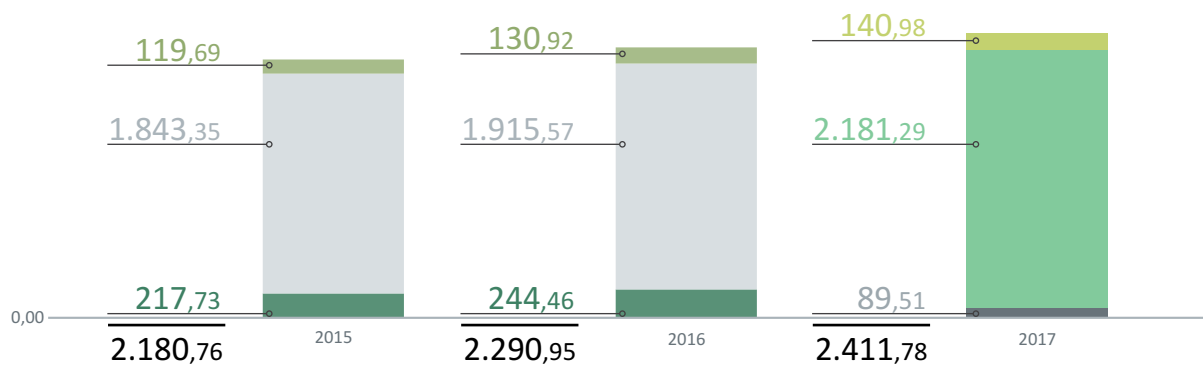
Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH



**Abbildung 11.1–2: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 14 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Sport ab 2017
- Landesverteidigung
- Präsidiale, Personal und Support
- Sport bis 2016
- Streitkräfte
- Steuerung und Service

Summe UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Quelle: HIS, Darstellung RH

Aufgrund der Neustrukturierung des Budgets der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Finanzjahr 2017 sind die Werte auf Globalbudgetebene nicht mit jenen aus den Vorjahren vergleichbar.

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 11.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 11.2–1: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>6.576,39</b>	<b>6.399,47</b>	<b>-176,92</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>6.012,31</b>	<b>5.955,86</b>	<b>-56,45</b>
A	Langfristiges Vermögen	5.761,38	5.708,20	-53,18	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-2.040,26	-2.358,66	-318,40
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	6,83	8,16	+1,33	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	5.839,54	6.008,61	+169,07
A.II	Sachanlagen	5.716,13	5.655,81	-60,32	C.VI	Bundesfinanzierung	2.213,04	2.305,91	+92,87
A.IV	Beteiligungen	38,65	38,65	0,00	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>564,08</b>	<b>443,61</b>	<b>-120,47</b>
A.V	Langfristige Forderungen	-0,22	5,58	+5,80	D	Langfristige Fremdmittel	202,15	206,05	+3,90
B	Kurzfristiges Vermögen	815,01	691,26	-123,75	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	10,88	13,48	+2,60
B.II	Kurzfristige Forderungen	232,17	100,88	-131,30	D.III	Langfristige Rückstellungen	191,27	192,57	+1,30
B.III	Vorräte	578,56	585,46	+6,90	E	Kurzfristige Fremdmittel	361,92	237,56	-124,37
B.IV	Liquide Mittel	4,28	4,93	+0,65	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	268,76	107,91	-160,85
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	93,16	129,65	+36,49
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>6.576,39</b>	<b>6.399,47</b>	<b>-176,92</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>6.576,39</b>	<b>6.399,47</b>	<b>-176,92</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 11.2–2: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Ergebnisrechnung 2017

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-1.913,10</b>	<b>-2.231,38</b>	<b>-318,28</b>	<b>+16,6</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	245,14	49,27	-195,87	-79,9
A.III	Personalaufwand	1.228,93	1.265,47	+36,54	+3,0
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	929,30	1.015,18	+85,88	+9,2
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-128,36</b>	<b>-128,74</b>	<b>-0,38</b>	<b>+0,3</b>
B.I	Erträge aus Transfers	4,70	2,74	-1,96	-41,6
B.II	Transferaufwand	133,06	131,49	-1,58	-1,2
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-2.041,46</b>	<b>-2.360,12</b>	<b>-318,66</b>	<b>+15,6</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+1,20</b>	<b>+1,46</b>	<b>+0,26</b>	<b>+21,6</b>
D.I	Finanzerträge	1,20	1,46	+0,26	+21,6
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-2.040,26</b>	<b>-2.358,66</b>	<b>-318,40</b>	<b>+15,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 11.2–3: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-1.847,41</b>	<b>-1.909,19</b>	<b>-61,77</b>	<b>+3,3</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	46,42	47,72	+1,30	+2,8
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.893,83	1.956,90	+63,07	+3,3
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-128,96</b>	<b>-128,89</b>	<b>+0,07</b>	<b>-0,1</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	4,67	3,23	-1,44	-30,9
B.II	Auszahlungen aus Transfers	133,63	132,12	-1,51	-1,1
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,42</b>	<b>-0,03</b>	<b>+0,39</b>	<b>-92,0</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2,00	2,19	+0,20	+9,9
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2,42	2,23	-0,19	-7,9
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-258,18</b>	<b>-247,44</b>	<b>+10,74</b>	<b>-4,2</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	2,15	+2,15	-
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	258,18	249,59	-8,58	-3,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-2.234,97</b>	<b>-2.285,55</b>	<b>-50,58</b>	<b>+2,3</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 11.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 11.3–1: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Ergebnishaushalt 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,08</b>	<b>53,12</b>	<b>+53,04</b>	<b>+63.140,1</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,08	51,66	+51,58	+61.403,2
Finanzerträge	0,00	1,46	+1,46	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>2.398,50</b>	<b>2.411,78</b>	<b>+13,29</b>	<b>+0,6</b>
Personalaufwand	1.246,47	1.265,11	+18,64	+1,5
Transferaufwand	135,13	131,49	-3,64	-2,7
Betrieblicher Sachaufwand	1.016,90	1.015,18	-1,72	-0,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.398,41</b>	<b>-2.358,66</b>	<b>+39,75</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 11.3–2: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,04</b>	<b>54,94</b>	<b>+54,91</b>	<b>+144.491,5</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,04	50,60	+50,56	+133.051,7
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	2,15	+2,15	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	2,19	+2,19	-
<b>Auszahlungen</b>	<b>2.318,29</b>	<b>2.340,49</b>	<b>+22,21</b>	<b>+1,0</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.961,99	1.956,55	-5,44	-0,3
Auszahlungen aus Transfers	135,12	132,12	-3,00	-2,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	217,67	249,59	+31,92	+14,7
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	3,50	2,23	-1,27	-36,4
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-2.318,25</b>	<b>-2.285,55</b>	<b>+32,70</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 11.3–3: UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	104,66	-0,00	-5,43	0,00	+13,94	113,17	+8,51	+8,1
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	6,05	+0,00	-0,50	0,00	+0,84	6,38	+0,34	+5,6
<b>Gesamtsumme</b>	<b>110,70</b>	<b>-0,00</b>	<b>-5,93</b>	<b>0,00</b>	<b>+14,78</b>	<b>119,55</b>	<b>+8,85</b>	<b>+8,0</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 11.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Landesverteidigung als haushaltsleitendes Organ der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport übermittelte am 30. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 88 Belege in der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport. Davon waren 16 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei zwei Belegen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport ab (vgl. **TZ 11.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 11.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**11.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport diese in neun der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In sechs Fällen erfasste das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in fünf Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

(3) Aufwendungen und Erträge waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt waren. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung eines Aufwands im Zusammenhang mit Werkleistungen vor.

(4) Mit der EU-Richtlinie 2010/45/EU<sup>7</sup> zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012<sup>8</sup> sowie dem IKT-Konsolidierungsgesetz<sup>9</sup> (IKTKonG) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e-Rechnung im Bund geschaffen. Die e-Rechnungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>10</sup> regelte darauf aufbauend die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen. In dieser Verordnung waren die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der e-Rechnung, die zu verwendenden Datenstrukturen, die Übertragungswege sowie bestimmte Inhalte der e-Rechnung festgelegt. Damit waren die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr seit 1. Jänner 2014 verpflichtet, Rechnungen an den

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsverfahren

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 112/2012

<sup>9</sup> BGBl. I Nr. 35/2012

<sup>10</sup> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen (e-Rechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 505/2012 i.d.g.F.

Bund ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.<sup>11</sup> In einem Fall wurde von dem Leistungserbringer (Vertragspartner des Bundes) keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht.

## 11.5.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in neun Fällen keine Obligos erfasste.

[Er empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.](#)

(2) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von sechs Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus in fünf Fällen eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte und es in einem Fall zu einem Skontoverlust kam.

[Er empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.](#)

(3) Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in einem Fall Aufwendungen nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste und damit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprach.

[Er empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.](#)

(4) Der RH wies weiters darauf hin, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in einem Fall eine Eingangsrechnung in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden musste. Eine Aufforderung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport beim Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

[Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.](#)

<sup>11</sup> Vgl. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses „e-Rechnungen im Bund“ gemäß § 9 RHG 1948

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

---

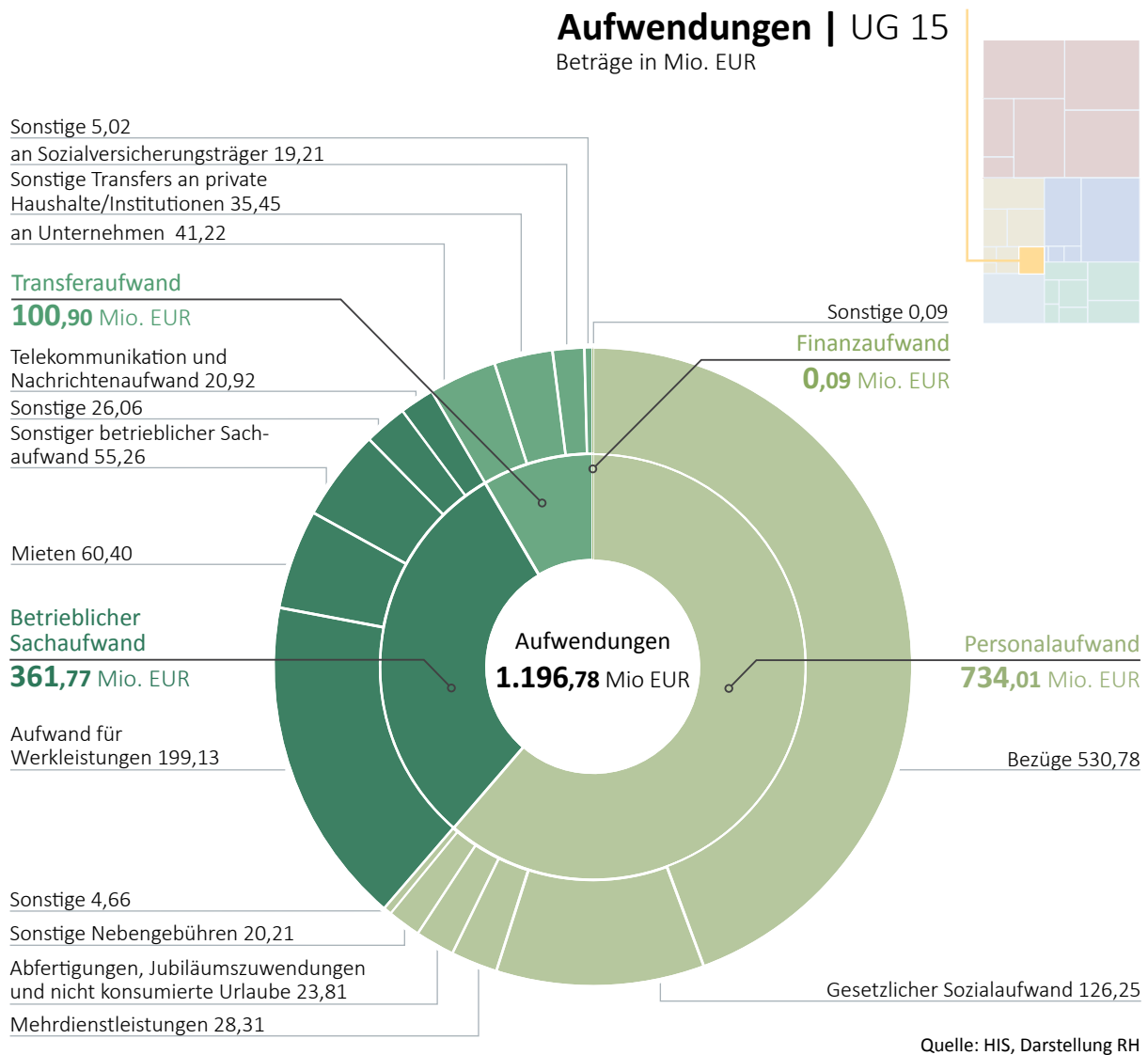




## 12 UG 15 Finanzverwaltung

### 12.1 Überblick

Abbildung 12.1-1: UG 15 Finanzverwaltung – Aufwendungen 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 15 Finanzverwaltung war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 15 Finanzverwaltung wies drei Globalbudgets auf. Dabei handelte es sich um das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Steuer- und Zollverwaltung sowie das Globalbudget Rechtsvertretung und Rechtsinstanz.

In dieser Untergliederung wurden vor allem die Aufwendungen für die Erhebung und Einbringung der Öffentlichen Abgaben, darunter auch die Betrugsbekämpfung im Steuer- und Zollbereich, bedeckt. In der UG 15 Finanzverwaltung erfasste das Bundesministerium für Finanzen die Personalaufwendungen der Zentralstelle und der nachgeordneten Dienststellen. Bedeutende Aufwendungen fielen auch für die Dienststellen der Finanz- und Zollämter (bspw. für Mieten) und für den IT-Bereich (insbesondere für die IT-Dienstleistungen der Bundesrechenzentrum GmbH) an.

Das Globalbudget Rechtsvertretung und Rechtsinstanz stellte die Mittel für das Bundesfinanzgericht und die Finanzprokurator zur Verfügung.

Transferaufwendungen entstanden vor allem für Zahlungen an den bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichteten Fonds sowie durch Förderungen für das Joint Vienna Institute, das Institut für Höhere Studien sowie den Städte- und den Gemeindebund.

Die Erträge in dieser Untergliederung stammten vor allem aus den Rundfunk- und Fernsehgebühren, die von der Gebühren Info Service GmbH eingehoben wurden, sowie aus Einhebungsvergütungen für an die Europäische Kommission abgeführte Zölle und Zuckerabgaben.

**Tabelle 12.1-1: UG 15 Finanzverwaltung – Personal 2017**

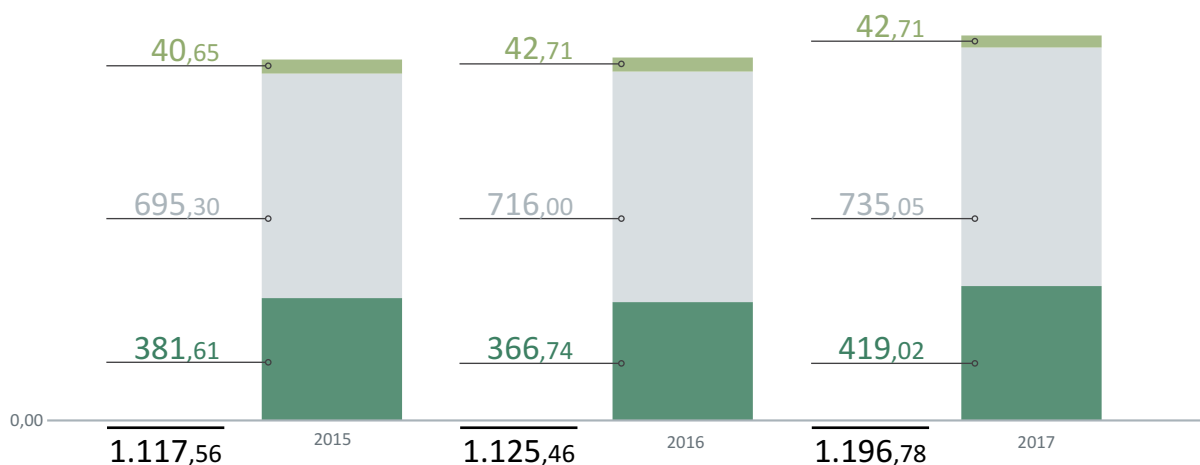
UG 15 Finanzverwaltung	
Planstellen	11.951
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	10.651
Personalaufwand	734,01 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

Abbildung 12.1–2: UG 15 Finanzverwaltung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen UG 15 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Rechtsvertretung und Rechtsinstanz
- Steuer- und Zollverwaltung
- Steuerung und Services

Summe UG 15 Finanzverwaltung

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 15 Finanzverwaltung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 12.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 12.2–1: UG 15 Finanzverwaltung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>3.788,81</b>	<b>2.123,26</b>	<b>-1.665,55</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>2.736,54</b>	<b>1.423,59</b>	<b>-1.312,95</b>
A	Langfristiges Vermögen	22,08	21,36	-0,72	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-943,26	-957,30	-14,04
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	-0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-91,40	2.904,09	+2.995,50
A.II	Sachanlagen	18,64	17,98	-0,66	C.VI	Bundesfinanzierung	3.771,20	-523,20	-4.294,40
A.V	Langfristige Forderungen	3,43	3,38	-0,06	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>1.052,27</b>	<b>699,67</b>	<b>-352,60</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	3.766,73	2.101,90	-1.664,83	D	Langfristige Fremdmittel	144,47	141,61	-2,86
B.II	Kurzfristige Forderungen	418,42	104,45	-313,97	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	1,23	1,73	+0,51
B.III	Vorräte	0,04	0,08	+0,04	D.III	Langfristige Rückstellungen	143,25	139,88	-3,37
B.IV	Liquide Mittel	3.348,27	1.997,37	-1.350,90	E	Kurzfristige Fremdmittel	907,80	558,06	-349,74
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	646,26	359,92	-286,34
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	261,55	198,14	-63,40
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.788,81</b>	<b>2.123,26</b>	<b>-1.665,55</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>3.788,81</b>	<b>2.123,26</b>	<b>-1.665,55</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 12.2–2: UG 15 Finanzverwaltung – Ergebnisrechnung 2017

UG 15 Finanzverwaltung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-1.687,41</b>	<b>-1.645,09</b>	<b>+42,32</b>	<b>-2,5</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	98,66	176,82	+78,17	+79,2
A.III	Personalaufwand	1.475,11	1.456,57	-18,54	-1,3
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	310,95	365,34	+54,38	+17,5
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>+743,23</b>	<b>+687,25</b>	<b>-55,98</b>	<b>-7,5</b>
B.I	Erträge aus Transfers	847,25	788,15	-59,10	-7,0
B.II	Transferaufwand	104,02	100,90	-3,12	-3,0
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-944,18</b>	<b>-957,84</b>	<b>-13,66</b>	<b>+1,4</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,92</b>	<b>+0,54</b>	<b>-0,38</b>	<b>-41,6</b>
D.I	Finanzerträge	0,92	0,63	-0,29	-31,3
D.II	Finanzaufwand	0,00	0,09	+0,09	-
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-943,26</b>	<b>-957,30</b>	<b>-14,04</b>	<b>+1,5</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 12.2–3: UG 15 Finanzverwaltung – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 15 Finanzverwaltung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-1.816,05</b>	<b>-1.684,93</b>	<b>+131,12</b>	<b>-7,2</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	88,12	91,61	+3,49	+4,0
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.904,17	1.776,53	-127,63	-6,7
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>+727,49</b>	<b>+684,97</b>	<b>-42,51</b>	<b>-5,8</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	834,54	786,48	-48,06	-5,8
B.II	Auszahlungen aus Transfers	107,05	101,51	-5,55	-5,2
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,23</b>	<b>+0,24</b>	<b>+0,01</b>	<b>+5,7</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,21	1,09	-0,11	-9,4
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,98	0,85	-0,13	-12,9
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-4,14</b>	<b>-3,85</b>	<b>+0,29</b>	<b>-7,0</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,06	0,13	+0,07	+102,4
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4,20	3,98	-0,22	-5,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-1.092,48</b>	<b>-1.003,57</b>	<b>+88,91</b>	<b>-8,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 12.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 12.3–1: UG 15 Finanzverwaltung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 15 Finanzverwaltung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>143,85</b>	<b>239,48</b>	<b>+95,62</b>	<b>+66,5</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	143,25	238,84	+95,60	+66,7
Finanzerträge	0,61	0,63	+0,02	+4,0
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.220,54</b>	<b>1.196,78</b>	<b>-23,76</b>	<b>-1,9</b>
Personalaufwand	772,73	734,01	-38,72	-5,0
Transferaufwand	103,59	100,90	-2,68	-2,6
Betrieblicher Sachaufwand	344,22	361,77	+17,55	+5,1
Finanzaufwand	0,00	0,09	+0,09	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.076,69</b>	<b>-957,30</b>	<b>+119,38</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 12.3–2: UG 15 Finanzverwaltung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 15 Finanzverwaltung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>143,32</b>	<b>154,91</b>	<b>+11,59</b>	<b>+8,1</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	142,32	153,86	+11,54	+8,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,01	0,13	+0,12	+901,9
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,99	0,92	-0,07	-7,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>1.190,74</b>	<b>1.158,48</b>	<b>-32,26</b>	<b>-2,7</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.084,34	1.052,23	-32,12	-3,0
Auszahlungen aus Transfers	103,39	101,51	-1,88	-1,8
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1,92	3,98	+2,06	+107,3
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,09	0,76	-0,33	-29,9
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-1.047,42</b>	<b>-1.003,57</b>	<b>+43,85</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 12.3–3: UG 15 Finanzverwaltung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 15 Finanzverwaltung	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	630,90	0,00	-24,39	0,00	+46,67	653,18	+22,28	+3,5
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	3,55	0,00	0,00	0,00	+0,55	4,09	+0,55	+15,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>634,44</b>	<b>0,00</b>	<b>-24,39</b>	<b>0,00</b>	<b>+47,22</b>	<b>657,27</b>	<b>+22,83</b>	<b>+3,6</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 12.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 15 Finanzverwaltung

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Finanzen als haushaltsleitendes Organ der UG 15 Finanzverwaltung übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 15 Finanzverwaltung auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 41 Belege in der UG 15 Finanzverwaltung. Davon waren drei Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 15 Finanzverwaltung ab (vgl. **TZ 12.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 15 Finanzverwaltung die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 12.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**12.5.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das Bundesministerium für Finanzen keinen Eingangsvermerk an.

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Finanzen diese in zwei der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

**12.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Finanzen in zwei Fällen keine Obligos erfasste.

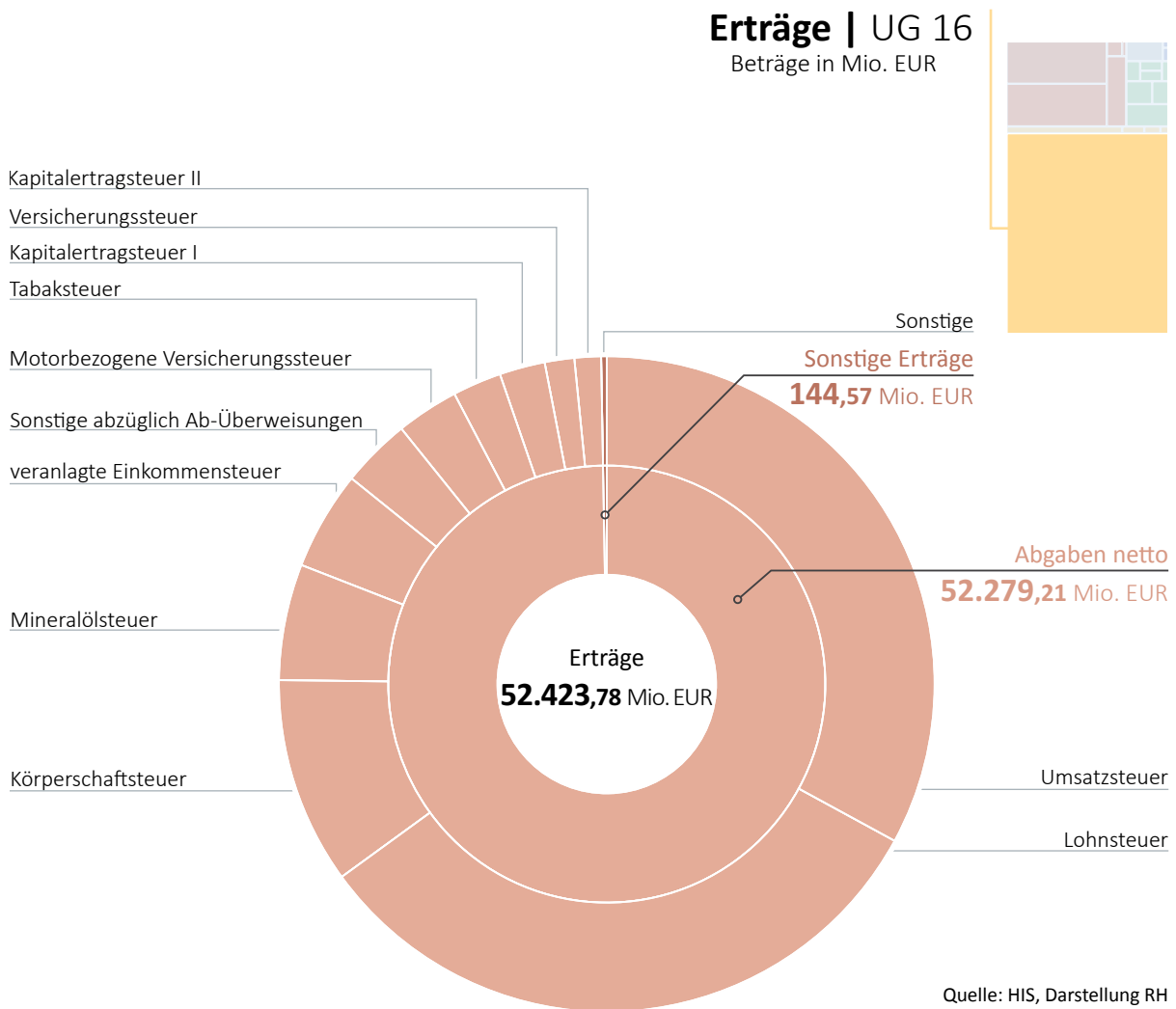
Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.



## 13 UG 16 Öffentliche Abgaben

### 13.1 Überblick

Abbildung 13.1-1: UG 16 Öffentliche Abgaben – Erträge 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 16 Öffentliche Abgaben war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 16 Öffentliche Abgaben verfügte über ein Globalbudget. Die Untergliederung enthielt die Erträge des Bundes aus öffentlichen Abgaben, die netto ausgewiesen wurden. Die Nettoabgaben ermittelten sich aus den Bruttoabgaben (84,776 Mrd. EUR) abzüglich der „Ab-Überweisungen“ (32,897 Mrd. EUR). Dabei handelte es sich um die nach dem geltenden Finanzausgleich an Länder und Gemeinden sowie an andere Rechtsträger (bspw. Katastrophenfonds, Pflegefonds, diverse Empfänger nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz<sup>12</sup>) zu überweisenden Anteile an Abgaben sowie die Beiträge an die EU.

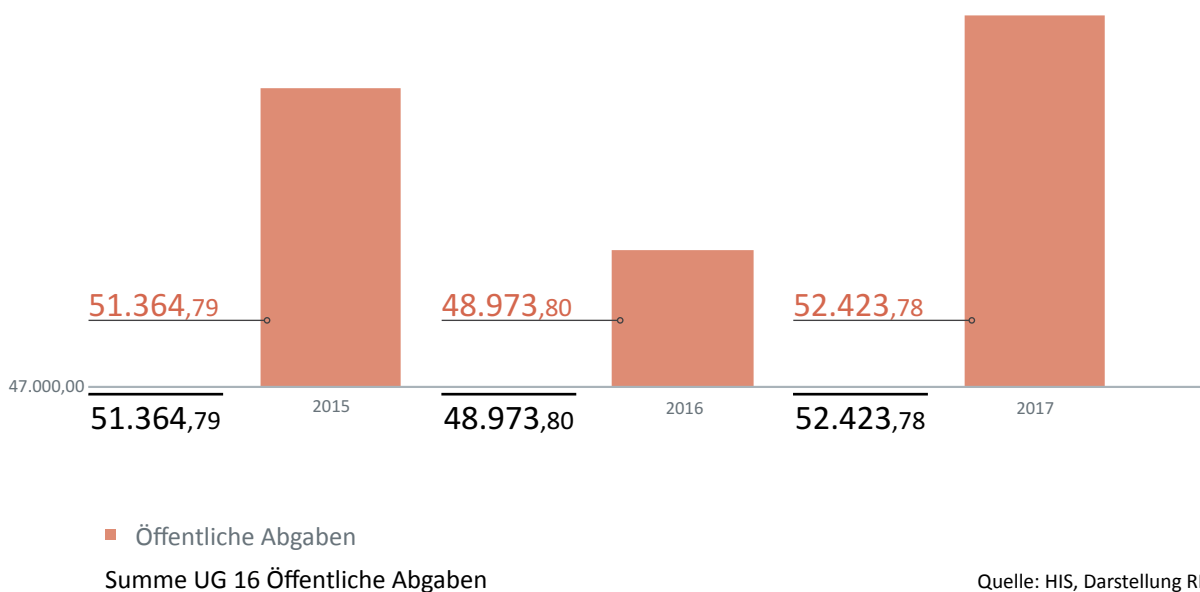
Die höchsten Erträge ergaben sich aus der Umsatzsteuer gefolgt von der Lohnsteuer.

Bei den Aufwendungen der UG 16 Öffentliche Abgaben handelte es sich um Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabeforderungen durch die zuständigen Finanzämter. Im Jahr 2017 waren Abschreibungen von Abgabeforderungen i.H.v. 529,93 Mio. EUR und von Zollforderungen i.H.v. 14,54 Mio. EUR erforderlich. Aufgrund des Rückgangs der Wertberichtigungen von Abgaben- und Zollforderungen fielen im Jahr 2017 erstmals Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen i.H.v. 144,57 Mio. EUR an.

Abbildung 13.1-2: UG 16 Öffentliche Abgaben – Erträge Globalbudget 2015 – 2017

## Erträge UG 16 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



<sup>12</sup> BGBl. Nr. 746/1996 i.d.g.F.

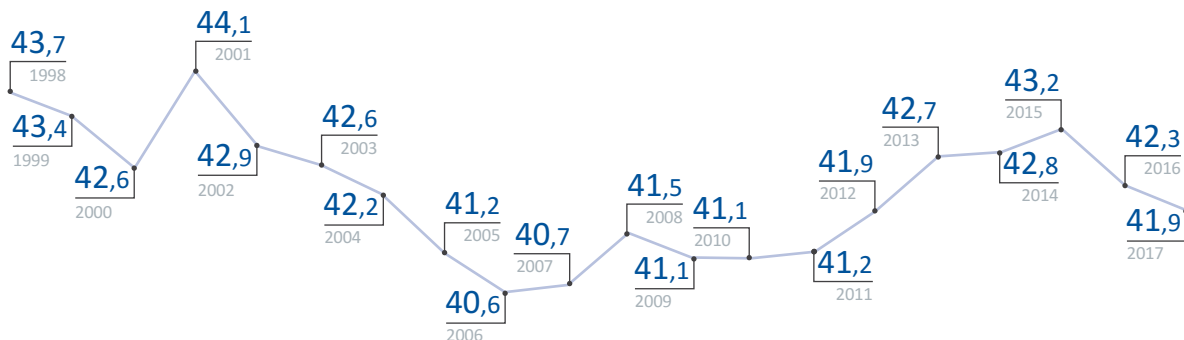
Die gesamtstaatliche Abgabenquote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2<sup>13</sup>) belief sich im Finanzjahr 2017 auf 41,9 % des BIP und reduzierte sich im Vergleich zum Jahr 2016 (42,3 % des BIP) um 0,4 Prozentpunkte. Das BIP stieg im selben Zeitraum nominell um 4,5 %, die Steuereinnahmen und Sozialbeiträge um 3,5 % (+5,2 Mrd. EUR). Während das Steueraufkommen aus den Produktions- und Importabgaben nur um 2,0 % (+1,0 Mrd. EUR) anwuchs, erhöhte sich das Aufkommen aus den Einkommen- und Vermögensteuern<sup>14</sup> – nach dem Rückgang aufgrund der Steuerreform im Jahr 2016 – um 4,7 % (+2,2 Mrd. EUR). Die Tatsächlichen Sozialbeiträge<sup>15</sup> stiegen im Jahr 2017 um 4,0 % (+2,1 Mrd. EUR).

Die Abgabenquote war das zweite Jahr in Folge rückläufig, nachdem sie im Jahr 2015 mit 43,2 % des BIP den höchsten Wert seit 2001 aufwies.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2) der letzten 20 Jahre:

**Abbildung 13.1–3: UG 16 Öffentliche Abgaben – Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESVG 2010 (Indikator 2) 1998 bis 2017**

## Entwicklung Abgabenquote in % des BIP



Quelle: Statistik Austria, Stand 27. März 2018

- <sup>13</sup> Einnahmen des Staates und der EU; Indikator 2: Tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) nach Abzug uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge.
- <sup>14</sup> In der ESVG-Kategorie „Vermögensteuern“ sind in Österreich keine Steuern klassifiziert. In den „Vermögenswirksamen Steuern“ sind vor allem die Stiftungseinkommensteuer und die Abgeltungssteuer enthalten.
- <sup>15</sup> Die ESVG-Kategorie „Tatsächliche Sozialbeiträge“ umfasst Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsbeiträge der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sowie der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (im Wesentlichen Arbeitslose sowie Pensionistinnen bzw. Pensionisten) an die Sozialversicherungsträger sowie die Pensionsbeiträge der Beamtinnen bzw. Beamten.

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 16 Öffentliche Abgaben (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungs- haushalts im Wortlaut.

## 13.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 13.2–1: UG 16 Öffentliche Abgaben – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR#		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>5.034,09</b>	<b>5.307,03</b>	<b>+272,94</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>2.106,18</b>	<b>2.253,30</b>	<b>+147,11</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,16	0,31	+0,14	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	48.190,28	51.879,31	+3.689,03
A.V	Langfristige Forderungen	0,16	0,31	+0,14	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	2.446,07	1.974,75	-471,32
B	Kurzfristiges Vermögen	5.033,92	5.306,72	+272,80	C.VI	Bundesfinanzierung	-48.530,17	-51.600,76	-3.070,59
B.II	Kurzfristige Forderungen	5.033,78	5.306,48	+272,70	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>2.927,90</b>	<b>3.053,73</b>	<b>+125,83</b>
B.IV	Liquide Mittel	0,14	0,24	+0,10	E	Kurzfristige Fremdmittel	2.927,90	3.053,73	+125,83
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.927,90	3.053,73	+125,83
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.034,09</b>	<b>5.307,03</b>	<b>+272,94</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>5.034,09</b>	<b>5.307,03</b>	<b>+272,94</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 13.2–2: UG 16 Öffentliche Abgaben – Ergebnisrechnung 2017

UG 16 Öffentliche Abgaben		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+48.190,28</b>	<b>+51.879,31</b>	<b>+3.689,03</b>	<b>+7,7</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	48.973,80	52.279,21	+3.305,41	+6,7
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,00	144,57	+144,57	-
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	783,52	544,47	-239,05	-30,5
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>+48.190,28</b>	<b>+51.879,31</b>	<b>+3.689,03</b>	<b>+7,7</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>+48.190,28</b>	<b>+51.879,31</b>	<b>+3.689,03</b>	<b>+7,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 13.3–3: UG 16 Öffentliche Abgaben – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 16 Öffentliche Abgaben		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+48.517,37</b>	<b>+51.709,11</b>	<b>+3.191,73</b>	<b>+6,6</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	48.517,37	51.709,11	+3.191,73	+6,6
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>+48.517,37</b>	<b>+51.709,11</b>	<b>+3.191,73</b>	<b>+6,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 13.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 13.3–1: UG 16 Öffentliche Abgaben – Ergebnishaushalt 2017**

UG 16 Öffentliche Abgaben	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>51.023,00</b>	<b>52.423,78</b>	<b>+1.400,78</b>	<b>+2,7</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	51.023,00	52.423,78	+1.400,78	+2,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>750,00</b>	<b>544,47</b>	<b>-205,53</b>	<b>-27,4</b>
Betrieblicher Sachaufwand	750,00	544,47	-205,53	-27,4
<b>Nettoergebnis</b>	<b>+50.273,00</b>	<b>+51.879,31</b>	<b>+1.606,30</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 13.3–2: UG 16 Öffentliche Abgaben – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 16 Öffentliche Abgaben	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>51.023,00</b>	<b>51.709,11</b>	<b>+686,10</b>	<b>+1,3</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	51.023,00	51.709,11	+686,10	+1,3
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>+51.023,00</b>	<b>+51.709,11</b>	<b>+686,10</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 13.3–3: UG 16 Öffentliche Abgaben – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 16 Öffentliche Abgaben	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	3,33	0,00	-0,12	0,00	+0,08	3,30	-0,04	-1,2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3,33</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,12</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,08</b>	<b>3,30</b>	<b>-0,04</b>	<b>-1,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## **13.4 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung**

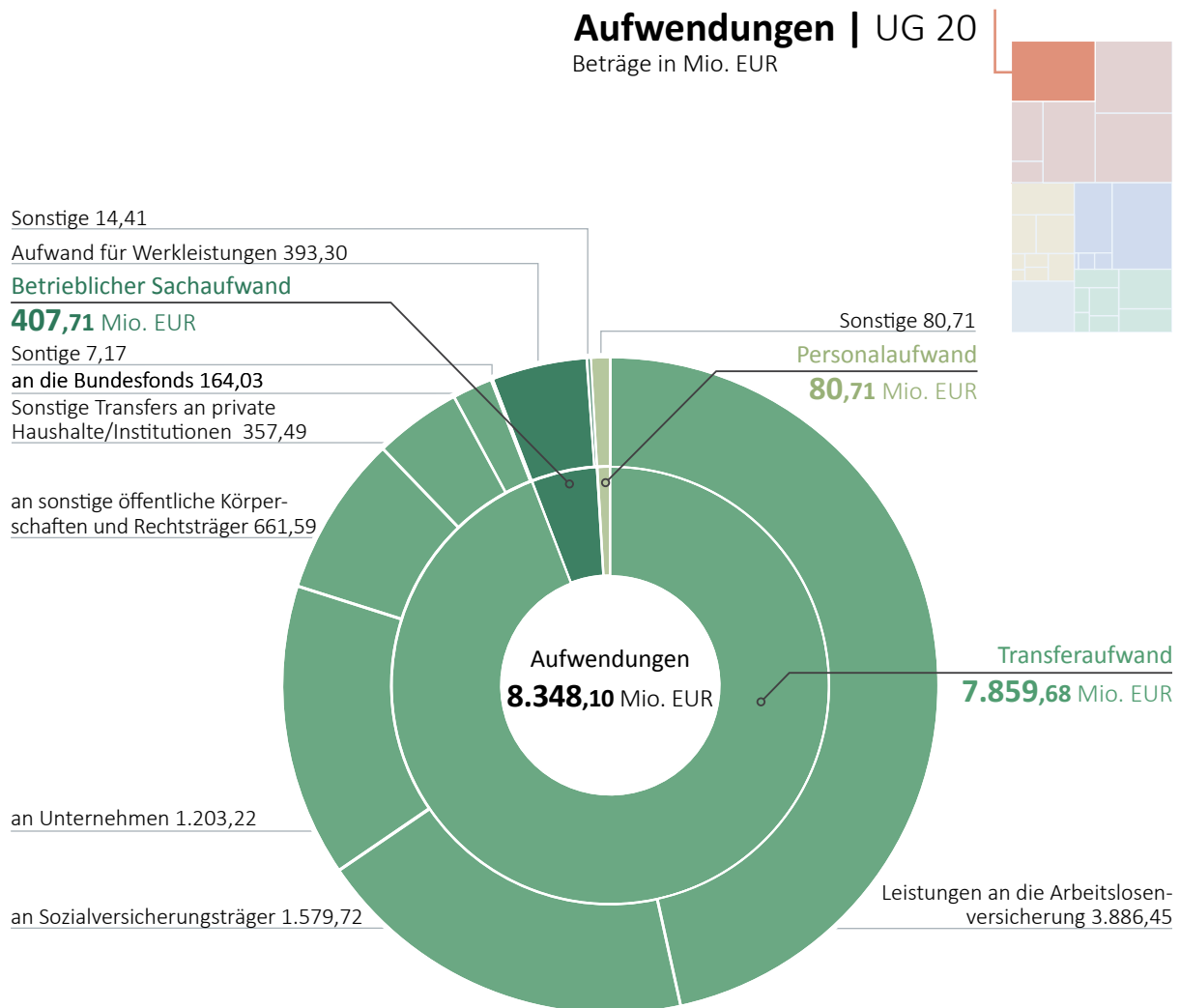
Für die UG 16 Öffentliche Abgaben wurde keine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durchgeführt.

Die UG 16 Öffentliche Abgaben stellt eine „Einzahlungsuntergliederung“ dar und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3) überprüft. Folglich wurde in dieser Untergliederung keine Stichprobenprüfung durchgeführt.

## 14 UG 20 Arbeit

### 14.1 Überblick

Abbildung 14.1–1: UG 20 Arbeit – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 20 Arbeit war bis zum Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Nunmehr ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das haushaltsleitende Organ der UG 20 Arbeit.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 20 Arbeit verteilen sich auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Arbeitsmarkt und das Globalbudget Arbeitsinspektion. In der UG 20 Arbeit wurden die Mittel für die Arbeitsmarktpolitik verrechnet. Die Arbeitsinspektorate waren hier ebenfalls angesiedelt, spielten budgetär aber eine untergeordnete Rolle.

Auf der Ertragsseite fanden sich im Wesentlichen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie die Erträge aus der Auflösungsabgabe. Letztere fiel an, wenn der Dienstgeber ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendete, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Weitere Erträge entstanden durch eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (§ 51 AMSG<sup>16</sup>) und durch Beiträge des Insolvenz-Entgelt-Fonds zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher (§ 13e IESG<sup>17</sup>).

Die Aufwandseite war dominiert von Transferleistungen. Den weitaus größten Teil machten das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe und die Krankenversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe aus. Die Sozialversicherungsträger erhielten Pensionsversicherungsbeiträge und einen Ersatz für Krankenstandstage für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher. Weitere Transfers der UG 20 Arbeit betrafen etwa das Weiterbildungsgeld, das Altersteilzeitgeld oder die Lehrlingsbeihilfe (§ 14 AMPFG<sup>18</sup>).

Für den eigenen Wirkungsbereich erhielt das Arbeitsmarktservice einen Verwaltungskostenersatz zur Abdeckung der Personal- und Sachausgaben. Operative Leistungen im Bereich Arbeitsmarkt wurden zugekauft und waren als Werkleistungen im betrieblichen Sachaufwand verrechnet.

**Tabelle 14.1–1: UG 20 Arbeit – Personal 2017**

UG 20 Arbeit	
Planstellen	411
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	379
Personalaufwand	80,71 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	5.457

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

<sup>16</sup> Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. 313/1994 i.d.g.F.

<sup>17</sup> Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977 i.d.g.F.

<sup>18</sup> Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. 315/1994 i.d.g.F.



**Tabelle 14.1–2: UG 20 Arbeit – Wesentliche Beteiligungen 2017**

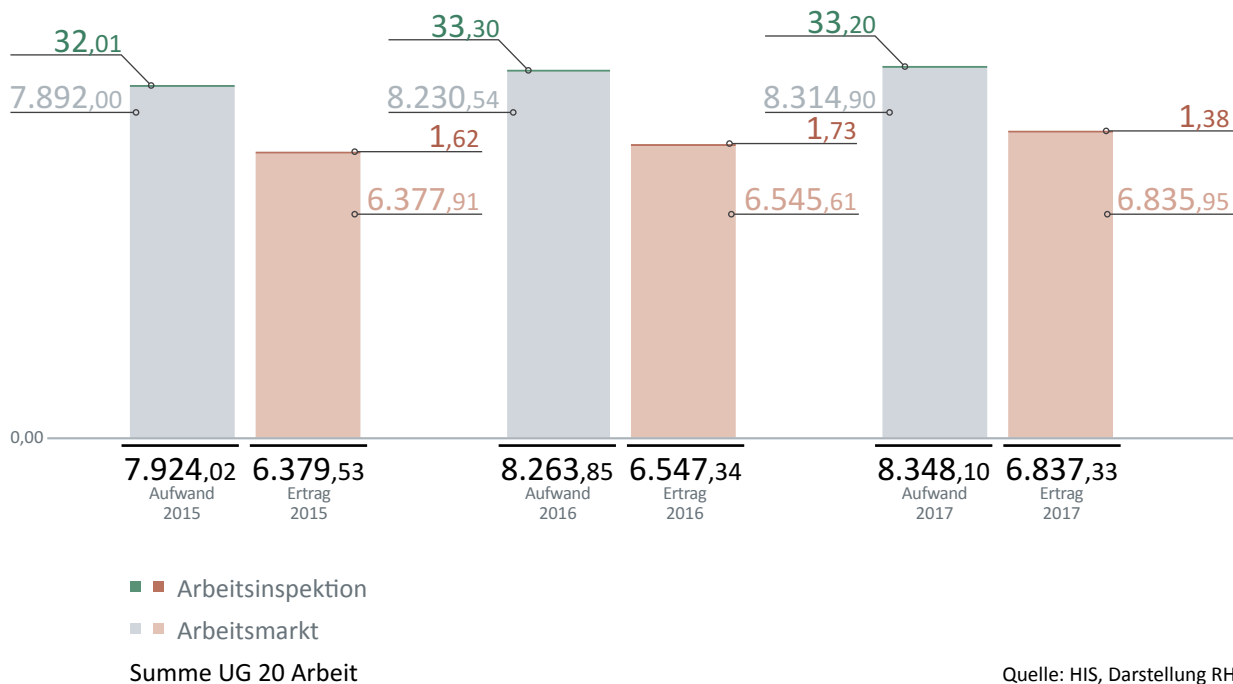
UG 20 Arbeit	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Insolvenz–Entgelt–Fonds	482,13 Mio. EUR	+50,35 Mio. EUR
Arbeitsmarktservice Österreich	354,53 Mio. EUR	+139,99 Mio. EUR

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 14.1–2: UG 20 Arbeit – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen und Erträge UG 20 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 20 Arbeit (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 14.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 14.2–1: UG 20 Arbeit – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
	in Mio. EUR				in Mio. EUR		
<b>A + B Vermögen</b>	<b>763,96</b>	<b>971,06</b>	<b>+207,09</b>	<b>C Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>647,86</b>	<b>862,09</b>	<b>+214,23</b>
A Langfristiges Vermögen	647,53	838,08	+190,55	C.I Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	340,95	531,28	+190,33
A.I Immaterielle Vermögenswerte	0,12	0,11	-0,01	C.IV Jährliches Nettoergebnis	-1.716,51	-1.510,77	+205,74
A.II Sachanlagen	0,88	1,13	+0,25	C.V Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	301,97	307,03	+5,06
A.IV Beteiligungen	646,42	836,75	+190,33	C.VI Bundesfinanzierung	1.721,45	1.534,56	-186,89
A.V Langfristige Forderungen	0,11	0,09	-0,01	<b>D + E Fremdmittel</b>	<b>116,10</b>	<b>108,96</b>	<b>-7,14</b>
B Kurzfristiges Vermögen	116,44	132,98	+16,54	D Langfristige Fremdmittel	14,01	13,56	-0,45
B.II Kurzfristige Forderungen	95,54	84,75	-10,79	D.III Langfristige Rückstellungen	14,01	13,56	-0,45
B.IV Liquide Mittel	20,89	48,23	+27,34	E Kurzfristige Fremdmittel	102,09	95,40	-6,69
				E.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	95,72	89,15	-6,57
				E.III Kurzfristige Rückstellungen	6,37	6,25	-0,12
<b>Summe Aktiva</b>	<b>763,96</b>	<b>971,06</b>	<b>+207,09</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>763,96</b>	<b>971,06</b>	<b>+207,09</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 14.2–2: UG 20 Arbeit – Ergebnisrechnung 2017

UG 20 Arbeit		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+5.816,69</b>	<b>+6.126,21</b>	<b>+309,52</b>	<b>+5,3</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	6.333,02	6.614,54	+281,52	+4,4
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	35,40	3,36	-32,04	-90,5
A.III	Personalaufwand	84,98	83,98	-1,01	-1,2
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	466,75	407,72	-59,03	-12,6
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-7.533,20</b>	<b>-7.636,98</b>	<b>-103,78</b>	<b>+1,4</b>
B.I	Erträge aus Transfers	182,25	222,70	+40,44	+22,2
B.II	Transferaufwand	7.715,45	7.859,68	+144,23	+1,9
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-1.716,51</b>	<b>-1.510,77</b>	<b>+205,74</b>	<b>-12,0</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-1.716,51</b>	<b>-1.510,77</b>	<b>+205,74</b>	<b>-12,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 14.2–3: UG 20 Arbeit – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 20 Arbeit		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+5.827,37</b>	<b>+6.139,35</b>	<b>+311,98</b>	<b>+5,4</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	6.333,31	6.614,54	+281,23	+4,4
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,50	1,08	+0,58	+116,1
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	506,44	476,28	-30,16	-6,0
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-7.538,00</b>	<b>-7.648,64</b>	<b>-110,64</b>	<b>+1,5</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	184,37	220,75	+36,38	+19,7
B.II	Auszahlungen aus Transfers	7.722,37	7.869,39	+147,01	+1,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,03</b>	<b>+0,02</b>	<b>-0,02</b>	<b>-53,5</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,10	0,09	-0,01	-7,8
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,07	+0,01	+15,2
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,39</b>	<b>-0,51</b>	<b>-0,12</b>	<b>+31,9</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,39	0,51	+0,12	+31,9
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-1.710,99</b>	<b>-1.509,79</b>	<b>+201,20</b>	<b>-11,8</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 14.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 14.3–1: UG 20 Arbeit – Ergebnishaushalt 2017**

UG 20 Arbeit	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>6.722,41</b>	<b>6.837,33</b>	<b>+114,91</b>	<b>+1,7</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	6.722,41	6.837,33	+114,91	+1,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>8.644,36</b>	<b>8.348,10</b>	<b>-296,26</b>	<b>-3,4</b>
Personalaufwand	83,35	80,71	-2,64	-3,2
Transferaufwand	8.165,73	7.859,68	-306,05	-3,7
Betrieblicher Sachaufwand	395,28	407,71	+12,44	+3,1
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.921,94</b>	<b>-1.510,77</b>	<b>+411,17</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 14.3–2: UG 20 Arbeit – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 20 Arbeit	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>6.721,81</b>	<b>6.833,22</b>	<b>+111,41</b>	<b>+1,7</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	6.721,73	6.833,13	+111,40	+1,7
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,08	0,09	+0,01	+19,2
<b>Auszahlungen</b>	<b>8.634,54</b>	<b>8.343,00</b>	<b>-291,54</b>	<b>-3,4</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	468,50	473,03	+4,53	+1,0
Auszahlungen aus Transfers	8.165,73	7.869,39	-296,34	-3,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,18	0,51	+0,33	+181,4
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,13	0,07	-0,06	-42,8
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-1.912,74</b>	<b>-1.509,79</b>	<b>+402,95</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 14.3–3: UG 20 Arbeit – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 20 Arbeit	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	12,05	0,00	0,00	0,00	+1,47	13,52	+1,47	+12,2
Variable Auszahlungsrücklagen	146,39	0,00	0,00	0,00	+49,07	195,46	+49,07	+33,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>158,44</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+50,54</b>	<b>208,98</b>	<b>+50,54</b>	<b>+31,9</b>

Quellen: Rücklagegebarung, eigene Berechnung

## 14.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 20 Arbeit

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als haushaltsleitendes Organ der UG 20 Arbeit übermittelte am 9. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 20 Arbeit auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 85 Belege in der UG 20 Arbeit. Davon waren 28 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 20 Arbeit ab (vgl. [TZ 14.5.2](#)).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. [Abschnitt B](#) sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 20 Arbeit die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im [Abschnitt B](#).

## 14.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**14.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder eine Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz diese in 26 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In vier Fällen erfasste das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

**14.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in 26 Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

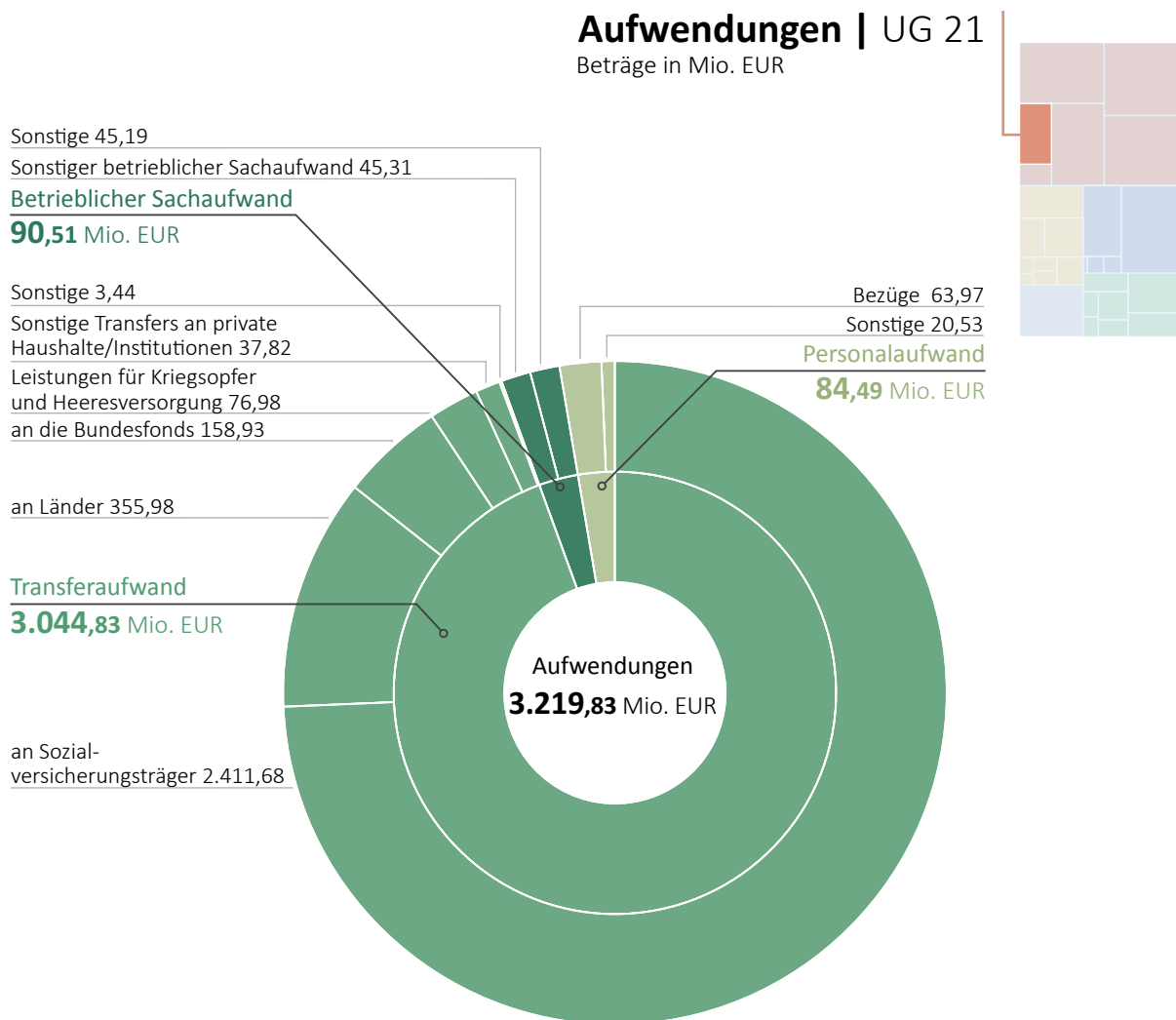
(2) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in vier Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 15 UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

### 15.1 Überblick

Abbildung 15.1–1: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Nunmehr ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das haushaltsleitende Organ der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz verteilten sich auf vier Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Pflege, das Globalbudget Versorgungs- und Entschädigungsgesetze sowie das Globalbudget Maßnahmen für Behinderte.

Der Themenkomplex Pflege bestimmte die Gebarung der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz. Der Bund übertrug die Mittel für das Pflegegeld an die Pensionsversicherungsträger als Transfer<sup>19</sup>, die in weiterer Folge das Pflegegeld an die Bezieherinnen und Bezieher auszahlten. Die Länder und Gemeinden bekamen über den Pflegefonds (Verwaltungsfonds) Zweckzuschüsse im Bereich der Langzeitpflege. Finanziert wurde der Fonds über Vorwegabzüge aus der Umsatzsteuer. Neben dem Pflegefonds war in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eingerichtet, über den die Unterstützung für pflegende Angehörige und die Unterstützung für die 24-Stunden-Betreuung abgewickelt wurde. Entsprechend der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wurden die Kosten zwischen Bund (60 %) und Ländern (40 %) geteilt. Organisatorisch war das Sozialministeriumservice für die Verwaltung dieser Pflegeunterstützungen zuständig.

Weiters stellte die UG 21 Soziales und Konsumentenschutz Mittel für Sozialentschädigungen zur Verfügung (bspw. für Kriegs- und Verbrechenopfer oder Impfschädigte), deren Abwicklung ebenfalls über das Sozialministeriumservice erfolgte.

Auch im Behindertenwesen war das Sozialministeriumservice für die Abwicklung der Förderungen bzw. Integrationsmaßnahmen für begünstigt behinderte Personen zuständig. Hier war der Ausgleichstaxfonds angesiedelt, der sich vorrangig über die Ausgleichstaxe finanzierte. Diese Abgabe wurde fällig, wenn Unternehmen Pflichtstellen (eine Pflichtstelle je 25 Beschäftigte) nicht mit Personen mit Behinderung besetzten. Mit diesen zweckgebundenen Mitteln finanzierte der Ausgleichstaxfonds Projekte und Unternehmensförderungen, wie bspw. Lohnkostenzuschüsse.

<sup>19</sup> Nicht enthalten war der Pflegegeldtransfer für Beamtinnen und Beamte, der in der UG 23 Pensionen Beamtinnen und Beamte ausgewiesen wurde.



**Tabelle 15.1–1: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Personal 2017**

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	
Planstellen	1.160
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	1.116
Personalaufwand	84,49 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	k.A.

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 15.1–2: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Wesentliche Beteiligungen 2017**

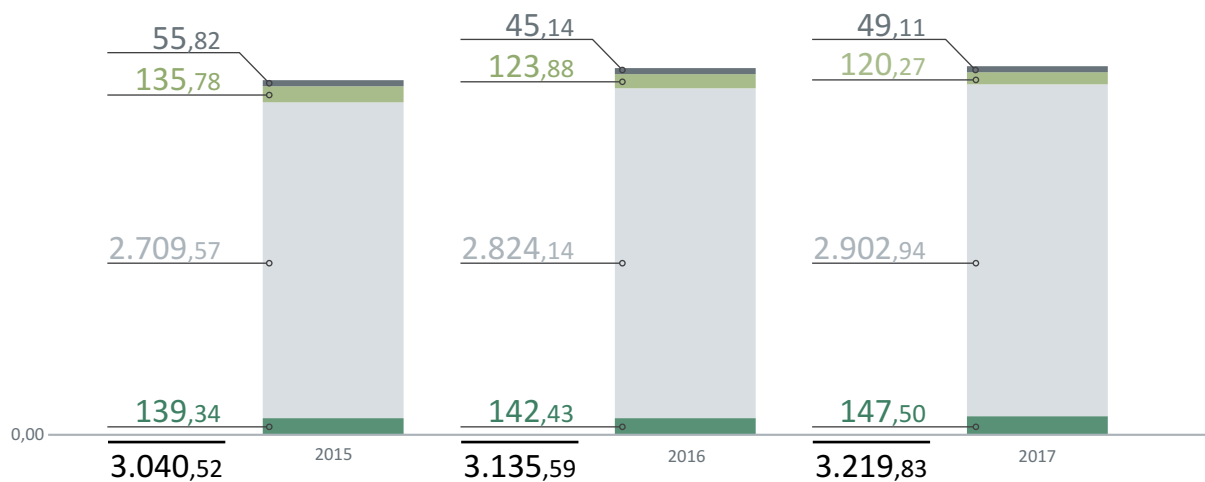
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Ausgleichstaxfonds	98,98 Mio. EUR	-1,39 Mio. EUR
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	27,44 Mio. EUR	+7,75 Mio. EUR

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 15.1–2: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 21 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Maßnahmen für Behinderte
- Versorgungs- und Entschädigungsgesetze
- Pflege
- Steuerung und Services

Summe UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 21 Soziales und Konsumentenschutz (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 15.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 15.2–1: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>320,41</b>	<b>307,45</b>	<b>-12,95</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>283,66</b>	<b>201,89</b>	<b>-81,77</b>
A	Langfristiges Vermögen	127,56	134,52	+6,96	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	24,43	30,80	+6,37
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	+0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-2.770,02	-2.859,21	-89,18
A.II	Sachanlagen	1,87	2,29	+0,42	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	252,66	259,12	+6,46
A.IV	Beteiligungen	126,34	132,88	+6,54	C.VI	Bundesfinanzierung	2.776,60	2.771,19	-5,41
A.V	Langfristige Forderungen	-0,65	-0,65	+0,00	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>36,74</b>	<b>105,56</b>	<b>+68,82</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	192,85	172,94	-19,91	D	Langfristige Fremdmittel	17,21	17,44	+0,23
B.II	Kurzfristige Forderungen	188,84	166,58	-22,26	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,23	0,36	+0,13
B.IV	Liquide Mittel	4,01	6,36	+2,35	D.III	Langfristige Rückstellungen	16,98	17,08	+0,10
					E	Kurzfristige Fremdmittel	19,53	88,12	+68,59
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	10,72	79,57	+68,85
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	8,81	8,55	-0,26
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>320,41</b>	<b>307,45</b>	<b>-12,95</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>320,41</b>	<b>307,45</b>	<b>-12,95</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 15.2–2: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Ergebnisrechnung 2017**

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-127,45</b>	<b>-170,74</b>	<b>-43,29</b>	<b>+34,0</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9,23	4,26	-4,97	-53,9
A.III	Personalaufwand	82,63	84,49	+1,86	+2,3
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	54,05	90,51	+36,46	+67,5
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-2.642,40</b>	<b>-2.688,65</b>	<b>-46,26</b>	<b>+1,8</b>
B.I	Erträge aus Transfers	356,33	356,17	-0,15	-0,0
B.II	Transferaufwand	2.998,73	3.044,83	+46,10	+1,5
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-2.769,85</b>	<b>-2.859,39</b>	<b>-89,55</b>	<b>+3,2</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,18</b>	<b>+0,19</b>	<b>+0,36</b>	<b>-204,1</b>
D.I	Finanzerträge	0,01	0,19	+0,18	+1.816,5
D.II	Finanzaufwand	0,19	0,00	-0,19	-100,0
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-2.770,02</b>	<b>-2.859,21</b>	<b>-89,18</b>	<b>+3,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 15.2–3: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-127,76</b>	<b>-133,89</b>	<b>-6,13</b>	<b>+4,8</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7,84	2,00	-5,84	-74,5
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	135,60	135,89	+0,30	+0,2
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-2.642,60</b>	<b>-2.631,37</b>	<b>+11,22</b>	<b>-0,4</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	356,21	356,07	-0,14	-0,0
B.II	Auszahlungen aus Transfers	2.998,81	2.987,44	-11,37	-0,4
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-3,49</b>	<b>-2,52</b>	<b>+0,98</b>	<b>-28,0</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,28	0,33	+0,05	+16,7
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	3,78	2,84	-0,93	-24,6
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,84</b>	<b>-1,04</b>	<b>-0,20</b>	<b>+23,6</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,01	+0,01	-
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,84	1,05	+0,21	+24,5
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-2.774,69</b>	<b>-2.768,82</b>	<b>+5,87</b>	<b>-0,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 15.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Tabelle 15.3–1: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Ergebnishaushalt 2017

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>357,04</b>	<b>360,62</b>	<b>+3,58</b>	<b>+1,0</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	357,02	360,43	+3,41	+1,0
Finanzerträge	0,02	0,19	+0,16	+742,2
<b>Aufwendungen</b>	<b>3.156,67</b>	<b>3.219,83</b>	<b>+63,16</b>	<b>+2,0</b>
Personalaufwand	84,07	84,49	+0,42	+0,5
Transferaufwand	3.011,24	3.044,83	+33,59	+1,1
Betrieblicher Sachaufwand	61,36	90,51	+29,15	+47,5
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.799,62</b>	<b>-2.859,21</b>	<b>-59,58</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 15.3–2: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Finanzierungshaushalt 2017

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>356,60</b>	<b>358,40</b>	<b>+1,81</b>	<b>+0,5</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	356,46	358,07	+1,61	+0,5
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,01	+0,01	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,33	+0,19	+133,8
<b>Auszahlungen</b>	<b>3.121,74</b>	<b>3.127,23</b>	<b>+5,48</b>	<b>+0,2</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	137,56	135,89	-1,66	-1,2
Auszahlungen aus Transfers	2.979,78	2.987,44	+7,66	+0,3
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,78	1,05	+0,26	+33,7
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	3,62	2,84	-0,77	-21,4
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-2.765,15</b>	<b>-2.768,82</b>	<b>-3,68</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 15.3–3: UG 21 Soziales und Konsumentenschutz – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Detailbudgetrücklagen	11,32	0,00	0,00	0,00	+ 5,98	17,31	+ 5,98	+ 52,9
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>11,37</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+ 5,98</b>	<b>17,36</b>	<b>+ 5,98</b>	<b>+ 52,6</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 15.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als haushaltsleitendes Organ der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz übermittelte am 9. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 21 Soziales und Konsumentenschutz auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 95 Belege in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz. Davon waren 12 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz ab (vgl. **TZ 15.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 15.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**15.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz diese in neun der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In vier Fällen erfasste das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Eingangsberechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

**15.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in neun Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

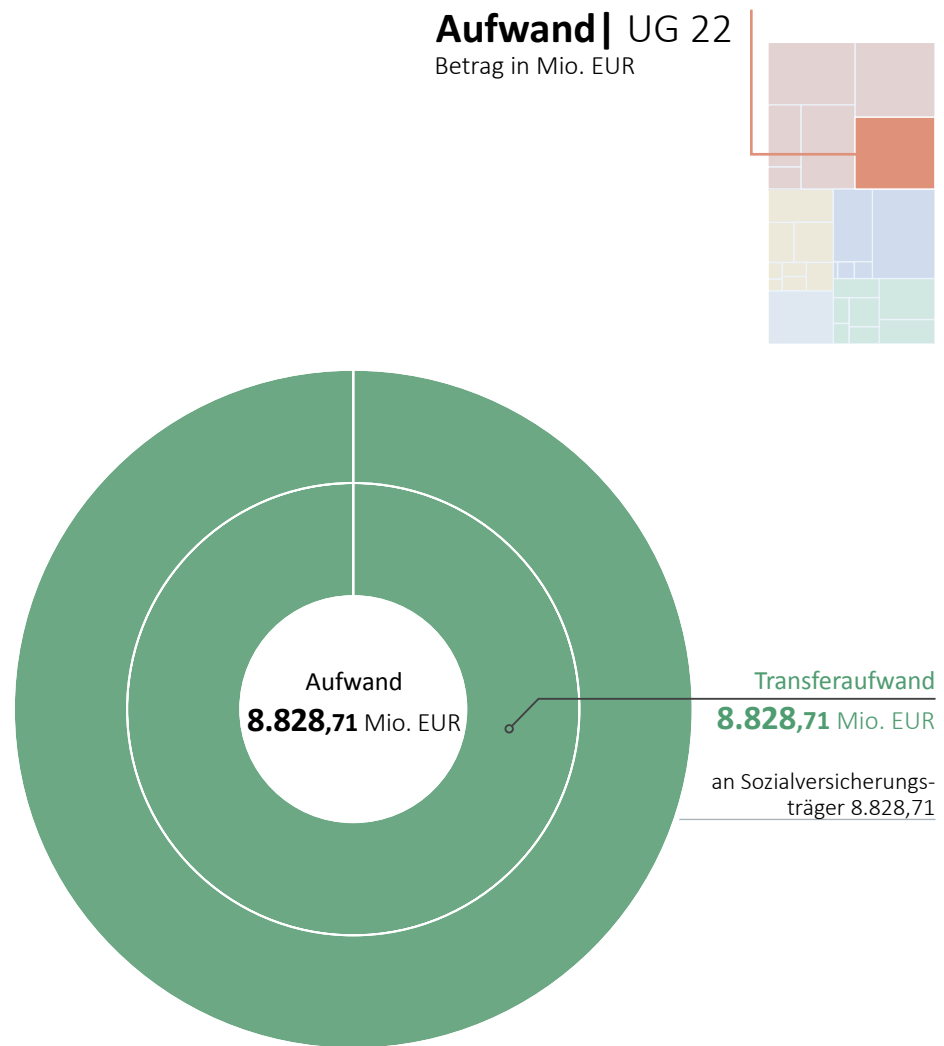
(2) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in vier Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 16 UG 22 Pensionsversicherung

### 16.1 Überblick

Abbildung 16.1–1: UG 22 Pensionsversicherung – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 22 Pensionsversicherung war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Nunmehr ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das haushaltsleitende Organ der UG 22 Pensionsversicherung.

Die UG 22 Pensionsversicherung verfügte seit dem Jahr 2016 über ein Globalbudget. In dieser Untergliederung wurde ausschließlich Transferaufwand verrechnet. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz leistete über diese Untergliederung die verschiedenen Beiträge des Bundes an die Pensionsversicherungsträger. Den größten Anteil am Transferaufwand machte die Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherungsträger, der sogenannte „Bundesbeitrag“, aus. Damit wurde der Abgang bedeckt, der aus der Differenz zwischen Pensionsversicherungsbeiträgen und Pensionsleistungen entstand. Mit der Partnerleistung ergänzte der Bund die Eigenleistung der Versicherten der Sozialversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft und der Bauern, sodass sich in Summe ein einheitlicher Beitragssatz in der Pensionsversicherung von 22,8 % ergab. Die Beiträge für Teilversicherte betrafen Beitragszahlungen für bestimmte Leistungen, beispielsweise Wochengeld, Krankengeld oder Rehabilitationsgeld (medizinische Rehabilitation). Zudem wurde aus der UG 22 Pensionsversicherung den Pensionsversicherungsträgern der Aufwand für Ausgleichszulagen sowie für das Sonderruhegeld im Rahmen des Nachtschwerarbeitsgesetzes ersetzt.

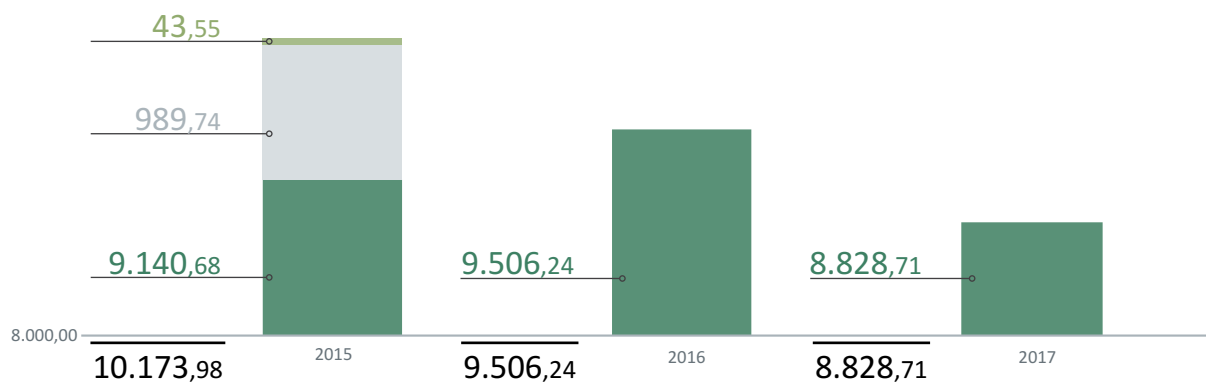
Im November 2017 leistete die Bank Austria infolge der Übertragung von Bediensteten in die gesetzliche Pensionsversicherung eine Überweisung i.H.v. 768,09 Mio. EUR an die Pensionsversicherungsanstalt. Diese Überweisung bewirkte, dass sich die Abgangsdeckung durch den Bund reduzierte und der Bund für Dezember 2017 den vorgesehenen Bundesbeitrag von 272,75 Mio. EUR nicht leisten musste. Der darüber hinausgehende Überweisungsbeitrag der Bank Austria reduziert die Auszahlung des Bundesbeitrags des Jahres 2018.



Abbildung 16.1–2: UG 22 Pensionsversicherung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017<sup>20</sup>

## Aufwendungen UG 22 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung, variabel
- Ausgleichszulagen, variabel
- Bundesbeitrag, Partnerleistung, Ausgleichszulagen, NSchG variabel

Summe UG 22 Pensionsversicherung

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 22 Pensionsversicherung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

<sup>20</sup> Mit dem Haushaltsjahr 2016 verfügte die UG 22 Pensionsversicherung nur mehr über ein Globalbudget.

## 16.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 16.2–1: UG 22 Pensionsversicherung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
A + B	Vermögen	0,00	0,00	0,00	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	406,09	601,84	+195,75
A	Langfristiges Vermögen	0,00	0,00	0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-9.469,26	-8.790,76	+678,50
B	Kurzfristiges Vermögen	0,00	0,00	0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-12,04	406,09	+418,13
					C.VI	Bundesfinanzierung	9.887,39	8.986,51	-900,89
					D + E	Fremdmittel	-406,09	-601,84	-195,75
					E	Kurzfristige Fremdmittel	-406,09	-601,84	-195,75
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	-406,09	-601,84	-195,75
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 16.2–2: UG 22 Pensionsversicherung – Ergebnisrechnung 2017

UG 22 Pensionsversicherung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+441,07</b>	<b>+37,95</b>	<b>-403,12</b>	<b>-91,4</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	36,98	37,95	+0,97	+2,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	-404,09	0,00	+404,09	-100,0
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-9.910,33</b>	<b>-8.828,71</b>	<b>+1.081,62</b>	<b>-10,9</b>
B.II	Transferaufwand	9.910,33	8.828,71	-1.081,62	-10,9
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-9.469,26</b>	<b>-8.790,76</b>	<b>+678,50</b>	<b>-7,2</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-9.469,26</b>	<b>-8.790,76</b>	<b>+678,50</b>	<b>-7,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 16.2–3: UG 22 Pensionsversicherung – Finanzierungsrechnung 2017

UG 22 Pensionsversicherung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+36,98</b>	<b>+37,95</b>	<b>+0,97</b>	<b>+2,6</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	36,98	37,95	+0,97	+2,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-9.917,86</b>	<b>-9.024,65</b>	<b>+893,21</b>	<b>-9,0</b>
B.II	Auszahlungen aus Transfers	9.917,86	9.024,65	-893,21	-9,0
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-9.880,88</b>	<b>-8.986,69</b>	<b>+894,19</b>	<b>-9,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 16.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 16.3–1: UG 22 Pensionsversicherung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 22 Pensionsversicherung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
			in Mio. EUR	in %
<b>Erträge</b>	<b>40,78</b>	<b>37,95</b>	<b>-2,83</b>	<b>-6,9</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	40,78	37,95	-2,83	-6,9
<b>Aufwendungen</b>	<b>10.680,50</b>	<b>8.828,71</b>	<b>-1.851,79</b>	<b>-17,3</b>
Transferaufwand	10.680,50	8.828,71	-1.851,79	-17,3
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-10.639,72</b>	<b>-8.790,76</b>	<b>+1.848,96</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 16.3–2: UG 22 Pensionsversicherung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 22 Pensionsversicherung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
			in Mio. EUR	in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>40,78</b>	<b>37,95</b>	<b>-2,83</b>	<b>-6,9</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	40,78	37,95	-2,83	-6,9
<b>Auszahlungen</b>	<b>10.680,50</b>	<b>9.024,65</b>	<b>-1.655,85</b>	<b>-15,5</b>
Auszahlungen aus Transfers	10.680,50	9.024,65	-1.655,85	-15,5
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-10.639,72</b>	<b>-8.986,69</b>	<b>+1.653,03</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Keine Rücklagen vorhanden.

## 16.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 22 Pensionsversicherung

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als haushaltsleitendes Organ der UG 22 Pensionsversicherung übermittelte am 9. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 22 Pensionsversicherung auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 52 Belege in der UG 22 Pensionsversicherung. Davon war kein Beleg mit Mängeln behaftet.

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 22 Pensionsversicherung die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

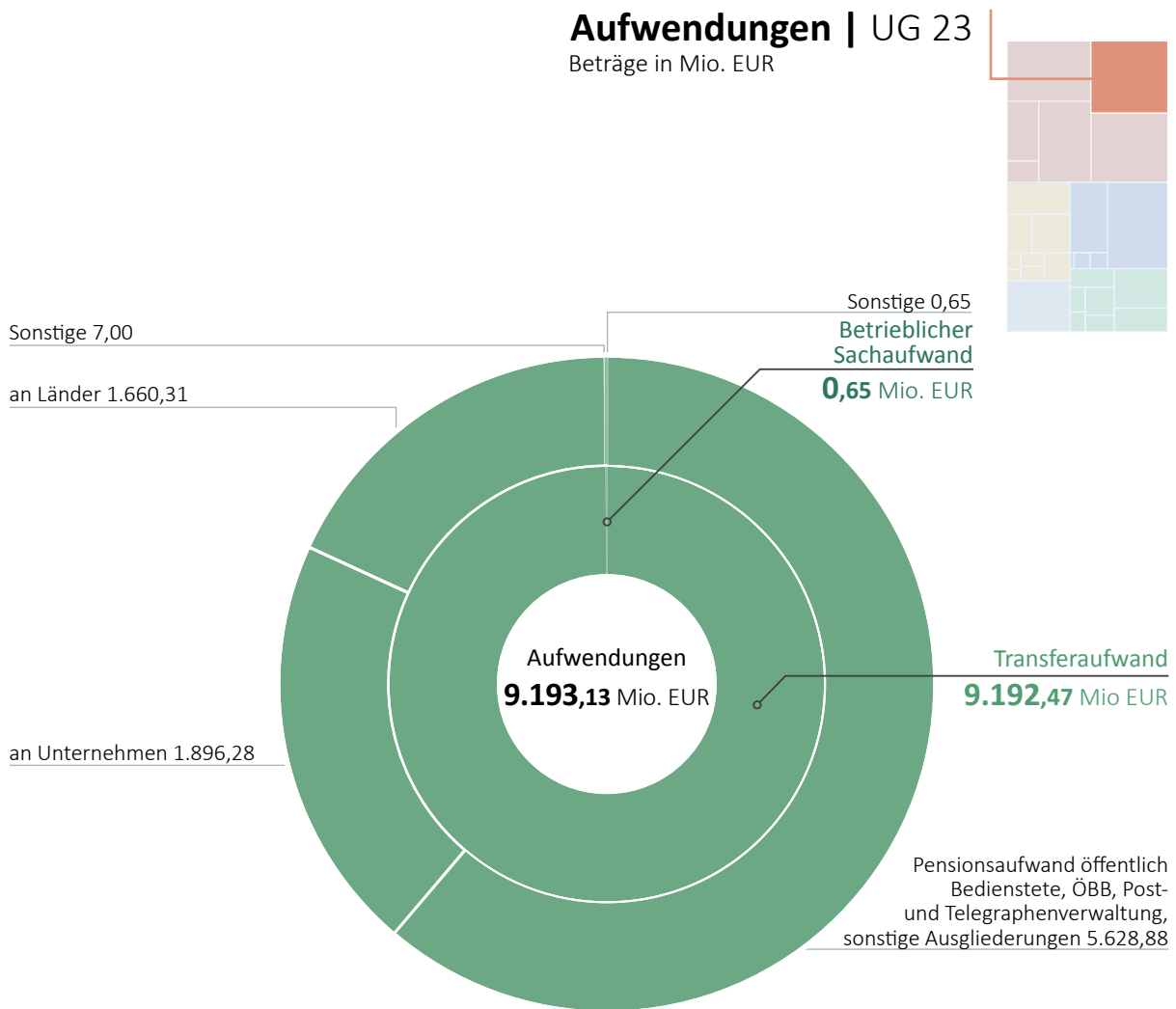
## 16.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH stellte bei den überprüften Stichproben und den durchgeführten systematischen Prüfungshandlungen keine Mängel fest.

## 17 UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

### 17.1 Überblick

Abbildung 17.1–1: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte war der Bundesminister für Finanzen.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte verteilten sich auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV und das Globalbudget Pflegegeld. Die UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte umfasste den Pensions- und Pflegebereich der Beamtinnen und Beamten. Diese Untergliederung wies einen hohen Anteil an Transferaufwendungen und –erträgen auf.

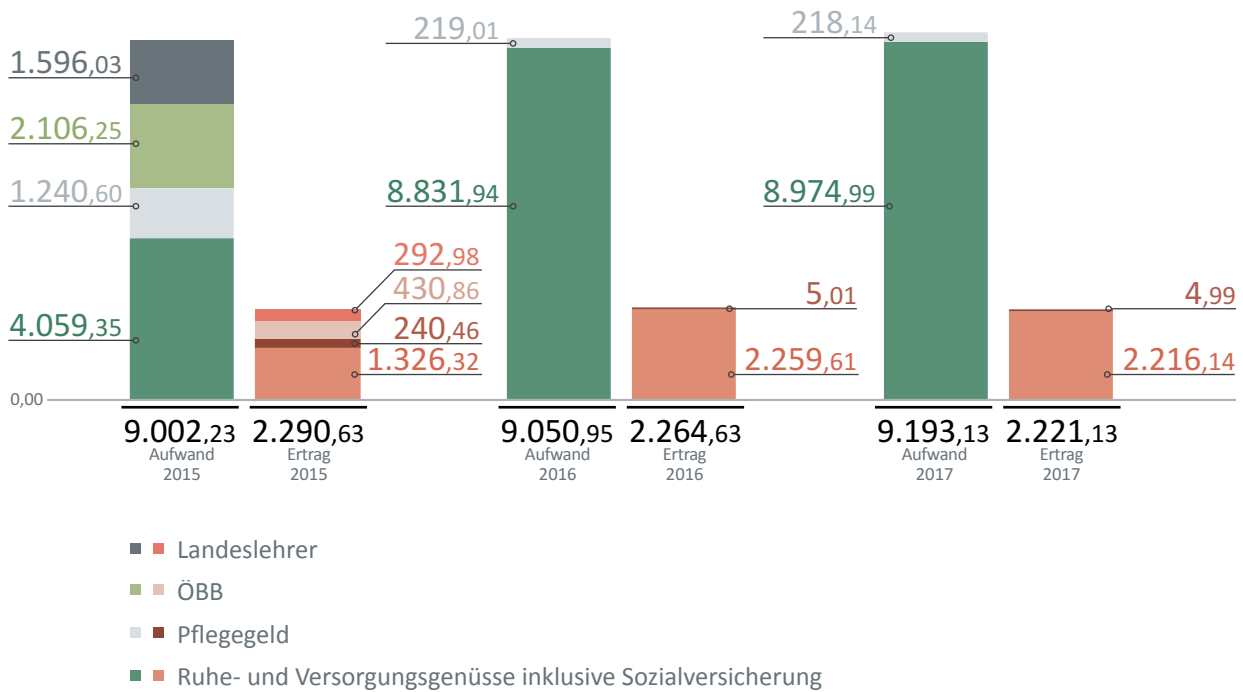
Transferaufwendungen leistete die UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte in Form von Pensionen und Pflegegeldzahlungen an Beamtinnen und Beamte der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Österreichischen Postbus AG und der Österreichischen Bundesbahnen (**ÖBB**). Ebenfalls in dieser Untergliederung verrechnet wurden die Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionsausgaben und das Pflegegeld des Bundes für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Das Bundesministerium für Finanzen überwies außerdem Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die pensionierten Beamtinnen und Beamte der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen der Österreichischen Post AG und der ÖBB.

Transfererträge erhielt die UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte durch Dienstgeberbeiträge der aktiven Beamtinnen und Beamte der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen sowie der Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Die Österreichische Post AG und die ÖBB leisteten Deckungsbeiträge.

Abbildung 17.1-2: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen und Erträge UG 23<sup>1)</sup> | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



Summe UG 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte

1) Die Globalbudgetgliederung des Jahres 2015 ist mit jener der Jahre 2016 und 2017 nicht vergleichbar.

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 17.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 17.2–1: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>983,75</b>	<b>240,56</b>	<b>-743,18</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>112,70</b>	<b>125,66</b>	<b>+12,96</b>
A	Langfristiges Vermögen	1,49	1,41	-0,09	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-6.786,32	-6.972,00	-185,67
A.V	Langfristige Forderungen	1,49	1,41	-0,09	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	76,18	97,64	+21,46
B	Kurzfristiges Vermögen	982,25	239,16	-743,10	C.VI	Bundesfinanzierung	6.822,79	7.000,01	+177,22
B.II	Kurzfristige Forderungen	982,25	239,33	-742,92	C.VII	Sonstiges Nettovermögen	0,05	0,00	-0,05
B.IV	Liquide Mittel	0,00	-0,18	-0,18	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>871,05</b>	<b>114,91</b>	<b>-756,14</b>
					E	Kurzfristige Fremdmittel	871,05	114,91	-756,14
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	871,05	114,91	-756,14
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>983,75</b>	<b>240,56</b>	<b>-743,18</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>983,75</b>	<b>240,56</b>	<b>-743,18</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 17.2–2: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Ergebnisrechnung 2017

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+0,72</b>	<b>+0,84</b>	<b>+0,12</b>	<b>+16,5</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,34	1,50	+0,16	+11,8
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	0,61	0,65	+0,04	+6,3
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-6.787,05</b>	<b>-6.972,84</b>	<b>-185,79</b>	<b>+2,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	2.263,29	2.219,63	-43,66	-1,9
B.II	Transferaufwand	9.050,33	9.192,47	+142,14	+1,6
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-6.786,32</b>	<b>-6.972,00</b>	<b>-185,67</b>	<b>+2,7</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-6.786,32</b>	<b>-6.972,00</b>	<b>-185,67</b>	<b>+2,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 17.2–3: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+1,05</b>	<b>+1,23</b>	<b>+0,18</b>	<b>+17,0</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,34	1,50	+0,16	+11,8
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,28	0,26	-0,02	-7,3
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-6.833,67</b>	<b>-6.982,33</b>	<b>-148,66</b>	<b>+2,2</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	2.264,03	2.218,99	-45,04	-2,0
B.II	Auszahlungen aus Transfers	9.097,69	9.201,31	+103,62	+1,1
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,00</b>	<b>-0,01</b>	<b>-0,02</b>	<b>-491,4</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,02	-0,01	-28,2
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,03	+0,01	+29,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-6.832,61</b>	<b>-6.981,10</b>	<b>-148,50</b>	<b>+2,2</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 17.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 17.3–1: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Ergebnishaushalt 2017**

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>2.254,58</b>	<b>2.221,13</b>	<b>-33,45</b>	<b>-1,5</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2.254,58	2.221,13	-33,45	-1,5
<b>Aufwendungen</b>	<b>9.218,41</b>	<b>9.193,13</b>	<b>-25,29</b>	<b>-0,3</b>
Transferaufwand	9.217,76	9.192,47	-25,28	-0,3
Betrieblicher Sachaufwand	0,66	0,65	-0,00	-0,7
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-6.963,83</b>	<b>-6.972,00</b>	<b>-8,17</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 17.3–2: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Einzahlungen</b>	<b>2.256,32</b>	<b>2.220,50</b>	<b>-35,81</b>	<b>-1,6</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2.256,28	2.220,48	-35,80	-1,6
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,02	-0,01	-39,2
<b>Auszahlungen</b>	<b>9.246,17</b>	<b>9.201,61</b>	<b>-44,56</b>	<b>-0,5</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,25	0,26	+0,01	+4,9
Auszahlungen aus Transfers	9.245,87	9.201,31	-44,55	-0,5
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,03	-0,02	-39,8
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-6.989,85</b>	<b>-6.981,10</b>	<b>+8,75</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 17.3–3: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Anfangsbestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Detailbudgetrücklagen	493,89	0,00	-102,00	0,00	+21,51	413,40	-80,49	-16,3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>493,89</b>	<b>0,00</b>	<b>-102,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+21,51</b>	<b>413,40</b>	<b>-80,49</b>	<b>-16,3</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 17.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Finanzen als haushaltsleitendes Organ der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 57 Belege in der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte. Davon waren vier Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte ab (vgl. **TZ 17.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 17.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

**17.5.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei zwei Rechnungen brachte das Bundesministerium für Finanzen keinen Eingangsvermerk an.

(2) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Finanzen den Aufwand aus der Jahresabrechnung der Pflegegeldkarenz für 2016 erst im März 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 sowie 2017.<sup>21</sup>

(3) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Forderung bzw. Verbindlichkeit begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Finanzen diese in zwei der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

**17.5.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass zwei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(2) Der RH stellte fest, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

<sup>21</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

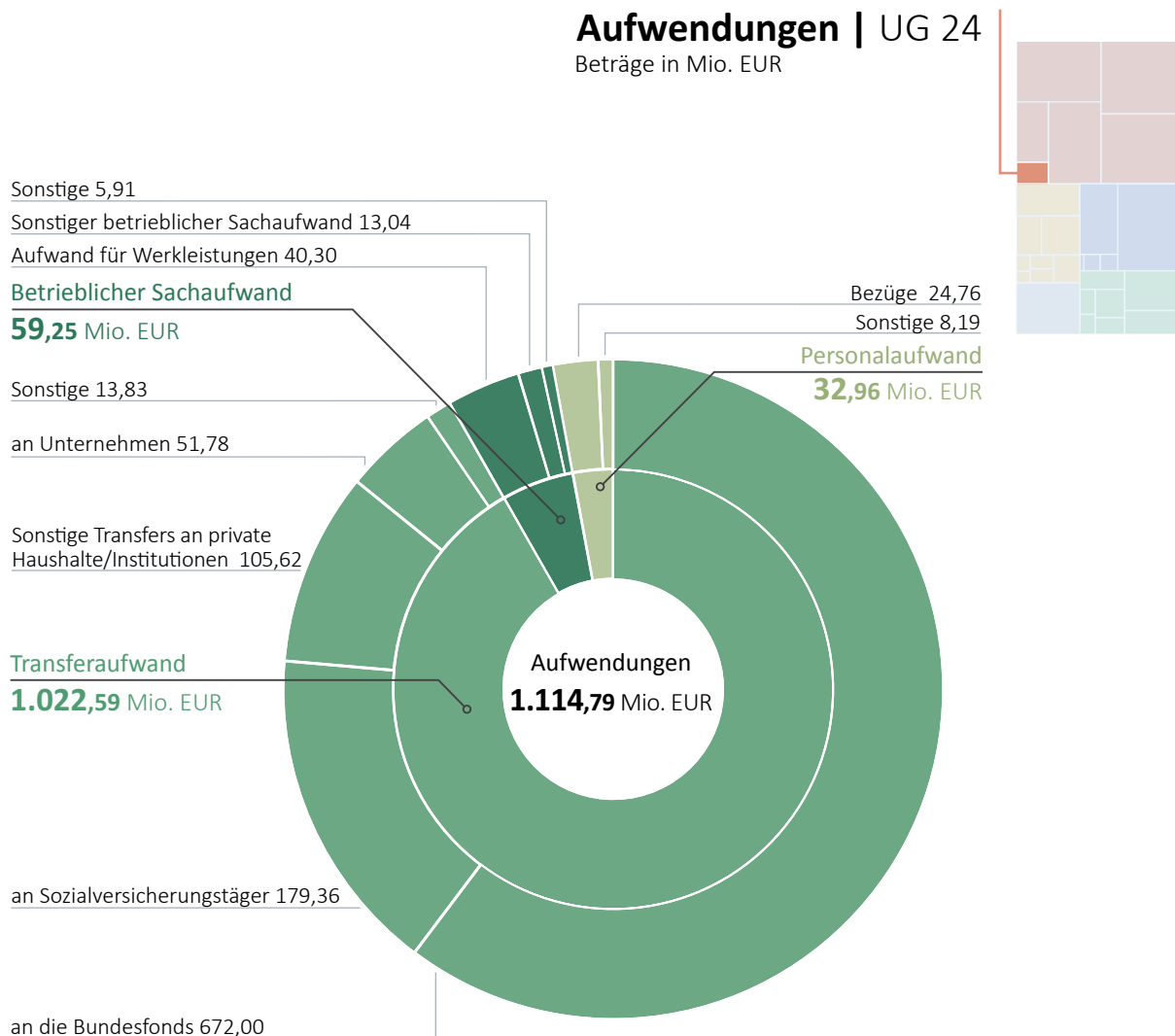
(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Finanzen in zwei Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

## 18 UG 24 Gesundheit und Frauen

### 18.1 Überblick

Abbildung 18.1–1: UG 24 Gesundheit und Frauen – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 24 Gesundheit und Frauen war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit und Frauen. Nunmehr sind die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr UG 24 Gesundheit) und der Bundeskanzler (Globalbudget Frauen, nunmehr UG 10 Bundeskanzleramt) die haushaltsleitenden Organe.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 24 Gesundheit und Frauen verteilen sich auf vier Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Gesundheitssystemfinanzierung, das Globalbudget Gesundheitsvorsorge und Verbrauchergesundheit sowie das Globalbudget Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Die UG 24 Gesundheit und Frauen hatte den Schwerpunkt in der Gestaltung der Rahmenbedingungen und der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Die Aufwendungen bestanden vor allem aus Transfers, wobei diese zum Großteil den finanziellen Beitrag des Bundes zur Bundesgesundheitsagentur nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten umfassten. Die Bundesgesundheitsagentur war mit der Fortführung und Weiterentwicklung der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verträge im Bereich des Gesundheitswesens zuständig (Art. 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit, Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 26/2017).

Die UG 24 Gesundheit und Frauen leistete einen Kostenersatz für Mutter-Kind-Pass Untersuchungen an die Krankenversicherungsträger. Dieser Kostenersatz wurde wiederum vom Familienlastenausgleichsfonds ersetzt und stellte den Großteil der Ertragsseite der Untergliederung dar. Die Krankenversicherungsträger erhielten die Krankenversicherungsbeiträge der Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Transferleistung dieser Untergliederung.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Ausgleichszahlungen an gemeinnützige Krankenanstalten sowie die Dotierung des Zahngesundheitsfonds und des Kassenstrukturfonds. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH war in den Bereichen der Öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Arzneimittelsicherheit, Ernährungssicherung und des Verbraucherschutzes tätig und erhielt aus den Mitteln dieser Untergliederung monatliche Basiszuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Globalbudget Frauenangelegenheiten und Gleichstellung standen 2017 rd. 10 Mio. EUR für Aufwendungen zur Verfügung.

**Tabelle 18.1–1: UG 24 Gesundheit und Frauen – Personal 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen	
Planstellen	431
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	395
Personalaufwand	32,96 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	1.510

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 18.1–2: UG 24 Gesundheit und Frauen – Wesentliche Beteiligungen 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH <sup>1)</sup>	13,41 Mio. EUR	+3,95 Mio. EUR
Gesundheit Österreich GmbH	3,14 Mio. EUR	-
ELGA GmbH	1,85 Mio. EUR	+0,57 Mio. EUR

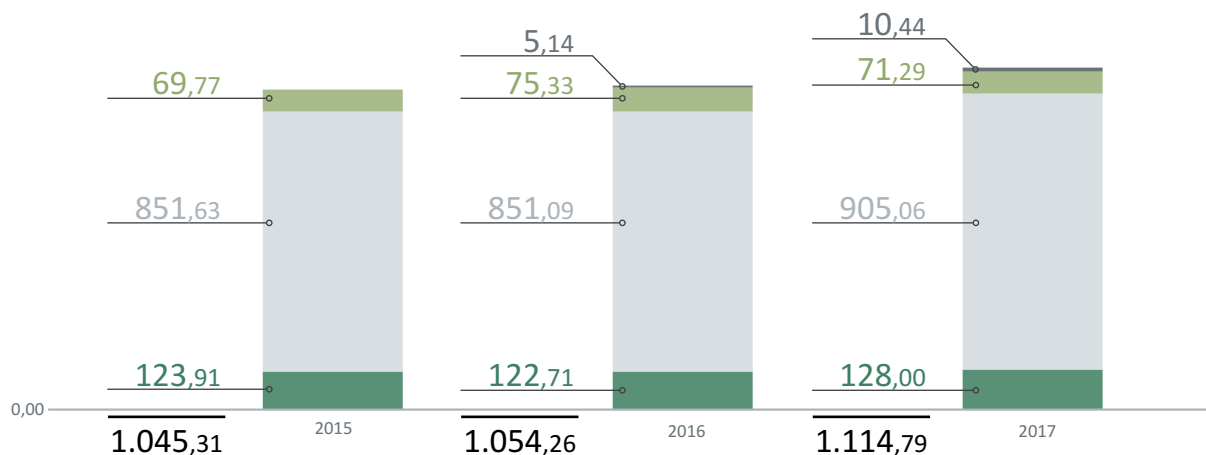
1) 50 %-Anteil der UG 24 Gesundheit und Frauen

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 18.1–2: UG 24 Gesundheit und Frauen – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 24<sup>1)</sup> | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
- Gesundheitsvorsorge und Verbrauchergesundheit
- Gesundheitssystemfinanzierung
- Steuerung und Services

Summe UG 24 Gesundheit und Frauen

1) Die Angelegenheiten für Frauen und Gleichstellung wurden aufgrund der Novelle 2016 des Bundesministeriengesetzes 1986 per 1. Juli 2016 in das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übernommen.

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 24 Gesundheit und Frauen (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 18.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 18.2–1: UG 24 Gesundheit und Frauen – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>20,90</b>	<b>20,02</b>	<b>-0,87</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-64,99</b>	<b>-66,79</b>	<b>-1,80</b>
A	Langfristiges Vermögen	15,27	19,68	+4,40	C.I	Neubewertungs-rücklagen (Umbewertungskonto)	4,14	8,66	+4,52
A.II	Sachanlagen	1,16	1,07	-0,09	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-987,84	-1.054,11	-66,28
A.IV	Beteiligungen	13,88	18,41	+4,52	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-82,02	-69,18	+12,84
A.V	Langfristige Forderungen	0,23	0,20	-0,03	C.VI	Bundesfinanzierung	1.000,73	1.047,85	+47,12
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>5,62</b>	<b>0,35</b>	<b>-5,28</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>85,88</b>	<b>86,81</b>	<b>+0,92</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	5,62	0,34	-5,28	D	Langfristige Fremdmittel	6,85	6,55	-0,30
B.IV	Liquide Mittel	0,00	0,00	+0,00	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,10	0,00	-0,10
					D.III	Langfristige Rückstellungen	6,75	6,55	-0,20
					E	Kurzfristige Fremdmittel	79,03	80,26	+1,23
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	76,09	77,33	+1,24
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	2,94	2,93	-0,02
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>20,90</b>	<b>20,02</b>	<b>-0,87</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>20,90</b>	<b>20,02</b>	<b>-0,87</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 18.2–2: UG 24 Gesundheit und Frauen – Ergebnisrechnung 2017

UG 24 Gesundheit und Frauen		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-84,75</b>	<b>-90,46</b>	<b>-5,71</b>	<b>+6,7</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12,28	12,47	+0,19	+1,5
A.III	Personalaufwand	41,92	43,64	+1,72	+4,1
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	55,11	59,30	+4,18	+7,6
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-903,08</b>	<b>-963,65</b>	<b>-60,57</b>	<b>+6,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	54,71	48,94	-5,78	-10,6
B.II	Transferaufwand	957,79	1.012,59	+54,79	+5,7
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-987,83</b>	<b>-1.054,11</b>	<b>-66,28</b>	<b>+6,7</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,01</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,01</b>	<b>-107,2</b>
D.I	Finanzerträge	0,00	0,00	-0,00	-36,0
D.II	Finanzaufwand	0,01		-0,01	-100,0
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-987,84</b>	<b>-1.054,11</b>	<b>-66,28</b>	<b>+6,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 18.2–3: UG 24 Gesundheit und Frauen – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-88,13</b>	<b>-98,69</b>	<b>-10,56</b>	<b>+12,0</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11,24	11,20	-0,04	-0,3
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	99,37	109,89	+10,52	+10,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-913,19</b>	<b>-948,50</b>	<b>-35,31</b>	<b>+3,9</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	54,68	48,98	-5,70	-10,4
B.II	Auszahlungen aus Transfers	967,86	997,48	+29,61	+3,1
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,00</b>	<b>+12,5</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,04	0,04	+0,00	+9,0
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,03	0,04	+0,00	+8,4
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,20</b>	<b>-0,25</b>	<b>-0,05</b>	<b>+27,3</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,20	0,25	+0,05	+27,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-1.001,51</b>	<b>-1.047,44</b>	<b>-45,93</b>	<b>+4,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 18.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 18.3–1: UG 24 Gesundheit und Frauen – Ergebnishaushalt 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>49,65</b>	<b>60,68</b>	<b>+11,03</b>	<b>+22,2</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	49,65	60,68	+11,03	+22,2
Finanzerträge	0,00	0,00	+0,00	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.065,26</b>	<b>1.114,79</b>	<b>+49,54</b>	<b>+4,7</b>
Personalaufwand	33,96	32,96	-1,00	-2,9
Transferaufwand	960,17	1.022,59	+62,42	+6,5
Betrieblicher Sachaufwand	71,13	59,25	-11,88	-16,7
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.015,61</b>	<b>-1.054,11</b>	<b>-38,50</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 18.3–2: UG 24 Gesundheit und Frauen – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>49,25</b>	<b>59,55</b>	<b>+10,30</b>	<b>+20,9</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	49,20	59,51	+10,31	+20,9
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,05	0,04	-0,00	-7,8
<b>Auszahlungen</b>	<b>1.063,15</b>	<b>1.106,99</b>	<b>+43,84</b>	<b>+4,1</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	102,65	99,22	-3,43	-3,3
Auszahlungen aus Transfers	960,17	1.007,48	+47,31	+4,9
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,25	0,25	+0,01	+2,5
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,08	0,04	-0,04	-53,3
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-1.013,90</b>	<b>-1.047,44</b>	<b>-33,54</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 18.3–3: UG 24 Gesundheit und Frauen – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 24 Gesundheit und Frauen	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	50,67	0,00	0,00	0,00	+23,22	73,89	+23,22	+45,8
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	9,47	0,00	-1,49	0,00	0,00	7,98	-1,49	-15,7
<b>Gesamtsumme</b>	<b>60,14</b>	<b>0,00</b>	<b>-1,49</b>	<b>0,00</b>	<b>+23,22</b>	<b>81,87</b>	<b>+21,73</b>	<b>+36,1</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 18.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 24 Gesundheit und Frauen

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als haushaltsleitendes Organ der UG 24 Gesundheit und Frauen übermittelte am 27. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 24 Gesundheit und Frauen auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 92 Belege in der UG 24 Gesundheit und Frauen. Davon waren acht Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 24 Gesundheit und Frauen ab (vgl. **TZ 18.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 24 Gesundheit und Frauen die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 18.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**18.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In sieben Fällen erfasste das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Aufwendungen und Erträge waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt waren. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung 2013 der Aufwendungen i.Z.m. Werkleistungen vor.

**18.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in sieben Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

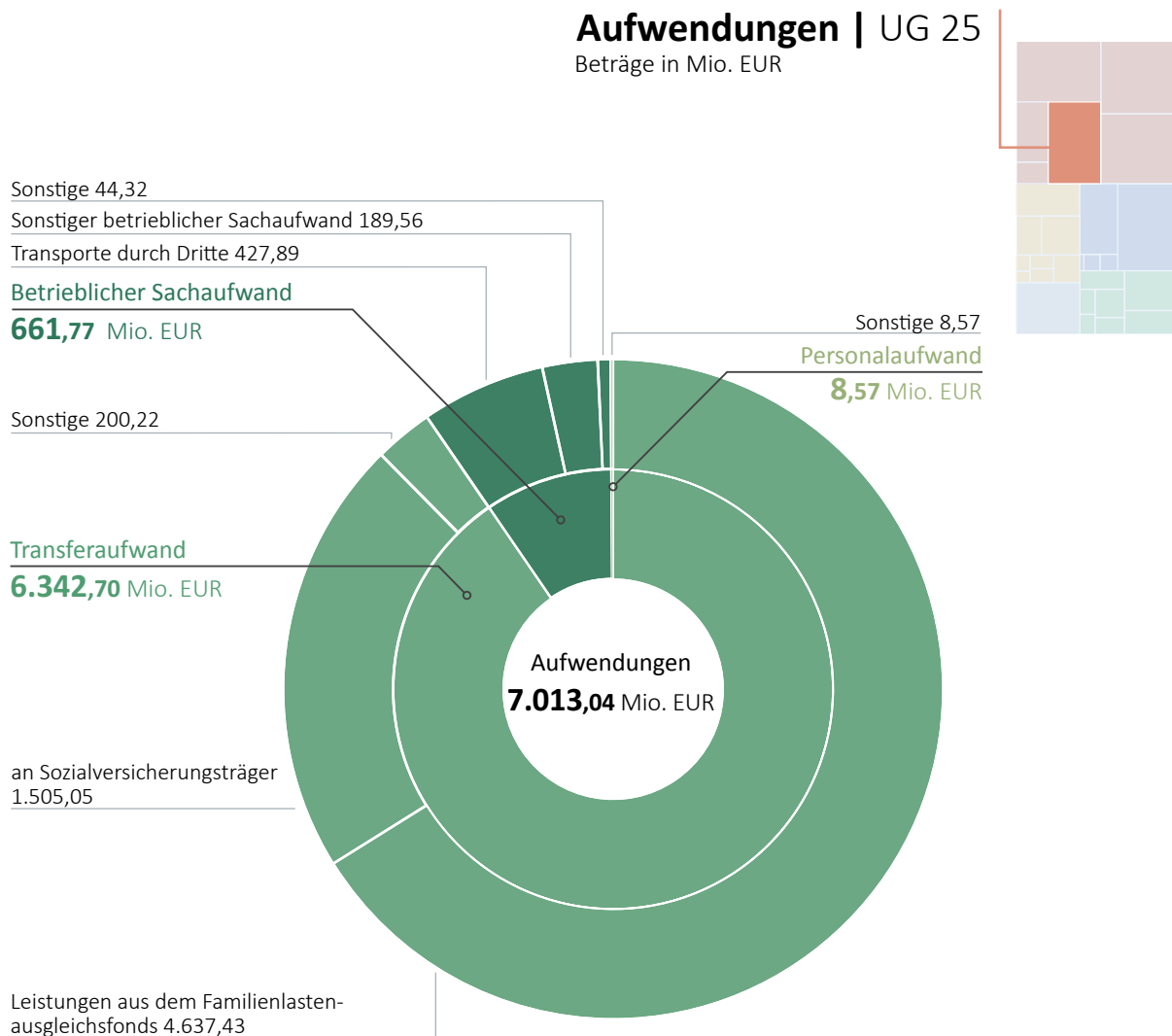
(2) Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in einem Fall Aufwendungen nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste und damit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprach.

Er empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

## 19 UG 25 Familien und Jugend

### 19.1 Überblick

Abbildung 19.1–1: UG 25 Familien und Jugend – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 25 Familien und Jugend war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 die Bundesministerin für Familien und Jugend. Nunmehr ist der Bundeskanzler das haushaltsleitende Organ der UG 25 Familien und Jugend.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 25 Familien und Jugend verteilen sich auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und das Globalbudget Familienpolitische Maßnahmen und Jugend.

Die UG 25 Familien und Jugend wies auch hohe Erträge auf, da in dieser Untergliederung der Familienlastenausgleichsfonds angesiedelt war, der die Finanzierung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familien sicherstellen soll. Die Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds setzten sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen, den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds, dem Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Abgeltung von der Einkommensteuer.<sup>22</sup> Neben dem Familienlastenausgleichsfonds war auch der Reservefonds als ausgegliederter Rechtsträger eingerichtet, der allerdings nicht im Bundesbudget abgebildet war, sondern einen eigenen Abschluss erstellte.<sup>23</sup> Überschüsse im Familienlastenausgleichsfonds wurden an den Reservefonds überwiesen, Abgänge des Familienlastenausgleichsfonds vom Reservefonds ersetzt. Verfügte der Reservefonds über keine ausreichenden Mittel, um den Abgang des Familienlastenausgleichsfonds zu decken, wurden die erforderlichen Mittel aus dem Detailbudget 25.02.01 Familienpolitische Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Auf der Aufwandseite bestanden vor allem drei große Transferleistungen: die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld und Transfers an Sozialversicherungsträger. An die Sozialversicherungsträger flossen im Wesentlichen die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten sowie der Teilersatz für Aufwendungen des Wochengelds. Der betriebliche Sachaufwand enthielt vor allem die Fahrpreisersätze im Linien- und Gelegenheitsverkehr für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sowie die Abrechnung der Schulbücher.

Die UG 25 Familien und Jugend überwies an die UG 24 Gesundheit und Frauen den Ersatz für den Aufwand der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen.

**Tabelle 19.1–1: UG 25 Familien und Jugend – Personal 2017**

UG 25 Familien und Jugend	
Planstellen	121
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	104
Personalaufwand	8,57 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	k.A.

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

<sup>22</sup> § 39 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

<sup>23</sup> vgl. Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil, Vom Bund verwaltete Rechtsträger sowie Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen

**Tabelle 19.1–2: UG 25 Familien und Jugend – Wesentliche Beteiligung 2017**

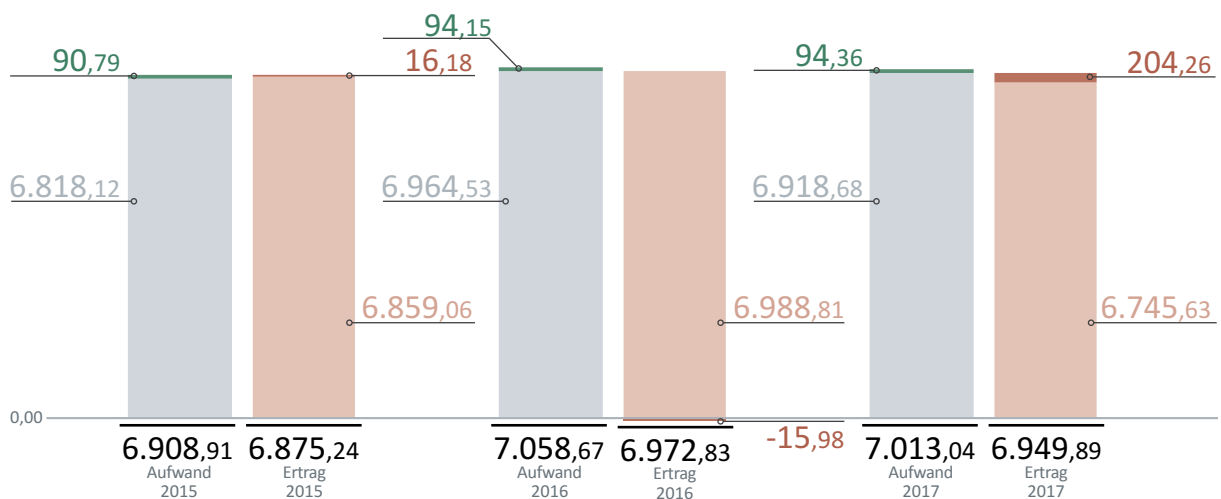
UG 25 Familien und Jugend	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Familie & Beruf Management GmbH	0,20 Mio. EUR	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 19.1–2: UG 25 Familien und Jugend – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen und Erträge UG 25 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Familienpolitische Maßnahmen und Jugend
- Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Summe UG 25 Familien und Jugend

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 25 Familien und Jugend (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 19.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 19.2-1: UG 25 Familien und Jugend – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>3.348,24</b>	<b>3.575,39</b>	<b>+227,15</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>3.314,19</b>	<b>3.530,57</b>	<b>+216,37</b>
A	Langfristiges Vermögen	1.385,27	332,84	-1.052,42	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-85,84	-63,15	+22,69
A.II	Sachanlagen	0,55	0,47	-0,08	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	3.408,88	3.303,20	-105,68
A.IV	Beteiligungen	0,22	0,22	0,00	C.VI	Bundesfinanzierung	-8,84	290,51	+299,36
A.V	Langfristige Forderungen	1.384,49	332,15	-1.052,34	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>34,04</b>	<b>44,82</b>	<b>+10,78</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	1.962,97	3.242,55	+1.279,57	D	Langfristige Fremdmittel	1,90	1,98	+0,08
B.II	Kurzfristige Forderungen	1.962,96	3.242,54	+1.279,58	D.III	Langfristige Rückstellungen	1,90	1,98	+0,08
B.IV	Liquide Mittel	0,01	0,00	-0,00	E	Kurzfristige Fremdmittel	32,14	42,84	+10,70
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	31,44	42,13	+10,68
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,69	0,71	+0,02
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.348,24</b>	<b>3.575,39</b>	<b>+227,15</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>3.348,24</b>	<b>3.575,39</b>	<b>+227,15</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 19.2-2: UG 25 Familien und Jugend – Ergebnisrechnung 2017

UG 25 Familien und Jugend		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+6.231,16</b>	<b>+6.058,16</b>	<b>-173,00</b>	<b>-2,8</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	6.965,18	6.712,44	-252,74	-3,6
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	-7,59	16,06	+23,65	-311,6
A.III	Personalaufwand	8,43	8,57	+0,14	+1,7
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	718,01	661,77	-56,24	-7,8
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-6.319,72</b>	<b>-6.124,76</b>	<b>+194,96</b>	<b>-3,1</b>
B.I	Erträge aus Transfers	12,52	217,94	+205,42	+1.640,1
B.II	Transferaufwand	6.332,24	6.342,70	+10,46	+0,2
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-88,56</b>	<b>-66,60</b>	<b>+21,96</b>	<b>-24,8</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+2,72</b>	<b>+3,45</b>	<b>+0,74</b>	<b>+27,1</b>
D.I	Finanzerträge	2,72	3,45	+0,74	+27,1
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-85,84</b>	<b>-63,15</b>	<b>+22,69</b>	<b>-26,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 19.2–3: UG 25 Familien und Jugend – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 25 Familien und Jugend		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+6.377,84</b>	<b>+6.129,84</b>	<b>-247,99</b>	<b>-3,8</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	6.964,60	6.703,74	-260,87	-3,7
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2,24	2,90	+0,66	+29,2
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	589,01	576,79	-12,22	-2,1
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-6.318,00</b>	<b>-6.358,25</b>	<b>-40,26</b>	<b>+0,6</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	113,97	32,95	-81,02	-71,1
B.II	Auszahlungen aus Transfers	6.431,97	6.391,20	-40,77	-0,6
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-52,55</b>	<b>-51,08</b>	<b>+1,47</b>	<b>-2,8</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	80,73	80,84	+0,11	+0,1
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	133,28	131,92	-1,35	-1,0
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,08</b>	<b>-0,05</b>	<b>+0,03</b>	<b>-36,5</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,08	0,05	-0,03	-36,5
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>+7,20</b>	<b>-279,55</b>	<b>-286,75</b>	<b>-3.980,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 19.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 19.3–1: UG 25 Familien und Jugend – Ergebnishaushalt 2017**

UG 25 Familien und Jugend	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>6.591,45</b>	<b>6.949,89</b>	<b>+358,44</b>	<b>+5,4</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	6.589,45	6.946,44	+356,99	+5,4
Finanzerträge	2,00	3,45	+1,45	+72,4
<b>Aufwendungen</b>	<b>6.790,80</b>	<b>7.013,04</b>	<b>+222,24</b>	<b>+3,3</b>
Personalaufwand	9,61	8,57	-1,04	-10,8
Transferaufwand	6.136,49	6.342,70	+206,22	+3,4
Betrieblicher Sachaufwand	644,70	661,77	+17,06	+2,6
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-199,36</b>	<b>-63,15</b>	<b>+136,21</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 19.3–2: UG 25 Familien und Jugend – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 25 Familien und Jugend	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>6.677,69</b>	<b>6.820,43</b>	<b>+142,74</b>	<b>+2,1</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	6.591,39	6.739,59	+148,20	+2,2
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	86,31	80,84	-5,46	-6,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>6.875,93</b>	<b>7.099,97</b>	<b>+224,04</b>	<b>+3,3</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	622,77	576,79	-45,98	-7,4
Auszahlungen aus Transfers	6.117,49	6.391,20	+273,72	+4,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,05	0,05	+0,00	+2,6
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	135,62	131,92	-3,70	-2,7
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-198,24</b>	<b>-279,55</b>	<b>-81,31</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 19.3–3: UG 25 Familien und Jugend – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 25 Familien und Jugend	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	11,08	0,00	0,00	0,00	+0,76	11,84	+0,76	+6,8
<b>Gesamtsumme</b>	<b>11,08</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+0,76</b>	<b>11,84</b>	<b>+0,76</b>	<b>+6,8</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 19.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 25 Familien und Jugend

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundeskanzler als haushaltsleitendes Organ der UG 25 Familien und Jugend übermittelte am 28. März 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 25 Familien und Jugend auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 90 Belege in der UG 25 Familien und Jugend. Davon waren 26 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 25 Familien und Jugend ab (vgl. **TZ 19.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 25 Familien und Jugend die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 19.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**19.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In 17 Fällen erfasste das Bundesministerium für Familien und Jugend Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.<sup>24</sup> Das Bundesministerium für Familien und Jugend erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei zwei Gebarungsfällen fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen jedoch.

(3) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder eine Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Familien und Jugend diese in sechs der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

**19.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Familien und Jugend entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in 17 Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

**Er empfahl dem Bundeskanzleramt eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.**

<sup>24</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Familien und Jugend bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Familien und Jugend in sechs Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

---

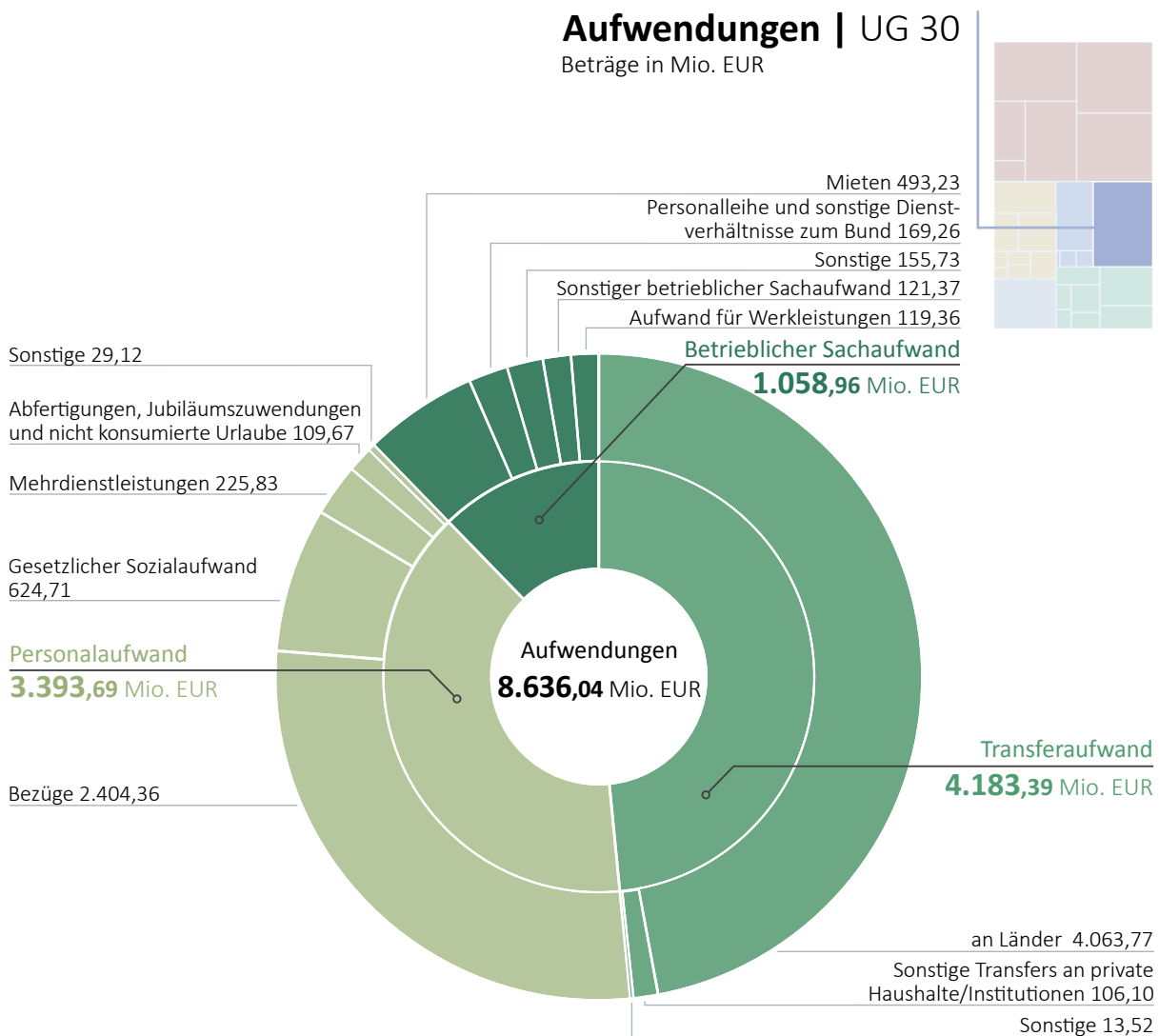


Rubrik 2

## 20 UG 30 Bildung

### 20.1 Überblick

Abbildung 20.1–1: UG 30 Bildung – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 30 Bildung war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 die Bundesministerin für Bildung. Nunmehr ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung das haushaltsleitende Organ der UG 30 Bildung.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 30 Bildung verteilten sich im Jahr 2017 auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services und das Globalbudget Schule einschließlich Lehrpersonal.

Die UG 30 Bildung enthielt vor allem die Aufwendungen zur Bedeckung des Personalaufwands für Bundes- und Landeslehrpersonal.

Im Personalaufwand war der Aufwand für Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer enthalten. Rund die Hälfte des gesamten Aufwands der UG 30 Bildung bestand aus Transfers. Der Transferaufwand enthielt den Ersatz des Bundes an die Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gemäß FAG 2017<sup>25</sup>. Die UG 30 Bildung stellte auch die Förderungen für Erwachsenenbildung und für Statutschulen/Alternativ-Schulen bzw. Privatschulen zur Verfügung. Auch die Mittel für den Schulbau im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms des Bundes und für den Ausbau der ganztägigen Schulformen waren in dieser Untergliederung veranschlagt.

**Tabelle 20.1–1: UG 30 Bildung – Personal 2017**

UG 30 Bildung	
Planstellen	45.229
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	44.945
Personalaufwand	3.393,69 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	158

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 20.1–2: UG 30 Bildung – Beteiligung 2017**

UG 30 Bildung	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Bundesinstitut für Bildungsforschung	3,20 Mio. EUR	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

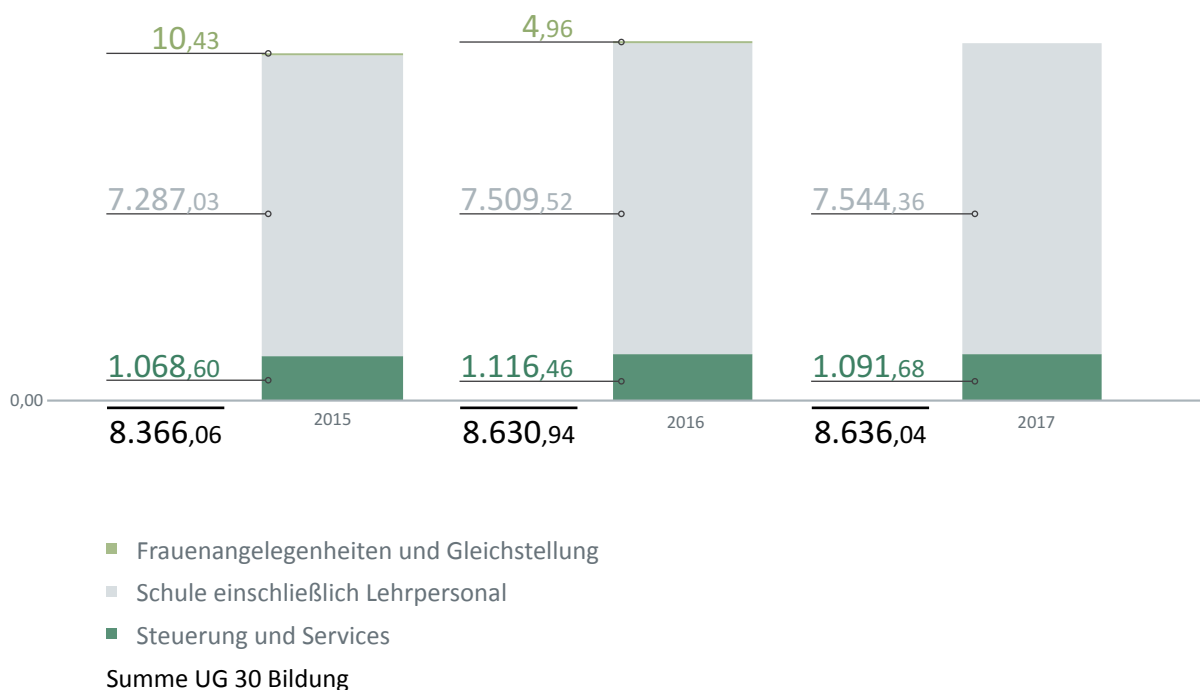
<sup>25</sup> § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017



Abbildung 20.1–2: UG 30 Bildung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen UG 30<sup>1)</sup> | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



1) Die Angelegenheiten für Frauen und Gleichstellung wurden infolge der Novelle 2016 des Bundesministeriengesetzes 1986 per 1. Juli 2016 in das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (UG 24) übernommen.

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 30 Bildung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Vorschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 20.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 20.2-1: UG 30 Bildung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>944,83</b>	<b>949,25</b>	<b>+4,42</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-187,59</b>	<b>-94,71</b>	<b>+92,88</b>
A	Langfristiges Vermögen	796,30	784,42	-11,88	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-8.527,28	-8.514,50	+12,78
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,11	0,11	+0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-181,46	-182,18	-0,72
A.II	Sachanlagen	788,33	776,78	-11,55	C.VI	Bundesfinanzierung	8.521,15	8.601,97	+80,82
A.IV	Beteiligungen	3,20	3,20	0,00	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>1.132,42</b>	<b>1.043,96</b>	<b>-88,46</b>
A.V	Langfristige Forderungen	4,67	4,33	-0,33	D	Langfristige Fremdmittel	884,97	932,51	+47,53
B	Kurzfristiges Vermögen	148,52	164,83	+16,31	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,11	0,45	+0,33
B.II	Kurzfristige Forderungen	143,91	160,47	+16,56	D.III	Langfristige Rückstellungen	884,86	932,06	+47,20
B.III	Vorräte	4,33	4,06	-0,27	E	Kurzfristige Fremdmittel	247,45	111,45	-136,00
B.IV	Liquide Mittel	0,28	0,29	+0,01	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	212,34	90,91	-121,43
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	35,11	20,54	-14,57
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>944,83</b>	<b>949,25</b>	<b>+4,42</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>944,83</b>	<b>949,25</b>	<b>+4,42</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 20.2-2: UG 30 Bildung – Ergebnisrechnung 2017

UG 30 Bildung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-4.319,33</b>	<b>-4.359,03</b>	<b>-39,70</b>	<b>+0,9</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	70,97	93,76	+22,79	+32,1
A.III	Personalaufwand	3.332,81	3.393,95	+61,14	+1,8
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	1.057,49	1.058,84	+1,35	+0,1
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-4.208,47</b>	<b>-4.155,47</b>	<b>+53,00</b>	<b>-1,3</b>
B.I	Erträge aus Transfers	32,34	27,91	-4,42	-13,7
B.II	Transferaufwand	4.240,81	4.183,39	-57,42	-1,4
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-8.527,80</b>	<b>-8.514,50</b>	<b>+13,30</b>	<b>-0,2</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,52</b>	<b>-0,00</b>	<b>-0,52</b>	<b>-100,4</b>
D.I	Finanzerträge	0,52	0,00	-0,52	-100,0
D.II	Finanzaufwand	0,00	0,00	-0,00	-41,1
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-8.527,28</b>	<b>-8.514,50</b>	<b>+12,78</b>	<b>-0,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 20.2–3: UG 30 Bildung – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 30 Bildung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-4.285,63</b>	<b>-4.280,17</b>	<b>+5,46</b>	<b>-0,1</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	56,37	54,69	-1,68	-3,0
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.341,99	4.334,86	-7,14	-0,2
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-4.208,52</b>	<b>-4.291,50</b>	<b>-82,98</b>	<b>+2,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	32,30	27,95	-4,35	-13,5
B.II	Auszahlungen aus Transfers	4.240,82	4.319,44	+78,63	+1,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,46</b>	<b>+0,67</b>	<b>+0,22</b>	<b>+47,3</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,73	1,56	-0,17	-9,7
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1,27	0,89	-0,38	-30,2
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-29,85</b>	<b>-30,78</b>	<b>-0,92</b>	<b>+3,1</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,02	0,03	+0,01	+51,0
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29,87	30,80	+0,93	+3,1
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-8.523,54</b>	<b>-8.601,77</b>	<b>-78,23</b>	<b>+0,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 20.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 20.3–1: UG 30 Bildung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 30 Bildung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>83,67</b>	<b>121,53</b>	<b>+37,87</b>	<b>+45,3</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	83,67	121,53	+37,87	+45,3
Finanzerträge	0,00	0,00	+0,00	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>8.765,34</b>	<b>8.636,04</b>	<b>-129,30</b>	<b>-1,5</b>
Personalaufwand	3.448,11	3.393,69	-54,42	-1,6
Transferaufwand	4.226,94	4.183,39	-43,55	-1,0
Betrieblicher Sachaufwand	1.090,28	1.058,96	-31,32	-2,9
Finanzaufwand	0,01	0,00	-0,01	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-8.681,67</b>	<b>-8.514,50</b>	<b>+167,17</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 20.3–2: UG 30 Bildung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 30 Bildung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>73,88</b>	<b>84,08</b>	<b>+10,20</b>	<b>+13,8</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	71,75	82,49	+10,74	+15,0
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,05	0,03	-0,02	-39,7
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2,08	1,56	-0,52	-24,8
<b>Auszahlungen</b>	<b>8.646,93</b>	<b>8.685,85</b>	<b>+38,92</b>	<b>+0,5</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.385,79	4.334,71	-51,08	-1,2
Auszahlungen aus Transfers	4.225,50	4.319,44	+93,94	+2,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	33,58	30,80	-2,77	-8,3
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2,06	0,89	-1,17	-56,8
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-8.573,06</b>	<b>-8.601,77</b>	<b>-28,72</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 20.3–3: UG 30 Bildung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 30 Bildung	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	67,67	0,00	-64,03	0,00	+38,21	41,84	-25,82	-38,2
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	36,86	0,00	-4,42	0,00	+4,90	37,34	+0,48	+1,3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>104,53</b>	<b>0,00</b>	<b>-68,45</b>	<b>0,00</b>	<b>+43,11</b>	<b>79,18</b>	<b>-25,34</b>	<b>-24,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 20.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 30 Bildung

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendes Organ der UG 30 Bildung übermittelte am 9. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 30 Bildung auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 95 Belege in der UG 30 Bildung. Davon waren 52 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei zwei Belegen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 30 Bildung ab (vgl. [TZ 20.5.2](#)).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. [Abschnitt B](#) sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 30 Bildung die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im [Abschnitt B](#).

## 20.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**20.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Bildung diese in 46 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In zwölf Fällen erfasste das Bundesministerium für Bildung die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in zehn Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in zwei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das Bundesministerium für Bildung keinen Eingangsvermerk an.

(4) Mit der EU-Richtlinie 2010/45/EU<sup>26</sup> zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012<sup>27</sup> sowie dem IKT-Konsolidierungsgesetz<sup>28</sup> (IKTKonG) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e-Rechnung im Bund geschaffen. Die e-Rechnungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>29</sup> regelte darauf aufbauend die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen. In dieser Verordnung waren die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der e-Rechnung, die zu verwendenden Datenstrukturen, die Übertragungswege sowie bestimmte Inhalte der e-Rechnung festgelegt. Damit waren die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr seit 1. Jänner 2014 verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer

<sup>26</sup> Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

<sup>27</sup> BGBl. I Nr. 112/2012

<sup>28</sup> BGBl. I Nr. 35/2012

<sup>29</sup> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen (e-Rechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 505/2012 i.d.g.F.

Form einzubringen.<sup>30</sup> In einem Fall wurde von dem Leistungserbringer (Vertragspartner des Bundes) keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht.

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren<sup>31</sup>. Das Bundesministerium für Bildung erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei einem Gebarungsfall fehlte die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(6) Transaktionen waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt war. Das Bundesministerium für Bildung nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung 2013 vor.

## 20.5.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Bildung in 46 Fällen keine Obligos erfasste.

**Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.**

(2) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Bildung entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von zwölf Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus in zehn Fällen eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte und es in zwei Fällen zu einem Skontoverlust kam.

**Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsgagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.**

<sup>30</sup> vgl. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses „e-Rechnungen im Bund“ gemäß § 9 RHG 1948

<sup>31</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diente, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(4) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Bildung in einem Fall eine Eingangsrechnung in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden musste. Eine Aufforderung des Bundesministeriums für Bildung beim Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Bildung bei einem Gebarungsfall die rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die rechnerische Richtigkeit.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(6) Der RH bemängelte, dass das Bundesministerium für Bildung in einem Gebarungsfall die zugrundeliegende Transaktion nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste und damit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprach.

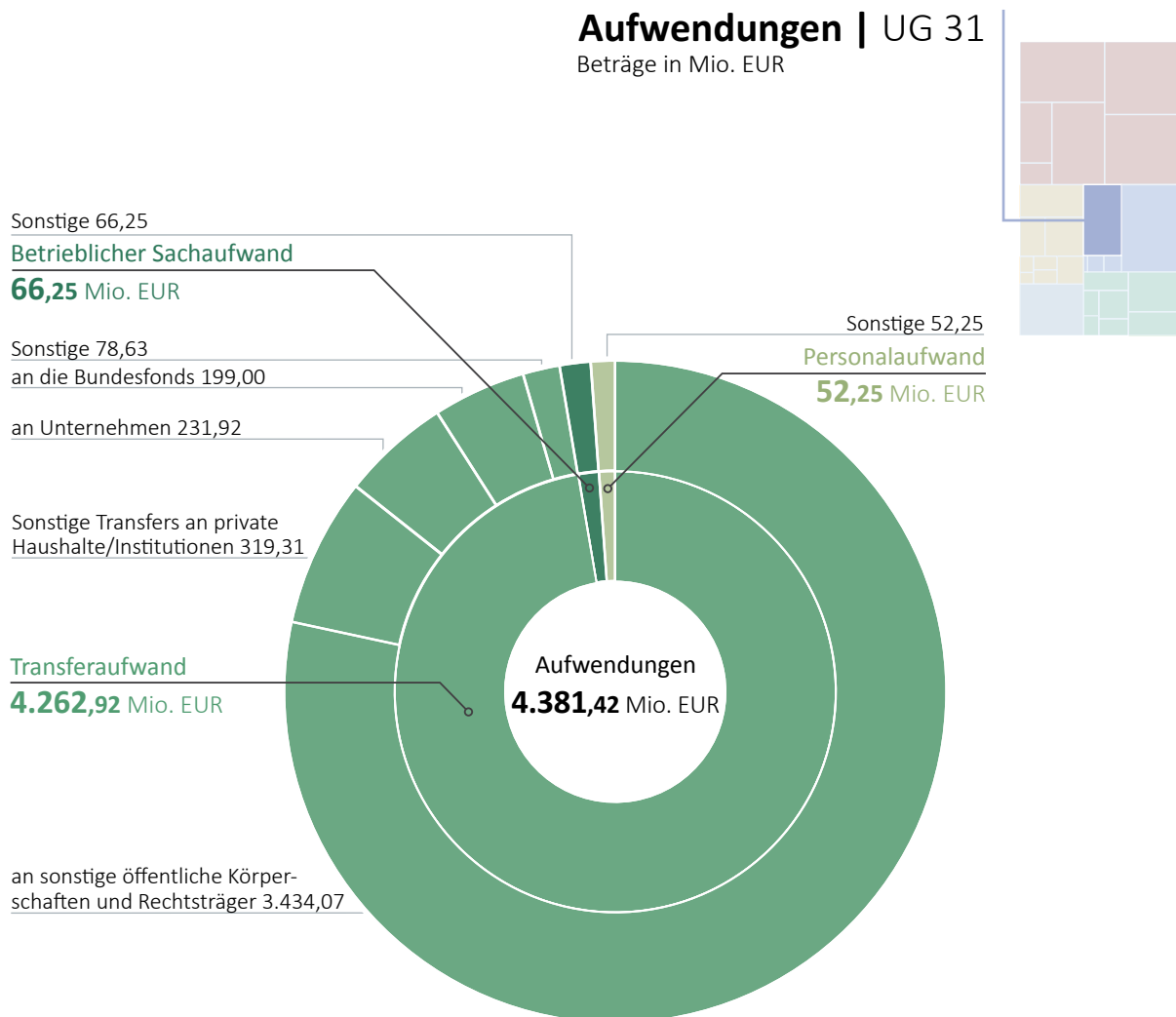
Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.



## 21 UG 31 Wissenschaft und Forschung

### 21.1 Überblick

Abbildung 21.1–1: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 31 Wissenschaft und Forschung war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nunmehr ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung das haushaltsleitende Organ der UG 31 Wissenschaft und Forschung.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 31 Wissenschaft und Forschung verteilen sich auf drei Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Tertiäre Bildung und das Globalbudget Forschung und Entwicklung.

Die UG 31 Wissenschaft und Forschung bewirtschaftete vor allem Transferaufwendungen, die rd. 97 % der gesamten Aufwendungen ausmachten. Der Großteil davon entfiel auf die Universitäten, Fachhochschulen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und das Institute of Science and Technology Austria. Die Transferaufwendungen deckten zudem den sogenannten klinischen Mehraufwand ab. Dabei handelte es sich um die Abgeltung des Bundes an die Länder mit Medizinischen Universitäten für den durch Lehre und Forschung entstandenen zusätzlichen Aufwand.

Weiters waren in der UG 31 Wissenschaft und Forschung die Förderungen für Fachhochschulen sowie die Studienförderung und Stipendien enthalten. In dieser Untergliederung waren auch die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt erfasst.

**Tabelle 21.1–1: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Personal 2017**

UG 31 Wissenschaft und Forschung	
Planstellen	717
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	693
Personalaufwand	52,25 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	38.662

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 21.1–2: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Wesentliche Beteiligungen 2017**

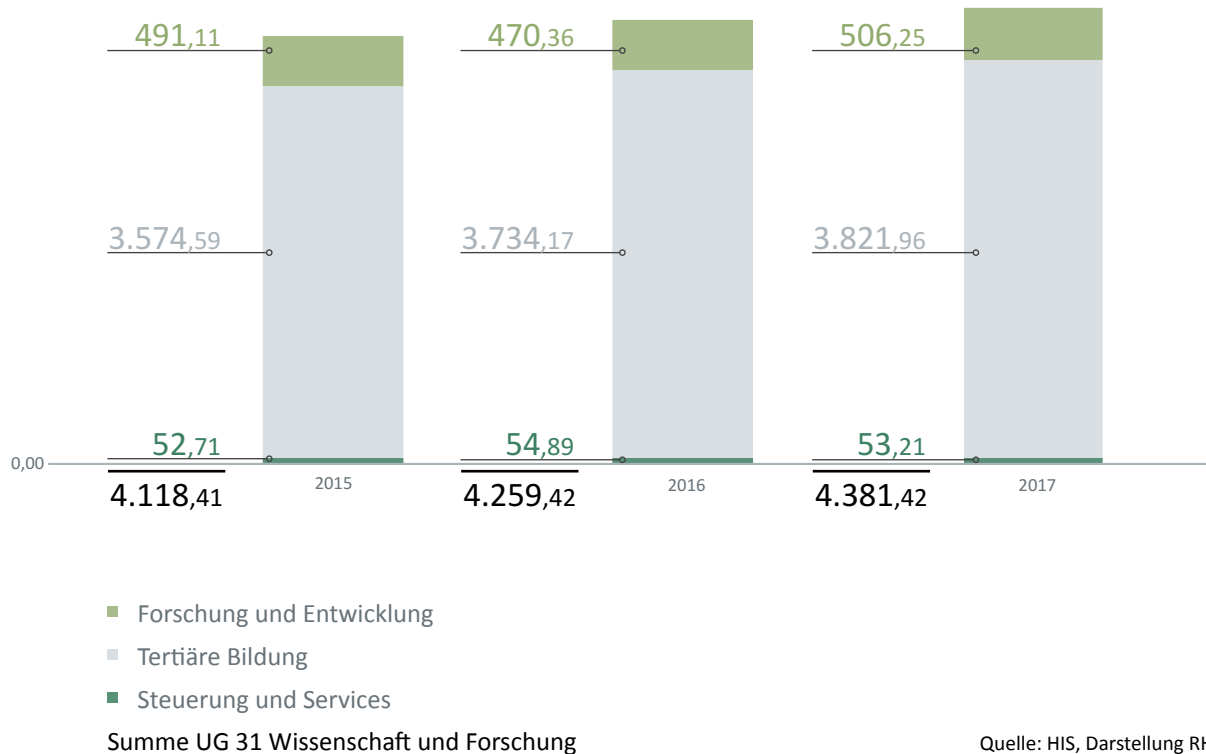
UG 31 Wissenschaft und Forschung	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Universitäten	775,36 Mio. EUR	+106,18 Mio. EUR

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 21.1–2: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 31 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 31 Wissenschaft und Forschung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 21.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 21.2–1: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>785,61</b>	<b>863,68</b>	<b>+78,07</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>709,60</b>	<b>832,42</b>	<b>+122,82</b>
A	Langfristiges Vermögen	729,79	851,68	+121,89	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	133,19	254,25	+121,06
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,19	0,15	-0,04	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-4.256,15	-4.378,53	-122,38
A.II	Sachanlagen	23,48	24,13	+0,65	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	573,51	578,28	+4,77
A.IV	Beteiligungen	705,67	826,74	+121,06	C.VI	Bundesfinanzierung	4.259,05	4.378,41	+119,36
A.V	Langfristige Forderungen	0,45	0,66	+0,22	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>76,01</b>	<b>31,26</b>	<b>-44,75</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	55,83	12,00	-43,83	D	Langfristige Fremdmittel	12,21	12,49	+0,28
B.II	Kurzfristige Forderungen	55,79	11,99	-43,80	D.III	Langfristige Rückstellungen	12,21	12,49	+0,28
B.IV	Liquide Mittel	0,04	0,01	-0,03	E	Kurzfristige Fremdmittel	63,81	18,77	-45,03
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	60,31	14,55	-45,76
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	3,49	4,22	+0,73
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>785,61</b>	<b>863,68</b>	<b>+78,07</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>785,61</b>	<b>863,68</b>	<b>+78,07</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 21.2–2: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Ergebnisrechnung 2017

UG 31 Wissenschaft und Forschung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-567,01</b>	<b>-552,68</b>	<b>+14,33</b>	<b>-2,5</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3,23	2,53	-0,70	-21,6
A.III	Personalaufwand	497,28	483,35	-13,93	-2,8
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	72,97	71,87	-1,10	-1,5
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-3.689,14</b>	<b>-3.825,85</b>	<b>-136,71</b>	<b>+3,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	450,47	437,07	-13,40	-3,0
B.II	Transferaufwand	4.139,61	4.262,92	+123,31	+3,0
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-4.256,15</b>	<b>-4.378,53</b>	<b>-122,38</b>	<b>+2,9</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-3,6</b>
D.I	Finanzerträge	0,00	0,00	-0,00	-3,6
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-4.256,15</b>	<b>-4.378,53</b>	<b>-122,38</b>	<b>+2,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 21.2–3: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 31 Wissenschaft und Forschung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-562,75</b>	<b>-546,07</b>	<b>+16,68</b>	<b>-3,0</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,05	0,47	-0,57	-54,7
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	563,80	546,55	-17,25	-3,1
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-3.692,56</b>	<b>-3.827,17</b>	<b>-134,61</b>	<b>+3,6</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	450,48	436,70	-13,78	-3,1
B.II	Auszahlungen aus Transfers	4.143,04	4.263,86	+120,83	+2,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,04</b>	<b>+0,06</b>	<b>+0,02</b>	<b>+47,7</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,19	0,15	-0,03	-18,2
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,09	-0,05	-37,3
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-3,84</b>	<b>-5,01</b>	<b>-1,17</b>	<b>+30,5</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,02	+0,02	-
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,84	5,04	+1,19	+31,1
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-4.259,11</b>	<b>-4.378,19</b>	<b>-119,08</b>	<b>+2,8</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 21.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 21.3–1: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 31 Wissenschaft und Forschung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,59</b>	<b>2,89</b>	<b>+2,30</b>	<b>+391,1</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,59	2,89	+2,30	+390,7
Finanzerträge	0,00	0,00	+0,00	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>4.364,02</b>	<b>4.381,42</b>	<b>+17,40</b>	<b>+0,4</b>
Personalaufwand	55,11	52,25	-2,86	-5,2
Transferaufwand	4.234,78	4.262,92	+28,14	+0,7
Betrieblicher Sachaufwand	74,14	66,25	-7,89	-10,6
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-4.363,44</b>	<b>-4.378,53</b>	<b>-15,09</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 21.3–2: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 31 Wissenschaft und Forschung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,55</b>	<b>1,82</b>	<b>+1,28</b>	<b>+234,8</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,26	1,65	+1,39	+524,9
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,01	0,02	+0,02	+368,8
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,28	0,15	-0,12	-45,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>4.362,47</b>	<b>4.380,02</b>	<b>+17,55</b>	<b>+0,4</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	121,48	111,03	-10,45	-8,6
Auszahlungen aus Transfers	4.234,78	4.263,86	+29,09	+0,7
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5,82	5,04	-0,78	-13,5
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,40	0,09	-0,31	-77,2
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-4.361,92</b>	<b>-4.378,19</b>	<b>-16,27</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 21.3–3: UG 31 Wissenschaft und Forschung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 31 Wissenschaft und Forschung	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	410,88	0,00	-84,58	0,00	+25,57	351,86	-59,01	-14,4
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	1,55	0,00	-0,08	0,00	+0,01	1,48	-0,07	-4,4
<b>Gesamtsumme</b>	<b>412,43</b>	<b>0,00</b>	<b>-84,66</b>	<b>0,00</b>	<b>+25,58</b>	<b>353,35</b>	<b>-59,08</b>	<b>-14,3</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 21.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 31 Wissenschaft und Forschung

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendes Organ der UG 31 Wissenschaft und Forschung übermittelte am 13. April 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlen- teil UG 31 Wissenschaft und Forschung auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 87 Belege in der UG 31 Wissenschaft und Forschung. Davon waren 15 Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 31 Wissenschaft und Forschung ab (vgl. [TZ 21.5.2](#)).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. [Abschnitt B](#) sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 31 Wissenschaft und Forschung die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im [Abschnitt B](#).

## 21.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**21.5.1** (1) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft diese in acht der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.<sup>32</sup> Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei drei Gebarungsfällen fehlte die Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(3) Gemäß § 27 BHV 2013 musste jeder Anordnung die vollständige Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden. Ohne das Vorliegen vollständiger Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar. In einem Fall wurde der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag ausgeführt, obwohl die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen.

(4) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In drei Fällen erfasste das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in zwei Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

<sup>32</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft



## 21.5.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in acht Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei drei Gebarungsfällen die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH kritisierte, dass in einem Fall Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden kann.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

(4) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von drei Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus in zwei Fällen eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte und es in einem Fall zu einem Skontoverlust kam.

Er empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

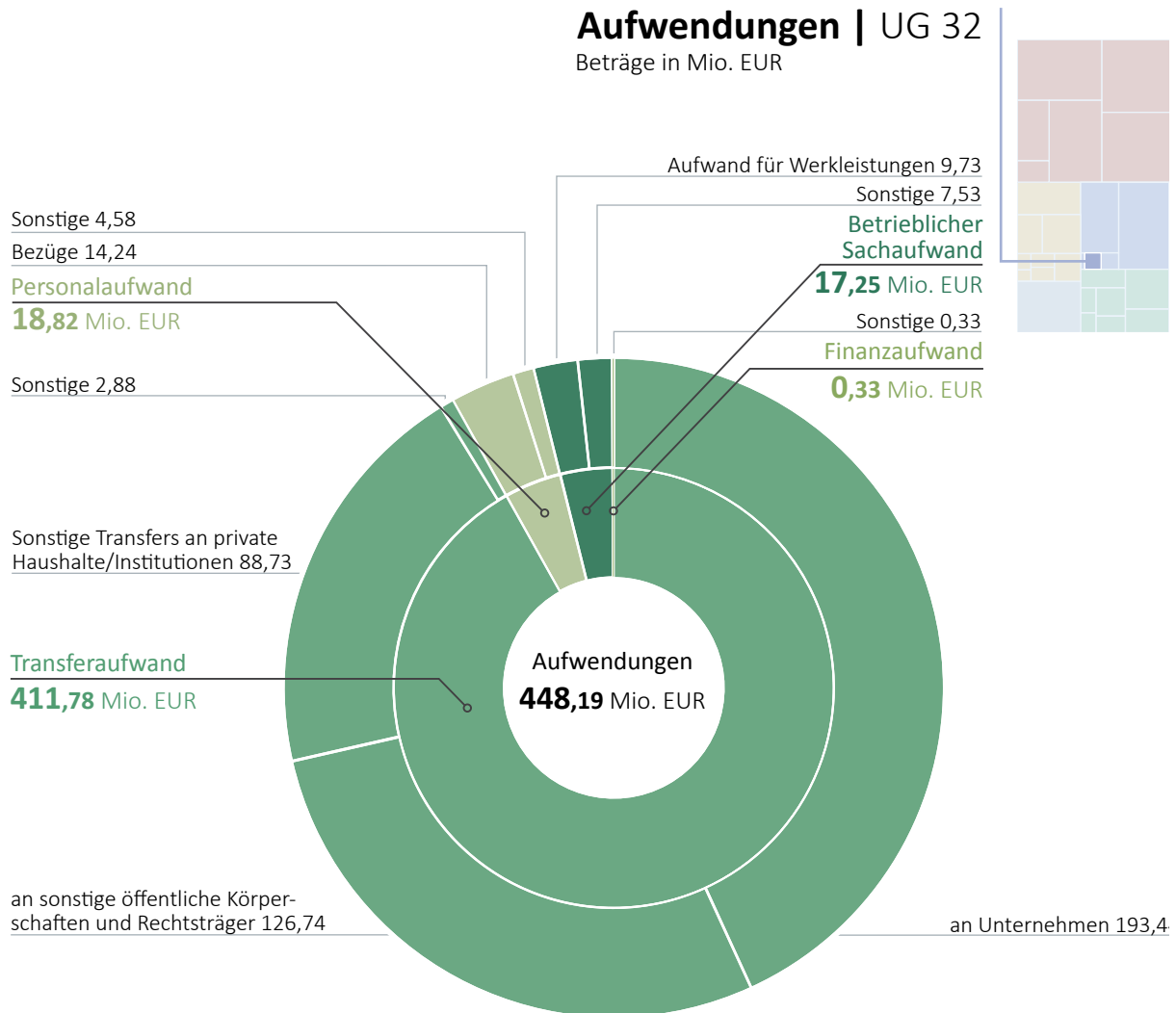
---



## 22 UG 32 Kunst und Kultur

### 22.1 Überblick

Abbildung 22.1–1: UG 32 Kunst und Kultur – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RI

Das haushaltsleitende Organ der UG 32 Kunst und Kultur war der Bundeskanzler.

Die Aufwendungen und Erträge der UG 32 Kunst und Kultur verteilten sich auf zwei Globalbudgets, das Globalbudget Kunst und Kultur sowie das Globalbudget Kultureinrichtungen.

Im Globalbudget Kunst und Kultur waren der Personalaufwand, der betriebliche Sachaufwand und die Mittel für den Denkmalschutz (insbesondere für das Bundesdenkmalamt) veranschlagt. Der Großteil der Budgetmittel dieses Globalbudgets wurde jedoch für Transfers eingesetzt, welche beispielsweise an die Volkstheater Ges.m.b.H., die Theater in der Josefstadt – Privatstiftung, das Österreichische Filminstitut, die Stiftung Leopold und den Salzburger Festspielfonds gingen.

Aus dem Globalbudget Kultureinrichtungen wurden die Basisabteilungen für die Bundestheater, für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek bedeckt.

**Tabelle 22.1–1: UG 32 Kunst und Kultur – Personal 2017**

UG 32 Kunst und Kultur	
Planstellen	304
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	279
Personalaufwand	18,82 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	2.073

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 22.1–2: UG 32 Kunst und Kultur – Wesentliche Beteiligungen 2017**

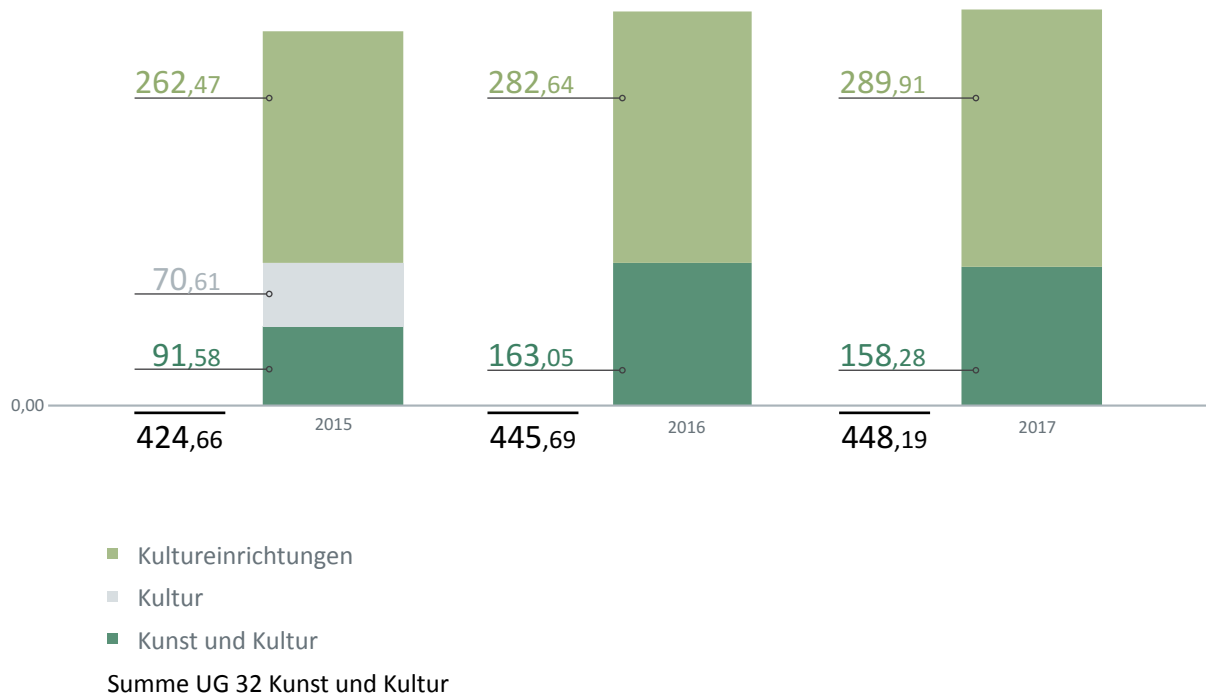
UG 32 Kunst und Kultur	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Albertina	37,08 Mio. EUR	-
Künstler Sozialversicherungsfonds	25,52 Mio. EUR	-
Bundestheaterholding	12,11 Mio. EUR	+0,61 Mio. EUR

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 22.1–2: UG 32 Kunst und Kultur – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen UG 32<sup>1)</sup> | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



1) Mit dem Haushaltsjahr 2016 wurden die zuvor bestehenden drei Globalbudgets zu zwei Globalbudgets Kunst und Kultur sowie Kultureinrichtungen zusammengefasst. Die Globalbudgetgliederung des Jahres 2015 ist mit jener der Jahre 2016 und 2017 nicht vergleichbar.

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 32 Kunst und Kultur (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungs- haushalts im Wortlaut.

## 22.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 22.2–1: UG 32 Kunst und Kultur – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>211,42</b>	<b>295,29</b>	<b>+83,87</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>196,85</b>	<b>285,05</b>	<b>+88,20</b>
A	Langfristiges Vermögen	209,63	295,11	+85,48	C.I	Neubewertungs-rücklagen (Umbewertungskonto)	25,98	25,79	-0,19
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	-0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-439,24	-438,59	+0,65
A.II	Sachanlagen	89,42	170,02	+80,61	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	177,56	251,01	+73,45
A.IV	Beteiligungen	120,17	125,02	+4,85	C.VI	Bundesfinanzierung	432,55	446,84	+14,29
A.V	Langfristige Forderungen	0,04	0,06	+0,03	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>14,57</b>	<b>10,25</b>	<b>-4,33</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	1,79	0,18	-1,61	D	Langfristige Fremdmittel	4,92	5,04	+0,12
B.II	Kurzfristige Forderungen	1,77	0,14	-1,63	D.III	Langfristige Rückstellungen	4,92	5,04	+0,12
B.III	Vorräte	0,02	0,03	+0,01	E	Kurzfristige Fremdmittel	9,65	5,21	-4,45
B.IV	Liquide Mittel	0,01	0,01	+0,01	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	7,95	3,58	-4,37
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1,70	1,62	-0,08
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>211,42</b>	<b>295,29</b>	<b>+83,87</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>211,42</b>	<b>295,29</b>	<b>+83,87</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 22.2–2: UG 32 Kunst und Kultur – Ergebnisrechnung 2017

UG 32 Kunst und Kultur		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-35,13</b>	<b>-35,18</b>	<b>-0,05</b>	<b>+0,2</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12,62	11,29	-1,33	-10,6
A.III	Personalaufwand	30,80	28,96	-1,84	-6,0
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	16,96	17,52	+0,56	+3,3
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-403,06</b>	<b>-408,43</b>	<b>-5,37</b>	<b>+1,3</b>
B.I	Erträge aus Transfers	3,78	3,36	-0,43	-11,3
B.II	Transferaufwand	406,84	411,78	+4,94	+1,2
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-438,19</b>	<b>-443,61</b>	<b>-5,42</b>	<b>+1,2</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-1,05</b>	<b>+5,02</b>	<b>+6,07</b>	<b>-576,6</b>
D.I	Finanzerträge	0,40	5,35	+4,95	+1.243,5
D.II	Finanzaufwand	1,45	0,33	-1,12	-77,1
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-439,24</b>	<b>-438,59</b>	<b>+0,65</b>	<b>-0,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 22.2–3: UG 32 Kunst und Kultur – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 32 Kunst und Kultur		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-34,22</b>	<b>-34,68</b>	<b>-0,47</b>	<b>+1,4</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	10,91	10,84	-0,07	-0,6
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	45,13	45,53	+0,40	+0,9
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-397,49</b>	<b>-411,47</b>	<b>-13,97</b>	<b>+3,5</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	3,78	3,36	-0,43	-11,3
B.II	Auszahlungen aus Transfers	401,28	414,83	+13,55	+3,4
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-0,01</b>	<b>-0,00</b>	<b>+0,01</b>	<b>-76,9</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,01	0,01	+0,00	+27,6
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,02	0,02	-0,00	-22,5
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,84</b>	<b>-0,89</b>	<b>-0,05</b>	<b>+5,5</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,84	0,89	+0,05	+5,5
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-432,56</b>	<b>-447,04</b>	<b>-14,48</b>	<b>+3,3</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 22.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 22.3–1: UG 32 Kunst und Kultur – Ergebnishaushalt 2017**

UG 32 Kunst und Kultur	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>7,24</b>	<b>9,60</b>	<b>+2,36</b>	<b>+32,6</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	7,24	4,25	-2,99	-41,3
Finanzerträge	0,00	5,35	+5,35	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>474,41</b>	<b>448,19</b>	<b>-26,22</b>	<b>-5,5</b>
Personalaufwand	26,83	18,82	-8,01	-29,8
Transferaufwand	415,26	411,78	-3,48	-0,8
Betrieblicher Sachaufwand	20,32	17,25	-3,06	-15,1
Finanzaufwand	12,00	0,33	-11,67	-97,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-467,17</b>	<b>-438,59</b>	<b>+28,57</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 22.3–2: UG 32 Kunst und Kultur – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 32 Kunst und Kultur	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>6,20</b>	<b>3,91</b>	<b>-2,29</b>	<b>-37,0</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	6,20	3,90	-2,31	-37,2
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,01	+0,01	+1.331,2
<b>Auszahlungen</b>	<b>454,31</b>	<b>450,95</b>	<b>-3,36</b>	<b>-0,7</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	38,56	35,22	-3,33	-8,6
Auszahlungen aus Transfers	414,88	414,83	-0,06	-0,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,82	0,89	+0,07	+8,2
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,06	0,02	-0,04	-69,6
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-448,11</b>	<b>-447,04</b>	<b>+1,07</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 22.3–3: UG 32 Kunst und Kultur – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 32 Kunst und Kultur	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	29,11	0,00	-0,79	0,00	+0,79	29,11	-0,00	-0,0
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	3,98	0,00	0,00	0,00	+0,35	4,32	+0,35	+8,7
<b>Gesamtsumme</b>	<b>33,09</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,79</b>	<b>0,00</b>	<b>+1,13</b>	<b>33,43</b>	<b>+0,34</b>	<b>+1,0</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung



## 22.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 32 Kunst und Kultur

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundeskanzler als haushaltsleitendes Organ der UG 32 Kunst und Kultur übermittelte am 28. März 2018 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 32 Kunst und Kultur auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 96 Belege in der UG 32 Kunst und Kultur. Davon waren zwölf Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei fünf Belegen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 32 Kunst und Kultur ab (vgl. **TZ 22.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 32 Kunst und Kultur die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 22.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**22.5.1** (1) Aufwendungen und Erträge waren gemäß Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung sichergestellt war. Das Bundeskanzleramt nahm in drei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung der Aufwendungen vor.

(2) Gemäß § 89 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In zwei Fällen erfasste das Bundeskanzleramt Eingangsberechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(3) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundeskanzleramt Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 erst im Jänner 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 und 2017.<sup>33</sup>

(4) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder eine Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundeskanzleramt diese in sieben der überprüften Gebarungsfälle nicht durch.

**22.5.2** (1) Der RH bemängelte, dass das Bundeskanzleramt in drei Fällen Aufwendungen nicht am korrekten Konto gemäß Kontenplanverordnung 2013 erfasste und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach.

**Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.**

<sup>33</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

(2) Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in zwei Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(3) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

(4) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundeskanzleramt in sieben Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

## 22.6 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

**22.6.1** § 4 Abs. 1 Bundesmuseen–Gesetz 2002 sah vor, dass entgeltliche Neuerwerbungen (mit Eintritt der Lastenfreiheit) kostenfrei in das Bundeseigentum übergehen. Ebenso ging das gemäß § 31a Forschungsorganisationsgesetz erworbene Sammlungsgut lastenfrem in das Eigentum des Bundes über.

Gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 waren Vermögenswerte zu jenem Zeitpunkt in der Vermögensrechnung zu erfassen, an dem der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hatte. § 92 Abs. 7 BHG 2013 führte hinsichtlich der Bewertung weiter aus, dass Kulturgüter nach dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten waren.

Die Jahresabschlüsse der Bundesmuseen sowie der Österreichischen Nationalbibliothek enthielten zum Abschlussstichtag Anlagen, welche die Entwicklung des Sammlungsvermögens im jeweiligen Geschäftsjahr aufzeigten und auch die Position „Entgeltliche Neuerwerbungen, die mit Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Bun-

desmuseen–Gesetz 2002 kostenfrei ins Eigentum des Bundes übergehen“ umfasste. Das Bundeskanzleramt nahm in den Jahren 2014 bis 2016 diese Kulturgüter, die ins Eigentum des Bundes übergegangen waren, nicht in die Vermögensrechnung auf, wodurch es zu einem fehlerhaften Ausweis des Vermögens der UG 32 Kunst und Kultur kam.

## 22.6.2

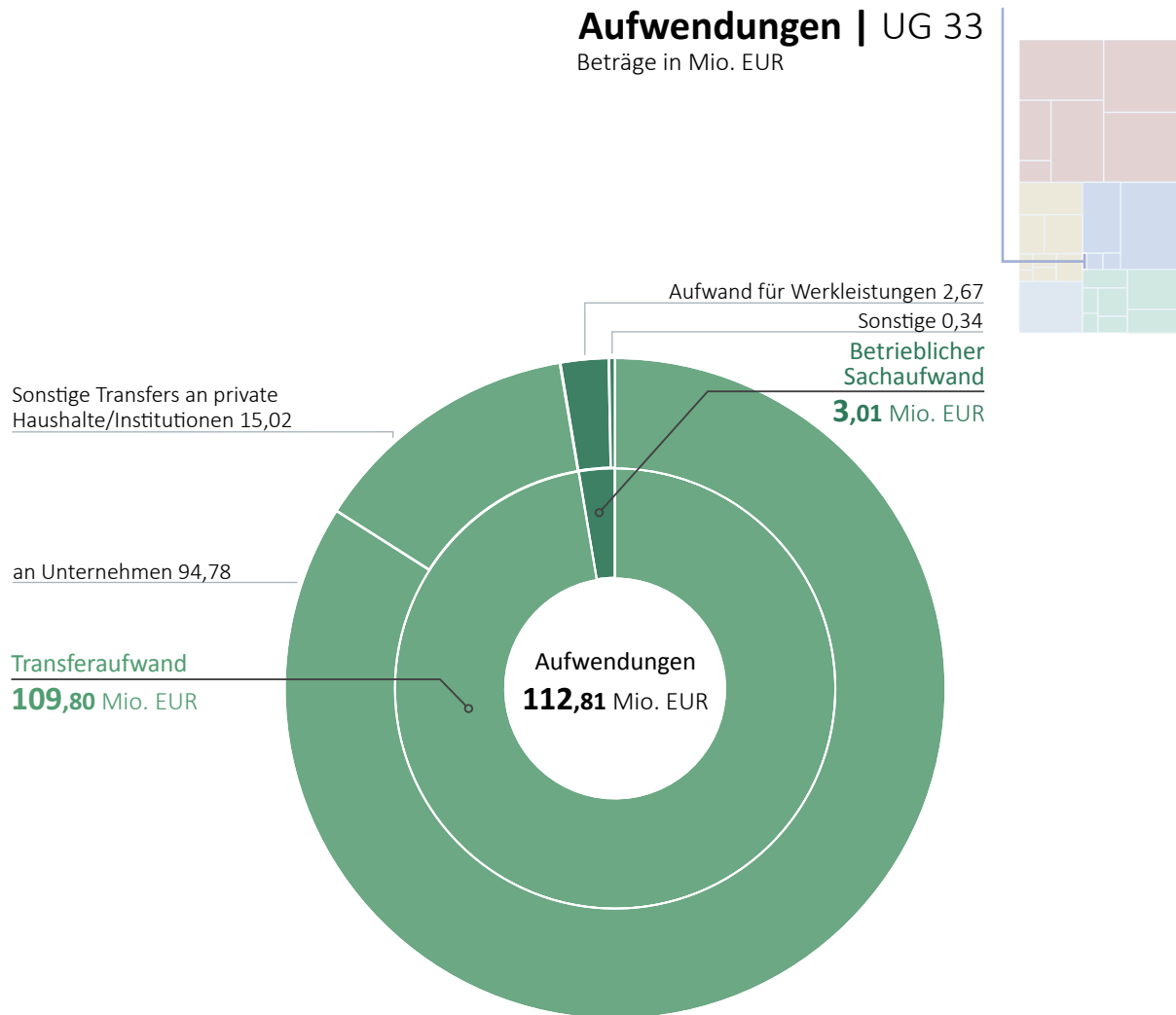
Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt in den Jahren 2014 bis 2016 Kulturgüter, welche gemäß § 4 Abs. 1 Bundesmuseen–Gesetz 2002 in das Bundes-eigentum übergegangen waren, nicht in der Vermögensrechnung erfasste.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, Maßnahmen zu setzen, um zukünftig die vollständige Erfassung von Kulturgütern, die ins Eigentum des Bundes übergegangen sind, zu gewährleisten.

## 23 UG 33 Wirtschaft (Forschung)

### 23.1 Überblick

Abbildung 23.1–1: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 33 Wirtschaft (Forschung) war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nunmehr ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das haushaltsleitende Organ der UG 33 Wirtschaft (Forschung).

Die UG 33 Wirtschaft (Forschung) verfügte über ein Globalbudget. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bewirtschaftete mit der UG 33 Wirtschaft (Forschung) die Förderung der angewandten Forschung.

Die Aufwendungen der UG 33 Wirtschaft (Forschung) bestanden – mit Ausnahme eines geringen Anteils an betrieblichem Sachaufwand – zur Gänze aus Transferaufwendungen für Forschungsförderungsprogramme, die vor allem die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH und die Austria Wirtschaftsservice GmbH abwickelten. In der UG 33 Wirtschaft (Forschung) wurden auch die Transfers an die Christian Doppler Forschungsgesellschaft zur Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft und an das Austrian Cooperative Research Netzwerk von Forschungsinstituten verrechnet.

Der Personalaufwand der UG 33 Wirtschaft (Forschung) wurde bei der UG 40 Wirtschaft verrechnet.

**Tabelle 23.1–1: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Personal 2017**

UG 33 Wirtschaft (Forschung)	
Planstellen	-
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	-
Personalaufwand	-
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	262

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 23.1–2: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Beteiligung 2017**

UG 33 Wirtschaft (Forschung)	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH <sup>1)</sup>	10,97 Mio. EUR	-

1) 50 %-Anteil der UG 33 Wirtschaft (Forschung)

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 23.1–2: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017

## Aufwand UG 33 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 33 Wirtschaft (Forschung) (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 23.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 23.2–1: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>11,06</b>	<b>11,05</b>	<b>-0,01</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>7,69</b>	<b>10,80</b>	<b>+3,11</b>
A	Langfristiges Vermögen	10,98	10,99	+0,02	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-119,30	-112,81	+6,49
A.IV	Beteiligungen	10,97	10,97	0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	10,24	7,69	-2,54
A.V	Langfristige Forderungen	0,01	0,02	+0,02	C.VI	Bundesfinanzierung	116,75	115,92	-0,83
B	Kurzfristiges Vermögen	0,09	0,06	-0,03	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>3,37</b>	<b>0,25</b>	<b>-3,12</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	0,09	0,06	-0,03	E	Kurzfristige Fremdmittel	3,37	0,25	-3,12
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	3,37	0,25	-3,12
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>11,06</b>	<b>11,05</b>	<b>-0,01</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>11,06</b>	<b>11,05</b>	<b>-0,01</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 23.2–2: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Ergebnisrechnung 2017

UG 33 Wirtschaft (Forschung)		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-2,73</b>	<b>-3,01</b>	<b>-0,28</b>	<b>+10,2</b>
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	2,73	3,01	+0,28	+10,2
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-116,56</b>	<b>-109,80</b>	<b>+6,76</b>	<b>-5,8</b>
B.II	Transferaufwand	116,56	109,80	-6,76	-5,8
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-119,30</b>	<b>-112,81</b>	<b>+6,49</b>	<b>-5,4</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-119,30</b>	<b>-112,81</b>	<b>+6,49</b>	<b>-5,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 23.2–3: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Finanzierungsrechnung 2017

UG 33 Wirtschaft (Forschung)		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+2,13</b>	<b>-3,00</b>	<b>-5,13</b>	<b>-240,6</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4,95	0,00	-4,95	-100,0
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2,82	3,00	+0,18	+6,4
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-118,71</b>	<b>-112,92</b>	<b>+5,79</b>	<b>-4,9</b>
B.II	Auszahlungen aus Transfers	118,71	112,92	-5,79	-4,9
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-116,58</b>	<b>-115,92</b>	<b>+0,66</b>	<b>-0,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



## 23.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 23.3–1: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Ergebnishaushalt 2017**

UG 33 Wirtschaft (Forschung)	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,00	0,00	-0,00	-
Finanzerträge	0,00	0,00	-0,00	-
<b>Aufwendungen</b>	<b>104,69</b>	<b>112,81</b>	<b>+8,12</b>	<b>+7,8</b>
Transferaufwand	102,90	109,80	+6,90	+6,7
Betrieblicher Sachaufwand	1,79	3,01	+1,22	+68,0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-104,69</b>	<b>-112,81</b>	<b>-8,12</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 23.3–2: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 33 Wirtschaft (Forschung)	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>-</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,00	0,00	-0,00	-
<b>Auszahlungen</b>	<b>104,69</b>	<b>115,92</b>	<b>+11,22</b>	<b>+10,7</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,79	3,00	+1,21	+67,4
Auszahlungen aus Transfers	102,90	112,92	+10,02	+9,7
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-104,69</b>	<b>-115,92</b>	<b>-11,23</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 23.3–3: UG 33 Wirtschaft (Forschung) – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 33 Wirtschaft (Forschung)	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Detailbudgetrücklagen	30,19	0,00	-13,00	0,00	+1,77	18,96	-11,23	-37,2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>30,19</b>	<b>0,00</b>	<b>-13,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+1,77</b>	<b>18,96</b>	<b>-11,23</b>	<b>-37,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 23.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 33 Wirtschaft (Forschung)

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als haushaltsleitendes Organ der UG 33 Wirtschaft (Forschung) übermittelte am 25. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 33 Wirtschaft (Forschung) auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 30 Belege in der UG 33 Wirtschaft (Forschung). Davon waren fünf Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 33 Wirtschaft (Forschung) ab (vgl. **TZ 23.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 33 Wirtschaft (Forschung) die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## **23.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung**

**23.5.1** Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In fünf Fällen erfasste das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in vier Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einer Nichteinhaltung des Zahlungsziels und einem Skontoverlust.

**23.5.2** Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von fünf Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht unverzüglich durchführte, woraus in fünf Fällen eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte und es in einem Fall zusätzlich zu einem Skontoverlust kam.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

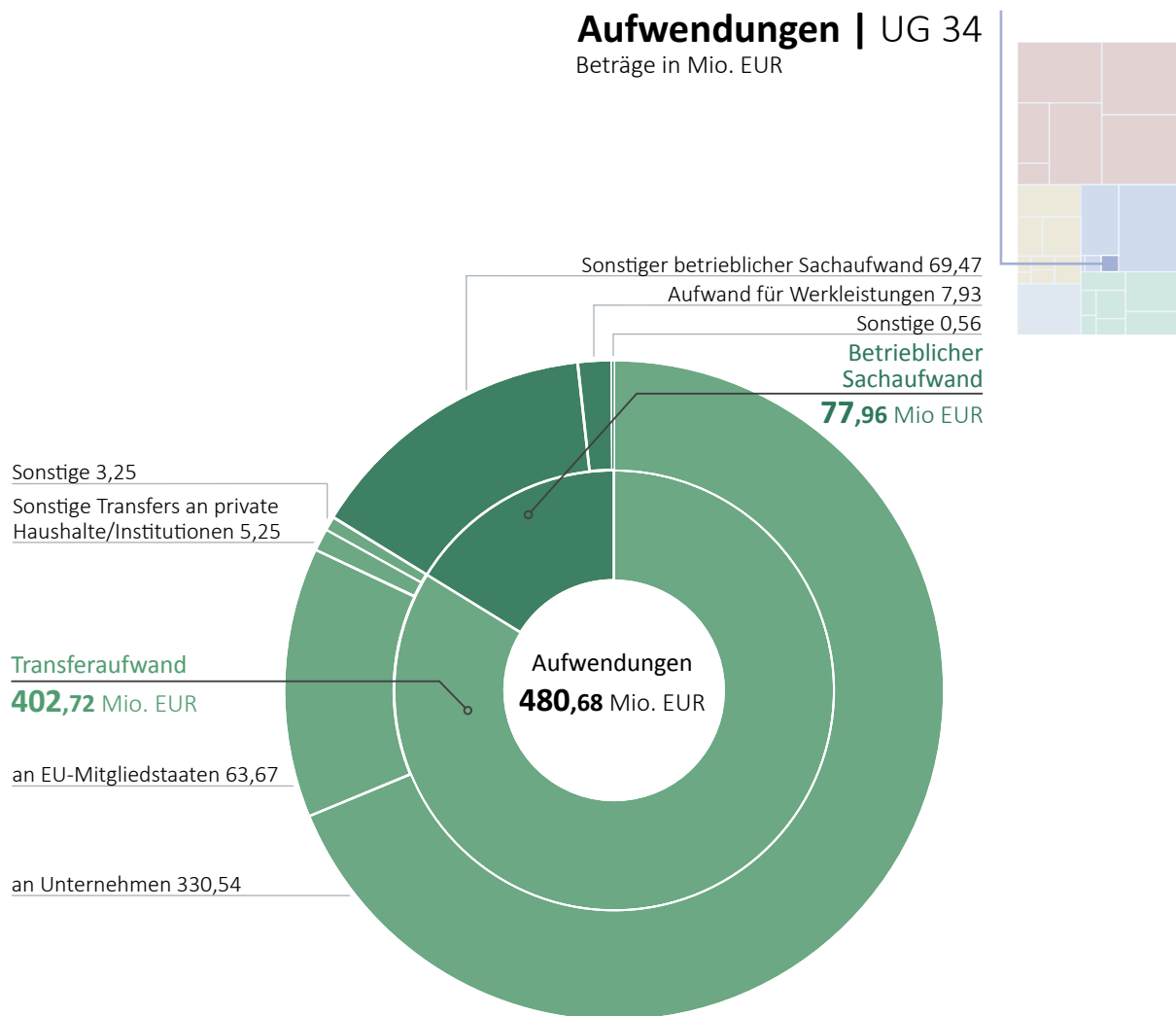
---



## 24 UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

### 24.1 Überblick

Abbildung 24.1–1: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) war der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) verfügte über ein Globalbudget. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bewirtschaftete mit der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) die Förderung der angewandten Forschung.

Der Großteil der Transferaufwendungen ging an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, die Transfers für die Förderung der Basisprogramme sowie für Förderungen im Bereich der Forschung, Technologie und Innovation erhielt.<sup>34</sup> Zudem erfolgten Transfers an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die ebenfalls Forschungsförderungsprogramme abwickelte und an die AIT Austrian Institute of Technology GmbH.

Diese Untergliederung enthielt auch Mittel für internationale Kooperationen, dies betraf etwa die European Space Agency oder die für Wettervorhersagen zuständige European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites.

Für die Dekommissionierung und Dekontamination von alten Anlagen sowie die Stilllegung und Entsorgung des Forschungsreaktors ASTRA war die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH zuständig. Die UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) deckte diese Leistung ab.

Der Personalaufwand der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) wurde bei der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie verrechnet.

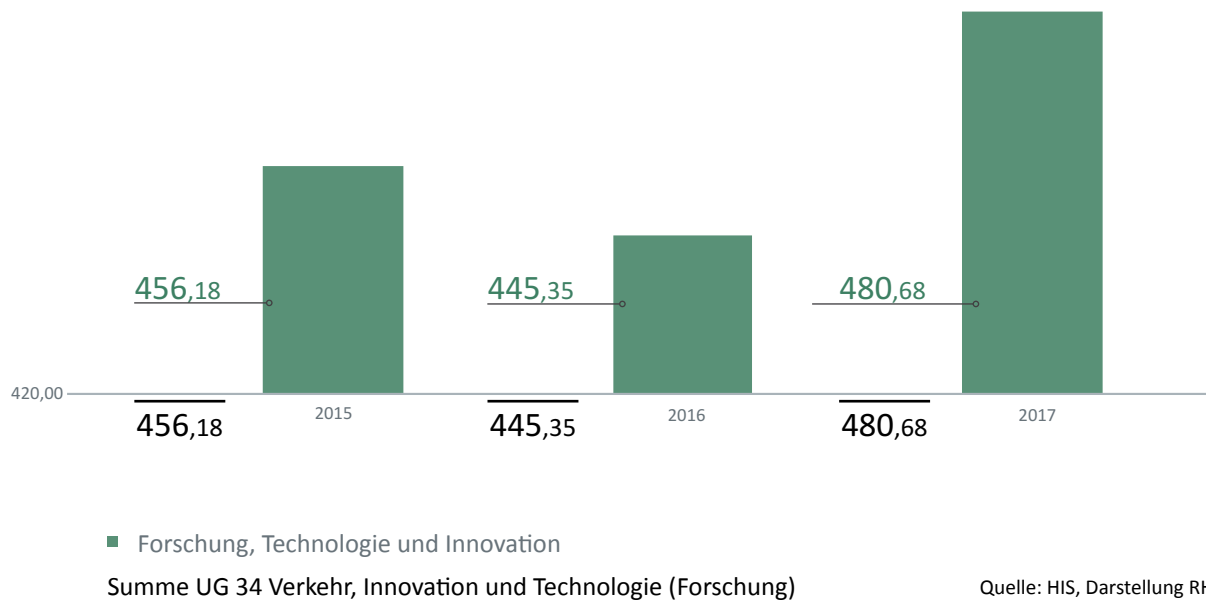
---

<sup>34</sup> Für Förderungen im FTI-Bereich erhielt die Forschungsförderungsgesellschaft mbH Transfers aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

**Abbildung 24.1–2: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 34 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 24.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 24.2–1: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>13,13</b>	<b>8,88</b>	<b>-4,25</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-193,42</b>	<b>-222,02</b>	<b>-28,60</b>
A	Langfristiges Vermögen	4,77	3,90	-0,87	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-443,54	-437,16	+6,38
A.V	Langfristige Forderungen	4,77	3,90	-0,87	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-193,95	-193,44	+0,51
B	Kurzfristiges Vermögen	8,36	4,98	-3,38	C.VI	Bundesfinanzierung	444,07	408,58	-35,49
B.II	Kurzfristige Forderungen	8,36	4,98	-3,38	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>206,55</b>	<b>230,90</b>	<b>+24,35</b>
					D	Langfristige Fremdmittel	202,99	228,54	+25,55
					D.III	Langfristige Rückstellungen	202,99	228,54	+25,55
					E	Kurzfristige Fremdmittel	3,56	2,36	-1,20
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2,99	1,01	-1,98
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,57	1,35	+0,78
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>13,13</b>	<b>8,88</b>	<b>-4,25</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>13,13</b>	<b>8,88</b>	<b>-4,25</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 24.2–2: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Ergebnisrechnung 2017

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-12,35</b>	<b>-34,49</b>	<b>-22,14</b>	<b>+179,2</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,46	43,47	+42,01	+2.873,9
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	13,82	77,96	+64,15	+464,3
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-431,53</b>	<b>-402,67</b>	<b>+28,86</b>	<b>-6,7</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,00	0,05	+0,05	-
B.II	Transferaufwand	431,53	402,72	-28,81	-6,7
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-443,88</b>	<b>-437,17</b>	<b>+6,72</b>	<b>-1,5</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,34</b>	<b>+0,00</b>	<b>-0,34</b>	<b>-98,9</b>
D.I	Finanzerträge	0,34	0,00	-0,34	-98,9
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-443,54</b>	<b>-437,16</b>	<b>+6,38</b>	<b>-1,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 24.2–3: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-8,00</b>	<b>-7,88</b>	<b>+0,12</b>	<b>-1,5</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,12	0,23	+0,11	+97,3
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	8,12	8,11	-0,01	-0,1
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-436,35</b>	<b>-401,61</b>	<b>+34,74</b>	<b>-8,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,05	+0,05	-
B.II	Auszahlungen aus Transfers	436,35	401,66	-34,69	-8,0
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,28</b>	<b>+0,93</b>	<b>+0,65</b>	<b>+233,4</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,28	0,93	+0,65	+233,4
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-444,07</b>	<b>-408,56</b>	<b>+35,51</b>	<b>-8,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 24.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 24.3–1: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Ergebnishaushalt 2017**

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>0,01</b>	<b>43,52</b>	<b>+43,51</b>	<b>+543.892,7</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,00	43,52	+43,51	-
Finanzerträge	0,01	0,00	-0,00	-22,3
<b>Aufwendungen</b>	<b>436,68</b>	<b>480,68</b>	<b>+44,00</b>	<b>+10,1</b>
Transferaufwand	427,48	402,72	-24,76	-5,8
Betrieblicher Sachaufwand	9,20	77,96	+68,77	+747,7
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-436,67</b>	<b>-437,16</b>	<b>-0,49</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 24.3–2: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>2,01</b>	<b>1,21</b>	<b>-0,80</b>	<b>-39,9</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,01	0,28	+0,27	+3.349,9
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2,00	0,93	-1,07	-53,5
<b>Auszahlungen</b>	<b>431,68</b>	<b>409,77</b>	<b>-21,91</b>	<b>-5,1</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	8,20	8,11	-0,09	-1,0
Auszahlungen aus Transfers	423,48	401,66	-21,83	-5,2
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-429,67</b>	<b>-408,56</b>	<b>+21,11</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 24.3–3: UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	343,80	0,00	-30,00	0,00	+21,11	334,91	-8,89	-2,6
<b>Gesamtsumme</b>	<b>343,80</b>	<b>0,00</b>	<b>-30,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+21,11</b>	<b>334,91</b>	<b>-8,89</b>	<b>-2,6</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 24.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als haushaltsleitendes Organ der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 60 Belege in der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung). Davon waren drei Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) ab (vgl. **TZ 24.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## **24.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung**

**24.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In drei Fällen erfasste das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

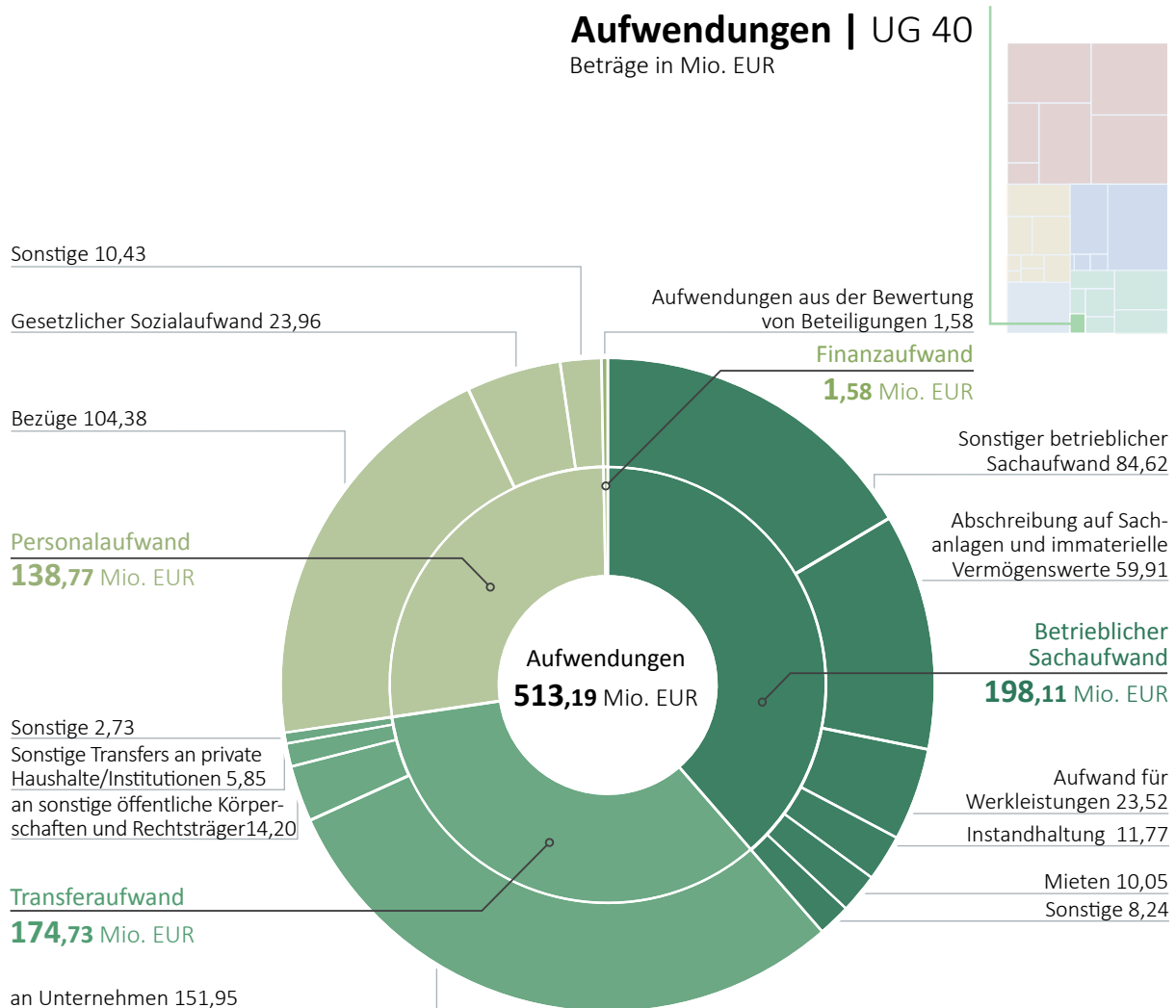
**24.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in drei Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 25 UG 40 Wirtschaft

### 25.1 Überblick

Abbildung 25.1–1: UG 40 Wirtschaft – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 40 Wirtschaft war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nunmehr ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das haushaltsleitende Organ der UG 40 Wirtschaft.

Die UG 40 Wirtschaft wies vier Globalbudgets auf, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Transferleistungen an die Wirtschaft, das Globalbudget Eich- und Vermessungswesen sowie das Globalbudget Historische Objekte.

Die Aufwendungen der UG 40 Wirtschaft bestanden einerseits aus Transfers im Bereich Wirtschaftsförderungen. Diese umfassten Förderaktivitäten der Austria Wirtschaftsservice, wie bspw. die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Jungunternehmerförderung und Risikokapitalfonds sowie Förderaktivitäten der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und die Internationalisierungsoffensive der Wirtschaftskammer. Andererseits fiel betrieblicher Sachaufwand im Bereich der Historischen Objekte durch die Abnutzung der Gebäude (Abschreibungen) und den Abgang von Gebäuden, etwa durch eine Schenkung (Festung Hohensalzburg an Land Salzburg) an.

Die Erträge der UG 40 Wirtschaft entstanden aus der Verwertung öffentlicher Rechte im Bereich der Mineralrohstoffreserven (Förder-, Flächen-, Feld- und Speicherzinse), aus Mieterträgen der Burghauptmannschaft sowie aus Dividenden der Bundesimmobiliengesellschaft.

Zudem wurden in der UG 40 Wirtschaft die Aufwendungen und Erträge für die Bundesmobilienvverwaltung und die Bundeswettbewerbsbehörde verrechnet.

**Tabelle 25.1–1: UG 40 Wirtschaft – Personal 2017**

UG 40 Wirtschaft	
Planstellen	2.261
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	2.048
Personalaufwand	138,77 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	2.018

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 25.1–2: UG 40 Wirtschaft – Wesentliche Beteiligungen 2017**

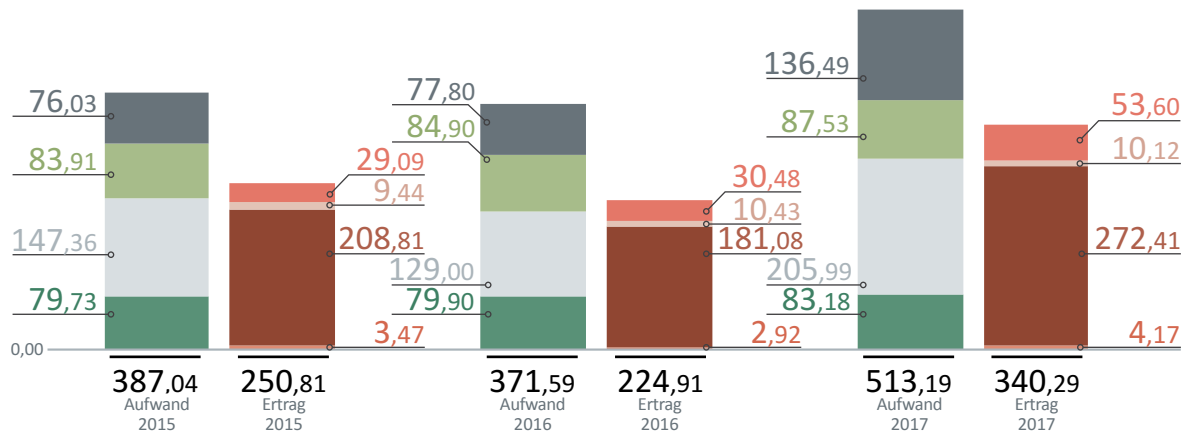
UG 40 Wirtschaft	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
ERP-Fonds	1.860,36 Mio. EUR	-
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	1.166,70 Mio. EUR	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 25.1–2: UG 40 Wirtschaft – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen und Erträge UG 40 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Historische Objekte
  - Eich- und Vermessungswesen
  - Transferleistungen an die Wirtschaft
  - Steuer und Services
- Summe UG 40 Wirtschaft

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 40 Wirtschaft (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 25.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 25.2–1: UG 40 Wirtschaft – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>8.695,61</b>	<b>8.603,91</b>	<b>-91,69</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>8.308,99</b>	<b>8.252,01</b>	<b>-56,98</b>
A	Langfristiges Vermögen	8.668,21	8.575,29	-92,93	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	517,32	518,92	+1,60
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1,20	1,31	+0,11	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-146,69	-172,90	-26,21
A.II	Sachanlagen	5.496,20	5.403,91	-92,29	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	7.821,01	7.791,88	-29,13
A.IV	Beteiligungen	3.165,03	3.165,05	+0,01	C.VI	Bundesfinanzierung	117,35	114,11	-3,24
A.V	Langfristige Forderungen	5,77	5,02	-0,76	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>386,61</b>	<b>351,90</b>	<b>-34,71</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	27,39	28,63	+1,23	D	Langfristige Fremdmittel	352,55	327,68	-24,86
B.II	Kurzfristige Forderungen	26,71	27,93	+1,22	D.III	Langfristige Rückstellungen	352,55	327,68	-24,86
B.III	Vorräte	0,59	0,61	+0,01	E	Kurzfristige Fremdmittel	34,07	24,22	-9,85
B.IV	Liquide Mittel	0,09	0,09	+0,00	E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	24,00	13,55	-10,45
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	10,06	10,66	+0,60
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.695,61</b>	<b>8.603,91</b>	<b>-91,69</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>8.695,61</b>	<b>8.603,91</b>	<b>-91,69</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 25.2–2: UG 40 Wirtschaft – Ergebnisrechnung 2017

UG 40 Wirtschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-149,58</b>	<b>-152,39</b>	<b>-2,82</b>	<b>+1,9</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	133,66	194,30	+60,64	+45,4
A.III	Personalaufwand	147,28	150,34	+3,06	+2,1
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	135,96	196,35	+60,39	+44,4
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-93,73</b>	<b>-119,33</b>	<b>-25,61</b>	<b>+27,3</b>
B.I	Erträge aus Transfers	2,14	55,40	+53,25	+2.484,4
B.II	Transferaufwand	95,87	174,73	+78,86	+82,3
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-243,30</b>	<b>-271,72</b>	<b>-28,42</b>	<b>+11,7</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+96,61</b>	<b>+98,83</b>	<b>+2,21</b>	<b>+2,3</b>
D.I	Finanzerträge	99,29	100,41	+1,12	+1,1
D.II	Finanzaufwand	2,68	1,58	-1,10	-40,9
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-146,69</b>	<b>-172,90</b>	<b>-26,21</b>	<b>+17,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 25.2–3: UG 40 Wirtschaft – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 40 Wirtschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+7,85</b>	<b>+40,90</b>	<b>+33,05</b>	<b>+421,0</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	230,47	266,97	+36,51	+15,8
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	222,61	226,07	+3,46	+1,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-92,72</b>	<b>-132,63</b>	<b>-39,92</b>	<b>+43,1</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	2,14	56,08	+53,94	+2.515,1
B.II	Auszahlungen aus Transfers	94,86	188,72	+93,86	+98,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,68</b>	<b>+0,66</b>	<b>-0,02</b>	<b>-2,6</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,88	0,84	-0,04	-5,1
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,20	0,18	-0,03	-13,4
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-25,21</b>	<b>-22,87</b>	<b>+2,35</b>	<b>-9,3</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,01	+0,01	-
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25,21	22,88	-2,34	-9,3
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-109,40</b>	<b>-113,94</b>	<b>-4,54</b>	<b>+4,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 25.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 25.3–1: UG 40 Wirtschaft – Ergebnishaushalt 2017**

UG 40 Wirtschaft	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>340,74</b>	<b>340,29</b>	<b>-0,45</b>	<b>-0,1</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	241,97	239,88	-2,09	-0,9
Finanzerträge	98,77	100,41	+1,64	+1,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>408,07</b>	<b>513,19</b>	<b>+105,11</b>	<b>+25,8</b>
Personalaufwand	139,45	138,77	-0,68	-0,5
Transferaufwand	123,97	174,73	+50,76	+40,9
Betrieblicher Sachaufwand	144,66	198,11	+53,45	+36,9
Finanzaufwand	0,00	1,58	+1,58	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-67,34</b>	<b>-172,90</b>	<b>-105,56</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 25.3–2: UG 40 Wirtschaft – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 40 Wirtschaft	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>341,56</b>	<b>314,15</b>	<b>-27,40</b>	<b>-8,0</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	340,68	313,32	-27,36	-8,0
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,01	0,01	+0,01	+125,3
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,87	0,83	-0,05	-5,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>370,18</b>	<b>428,09</b>	<b>+57,91</b>	<b>+15,6</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	224,12	216,32	-7,80	-3,5
Auszahlungen aus Transfers	123,97	188,72	+64,75	+52,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21,70	22,88	+1,18	+5,4
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,40	0,18	-0,23	-56,7
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-28,62</b>	<b>-113,94</b>	<b>-85,31</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 25.3–3: UG 40 Wirtschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 40 Wirtschaft	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	350,38	0,00	-57,76	0,00	+43,77	336,38	-13,99	-4,0
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	1,04	0,00	-0,75	0,00	+0,03	0,32	-0,72	-69,1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>351,42</b>	<b>0,00</b>	<b>-58,51</b>	<b>0,00</b>	<b>+43,79</b>	<b>336,71</b>	<b>-14,72</b>	<b>-4,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 25.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 40 Wirtschaft

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als haushaltsleitendes Organ der UG 40 Wirtschaft übermittelte am 25. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 40 Wirtschaft auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 80 Belege in der UG 40 Wirtschaft. Davon waren acht Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 40 Wirtschaft ab (vgl. **TZ 25.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 40 Wirtschaft die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 25.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**25.5.1** (1) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In sieben Fällen erfasste das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft diese in einem überprüften Gebarungsfall nicht durch.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keinen Eingangsvermerk an.

(4) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 erst im April 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 und 2017.<sup>35</sup>

**25.5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in sieben Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

<sup>35</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsgesellschaft, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einem Fall kein Obligo erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH vermerkte auch, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(4) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

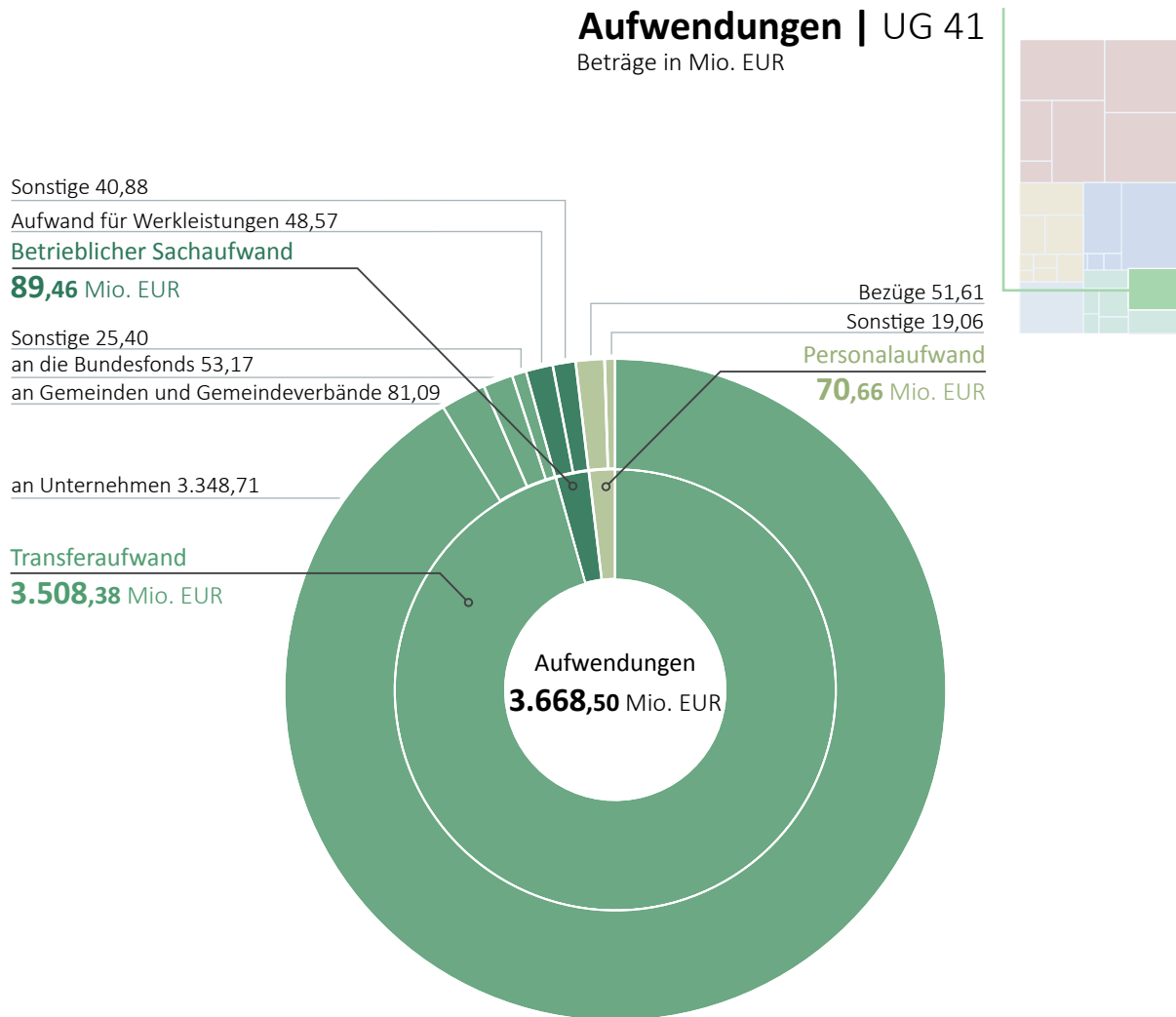
---



## 26 UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

### 26.1 Überblick

Abbildung 26.1–1: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie war der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie gliederte sich in zwei Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services und das Globalbudget Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

Die Aufwendungen der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie wurden vom jährlichen Transferaufwand an die ÖBB-Unternehmensgruppe dominiert. Ein wesentlicher Bereich der Aufwendungen war der jährliche Zuwachs an Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes für bereits realisierte, von der ÖBB-Infrastruktur AG vorfinanzierte, Eisenbahninfrastrukturprojekte.

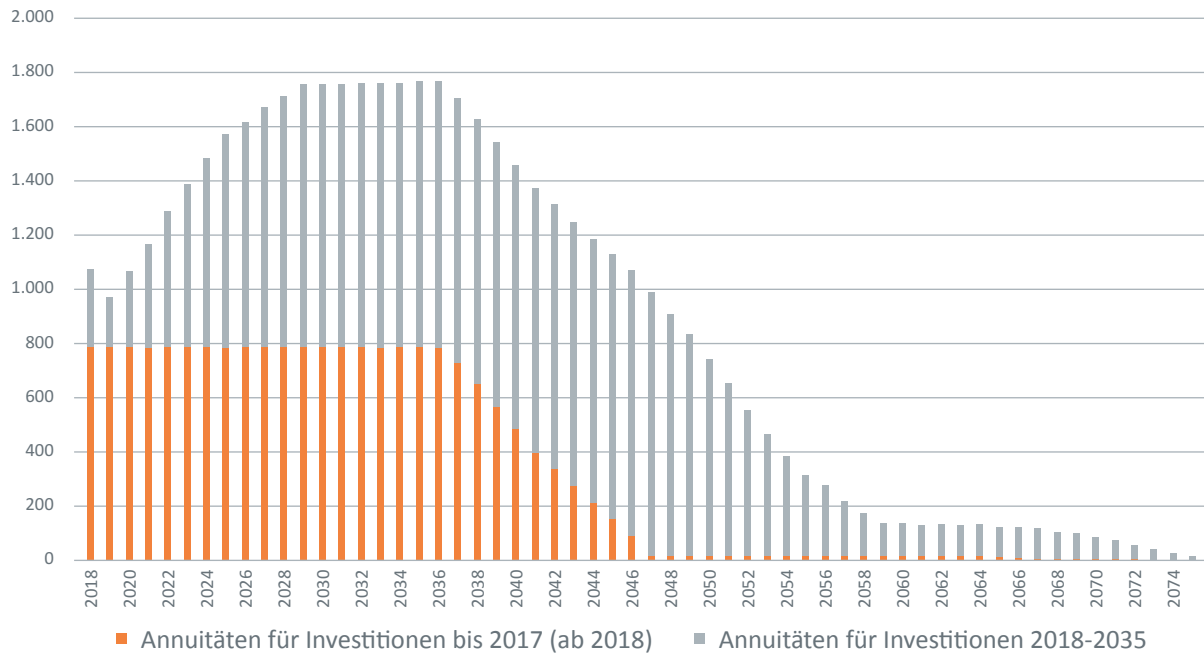
Ein weiterer wesentlicher Bereich der Transfers betraf die Verkehrsdiensteverträge, die mit den Anbietern des öffentlichen Nahverkehrs abgeschlossen wurden. Da die Ticketerlöse im öffentlichen Nah- und Fernverkehr nicht kostendeckend waren, wurde der Großteil der Strecken durch den Bund und die Länder mitfinanziert. Verkehrsdiensteverträge legten fest, welche Leistungen die Eisenbahnunternehmen für die Fahrgäste erbringen mussten und welchen Finanzierungsbeitrag sie dafür von der öffentlichen Hand erhielten.

Ebenfalls in der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie wurde der Transferaufwand für den U-Bahn Ausbau in Wien verrechnet. Da auch hier Ratenzahlungselemente vereinbart waren, entstand dem Bund eine entsprechende Verbindlichkeit für die Resttranchen.

Das Bauprogramm der ÖBB-Infrastruktur AG (inkl. Brenner-Basistunnel) wird in einem sechsjährigen Rahmenplan von der Bundesregierung beschlossen. Der Transfer soll den Aufwand aus Planung, Bau, Bereitstellung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung abdecken, soweit dies nicht durch Erlöse zu den jeweiligen Marktbedingungen möglich ist. Das Zahlungsprofil dieser Verbindlichkeiten beruht auf einem sechsjährigen Zuschussvertrag zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Im gegenwärtig gültigen Zuschussvertrag 2016–2021, abgeschlossen am 6. Juni 2017, wird die Zuschussquote mit 80 % der Investitionsausgaben festgelegt und auf 30-jährige Annuitäten verteilt. Die Investitionen zum Brenner-Basistunnel werden auf 50-jährige Annuitäten verteilt. Damit zahlt der Bund jährlich ein Dreißigstel bzw. ein Fünzigstel der Investitionen des jeweiligen Finanzjahres (zuzüglich Finanzierungskosten). Nachstehende Abbildung zeigt die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Eisenbahninfrastruktur (orange) in Höhe von 18,994 Mrd. EUR und künftige Verbindlichkeiten (grau) zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 in Höhe von 37,136 Mrd. EUR unter der Annahme, dass die im Rahmenplan enthaltenen Bauprojekte der Österreichischen Bundesbahnen vollständig gebaut werden.



**Abbildung 26.1–2: Annuitäten des Bundes ab 2018 für Infrastrukturinvestitionen**



Quellen: Daten des BMVIT, Darstellung RH

**Tabelle 26.1–1: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Personal 2017**

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	
Planstellen	982
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	890
Personalaufwand	70,66 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	48.589

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 26.1–2: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Wesentliche Beteiligungen 2017**

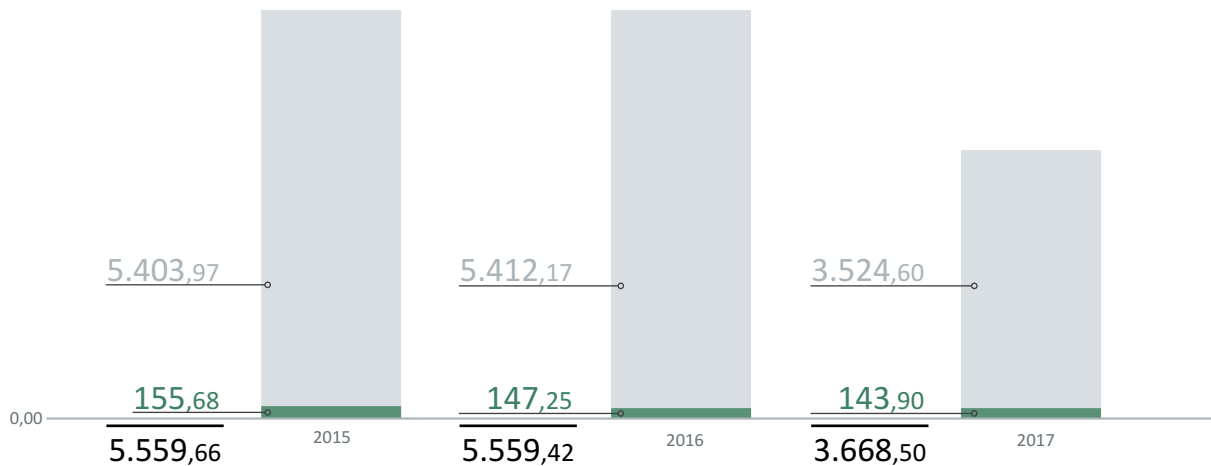
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–AG	4.525,40 Mio. EUR	+533,05 Mio. EUR
Österreichische Bundesbahnen– Holding AG	2.251,64 Mio. EUR	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 26.1–3: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 41 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- Steuerung und Services

Summe UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Quelle: HIS, Darstellung RH

Quelle: Daten des BMVIT, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 26.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 26.2–1: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>8.007,26</b>	<b>8.558,68</b>	<b>+551,42</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-11.415,57</b>	<b>-10.811,13</b>	<b>+604,44</b>
A	Langfristiges Vermögen	7.889,12	8.420,14	+531,02	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1.495,55	2.030,45	+534,90
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	4,61	5,00	+0,39	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-5.099,45	-3.299,07	+1.800,38
A.II	Sachanlagen	1.312,97	1.308,67	-4,30	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-11.003,10	-12.911,09	-1.907,99
A.IV	Beteiligungen	6.570,98	7.105,88	+534,89	C.VI	Bundesfinanzierung	3.191,43	3.368,58	+177,15
A.V	Langfristige Forderungen	0,56	0,59	+0,03	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>19.422,82</b>	<b>19.369,80</b>	<b>-53,02</b>
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>118,13</b>	<b>138,53</b>	<b>+20,40</b>	<b>D</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>18.326,40</b>	<b>18.278,74</b>	<b>-47,66</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	109,26	129,17	+19,92	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	18.252,90	18.208,30	-44,60
B.IV	Liquide Mittel	8,88	9,36	+0,48	D.III	Langfristige Rückstellungen	73,50	70,44	-3,06
					E	Kurzfristige Fremdmittel	1.096,42	1.091,06	-5,36
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.070,85	1.072,77	+1,92
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	25,57	18,29	-7,29
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.007,26</b>	<b>8.558,68</b>	<b>+551,42</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>8.007,26</b>	<b>8.558,68</b>	<b>+551,42</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 26.2–2: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Ergebnisrechnung 2017

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-756,42</b>	<b>-1,80</b>	<b>+754,62</b>	<b>-99,8</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	3,76	4,13	+0,37	+9,8
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	237,73	158,20	-79,53	-33,5
A.III	Personalaufwand	69,54	74,57	+5,03	+7,2
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	928,37	89,56	-838,81	-90,4
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-4.443,51</b>	<b>-3.397,29</b>	<b>+1.046,22</b>	<b>-23,5</b>
B.I	Erträge aus Transfers	122,23	111,09	-11,14	-9,1
B.II	Transferaufwand	4.565,74	3.508,38	-1.057,36	-23,2
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-5.199,93</b>	<b>-3.399,09</b>	<b>+1.800,84</b>	<b>-34,6</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+100,48</b>	<b>+100,02</b>	<b>-0,46</b>	<b>-0,5</b>
D.I	Finanzerträge	100,48	100,02	-0,46	-0,5
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-5.099,45</b>	<b>-3.299,07</b>	<b>+1.800,38</b>	<b>-35,3</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 26.2–3: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-674,77</b>	<b>+78,31</b>	<b>+753,08</b>	<b>-111,6</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	3,70	4,10	+0,40	+10,7
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	237,93	216,42	-21,52	-9,0
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	916,41	142,21	-774,20	-84,5
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-2.513,13</b>	<b>-3.442,58</b>	<b>-929,45</b>	<b>+37,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	125,16	116,91	-8,25	-6,6
B.II	Auszahlungen aus Transfers	2.638,29	3.559,49	+921,20	+34,9
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,08</b>	<b>+0,09</b>	<b>+0,01</b>	<b>+12,0</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,13	0,12	-0,01	-9,3
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,05	0,03	-0,02	-45,5
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-3,56</b>	<b>-4,10</b>	<b>-0,54</b>	<b>+15,3</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,03	0,01	-0,02	-59,3
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,59	4,12	+0,52	+14,6
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-3.191,38</b>	<b>-3.368,29</b>	<b>-176,91</b>	<b>+5,5</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 26.3 Vorschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 26.3–1: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Ergebnishaushalt 2017**

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>314,34</b>	<b>369,43</b>	<b>+55,10</b>	<b>+17,5</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	229,32	269,41	+40,09	+17,5
Finanzerträge	85,01	100,02	+15,01	+17,7
<b>Aufwendungen</b>	<b>6.730,46</b>	<b>3.668,50</b>	<b>-3.061,97</b>	<b>-45,5</b>
Personalaufwand	73,21	70,66	-2,54	-3,5
Transferaufwand	5.786,31	3.508,38	-2.277,94	-39,4
Betrieblicher Sachaufwand	870,94	89,46	-781,48	-89,7
Finanzaufwand	0,00	0,00	-0,00	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-6.416,13</b>	<b>-3.299,07</b>	<b>+3.117,06</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 26.3–2: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>314,50</b>	<b>333,59</b>	<b>+19,09</b>	<b>+6,1</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	314,34	333,45	+19,12	+6,1
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,02	0,01	-0,01	-34,3
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,12	-0,02	-15,7
<b>Auszahlungen</b>	<b>3.794,13</b>	<b>3.701,87</b>	<b>-92,25</b>	<b>-2,4</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	907,53	138,24	-769,29	-84,8
Auszahlungen aus Transfers	2.883,31	3.559,49	+676,18	+23,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3,06	4,12	+1,06	+34,6
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,23	0,03	-0,20	-88,2
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-3.479,63</b>	<b>-3.368,29</b>	<b>+111,34</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 26.3–3: UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	1.738,38	0,00	-117,81		+97,96	1.718,53	-19,85	-1,1
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	208,58	0,00	-2,10	-0,72	+26,33	232,08	+23,51	+11,3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.946,95</b>	<b>0,00</b>	<b>-119,91</b>	<b>-0,72</b>	<b>+124,29</b>	<b>1.950,61</b>	<b>+3,66</b>	<b>+0,2</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 26.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als haushaltsleitendes Organ der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 60 Belege in der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie. Davon waren fünf Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei drei Belegen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie ab (vgl. **TZ 26.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 26.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**26.5.1** (1) Mit der EU–Richtlinie 2010/45/EU<sup>36</sup> zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012<sup>37</sup> sowie dem IKT–Konsolidierungsgesetz<sup>38</sup> (IKTKonG) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e–Rechnung im Bund geschaffen. Die e–Rechnungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>39</sup> regelte darauf aufbauend die Einbringung von e–Rechnungen bei Bundesdienststellen. In dieser Verordnung waren die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der e–Rechnung, die zu verwendenden Datenstrukturen, die Übertragungswege sowie bestimmte Inhalte der e–Rechnung festgelegt. Damit waren die Vertragspartner des Bundes im Waren– und Dienstleistungsverkehr seit 1. Jänner 2014 verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.<sup>40</sup> In drei Fällen wurde von den Leistungserbringern (Vertragspartner des Bundes) keine e–Rechnung gemäß e–Rechnungsverordnung eingebracht.

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.<sup>41</sup> Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei einem Gebarungsfall fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(3) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wur-

<sup>36</sup> Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellenvorschriften

<sup>37</sup> BGBl. I Nr. 112/2012

<sup>38</sup> BGBl. I Nr. 35/2012

<sup>39</sup> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Einbringung von e–Rechnungen bei Bundesdienststellen (e–Rechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 505/2012 i. d. g. F.

<sup>40</sup> Vgl. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses „e–Rechnungen im Bund“ gemäß § 9 RHG 1948

<sup>41</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

den, ohne dass eine Verbindlichkeit oder eine Forderung entstanden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie diese in einem überprüften Gebarungsfall nicht durch.

## 26.5.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in drei Fällen Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie beim Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(2) Der RH merkte an, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in einem Fall kein Obligo erfasste.

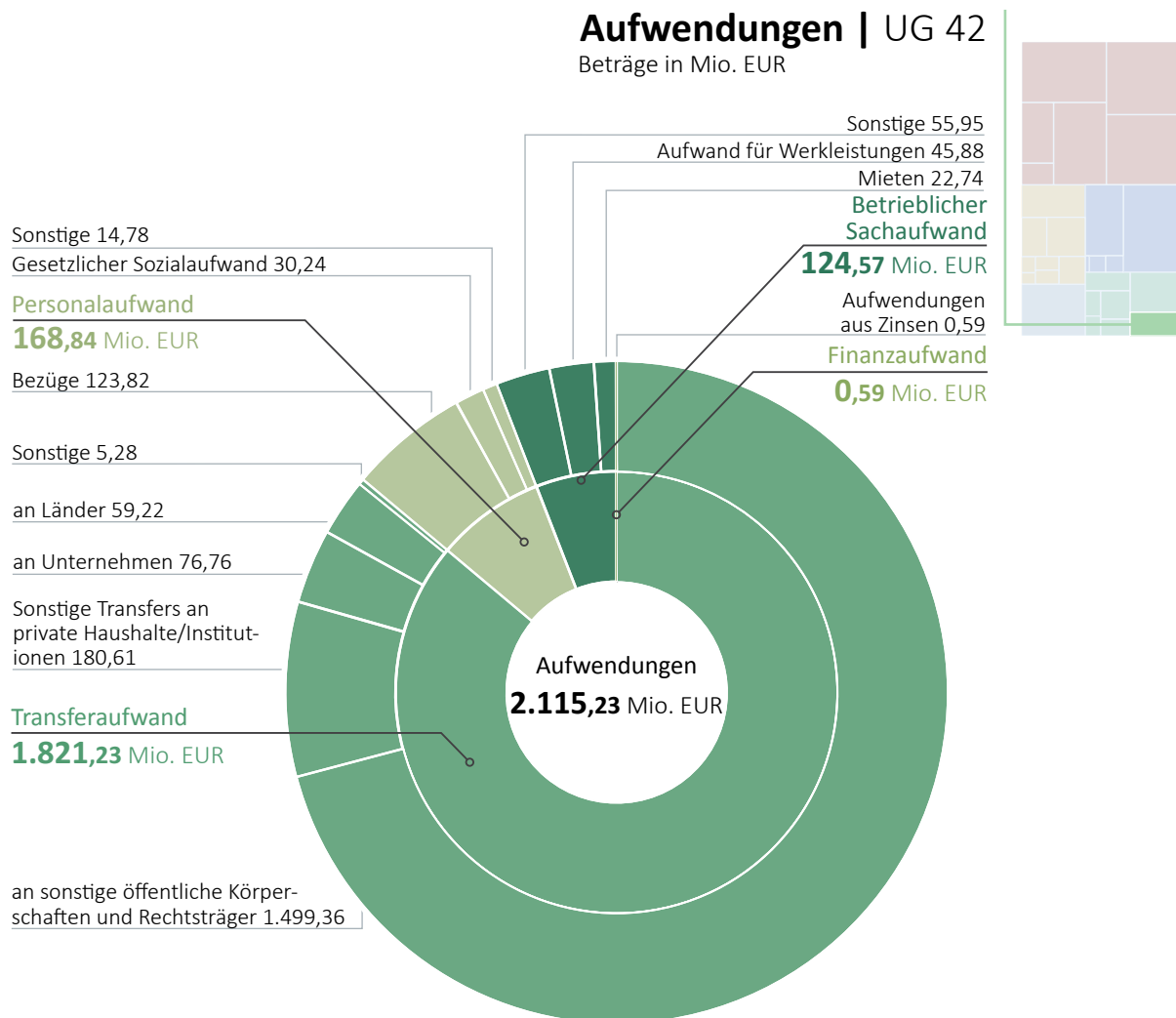
Er empfahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.



## 27 UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

### 27.1 Überblick

Abbildung 27.1-1: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft war bis zum Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Nunmehr ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das haushaltsleitende Organ der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Die UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gliederte sich im Berichtsjahr 2017 in drei Globalbudgets, das Globalbudget Steuerung und Services, das Globalbudget Landwirtschaft und ländlicher Raum sowie das Globalbudget Forst, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement.

Im Zentrum der Tätigkeit der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft stand die Abwicklung der EU-Förderungen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft. Den größten Bereich nahmen Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte ein. Diese Zahlungen wurden anhand bestimmter Kriterien (bewirtschaftete Fläche, angewandte Methoden, Tier- und Umweltschutz, Junglandwirtinnen/Junglandwirte, Kleinerzeugerregelungen etc.) bemessen. Den zweiten großen Bereich nahmen die Agrar- und Umweltmaßnahmen sowie die Förderungen zur Wiederherstellung/Erhaltung biologischer Vielfalt (Verhinderung von Bodenerosionen, Verbesserung der Wasserwirtschaft, Steigerung des Tierwohls etc.) ein. Den dritten Bereich stellten Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete (betriebsindividuelle Bewirtschaftungserschwerisse (z.B. Bergbauern)) und Betriebstypen (Tierhalter bzw. Nicht-tierhalter) dar.

**Tabelle 27.1-1: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Personal 2017**

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	
Planstellen	2.621
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	2.440
Personalaufwand	168,84 Mio. EUR
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	3.355

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 27.1-2: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Wesentliche Beteiligungen 2017**

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Österreichische Bundesforste AG	198,22 Mio. EUR	-
Landwirtschaftl. Bundesversuchswirtschaften GmbH	76,16 Mio. EUR	-
Span. Hofreitschule – Bundesgestüt Piber Ges. öff. Rechts	21,17 Mio. EUR	-
Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH <sup>1)</sup>	13,41 Mio. EUR	+3,95 Mio. EUR
Agrarmarkt Austria	5,08 Mio. EUR	-

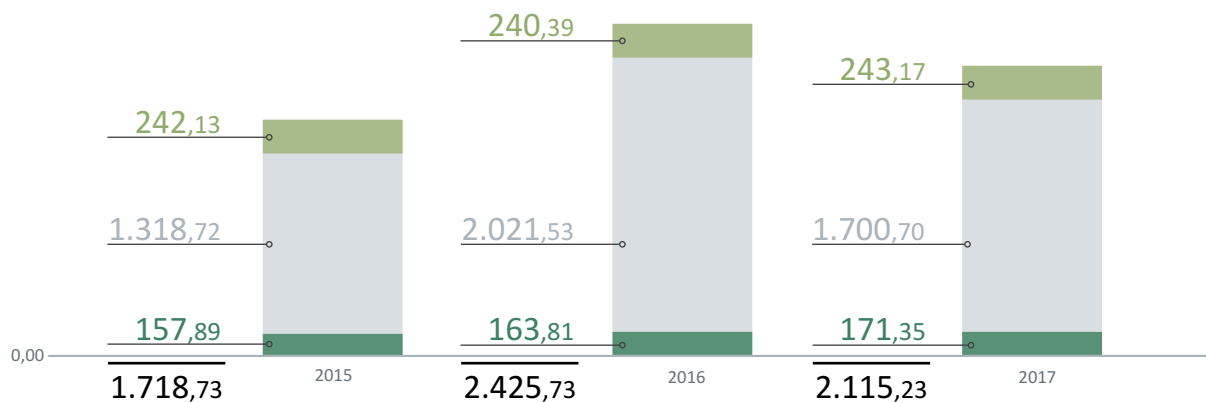
1) 50 %-Anteil der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 27.1–2: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Aufwendungen Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen UG 42 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement
- Landwirtschaft und ländlicher Raum
- Steuerung und Services

Summe UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 27.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 27.2–1: UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>24.607,54</b>	<b>24.595,55</b>	<b>-12,00</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>24.505,06</b>	<b>24.490,12</b>	<b>-14,93</b>
A	Langfristiges Vermögen	24.568,58	24.568,85	+0,27	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	6,33	10,30	+3,97
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1,35	0,47	-0,87	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-2.194,21	-1.907,43	+286,77
A.II	Sachanlagen	24.253,82	24.250,84	-2,98	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	24.503,88	24.496,39	-7,50
A.IV	Beteiligungen	313,10	317,07	+3,97	C.VI	Bundesfinanzierung	2.189,04	1.890,87	-298,18
A.V	Langfristige Forderungen	0,31	0,46	+0,15	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>102,49</b>	<b>105,42</b>	<b>+2,94</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	38,97	26,70	-12,27	D	Langfristige Fremdmittel	40,97	54,14	+13,17
B.II	Kurzfristige Forderungen	35,38	22,84	-12,54	D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	2,12	14,39	+12,27
B.III	Vorräte	3,44	3,74	+0,29	D.III	Langfristige Rückstellungen	38,85	39,74	+0,89
B.IV	Liquide Mittel	0,14	0,12	-0,02	E	Kurzfristige Fremdmittel	61,52	51,29	-10,23
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	49,08	38,10	-10,98
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	12,44	13,18	+0,75
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>24.607,54</b>	<b>24.595,55</b>	<b>-12,00</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>24.607,54</b>	<b>24.595,55</b>	<b>-12,00</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 27.2–2: UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Ergebnisrechnung 2017

UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-252,54</b>	<b>-283,95</b>	<b>-31,41</b>	<b>+12,4</b>
A.I	Erträge aus Abgaben netto	0,33	0,16	-0,17	-50,6
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	51,97	30,60	-21,37	-41,1
A.III	Personalaufwand	186,79	189,79	+3,01	+1,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	118,05	124,92	+6,87	+5,8
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-1.952,74</b>	<b>-1.637,53</b>	<b>+315,21</b>	<b>-16,1</b>
B.I	Erträge aus Transfers	187,34	183,70	-3,65	-2,0
B.II	Transferaufwand	2.140,08	1.821,23	-318,85	-14,9
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-2.205,28</b>	<b>-1.921,48</b>	<b>+283,80</b>	<b>-12,9</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+11,07</b>	<b>+14,05</b>	<b>+2,98</b>	<b>+26,9</b>
D.I	Finanzerträge	13,33	14,64	+1,31	+9,8
D.II	Finanzaufwand	2,25	0,59	-1,67	-73,9
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-2.194,21</b>	<b>-1.907,43</b>	<b>+286,77</b>	<b>-13,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 27.2–3: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-232,56</b>	<b>-237,91</b>	<b>-5,35</b>	<b>+2,3</b>
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	0,33	0,16	-0,17	-50,6
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	58,03	59,82	+1,79	+3,1
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	290,92	297,89	+6,97	+2,4
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-1.956,07</b>	<b>-1.638,40</b>	<b>+317,67</b>	<b>-16,2</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	187,35	183,70	-3,66	-2,0
B.II	Auszahlungen aus Transfers	2.143,42	1.822,10	-321,32	-15,0
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>+0,06</b>	<b>+0,08</b>	<b>+0,02</b>	<b>+35,9</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,20	0,17	-0,03	-15,0
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,09	-0,05	-37,9
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-10,46</b>	<b>-13,46</b>	<b>-3,00</b>	<b>+28,7</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,25	0,15	-0,10	-39,6
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10,72	13,62	+2,90	+27,1
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-2.199,03</b>	<b>-1.889,69</b>	<b>+309,34</b>	<b>-14,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 27.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 27.3–1: UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft – Ergebnishaushalt 2017**

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>183,48</b>	<b>207,80</b>	<b>+24,31</b>	<b>+13,3</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	161,00	193,16	+32,16	+20,0
Finanzerträge	22,48	14,64	-7,85	-34,9
<b>Aufwendungen</b>	<b>2.151,45</b>	<b>2.115,23</b>	<b>-36,22</b>	<b>-1,7</b>
Personalaufwand	172,76	168,84	-3,91	-2,3
Transferaufwand	1.852,48	1.821,23	-31,25	-1,7
Betrieblicher Sachaufwand	120,22	124,57	+4,35	+3,6
Finanzaufwand	6,00	0,59	-5,41	-90,2
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.967,96</b>	<b>-1.907,43</b>	<b>+60,53</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 27.3–2: UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>181,80</b>	<b>222,65</b>	<b>+40,85</b>	<b>+22,5</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	181,58	222,34	+40,76	+22,4
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,08	0,15	+0,07	+93,2
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,14	0,16	+0,02	+11,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>2.138,64</b>	<b>2.112,33</b>	<b>-26,31</b>	<b>-1,2</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	277,34	276,54	-0,80	-0,3
Auszahlungen aus Transfers	1.852,48	1.822,10	-30,38	-1,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8,72	13,62	+4,90	+56,3
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,11	0,08	-0,03	-26,5
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-1.956,84</b>	<b>-1.889,69</b>	<b>+67,15</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 27.3–3: UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 42 Land–, Forst– und Wasserwirtschaft	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	169,26	0,00	-10,54	0,00	+18,96	177,67	+8,42	+5,0
Variable Auszahlungsrücklagen	259,79	0,00	0,00	0,00	+62,03	321,82	+62,03	+23,9
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	12,43	0,00	-2,97	0,00	+2,23	11,68	-0,75	-6,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>441,48</b>	<b>0,00</b>	<b>-13,52</b>	<b>0,00</b>	<b>+83,22</b>	<b>511,17</b>	<b>+69,70</b>	<b>+15,8</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 27.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als haushaltsleitendes Organ der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft übermittelte am 16. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 90 Belege in der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Davon waren elf Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft ab (vgl. **TZ 27.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 27.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**27.5.1** (1) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 erst im Jänner 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 und 2017.<sup>42</sup>

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder eine Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diese in fünf überprüften Gebarungsfällen nicht durch.

(3) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In fünf Fällen erfasste das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

**27.5.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

<sup>42</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.



(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in fünf Fällen kein Obligo erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in fünf Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

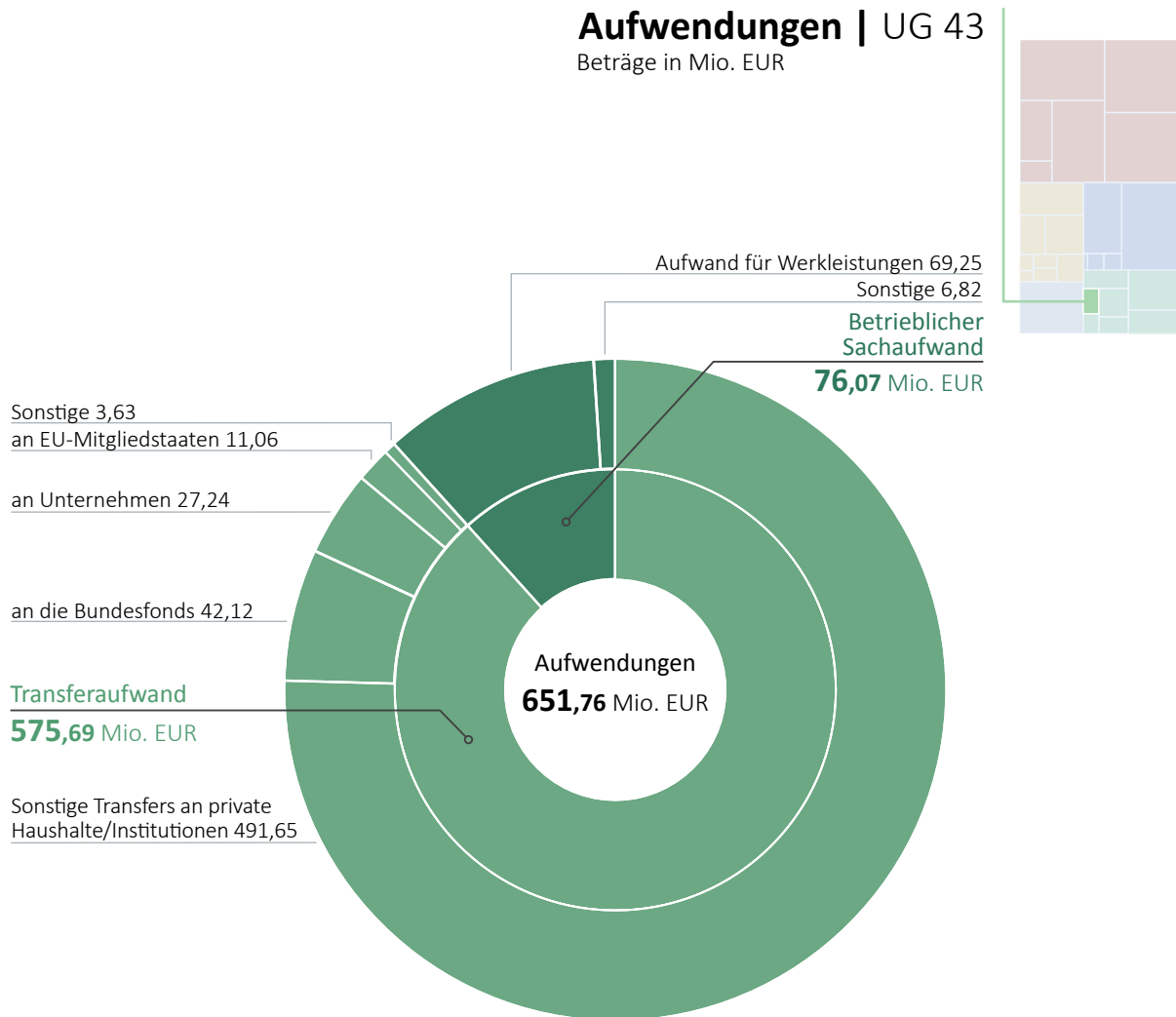
---



## 28 UG 43 Umwelt

### 28.1 Überblick

Abbildung 28.1–1: UG 43 Umwelt – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 43 Umwelt war bis zum Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 der Bundesminister für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Nunmehr ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das haushaltsleitende Organ der UG 43 Umwelt.

Die UG 43 Umwelt gliederte sich in zwei Globalbudgets, das Globalbudget Allgemeine Umweltschutzpolitik und das Globalbudget Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie.

Die UG 43 Umwelt verrechnete hauptsächlich Transfers im Bereich Umwelt. Den größten Anteil stellten die Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserentsorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen) und die Umweltförderungen (erneuerbare Energieträger, effizientere Energienutzung, Mobilitätsmaßnahmen) dar, ferner finanzierte die UG 43 Umwelt auch das Umweltbundesamt und die Tätigkeiten des Klima- und Energiefonds (KLI.EN).

Der Personalaufwand der UG 43 Umwelt wurde über die UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verrechnet.

Die Erträge der UG 43 Umwelt entstanden durch den Handel mit Emissionszertifikaten und die dadurch verbundenen Bewertungen sowie die Zuteilung der zweckgebundenen Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft.

**Tabelle 28.1-1: UG 43 Umwelt – Personal 2017**

UG 43 Umwelt	
Planstellen	-
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	-
Personalaufwand	-
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	501

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 28.1-2: UG 43 Umwelt – Wesentliche Beteiligung 2017**

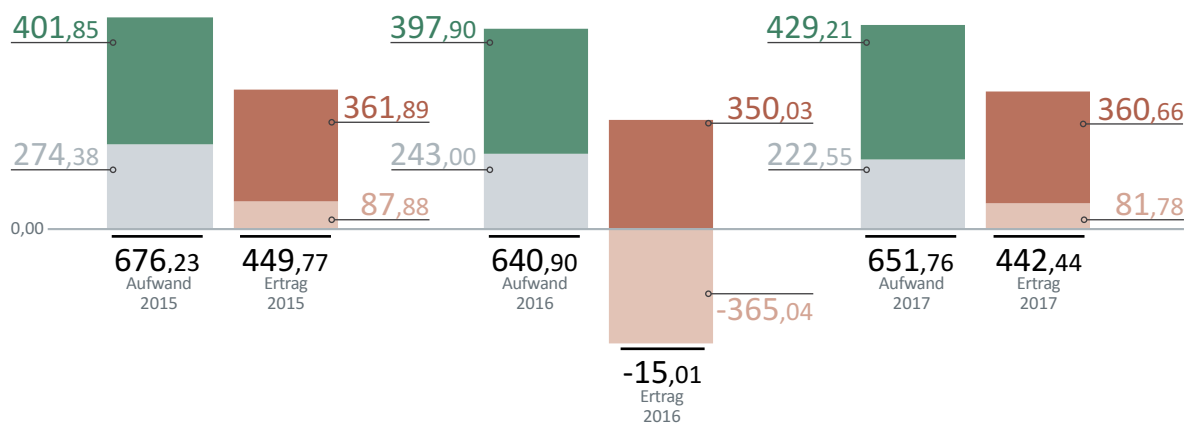
UG 43 Umwelt	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1.484,97 Mio. EUR	-

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 28.1–2: UG 43 Umwelt – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen und Erträge UG 43<sup>1)</sup> | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



■ Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie

■ Allgemeine Umweltschutzpolitik

Summe UG 43 Umwelt

1) Bezüglich der negativen Erträge im Finanzjahr 2016 siehe Bundesrechnungsabschluss 2016, Band 2: Kapitel 23, UG 43 Umwelt: Gemäß Kyoto-Protokoll waren im Jahr 2016 Emissionszertifikate in Höhe der Nettoemissionen der jeweiligen Mitgliedstaaten auszubuchen.

Quelle: HIS, Darstellung RH

## 28.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 43 Umwelt (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

**Tabelle 28.2-1: UG 43 Umwelt – Vermögensrechnung 2017**

AKTIVA		Stand zum	Stand zum	Veränderung gegenüber	PASSIVA		Stand zum	Stand zum	Veränderung gegenüber
		31.12.2016	31.12.2017				31.12.2016	31.12.2016	
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>1.528,10</b>	<b>1.524,10</b>	<b>-3,99</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>1.498,40</b>	<b>1.510,10</b>	<b>+11,70</b>
A	Langfristiges Vermögen	1.513,92	1.513,74	-0,17	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1,67	1,67	0,00
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	15,95	15,95	0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-655,91	-209,32	+446,59
A.II	Sachanlagen	0,90	0,93	+0,03	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	1.925,70	1.496,72	-428,98
A.IV	Beteiligungen	1.495,84	1.495,84	0,00	C.VI	Bundesfinanzierung	226,94	221,03	-5,90
A.V	Langfristige Forderungen	1,23	1,03	-0,20	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>29,69</b>	<b>14,00</b>	<b>-15,69</b>
B	Kurzfristiges Vermögen	14,18	10,36	-3,82	D	Langfristige Fremdmittel	27,45	11,58	-15,87
B.II	Kurzfristige Forderungen	14,18	10,36	-3,82	D.III	Langfristige Rückstellungen	27,45	11,58	-15,87
					E	Kurzfristige Fremdmittel	2,25	2,43	+0,18
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2,13	2,43	+0,30
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,12	0,00	-0,12
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.528,10</b>	<b>1.524,10</b>	<b>-3,99</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>1.528,10</b>	<b>1.524,10</b>	<b>-3,99</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 28.2–2: UG 43 Umwelt – Ergebnisrechnung 2017**

UG 43 Umwelt		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-429,12</b>	<b>+24,13</b>	<b>+453,24</b>	<b>-105,6</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	-363,05	100,20	+463,26	-127,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	66,06	76,07	+10,01	+15,2
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-226,21</b>	<b>-233,46</b>	<b>-7,25</b>	<b>+3,2</b>
B.I	Erträge aus Transfers	348,03	342,23	-5,80	-1,7
B.II	Transferaufwand	574,24	575,69	+1,45	+0,3
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-655,32</b>	<b>-209,33</b>	<b>+446,00</b>	<b>-68,1</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,58</b>	<b>+0,01</b>	<b>+0,59</b>	<b>-101,2</b>
D.I	Finanzerträge	0,01	0,01	+0,00	+0,6
D.II	Finanzaufwand	0,59	0,00	-0,59	-100,0
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-655,91</b>	<b>-209,32</b>	<b>+446,59</b>	<b>-68,1</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 28.2–3: UG 43 Umwelt – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 43 Umwelt		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-0,35</b>	<b>+9,88</b>	<b>+10,23</b>	<b>-2.890,5</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	65,05	83,31	+18,26	+28,1
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	65,41	73,44	+8,03	+12,3
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-226,57</b>	<b>-230,72</b>	<b>-4,15</b>	<b>+1,8</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	348,03	342,71	-5,32	-1,5
B.II	Auszahlungen aus Transfers	574,61	573,44	-1,17	-0,2
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>-0,12</b>	<b>-0,20</b>	<b>-0,07</b>	<b>+57,0</b>
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,12	0,20	+0,07	+57,0
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-227,05</b>	<b>-221,04</b>	<b>+6,00</b>	<b>-2,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 28.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Tabelle 28.3–1: UG 43 Umwelt – Ergebnishaushalt 2017

UG 43 Umwelt	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>555,67</b>	<b>442,44</b>	<b>-113,22</b>	<b>-20,4</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	555,66	442,44	-113,23	-20,4
Finanzerträge	0,00	0,01	+0,01	+259,4
<b>Aufwendungen</b>	<b>607,98</b>	<b>651,76</b>	<b>+43,79</b>	<b>+7,2</b>
Transferaufwand	538,64	575,69	+37,05	+6,9
Betrieblicher Sachaufwand	69,34	76,07	+6,73	+9,7
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-52,31</b>	<b>-209,32</b>	<b>-157,01</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 28.3–2: UG 43 Umwelt – Finanzierungshaushalt 2017

UG 43 Umwelt	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>555,67</b>	<b>426,03</b>	<b>-129,64</b>	<b>-23,3</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	555,67	426,03	-129,64	-23,3
<b>Auszahlungen</b>	<b>608,16</b>	<b>647,07</b>	<b>+38,91</b>	<b>+6,4</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	69,34	73,44	+4,09	+5,9
Auszahlungen aus Transfers	538,64	573,44	+34,80	+6,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,19	0,20	+0,01	+5,5
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-52,50</b>	<b>-221,04</b>	<b>-168,55</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 28.3–3: UG 43 Umwelt – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017

UG 43 Umwelt	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Detailbudgetrücklagen	410,02	0,00	-21,21	0,00	+2,71	391,51	-18,51	-4,5
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	295,68	0,00	-17,46	0,00	+13,24	291,46	-4,22	-1,4
<b>Gesamtsumme</b>	<b>705,70</b>	<b>0,00</b>	<b>-38,68</b>	<b>0,00</b>	<b>+15,95</b>	<b>682,97</b>	<b>-22,73</b>	<b>-3,2</b>

Quellen: Rücklagegebarung, eigene Berechnung



## 28.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 43 Umwelt

### Vollständigkeitserklärung

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als haushaltsleitendes Organ der UG 43 Umwelt übermittelte am 16. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 43 Umwelt auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 80 Belege in der UG 43 Umwelt. Davon waren sechs Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei einem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 43 Umwelt ab (vgl. **TZ 28.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 43 Umwelt die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 28.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**28.5.1** (1) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 erst im Jänner 2017. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 sowie 2017.<sup>43</sup>

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diese in einem überprüften Gebarungsfall nicht durch.

(3) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In drei Fällen erfasste das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

**28.5.2** (1) Der RH merkte an, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 ein Beleg in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, erfasst wurde.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht im entsprechenden Finanzjahr zu erfassen.

<sup>43</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erweiterte das Haushaltsverrechnungssystem um eine automatisierte Abgrenzung. Dabei werden Aufwendungen bzw. Erträge, welche vorangegangene Finanzjahre betreffen und den entsprechenden Ergebnisrechnungen nicht mehr zugeordnet werden können, mittels Setzung eines Kennzeichens im Haushaltsverrechnungssystem ab dem Finanzjahr 2018 in der Position „Ergebnis aus Vorperioden“ ausgewiesen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einem Fall kein Obligo erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in drei Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

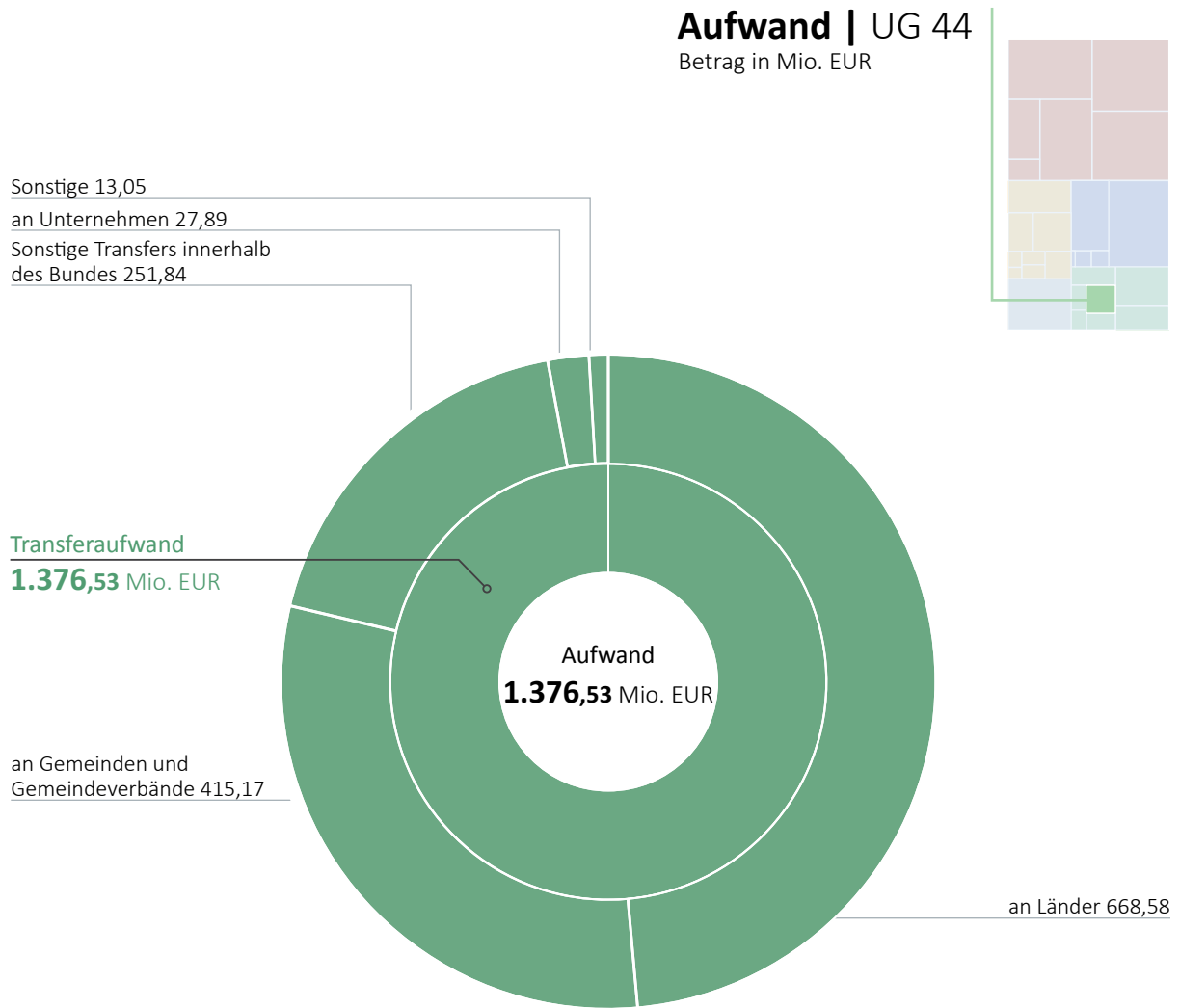
---



## 29 UG 44 Finanzausgleich

### 29.1 Überblick

Abbildung 29.1–1: UG 44 Finanzausgleich – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 44 Finanzausgleich war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 44 Finanzausgleich gliedert sich in zwei Globalbudgets, das Globalbudget Transfers an Länder und Gemeinden und das Globalbudget Katastrophenfonds.

Die UG 44 Finanzausgleich umfasste hauptsächlich Transferaufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs an Länder und Gemeinden, soweit es sich nicht um Ertragsanteile handelte. Zu diesen Transfers gehörten Zweckzuschüsse (zweckgewidmet wie bspw. für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots), Finanzzuweisungen (frei verwendbar, wie bspw. zur Finanzkraftstärkung) sowie Kostenübernahmen (bspw. Migration). Ein weiterer wichtiger Bereich war die Finanzierung des Katastrophenfonds.

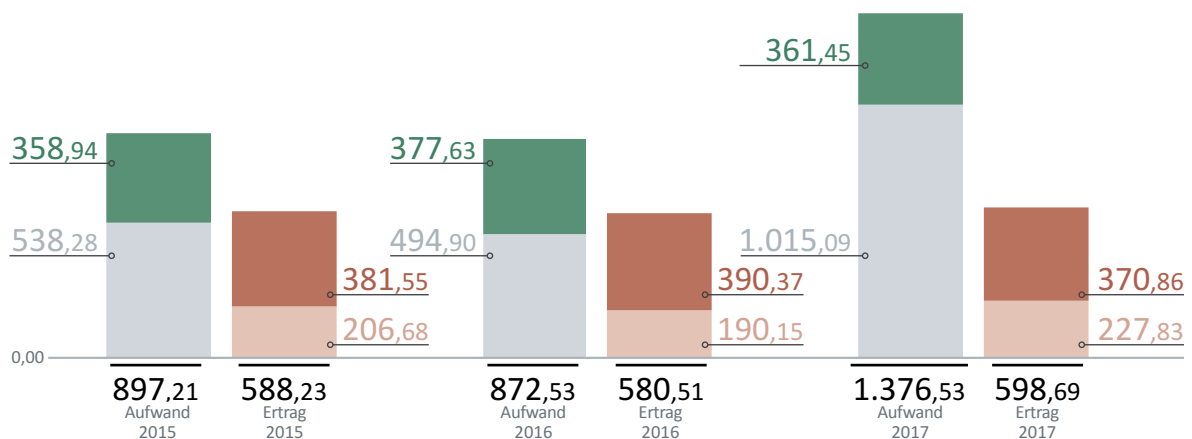
Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden aus dem Finanzausgleich am allgemeinen Steueraufkommen wurden in der UG 16 von den Bruttosteuerereinnahmen abgesetzt, d.h. als Abzugsbeträge verrechnet (vgl. die Ausführungen zur UG 16 Öffentliche Abgaben).

Der Personalaufwand der UG 44 Finanzausgleich wurde bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 15 Finanzverwaltung verrechnet.

**Abbildung 29.1–2: UG 44 Finanzausgleich – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017**

## Aufwendungen und Erträge UG 44 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Katastrophenfonds
- Transfers an Länder und Gemeinden

Summe UG 44 Finanzausgleich

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 44 Finanzausgleich (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 29.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 29.2–1: UG 44 Finanzausgleich – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
A + B	Vermögen	0,00	0,00	0,00	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-0,01	0,00	+0,01
A	Langfristiges Vermögen	0,00	0,00	0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-292,01	-777,84	-485,83
B	Kurzfristiges Vermögen	0,00	0,00	0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	0,00	-0,01	-0,01
					C.VI	Bundesfinanzierung	292,01	777,85	+485,85
					D + E	Fremdmittel	0,01	0,00	-0,01
					E	Kurzfristige Fremdmittel	0,01	0,00	-0,01
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,01	0,00	-0,01
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 29.2–2: UG 44 Finanzausgleich – Ergebnisrechnung 2017

UG 44 Finanzausgleich		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+31,77</b>	<b>+59,27</b>	<b>+27,50</b>	<b>+86,5</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	31,77	59,27	+27,50	+86,5
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-323,79</b>	<b>-837,11</b>	<b>-513,32</b>	<b>+158,5</b>
B.I	Erträge aus Transfers	548,74	539,42	-9,32	-1,7
B.II	Transferaufwand	872,53	1.376,53	+504,01	+57,8
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-292,01</b>	<b>-777,84</b>	<b>-485,83</b>	<b>+166,4</b>
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-292,01</b>	<b>-777,84</b>	<b>-485,83</b>	<b>+166,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 29.2–3: UG 44 Finanzausgleich – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 44 Finanzausgleich		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+31,77</b>	<b>+59,27</b>	<b>+27,50</b>	<b>+86,5</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	31,77	59,27	+27,50	+86,5
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-323,79</b>	<b>-837,11</b>	<b>-513,32</b>	<b>+158,5</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	548,74	539,42	-9,32	-1,7
B.II	Auszahlungen aus Transfers	872,53	1.376,53	+504,01	+57,8
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-292,01</b>	<b>-777,84</b>	<b>-485,83</b>	<b>+166,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 29.3 Vorschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 29.3–1: UG 44 Finanzausgleich – Ergebnishaushalt 2017**

UG 44 Finanzausgleich	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>599,13</b>	<b>598,69</b>	<b>-0,44</b>	<b>-0,1</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	599,13	598,69	-0,44	-0,1
Finanzerträge	0,00	0,00	-0,00	-100,0
<b>Aufwendungen</b>	<b>962,20</b>	<b>1.376,53</b>	<b>+414,33</b>	<b>+43,1</b>
Transferaufwand	962,20	1.376,53	+414,33	+43,1
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-363,07</b>	<b>-777,84</b>	<b>-414,77</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 29.3–2: UG 44 Finanzausgleich – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 44 Finanzausgleich	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>599,13</b>	<b>598,69</b>	<b>-0,44</b>	<b>-0,1</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	599,13	598,69	-0,44	-0,1
<b>Auszahlungen</b>	<b>962,20</b>	<b>1.376,53</b>	<b>+414,33</b>	<b>+43,1</b>
Auszahlungen aus Transfers	962,20	1.376,53	+414,33	+43,1
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-363,07</b>	<b>-777,84</b>	<b>-414,77</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 29.3–3: UG 44 Finanzausgleich – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 44 Finanzausgleich	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR							in %
Detailbudgetrücklagen	166,48	0,00	- 74,72	0,00	+ 19,73	111,48	- 55,00	- 33,0
Variable Auszahlungsrücklagen	1,74	0,00	0,00	0,00	0,00	1,74	0,00	0,0
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	85,98	0,00	0,00	0,00	+ 9,41	95,39	+ 9,41	+ 10,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>254,19</b>	<b>0,00</b>	<b>- 74,72</b>	<b>0,00</b>	<b>+ 29,14</b>	<b>208,61</b>	<b>- 45,58</b>	<b>- 17,9</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung



## 29.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 44 Finanzausgleich

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Finanzen als haushaltsleitendes Organ der UG 44 Finanzausgleich übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 44 Finanzausgleich auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 67 Belege in der UG 44 Finanzausgleich. Davon war kein Beleg mit Mängeln behaftet.

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 44 Finanzausgleich die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

## 29.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH stellte bei den überprüften Stichproben und den durchgeführten systematischen Prüfungshandlungen keine Mängel fest.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

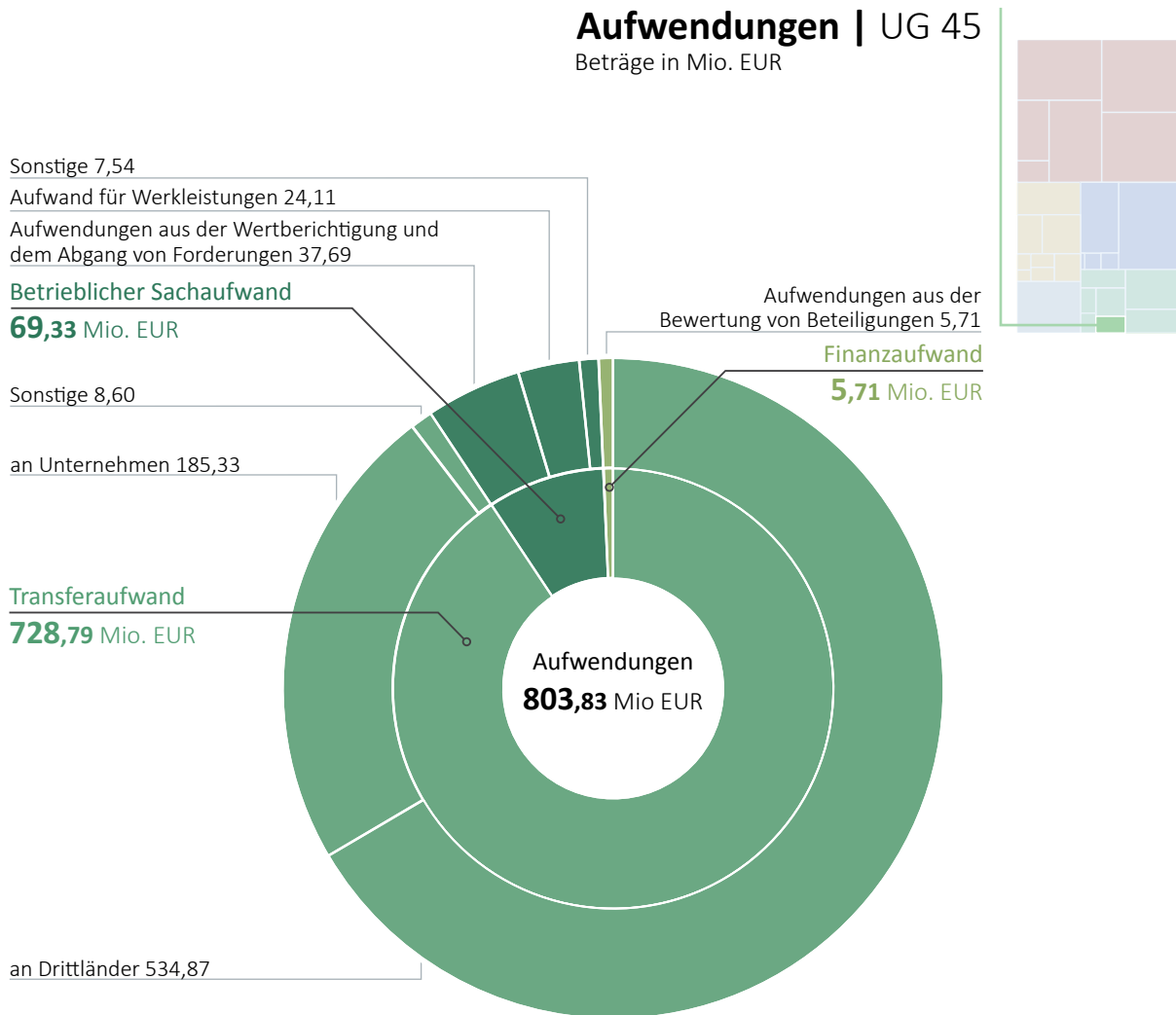
---



## 30 UG 45 Bundesvermögen

### 30.1 Überblick

Abbildung 30.1–1: UG 45 Bundesvermögen – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 45 Bundesvermögen war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 45 Bundesvermögen gliederte sich in die zwei Globalbudgets, das Globalbudget Haftungen des Bundes und das Globalbudget Bundesvermögensverwaltung.

Die UG 45 Bundesvermögen enthielt eine Vielzahl an Beteiligungen in den Bereichen Finanzwirtschaft und Industrie. Dementsprechend fanden sich in dieser Untergliederung die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge, wie etwa Dividenden der Verbund AG und der Beteiligungen der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH, Gesellschafterzuschüsse für Kapitalerhöhungen oder Wertberichtigungen im Falle fehlender Werthaltigkeit einer Beteiligung; weiters waren die finanziellen Beziehungen zu Internationalen Finanzinstitutionen (Mitgliedsbeiträge und Aufstockungen für Entwicklungsbanken und –fonds sowie Europäische Finanzmarktinstrumente) sowie Förderinstrumente im Bereich Export (Ausfuhrförderung und Ausfuhrfinanzierungsförderung) veranschlagt. Die in dieser Untergliederung verrechneten Haftungen standen vor allem im Zusammenhang mit dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.

Der Personalaufwand für die UG 45 Bundesvermögen wurde bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 15 Finanzverwaltung verrechnet.

**Tabelle 30.1–1: UG 45 Bundesvermögen – Personal 2017**

UG 45 Bundesvermögen	
Planstellen	-
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	-
Personalaufwand	-
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	26.375

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

**Tabelle 30.1–2: UG 45 Bundesvermögen – Wesentliche Beteiligungen 2017**

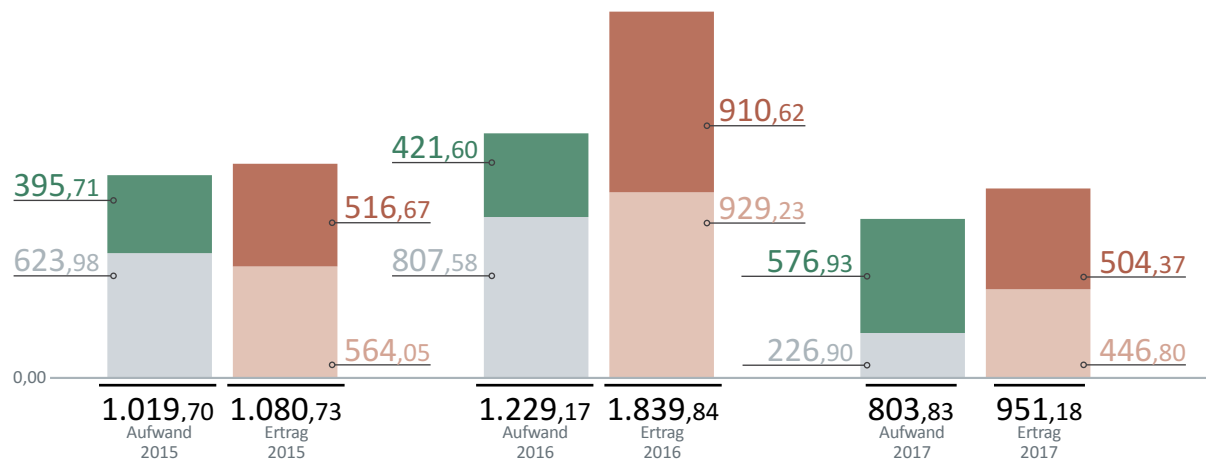
UG 45 Bundesvermögen	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
Österreichische Nationalbank	4.322,94 Mio. EUR	+10,84 Mio. EUR
European Stability Mechanism (ESM)	2.279,07 Mio. EUR	+9,38 Mio. EUR
Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH	1.941,13 Mio. EUR	+12,79 Mio. EUR
Europäische Investitionsbank	1.467,21 Mio. EUR	+63,33 Mio. EUR
Verbund AG	1.257,24 Mio. EUR	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

Abbildung 30.1–2: UG 45 Bundesvermögen – Aufwendungen und Erträge Globalbudgets 2015 – 2017

## Aufwendungen und Erträge UG 45 | Globalbudgets

Beträge in Mio. EUR



- Bundesvermögensverwaltung
- Haftungen des Bundes

Summe UG 45 Bundesvermögen

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 45 Bundesvermögen (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

## 30.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 30.2–1: UG 45 Bundesvermögen – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>16.093,75</b>	<b>15.994,47</b>	<b>-99,28</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>13.141,73</b>	<b>13.104,35</b>	<b>-37,38</b>
A	Langfristiges Vermögen	14.647,68	14.811,79	+164,11	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	511,59	648,43	+136,83
A.II	Sachanlagen	41,69	54,92	+13,22	C.II	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	110,28	47,43	-62,84
A.IV	Beteiligungen	12.363,43	12.479,79	+116,36	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	610,67	147,34	-463,33
A.V	Langfristige Forderungen	2.242,55	2.277,09	+34,53	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	12.534,43	12.528,68	-5,75
B	Kurzfristiges Vermögen	1.446,07	1.182,68	-263,39	C.VI	Bundesfinanzierung	-625,25	-267,54	+357,71
B.II	Kurzfristige Forderungen	703,62	536,47	-167,15	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>2.952,02</b>	<b>2.890,13</b>	<b>-61,90</b>
B.IV	Liquide Mittel	742,45	646,21	-96,24	D	Langfristige Fremdmittel	2.615,87	2.496,30	-119,57
					D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	1.191,97	1.224,97	+32,99
					D.III	Langfristige Rückstellungen	1.423,89	1.271,34	-152,56
					E	Kurzfristige Fremdmittel	336,16	393,83	+57,67
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	330,24	392,76	+62,51
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	5,92	1,07	-4,85
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>16.093,75</b>	<b>15.994,47</b>	<b>-99,28</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>16.093,75</b>	<b>15.994,47</b>	<b>-99,28</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 30.2–2: UG 45 Bundesvermögen – Ergebnisrechnung 2017

UG 45 Bundesvermögen		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>+307,71</b>	<b>+400,93</b>	<b>+93,22</b>	<b>+30,3</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	971,61	470,26	-501,35	-51,6
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	663,90	69,33	-594,57	-89,6
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-524,49</b>	<b>-700,79</b>	<b>-176,30</b>	<b>+33,6</b>
B.I	Erträge aus Transfers	26,31	28,00	+1,69	+6,4
B.II	Transferaufwand	550,80	728,79	+177,99	+32,3
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-216,78</b>	<b>-299,87</b>	<b>-83,08</b>	<b>+38,3</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+827,45</b>	<b>+447,21</b>	<b>-380,25</b>	<b>-46,0</b>
D.I	Finanzerträge	841,93	452,92	-389,01	-46,2
D.II	Finanzaufwand	14,47	5,71	-8,76	-60,5
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>+610,67</b>	<b>+147,34</b>	<b>-463,33</b>	<b>-75,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 30.2–3: UG 45 Bundesvermögen – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 45 Bundesvermögen		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+1.122,07</b>	<b>+911,23</b>	<b>-210,84</b>	<b>-18,8</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.156,30	943,40	-212,90	-18,4
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	34,23	32,17	-2,05	-6,0
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-384,00</b>	<b>-491,59</b>	<b>-107,59</b>	<b>+28,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	26,31	28,00	+1,69	+6,4
B.II	Auszahlungen aus Transfers	410,31	519,59	+109,28	+26,6
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-64,38</b>	<b>-228,12</b>	<b>-163,75</b>	<b>+254,4</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	17,78	-161,57	-179,35	-1.008,7
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	82,16	66,56	-15,60	-19,0
<b>D</b>	<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)</b>	<b>+23,53</b>	<b>-20,20</b>	<b>-43,73</b>	<b>-185,8</b>
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	76,21	27,32	-48,89	-64,2
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52,68	47,52	-5,16	-9,8
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>+697,22</b>	<b>+171,32</b>	<b>-525,91</b>	<b>-75,4</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 30.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 30.3–1: UG 45 Bundesvermögen – Ergebnishaushalt 2017**

UG 45 Bundesvermögen	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR		in %	
<b>Erträge</b>	<b>945,22</b>	<b>951,18</b>	<b>+5,96</b>	<b>+0,6</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	558,72	498,26	-60,46	-10,8
Finanzerträge	386,49	452,92	+66,42	+17,2
<b>Aufwendungen</b>	<b>856,86</b>	<b>803,83</b>	<b>-53,02</b>	<b>-6,2</b>
Transferaufwand	537,14	728,79	+191,66	+35,7
Betrieblicher Sachaufwand	319,72	69,33	-250,39	-78,3
Finanzaufwand	0,00	5,71	+5,71	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>+88,36</b>	<b>+147,34</b>	<b>+58,98</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 30.3–2: UG 45 Bundesvermögen – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 45 Bundesvermögen	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>979,08</b>	<b>837,16</b>	<b>-141,92</b>	<b>-14,5</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	894,42	971,40	+76,99	+8,6
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	22,90	27,32	+4,42	+19,3
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	61,77	-161,57	-223,33	-361,6
<b>Auszahlungen</b>	<b>821,69</b>	<b>665,84</b>	<b>-155,85</b>	<b>-19,0</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	40,72	32,17	-8,54	-21,0
Auszahlungen aus Transfers	509,89	519,59	+9,70	+1,9
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	33,87	47,52	+13,65	+40,3
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	237,21	66,56	-170,65	-71,9
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>+157,39</b>	<b>+171,32</b>	<b>+13,93</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 30.3–3: UG 45 Bundesvermögen – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 45 Bundesvermögen	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	2.929,97	0,00	-238,27	0,00	+242,36	2.934,06	+4,09	+0,1
Variable Auszahlungsrücklagen	18,68	0,00	0,00	0,00	+0,01	18,69	+0,01	+0,0
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	761,88	0,00	0,00	0,00	0,00	761,88	0,00	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.710,54</b>	<b>0,00</b>	<b>-238,27</b>	<b>0,00</b>	<b>+242,37</b>	<b>3.714,63</b>	<b>+4,09</b>	<b>+0,1</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung



## 30.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 45 Bundesvermögen

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Finanzen als haushaltsleitendes Organ der UG 45 Bundesvermögen übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 45 Bundesvermögen auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der RH überprüfte 35 Belege in der UG 45 Bundesvermögen. Davon waren sechs Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 45 Bundesvermögen ab (vgl. **TZ 30.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in der UG 45 Bundesvermögen die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 30.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**30.5.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.<sup>44</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei einem Gebarungsfall fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Finanzen diese in drei überprüften Gebarungsfällen nicht durch.

(3) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In zwei Fällen erfasste das Bundesministerium für Finanzen Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

**30.5.2** (1) Der RH merkte an, dass das Bundesministerium für Finanzen bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

**Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.**

<sup>44</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Finanzen in drei Fällen keine Obligos erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Finanzen entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in zwei Fällen nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

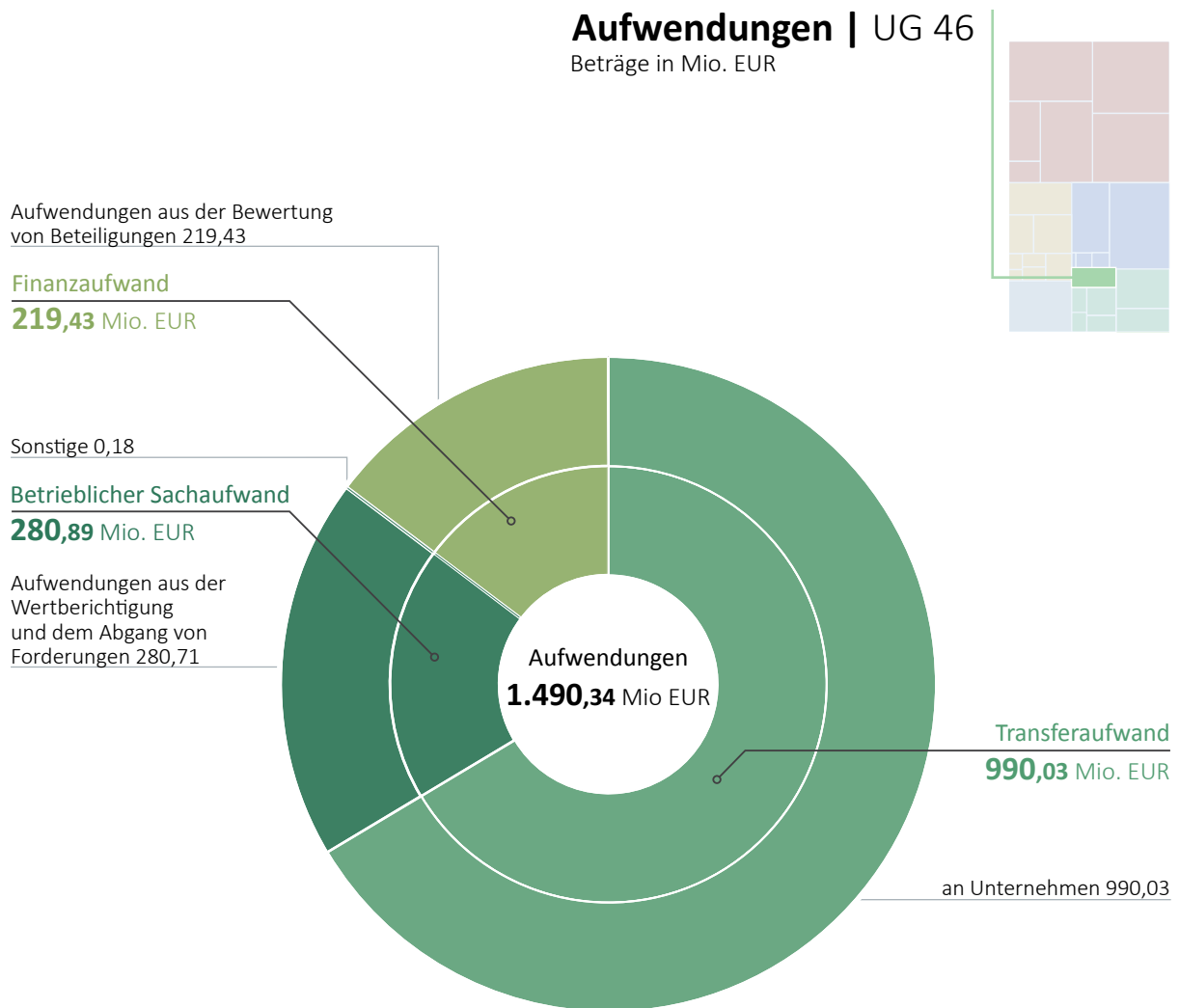
---



## 31 UG 46 Finanzmarktstabilität

### 31.1 Überblick

Abbildung 31.1–1: UG 46 Finanzmarktstabilität – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 46 Finanzmarktstabilität war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 46 Finanzmarktstabilität verfügte über ein Globalbudget. Über diese Untergliederung wurden die Maßnahmen der Bundesregierung im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise zur Finanzmarktstabilität abgewickelt. Diese umfassten das Management und die Finanzierung der „Bad Banks“ des Bundes (HETA Asset Resolution AG, KA Finanz AG, immigon portfolioabbau ag).

Zu den Maßnahmen gehörten die Einräumung von Haftungen, Darlehen und Gesellschafterzuschüssen sowie die damit verbundene Vereinnahmung von Zinsen, Haftungsentgelten bzw. Ausschüttungen. Davon umfasst waren aber auch Aufwendungen für Abschreibungen und Wertberichtigungen von Vermögenswerten bzw. Auszahlungen aus Haftungsverhältnissen, wenn ein Schadensfall eingetreten war und die Haftung eingelöst wurde.

Der Personalaufwand für die UG 46 Finanzmarktstabilität wurde bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 15 Finanzverwaltung verrechnet.

Im Berichtszeitraum des Bundesrechnungsabschlusses 2017 (1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017) nahm der Bund im Rahmen der Finanzmarktstabilisierung folgende, den Rechnungsabschluss betreffende, wesentliche Maßnahmen vor:

- Überweisung von 1,282 Mrd. EUR an den Kärntner Ausgleichs-Fonds für die Durchführung des Anleiherückkaufprogramms (Rückkaufphase FinStaG<sup>45</sup>, Tranche Pignus II und Nullkuponanleihe Pignus II);
- Gewährung eines verzinsten Darlehens von 2,412 Mrd. EUR an die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes zur Kapitalisierung der KA Finanz AG;
- Leistung eines verzinsten Gesellschafterzuschusses über die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes an die KA Finanz AG zur Abdeckung etwaiger Verluste von 988,00 Mio. EUR;
- Wertminderung der Beteiligung an der KA Finanz auf 116,00 Mio. EUR.

**Tabelle 31.1–1: UG 46 Finanzmarktstabilität – Personal 2017**

UG 46 Finanzmarktstabilität	
Planstellen	-
Durchschnittlicher Personalstand (VBÄ)	-
Personalaufwand	-
Personal in Beteiligungen (VBÄ zum 31.12.2017)	1.681

Quellen: BRA-Zahlenteil, Tabellen III.11.1 und III.3.11; HIS; RH

<sup>45</sup> Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I Nr. 136/2008 idgF

**Tabelle 31.1–2: UG 46 Finanzmarktstabilität – Wesentliche Beteiligungen 2017**

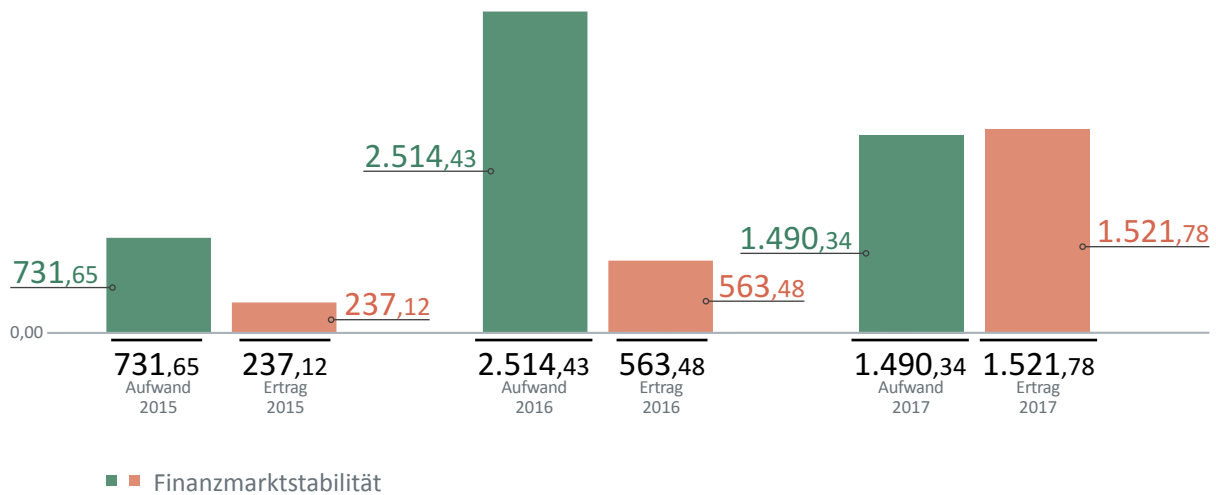
UG 46 Finanzmarktstabilität	Buchwert zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
immigon portfolioabbau ag	210,63 Mio. EUR	+8,69 Mio. EUR
KA Finanz AG	116,00 Mio. EUR	-378,61 Mio. EUR
Volksbank Wien AG	3,31 Mio. EUR	-0,16 Mio. EUR
HETA Asset Resolution AG	0,00 Mio. EUR	-

Quellen: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.3.3; RH

**Abbildung 31.1–2: UG 46 Finanzmarktstabilität – Aufwendungen und Erträge Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwendungen und Erträge UG 46 | Globalbudget

Beträge in Mio. EUR



Summe UG 46 Finanzmarktstabilität

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 46 Finanzmarktstabilität (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungs- haushalts im Wortlaut.

## 31.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 31.2–1: UG 46 Finanzmarktstabilität – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>2.008,43</b>	<b>4.091,02</b>	<b>+2.082,59</b>	<b>C</b>	<b>Nettvermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-1.861,04</b>	<b>2.730,72</b>	<b>+4.591,76</b>
A	Langfristiges Vermögen	771,15	2.787,88	+2.016,72	C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	161,03	1,69	-159,34
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-1.950,95	31,44	+1.982,39
A.IV	Beteiligungen	701,62	331,54	-370,08	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	0,21	-2.022,07	-2.022,28
A.V	Langfristige Forderungen	59,49	2.446,29	+2.386,80	C.VI	Bundesfinanzierung	-71,33	4.719,67	+4.791,00
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>1.237,27</b>	<b>1.303,14</b>	<b>+65,87</b>	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>3.869,47</b>	<b>1.360,30</b>	<b>-2.509,17</b>
B.II	Kurzfristige Forderungen	1.237,27	1.303,14	+65,87	D	Langfristige Fremdmittel	1.329,46	1.114,54	-214,92
					D.III	Langfristige Rückstellungen	1.329,46	1.114,54	-214,92
					E	Kurzfristige Fremdmittel	2.540,00	245,75	-2.294,25
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,07	0,02	-0,05
					E.III	Kurzfristige Rückstellungen	2.539,94	245,73	-2.294,20
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.008,43</b>	<b>4.091,02</b>	<b>+2.082,59</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>2.008,43</b>	<b>4.091,02</b>	<b>+2.082,59</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 31.2–2: UG 46 Finanzmarktstabilität – Ergebnisrechnung 2017

UG 46 Finanzmarktstabilität		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)</b>	<b>-2.114,01</b>	<b>+1.170,57</b>	<b>+3.284,58</b>	<b>-155,4</b>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	380,00	1.451,45	+1.071,46	+282,0
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	2.494,01	280,89	-2.213,12	-88,7
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>-20,41</b>	<b>-990,02</b>	<b>-969,62</b>	<b>+4.751,0</b>
B.I	Erträge aus Transfers	0,01	0,00	-0,01	-64,7
B.II	Transferaufwand	20,42	990,03	+969,61	+4.748,7
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>-2.134,42</b>	<b>+180,54</b>	<b>+2.314,96</b>	<b>-108,5</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+183,47</b>	<b>-149,10</b>	<b>-332,58</b>	<b>-181,3</b>
D.I	Finanzerträge	183,47	70,32	-113,15	-61,7
D.II	Finanzaufwand	0,0	219,43	+219,43	-
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-1.950,95</b>	<b>+31,44</b>	<b>+1.982,39</b>	<b>-101,6</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 31.2–3: UG 46 Finanzmarktstabilität – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 46 Finanzmarktstabilität		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+115,72</b>	<b>+81,58</b>	<b>-34,14</b>	<b>-29,5</b>
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	116,03	83,70	-32,34	-27,9
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,31	2,11	+1,80	+584,5
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>-20,64</b>	<b>-2.272,47</b>	<b>-2.251,83</b>	<b>+10.910,0</b>
B.I	Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	+0,00	-
B.II	Auszahlungen aus Transfers	20,64	2.272,48	+2.251,84	+10.910,0
<b>C</b>	<b>Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)</b>	<b>-23,75</b>	<b>-2.528,78</b>	<b>-2.505,03</b>	<b>+10.547,5</b>
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	46,81	+46,81	-
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	23,75	2.575,59	+2.551,84	+10.744,6
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>+71,33</b>	<b>-4.719,67</b>	<b>-4.791,00</b>	<b>-6.716,3</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 31.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 31.3–1: UG 46 Finanzmarktstabilität – Ergebnishaushalt 2017**

UG 46 Finanzmarktstabilität	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Erträge</b>	<b>168,01</b>	<b>1.521,78</b>	<b>+1.353,77</b>	<b>+805,8</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	108,01	1.451,46	+1.343,45	+1.243,8
Finanzerträge	60,00	70,32	+10,32	+17,2
<b>Aufwendungen</b>	<b>620,26</b>	<b>1.490,34</b>	<b>+870,09</b>	<b>+140,3</b>
Transferaufwand	506,00	990,03	+484,03	+95,7
Betrieblicher Sachaufwand	114,26	280,89	+166,63	+145,8
Finanzaufwand	0,0	219,43	+219,43	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-452,25</b>	<b>+31,44</b>	<b>+483,68</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 31.3–2: UG 46 Finanzmarktstabilität – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 46 Finanzmarktstabilität	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>54,79</b>	<b>130,51</b>	<b>+75,72</b>	<b>+138,2</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	54,79	83,70	+28,91	+52,8
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	46,81	+46,81	+1.170.196,5
<b>Auszahlungen</b>	<b>681,26</b>	<b>4.850,18</b>	<b>+4.168,92</b>	<b>+611,9</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1,51	2,11	+0,60	+39,9
Auszahlungen aus Transfers	506,00	2.272,48	+1.766,48	+349,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-0,00	-100,0
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	173,75	2.575,59	+2.401,84	+1.382,4
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-626,47</b>	<b>-4.719,67</b>	<b>-4.093,20</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 31.3–3: UG 46 Finanzmarktstabilität – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 46 Finanzmarktstabilität	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	4.359,58	0,00	-3.977,89	0,00	+15,57	397,27	-3.962,32	-90,9
Variable Auszahlungsrücklagen	318,97	0,00	-150,75	0,00	+8,84	177,07	-141,91	-44,5
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	1.012,65	0,00	-205,99	0,00	+4,92	811,58	-201,07	-19,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.691,21</b>	<b>0,00</b>	<b>-4.334,63</b>	<b>0,00</b>	<b>+29,33</b>	<b>1.385,91</b>	<b>-4.305,30</b>	<b>-75,6</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 31.4 Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung der UG 46 Finanzmarktstabilität

### Vollständigkeitserklärung

Der Bundesminister für Finanzen als haushaltsleitendes Organ der UG 46 Finanzmarktstabilität übermittelte am 13. April 2018 eine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung (siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Zahlenteil UG 46 Finanzmarktstabilität auf [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

### Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948

#### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Zuge der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 wurde die Wesentlichkeitsgrenze der UG 46 Finanzmarktstabilität mit 6,81 Mio. EUR festgelegt. Der RH überprüfte 21 Belege in der UG 46 Finanzmarktstabilität. Davon waren sieben Belege mit Mängeln behaftet, wovon bei keinem Beleg ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen vorlag.

Aufgrund der Feststellungen aus der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 gab der RH Empfehlungen bezüglich der UG 46 Finanzmarktstabilität ab (vgl. **TZ 31.5.2**).

#### Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

Aufgrund der systematischen Prüfungshandlungen und aus der Funktionsprüfung „System der Abschlussrechnungen“ richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe (vgl. **Abschnitt B** sowie Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3).

Aus der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 gingen spezifische Feststellungen hervor, aufgrund derer der RH eine Empfehlung an die UG 46 Finanzmarktstabilität richtete (vgl. **TZ 31.6.2**).

#### Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Aufgrund der spezifischen Prüfungshandlungen und der sich daraus ergebenden Feststellungen kam der RH zu dem Ergebnis, dass in der UG 46 Finanzmarktstabilität die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 nicht in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

Die Kriterien der Beurteilung der vorgefundenen Mängel finden sich im **Abschnitt B**.

## 31.5 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

**31.5.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.<sup>46</sup> Das Bundesministerium für Finanzen erfasste in einigen Fällen ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei sechs Gebarungsfällen fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(2) Als Obligo waren gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert wurden, ohne dass eine Verbindlichkeit oder eine Forderung begründet worden wäre. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründeten oder in Aussicht stellten, waren gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen. Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das Bundesministerium für Finanzen diese in sechs überprüften Gebarungsfällen nicht durch.

(3) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen. In einem Fall erfasste das Bundesministerium für Finanzen die Eingangsrechnung verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels.

**31.5.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Finanzen bei sechs Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigte. Im System fand sich der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

<sup>46</sup> Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesministerium für Finanzen in sechs Fällen kein Obligo erfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH merkte an, dass das Bundesministerium für Finanzen entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem in einem Fall nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

## 31.6 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Systematische Prüfungshandlungen und spezifische Feststellungen

**31.6.1** Der RH stellte fest, dass die Beteiligung an der KA Finanz AG in der Vermögensrechnung des Bundes mit einem unveränderten Buchwert von 466,57 Mio. EUR ausgewiesen war. Auf Grundlage des testierten Abschlusses der KA Finanz AG<sup>47</sup> ergab sich eine Verringerung ihres Eigenkapitals auf 116,00 Mio. EUR zum 31. Dezember 2017. Folglich war der ausgewiesene Wert der Beteiligung an der KA Finanz AG zum Bilanzstichtag um 350,57 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Der RH veranlasste eine entsprechende Bewertung der Beteiligung im Rahmen einer Mängelbehebung.

**31.6.2** Der RH kritisierte, dass die Beteiligung an der KA Finanz AG zum Bilanzstichtag zu hoch bewertet war und veranlasste deren Folgebewertung im Rahmen einer Mängelbehebung.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, zukünftig die Folgebewertung von Beteiligungen zeitgerecht und in korrekter Höhe vorzunehmen.

<sup>47</sup> Datum der Feststellung durch den Aufsichtsrat: 14. März 2018.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

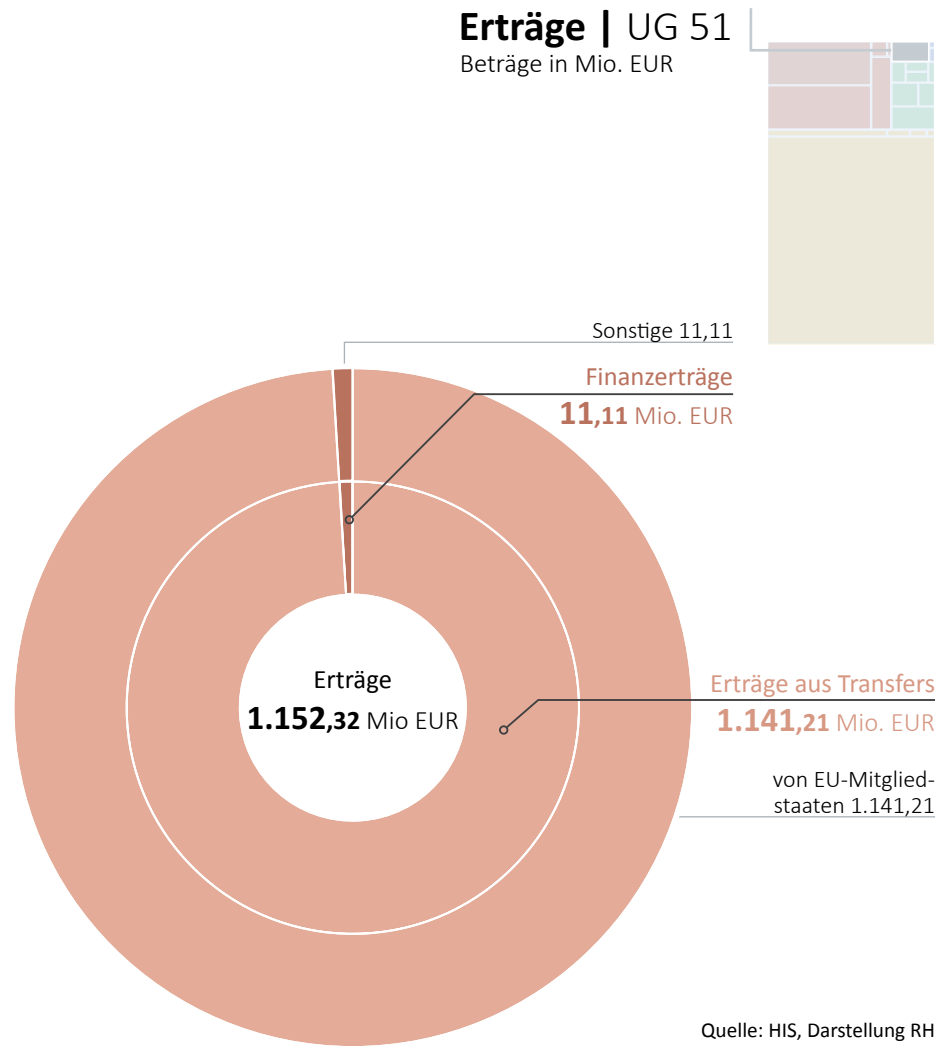
---



## 32 UG 51 Kassenverwaltung

### 32.1 Überblick

Abbildung 32.1–1: UG 51 Kassenverwaltung – Erträge 2017



Das haushaltsleitende Organ der UG 51 Kassenverwaltung war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 51 Kassenverwaltung verfügte über ein Globalbudget. Sie enthielt die Vereinnahmung der EU-Rückflüsse und die Maßnahmen des Bundes zur Bereitstellung unterjähriger Liquidität (Kassenstärker).

Erträge aus Transfers der EU wurden auf Basis bereits realisierter und vom Bund vorfinanzierter Projekte verrechnet, dementsprechend konnten die Erträge auch mehrere Förderperioden umfassen. Die UG 51 Kassenverwaltung diente dabei als zentrale Stelle zur Vereinnahmung der EU-Mittel. Die Aufwandsseite wurde in den jeweils fachzuständigen Untergliederungen (bspw. UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft oder UG 10 Bundeskanzleramt) verrechnet.

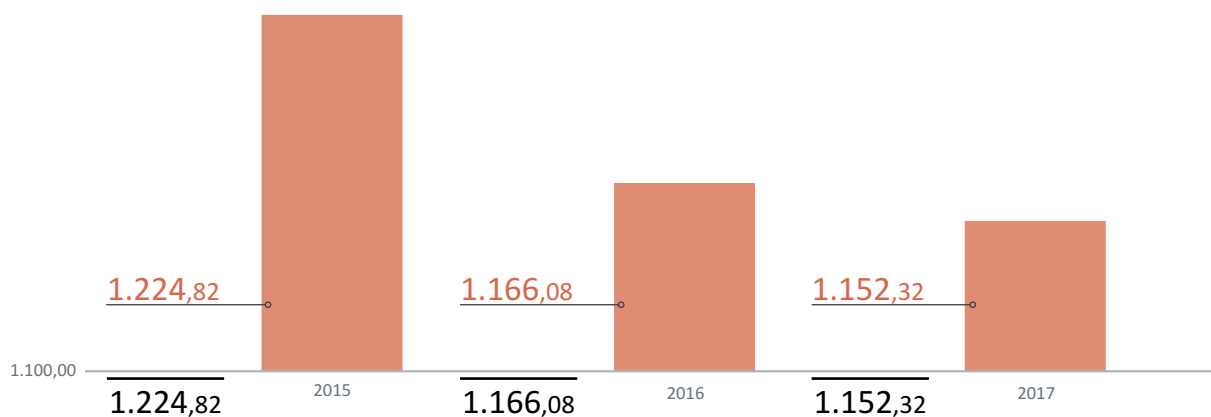
Im Wege des Liquiditätsmanagements entstanden einerseits Finanzerträge (Zinsen aus Veranlagungen) und andererseits Finanzaufwendungen (Zinsen für Veranlagungen aufgrund des negativen Zinsniveaus am europäischen Geldmarkt).

Der Personalaufwand für die UG 51 Kassenverwaltung wurde bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 15 Finanzverwaltung verrechnet.

Abbildung 32.1–2: UG 51 Kassenverwaltung – Erträge Globalbudget 2015 – 2017

## Erträge UG 51 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Kassenverwaltung

Summe UG 51 Kassenverwaltung

Quelle: HIS, Darstellung RH

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 51 Kassenverwaltung (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.



## 32.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Tabelle 32.2–1: UG 51 Kassenverwaltung – Vermögensrechnung 2017

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>3.875,51</b>	<b>1.859,12</b>	<b>-2.016,39</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>3.875,51</b>	<b>1.859,12</b>	<b>-2.016,39</b>
<b>B</b>	Kurzfristiges Vermögen	3.875,51	1.859,12	-2.016,39	<b>C.IV</b>	Jährliches Nettoergebnis	1.149,24	1.138,79	-10,45
<b>B.II</b>	Kurzfristige Forderungen	113,56	35,02	-78,54	<b>C.V</b>	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	3.180,50	3.875,51	+695,02
<b>B.IV</b>	Liquide Mittel	3.761,95	1.824,10	-1.937,85	<b>C.VI</b>	Bundesfinanzierung	-454,22	-3.155,18	-2.700,96
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.875,51</b>	<b>1.859,12</b>	<b>-2.016,39</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>3.875,51</b>	<b>1.859,12</b>	<b>-2.016,39</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 32.2–2: UG 51 Kassenverwaltung – Ergebnisrechnung 2017

UG 51 Kassenverwaltung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>B</b>	<b>Transferergebnis (= B.I – B.II)</b>	<b>+1.148,85</b>	<b>+1.141,21</b>	<b>-7,64</b>	<b>-0,7</b>
<b>B.I</b>	Erträge aus Transfers	1.148,85	1.141,21	-7,64	-0,7
<b>C</b>	<b>Ergebnis aus d. operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)</b>	<b>+1.148,85</b>	<b>+1.141,21</b>	<b>-7,64</b>	<b>-0,7</b>
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>+0,39</b>	<b>-2,43</b>	<b>-2,81</b>	<b>-723,1</b>
<b>D.I</b>	Finanzerträge	17,23	11,11	-6,12	-35,5
<b>D.II</b>	Finanzaufwand	16,84	13,54	-3,31	-19,6
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>+1.149,24</b>	<b>+1.138,79</b>	<b>-10,45</b>	<b>-0,9</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Tabelle 32.2–3: UG 51 Kassenverwaltung – Finanzierungsrechnung 2017

UG 51 Kassenverwaltung		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>+0,39</b>	<b>-2,43</b>	<b>-2,81</b>	<b>-723,1</b>
<b>A.II</b>	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17,23	11,11	-6,12	-35,5
<b>A.III</b>	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	16,84	13,54	-3,31	-19,6
<b>B</b>	<b>Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)</b>	<b>+1.362,77</b>	<b>+1.219,76</b>	<b>-143,01</b>	<b>-10,5</b>
<b>B.I</b>	Einzahlungen aus Transfers	1.362,77	1.219,76	-143,01	-10,5
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>+1.363,16</b>	<b>+1.217,33</b>	<b>-145,83</b>	<b>-10,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 32.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 32.3–1: UG 51 Kassenverwaltung – Ergebnishaushalt 2017**

UG 51 Kassenverwaltung	Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017		
	in Mio. EUR			in %	
<b>Erträge</b>	<b>1.415,40</b>	<b>1.152,32</b>	<b>-263,08</b>	<b>-18,6</b>	
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1.413,10	1.141,21	-271,89	-19,2	
Finanzerträge	2,30	11,11	+8,81	+383,0	
<b>Aufwendungen</b>	<b>15,25</b>	<b>13,54</b>	<b>-1,72</b>	<b>-11,2</b>	
Finanzaufwand	15,25	13,54	-1,72	-11,2	
<b>Nettoergebnis</b>	<b>+1.400,15</b>	<b>+1.138,79</b>	<b>-261,37</b>		

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 32.3–2: UG 51 Kassenverwaltung – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 51 Kassenverwaltung	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017		
	in Mio. EUR			in %	
<b>Einzahlungen</b>	<b>1.415,40</b>	<b>1.230,87</b>	<b>-184,54</b>	<b>-13,0</b>	
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1.415,40	1.230,87	-184,54	-13,0	
<b>Auszahlungen</b>	<b>15,25</b>	<b>13,54</b>	<b>-1,72</b>	<b>-11,2</b>	
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15,25	13,54	-1,72	-11,2	
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>+1.400,15</b>	<b>+1.217,33</b>	<b>-182,82</b>		

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 32.3–3: UG 51 Kassenverwaltung – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 51 Kassenverwaltung	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	241,80	0,00	0,00	0,00	+10,53	252,33	+10,53	+4,4
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	163,26	0,00	0,00	0,00	+0,00	163,26	+0,00	+0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>405,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+10,53</b>	<b>415,59</b>	<b>+10,53</b>	<b>+2,6</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## **32.4 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung**

Für die UG 51 Kassenverwaltung wurde keine Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung durchgeführt.

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Finanzierungsprozess des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2013, Band 2, Ergebnisse der § 9–Prüfungen) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes zum damaligen Zeitpunkt vom RH als funktionierend beurteilt. Folglich wurde in dieser Untergliederung der Bestand zum Abschlussstichtag überprüft; eine Stichprobenprüfung war nicht erforderlich.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

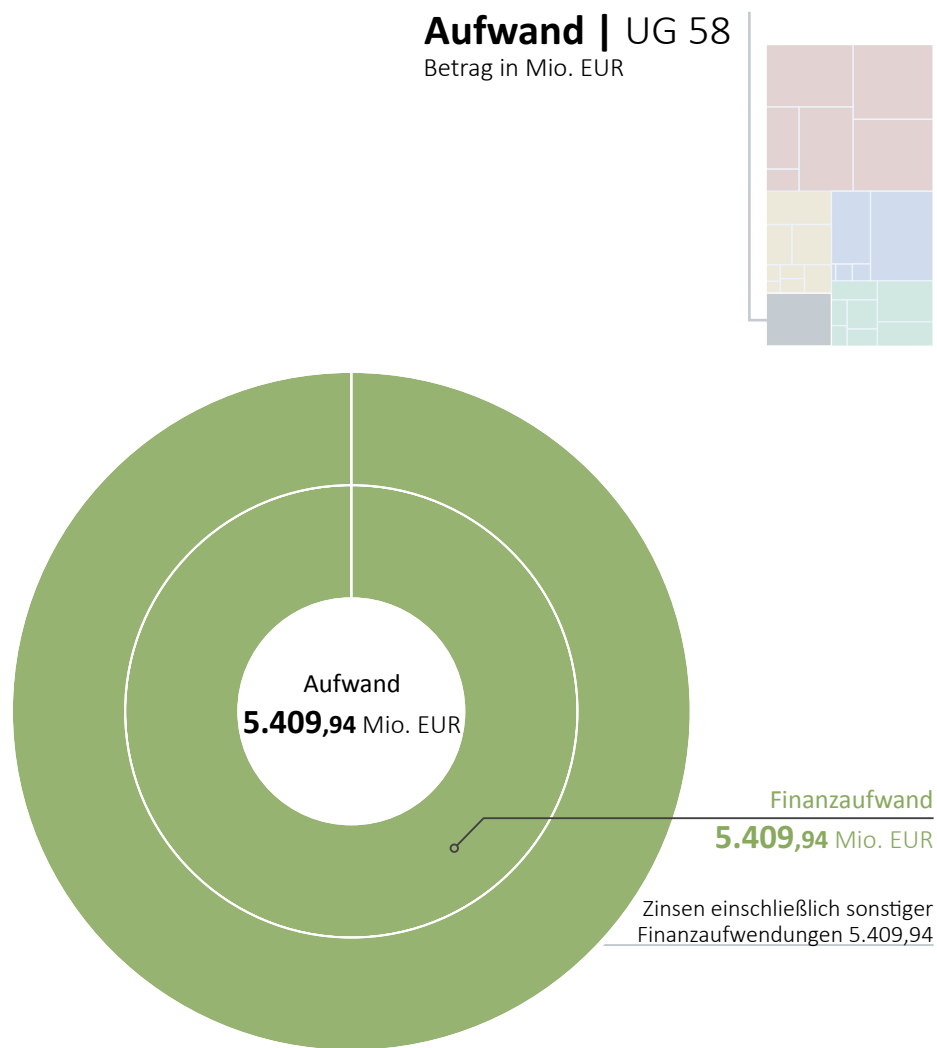
---



## 33 UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

### 33.1 Überblick

Abbildung 33.1–1: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Aufwendungen 2017



Quelle: HIS, Darstellung RH

Das haushaltsleitende Organ der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge war der Bundesminister für Finanzen.

Die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge verfügte über ein Globalbudget. Sie bildete die Finanzierungstätigkeit des Bundes ab. Die Finanzaufwendungen wurden netto ausgewiesen, d.h. etwaige Erträge aus Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen aus Ausleihungen gegengerechnet. Die Beträge in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge waren daher abhängig vom Finanzierungsvolumen (Nettofinanzierungssaldo und Tilgungsvolumen) und dem Zinsniveau. Die aufgenommenen Anleihen waren als Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge erfasst.

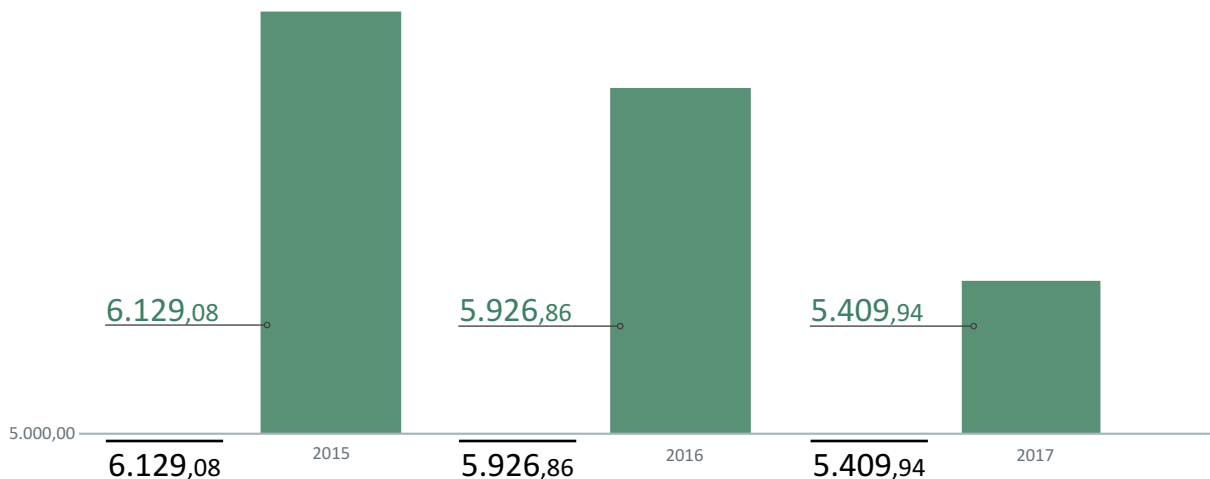
Der Personalaufwand für die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 15 Finanzverwaltung verrechnet.

Für eine nähere Darstellung der Finanzschulden des Bundes siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.7.

**Abbildung 33.1–2: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Aufwendungen Globalbudget 2015 – 2017**

## Aufwand UG 58 | Globalbudget

Betrag in Mio. EUR



■ Finanzierungen und Währungstauschverträge

Summe UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Quelle: HIS, Darstellung RH

## 33.2 Konsolidierte Abschlussrechnungen

Im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2017 zur UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge (Tabellen II.4, II.5, II.6, I.2.8.1, I.2.9.1 und I.2.11.1) finden sich die Erläuterungen des haushaltsleitenden Organs zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut.

**Tabelle 33.2–1: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Vermögensrechnung 2017**

AKTIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016	PASSIVA		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
<b>A + B</b>	<b>Vermögen</b>	<b>1.660,87</b>	<b>2.571,09</b>	<b>+910,22</b>	<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-216.515,24</b>	<b>-220.098,15</b>	<b>-3.582,91</b>
A	Langfristiges Vermögen	0,00	0,00	-0,00	C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-5.926,86	-5.409,94	+516,92
A.V	Langfristige Forderungen	0,00	0,00	-0,00	C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-207.840,76	-216.515,36	-8.674,60
B	Kurzfristiges Vermögen	1.660,87	2.571,09	+910,22	C.VI	Bundesfinanzierung	-2.747,62	1.827,15	+4.574,78
B.II	Kurzfristige Forderungen	1.660,87	2.571,09	+910,22	<b>D + E</b>	<b>Fremdmittel</b>	<b>218.176,11</b>	<b>222.669,24</b>	<b>+4.493,13</b>
					D	Langfristige Fremdmittel	185.764,51	191.032,90	+5.268,39
					D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	185.764,51	191.032,90	+5.268,39
					E	Kurzfristige Fremdmittel	32.411,60	31.636,34	-775,26
					E.I	Kurzfristige Finanzierungen, netto	21.987,17	20.207,99	-1.779,18
					E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	10.424,43	11.428,35	+1.003,92
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.660,87</b>	<b>2.571,09</b>	<b>+910,22</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>1.660,87</b>	<b>2.571,09</b>	<b>+910,22</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 33.2–2: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Ergebnisrechnung 2017**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>D</b>	<b>Finanzergebnis (= D.I – D.II)</b>	<b>-5.926,86</b>	<b>-5.409,94</b>	<b>+516,92</b>	<b>-8,7</b>
D.II	Finanzaufwand	5.926,86	5.409,94	-516,92	-8,7
<b>E</b>	<b>Nettoergebnis (= C + D)</b>	<b>-5.926,86</b>	<b>-5.409,94</b>	<b>+516,92</b>	<b>-8,7</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 33.2–3: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungsrechnung 2017**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge		2016	2017	Veränderung 2016 : 2017	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
<b>A</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)</b>	<b>-5.890,96</b>	<b>-5.317,00</b>	<b>+573,96</b>	<b>-9,7</b>
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.890,96	5.317,00	-573,96	-9,7
<b>E</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)</b>	<b>-5.890,96</b>	<b>-5.317,00</b>	<b>+573,96</b>	<b>-9,7</b>
<b>G</b>	<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (= G.I – G.II)</b>	<b>+4.995,42</b>	<b>+6.872,62</b>	<b>+1.877,20</b>	<b>+37,6</b>
G.I	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	46.348,24	72.196,78	+25.848,54	+55,8
G.II	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.352,82	65.324,16	+23.971,34	+58,0

Quellen: HIS, eigene Berechnung

## 33.3 Voranschlagsvergleichsrechnungen

**Tabelle 33.3–1: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Ergebnishaushalt 2017**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge		Voranschlag 2017	Erfolg 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Erfolg 2017	
		in Mio. EUR		in %	
	<b>Aufwendungen</b>	<b>5.480,13</b>	<b>5.409,94</b>	<b>-70,19</b>	<b>-1,3</b>
	Finanzaufwand	5.480,13	5.409,94	-70,19	-1,3
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>-5.480,13</b>	<b>-5.409,94</b>	<b>+70,19</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 33.3–2: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungshaushalt 2017**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge		Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
		in Mio. EUR		in %	
	<b>Auszahlungen</b>	<b>4.720,15</b>	<b>5.317,00</b>	<b>+596,85</b>	<b>+12,6</b>
	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.720,15	5.317,00	+596,85	+12,6
	<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-4.720,15</b>	<b>-5.317,00</b>	<b>-596,85</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung



**Tabelle 33.3–3: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Finanzierungshaushalt 2017, Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Voranschlag 2017	Zahlungen 2017	Abweichung Voranschlag 2017 : Zahlungen 2017	
	in Mio. EUR			in %
<b>Einzahlungen</b>	<b>99.205,61</b>	<b>72.196,78</b>	<b>-27.008,84</b>	<b>-27,2</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	42.147,75	38.967,97	-3.179,78	-7,5
Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	40.000,00	26.008,33	-13.991,67	-35,0
Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen	17.057,86	7.220,48	-9.837,38	-57,7
<b>Auszahlungen</b>	<b>94.907,17</b>	<b>65.324,16</b>	<b>-29.583,02</b>	<b>-31,2</b>
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	37.844,73	32.049,14	-5.795,58	-15,3
Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	40.000,00	25.946,58	-14.053,42	-35,1
Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen	17.062,45	7.328,43	-9.734,01	-57,0
<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Bundesfinanzierung)</b>	<b>+4.298,44</b>	<b>+6.872,62</b>	<b>+2.574,18</b>	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

**Tabelle 33.3–4: UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge – Entwicklung der Haushaltsrücklagen 2017**

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Anfangs- bestand	Umbuchung	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand	Veränderung 2016 : 2017	
	in Mio. EUR						in %	
Detailbudgetrücklagen	4.025,78	0,00	-600,00	0,00	+3,51	3.429,29	-596,49	-14,82
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.025,78</b>	<b>0,00</b>	<b>-600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+3,51</b>	<b>3.429,29</b>	<b>-596,49</b>	<b>-14,82</b>

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

## 33.4 Bericht über die Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Für die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde keine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durchgeführt.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurden in einem VORSYSTEM (SAP Treasury; vormals FS – Finanzschulden) erfasst. Die Daten wurden in aggregierter Form und ohne Beleg in die Haushaltsverrechnung übergeleitet, daher konnte die Belegprüfung nicht stattfinden. Die Finanzschuldengebarung wird jedoch im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG 1948) laufend vom RH überwacht.

# BRA 2017

Untergliederungen

Segmentberichterstattung einschließlich Ergebnisse der Prüfung gemäß § 9 RHG 1948

---



## Abschnitt B: Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Allgemeine Feststellungen

### Kurzfassung

Der RH führte im Zeitraum September 2017 bis April 2018 die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2017 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG 1948) durch (sogenannte § 9 Prüfung). Ziel war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufzeichnungen und der Belege für die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2017. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung überprüfte der RH 1.865 Stichproben, von denen 299 bzw. 16,0 % Mängel aufwiesen. Damit war die Fehlerquote niedriger als im Vorjahr. 2016 überprüfte der RH 1.868 Stichproben, von denen 698 (bzw. 37,4 %) Mängel aufwiesen.

Eine nähere Beurteilung der mangelhaften Belege ergab, dass 22 Belege (1,2 %) ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen bargen, im Vorjahr waren es noch 146 Belege (7,8 %). Bei 278 fehlerhaften Belegen (bzw. 14,9 %) stellten die Mängel ein geringes Risiko für einen fehlerhaften Ausweis in den Abschlussrechnungen dar („low risk“-Mängel), im Vorjahr traf dies auf 552 Belege (29,6 %) zu.

Der häufigste Mangel war die fehlende Erfassung von Obligos. Als weitere Mängel stellte der RH nicht eingehaltene Zahlungsziele und die fehlende Dokumentation der Durchführung der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fest.

Die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 wurden in allen Untergliederungen, mit Ausnahme der UG 12 Äußeres und der UG 46 Finanzmarktstabilität, in ausreichendem Umfang eingehalten.

Der RH hob die folgenden Empfehlungen an die haushaltsleitenden Organe hervor:

- Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungunterlage (= Beleg) zugrunde liegt.
- Die Möglichkeit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung oder der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen wäre in Anspruch zu nehmen. Mit der Erfassung als Rechnungsabgrenzung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen können Aufwendungen auch ohne Eingang einer Rechnung periodengerecht in der Ergebnisrechnung erfasst werden.



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH führte im Zeitraum September 2017 bis April 2018 die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2017 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG 1948**) durch (sogenannte § 9 Prüfung).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2017.

Der RH führte die Überprüfung hauptsächlich bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (**Buchhaltungsagentur**) und, soweit erforderlich, bei den zuständigen haushaltsleitenden Organen durch.

(2) Der RH ist gemäß § 117 BHG 2013 zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948 verpflichtet. Für die Überprüfung der Abschlussrechnungen legte der RH die International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle – **ISSAI**) bzw. die International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte er auf die Prüfungsstandards ISSAI 1300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 1315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben könnten.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung von ISSAI 1320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtauszahlungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2017 somit 775 Mio. EUR (1 % von 77,457 Mrd. EUR). Überschritten die Fehler diese Grenze, konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet war, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 1330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“. Je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen bei vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für 2017 von 542 Mio. EUR.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.<sup>48</sup>

(4) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH darüber hinaus einzelne relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Hier erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen<sup>49</sup>, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und von allen Bundesministerien und Obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche in Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

(5) Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2017 wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

(6) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH und der Bundesrechenzentrum GmbH am 16. Mai 2018 zur Stellungnahme.

<sup>48</sup> Die UG 16 Öffentliche Abgaben stellt eine reine „Einzahlungsuntergliederung“ dar und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3) überprüft. Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Finanzierungsprozess des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2013, Band 2, Ergebnisse der § 9-Prüfungen) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes zum damaligen Zeitpunkt vom RH als funktionierend beurteilt. Folglich wurde in dieser Untergliederung der Bestand zum Abschlussstichtag überprüft; eine Stichprobenprüfung war nicht erforderlich. Da die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge in einem VORSYSTEM (SAP Treasury; vormals FS – Finanzschulden) erfasst und die Daten in aggregierter Form und ohne Beleg in die Haushaltsverrechnung übergeleitet wurden, konnte die Belegprüfung daher nicht stattfinden. Die Finanzschuldengebarung wird jedoch im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG 1948) laufend vom RH überwacht.

<sup>49</sup> z.B. Prozesskostenrückstellungen, Erfassung und Bewertung von Forderungen

Die Bundesrechnungszentrum GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme, die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sagten in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur des Bundes richteten innerhalb der offenen Frist eine Stellungnahme an den RH. Der RH erstattete zu diesen Stellungnahmen im Juni 2018 seine Gegenäußerungen.

## Prüfungsumfang

### 2 Stichprobenprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.865 Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, unterzog der RH alle Untergliederungen einer Stichprobenprüfung.

Der RH überprüfte die Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 3 BHV 2013),
- Eilnachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Von den 1.865 überprüften Belegen beanstandete der RH 299 Belege (bzw. 16,0 %), weil sie Mängel aufwiesen. Die im Zuge der Stichprobenprüfung aufgedeckten Mängel führten zu keinen Mängelbhebungen und damit zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.



## Klassifizierung der Mängel aus der Stichprobenprüfung

Der RH nahm eine Klassifizierung der Mängel vor, indem die überprüften Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilt wurden. Mängel, die als „high risk“ qualifiziert wurden, bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen in sich. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren folgende:

- fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- falscher Betrag,
- nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die für jede Untergliederung erstellt wurden.

21 Belege (bzw. 1,1 %) der überprüften 1.865 Stichproben wiesen „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen in sich. 278 Belege (bzw. 14,9 %) der überprüften 1.865 Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die am häufigsten vorgefundenen Mängel waren „low risk“-Mängel. Die Nichtverrechnung von Obligos trat wie in den Vorjahren am häufigsten auf (169 Belege bzw. 9,1 %), gefolgt von der Nichteinhaltung des Zahlungszieles (110 Belege bzw. 5,9 %) sowie dem Fehlen der (dokumentierten) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (14 Belege bzw. 0,8 %). Ein Beleg kann mehrere Mängel aufweisen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Mängel aus der Stichprobenprüfung gemäß § 9 RHG 1948, wobei jene Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, rot hinterlegt sind:

**Tabelle 1: Stichprobe mit Mängeln**

UG	Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)											
						Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche und rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Eilnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	Kreditorische Angaben		
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	45	17	37,8			1			17						
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	70	9	12,9			2		1			6				
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	20	0	0,0												
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	20	0	0,0												
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	49	4	8,2	1							2	1		1	
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die UG 06 "Rechnungshof" wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. Abschnitt A, Untergliederung 06)														
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	85	15	17,6			2		1	4		8				
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	60	1	1,7								1				
12	Äußeres	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	75	18	24,0			1			8		11	1			
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	40	9	22,5						8		1				1
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	88	16	18,2	1					9		6	1		1	
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	41	3	7,3			1			2						
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	85	28	32,9						26		4				
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	95	12	12,6						9		4				
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	52	0	0,0												
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	57	4	7,0			2		1	2						
24	Gesundheit und Frauen	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	92	8	8,7								7	1			
25	Familien und Jugend	Bundesministerium für Familien und Jugend	90	26	28,9				2		6		17				2
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung	95	52	54,7	1		1	1		46		12	1			
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	87	15	17,2	1			3		8	1	3				2
32	Kunst und Kultur	Bundeskanzleramt	96	11	11,5					1	7		2	3			
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	30	5	16,7								5				
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	60	3	5,0								3				
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	80	8	10,0			1		1	1		7				
41	Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	60	5	8,3	3			1		1						
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	90	11	12,2					1	5		5				
43	Umwelt	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	80	6	7,5					1	1		3				1
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	67	0	0,0												
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	35	6	17,1				1		3		2				
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	21	7	33,3				6		6		1				
<b>Summen</b>			<b>1865</b>	<b>299</b>	<b>16,0</b>	<b>7</b>	<b>-</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>169</b>	<b>1</b>	<b>110</b>	<b>8</b>	<b>8</b>		

Quelle: RH

## Prüfung der Abschlussrechnungen und systematische Prüfungshandlungen

Neben der Stichprobenprüfung führte der RH analytische bzw. systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu prüfen. Dabei überprüfte er beispielsweise die Erfassung und Bewertung von Forderungen und die Dotierung von Prozesskostenrückstellungen. Ebenso holte der RH zur Verifizierung einzelner Positionen in der Vermögensrechnung externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein.

Die Feststellungen zu den einzelnen Untergliederungen und die Empfehlungen des RH an die Bundesministerien und Obersten Organe finden sich in **Abschnitt A**, wo sie den Abschluss jedes Untergliederungskapitels bilden.

Im Folgenden finden sich jene Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen, die sämtliche haushaltsleitende Organe betreffen.

## Vermögensrechnung – Aktiva

### Kontenabstimmung – Banksalden

- 3** (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2017 gemäß § 9 RHG nahm der RH eine Abstimmung der Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes vor. Dazu ersuchte der RH die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) um Versendung von 54 Bankbriefen an Geschäftspartner der Republik Österreich. 34 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, wovon 11 Leermeldungen waren. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

**Tabelle 2: Abstimmung der Bankkontenstände**

	Jahr 2017 Summe	Rückmeldungen überprüfte Summe	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
<b>Finanzschulden des Bundes</b>				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	197,943	-	-	-
Kredite und Darlehen	13,297	1,888	14	10
<b>Rechtsträgerfinanzierung</b>				
Forderungen an Rechtsträger	19,291	8,881	46	78
<b>Kassaveranlagung von Rechtsträgern</b>	<b>3,821</b>	<b>3,821</b>	<b>100</b>	<b>7</b>

Quelle: ÖBFA, eigene Berechnung, Stand 31.12.2017

(2) Die Tabelle 2 beschreibt das Volumen und die Anzahl der überprüften Geschäftsfälle, die rückübermittelt wurden. Die in der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine angeführten Geschäftsfälle waren Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung der Finanzschuldengedienung durch den RH unterlagen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden. Der RH unterzog die rückgemeldeten Bankbestätigungen einer Überprüfung, indem er die übermittelten Stände mit den Aufzeichnungen in den Rechnungsunterlagen des Bundes abglich. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 10 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen überprüft. Diese deckten ein Volumen von 1,888 Mrd. EUR bzw. 14 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen ab. Darin enthalten waren Darlehens- und Kreditverträge mit Banken und Versicherungen. Im Bereich der Rechtsträgerfinanzierung überprüfte der RH auf Basis der rückgemeldeten Bankbestätigungen insgesamt 78 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 8,881 Mrd. EUR bzw. 46 % der gesamten Forderungen an Rechtsträger. In dieser Kategorie waren Darlehen an die Länder und Wien enthalten. Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern oder verstaatlichten Banken. Die insgesamt sieben rückgemeldeten und vom RH überprüften Bestände deckten das gesamte Volumen von 3,821 Mrd. EUR ab. In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der OeBFA erfassten Daten.

(3) Weiters überprüfte der RH den Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank. Dieser stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

## Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 4** Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2017 versandte der RH ein Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung an 94 Kreditoren und 56 Debitoren. Diese hatte der RH nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten sowie mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst breite Streuung über alle Bundesministerien und Obersten Organe zu erreichen. Der Rücklauf lag bei 80,9 % (76 Kreditoren) bzw. 67,9 % (38 Debitoren)<sup>50</sup>. Es konnten 52 Kreditoren- und 20 Debitorensalden abgestimmt werden.<sup>51</sup> Dies entsprach einem Anteil von 68,4 % bzw. 52,6 % der rückgemeldeten Salden. Bei acht Debitoren und bei einem Kreditor war eine falsche Adresse im HV-SAP hinterlegt, wodurch die Saldenbestätigungen unbeantwortet zurückgesendet worden waren.

## Erfassung von Forderungen

- 5.1** Gemäß § 90 Abs. 3 BHG 2013 waren Gebarungsfälle, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen unmittelbar begründeten, als Forderungen zu verrechnen. Eine Forderung war gemäß § 91 Abs. 3 BHG 2013 zu jenem Zeitpunkt zu verrechnen, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangte. Erbrachte der Bund Lieferungen oder Leistungen und legte dem Leistungsempfänger eine Rechnung, wurde damit eine Forderung begründet, die gemäß § 91 Abs. 3 BHG 2013 zu erfassen war. Die Stichprobenprüfung des RH ergab, dass nahezu alle Bundesministerien und Obersten Organe Leistungen erbrachten und entsprechende Debitorenrechnungen ausstellten. Damit wurden Forderungen begründet und wären in der Vermögensrechnung als solche auszuweisen gewesen. Tatsächlich wurden Forderungen vielfach erst bei Eingang der Zahlung erfasst und nicht zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.
- 5.2** Der RH stellte kritisch fest, dass nahezu alle Bundesministerien und Obersten Organe trotz begründeter Ansprüche keine entsprechenden Forderungen in der Vermögensrechnung erfassten. Durch die Nicht-Erfassung von Forderungen zum Entstehungszeitpunkt war die Darstellung der Vermögensrechnung in den überprüften Fällen nicht vollständig.

**Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Forderungen in der Vermögensrechnung zeitlich korrekt und vollständig zu erfassen.**

<sup>50</sup> Für das Jahr 2016 lag der Rücklauf bei 61 % (Kreditoren) bzw. 52 % (Debitoren) – siehe Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 8.

<sup>51</sup> Im Jahr 2016 konnten 54 Kreditoren- und 18 Debitorensalden abgestimmt werden (79 % bzw. 64 % der rückgemeldeten Salden) – siehe Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 8.

## Barwert langfristiger Forderungen

**6.1** Gemäß § 80 Abs. 1 BHV 2013 waren langfristige unverzinste Forderungen in den Abschlussrechnungen zum Barwert zu verrechnen. Diese Bestimmung betraf insbesondere die Bezugsvorschüsse. Darüber hinaus sah § 20 RLV 2013 einen Ausweis des Barwerts der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Bundesrechnungsabschluss vor. Mit dem Rundschreiben zu den Jahresabschlussarbeiten 2017 legte das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH fest, dass lediglich unverzinste langfristige Forderungen von mehr als 1,00 Mio. EUR und einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren abzuzinsen waren.<sup>52</sup>

Die haushaltsführenden Stellen mussten sowohl für unverzinste langfristige Forderungen als auch für langfristige Verbindlichkeiten den Barwert händisch berechnen und entsprechend verbuchen. Eine technische Unterstützung durch das Bundesministerium für Finanzen (wie es sie bspw. für die Rechnungsabgrenzung gibt) war nicht verfügbar.<sup>53</sup>

**6.2** Der RH wies, wie schon im Rahmen der Prüfungen der Abschlussrechnungen 2015 und 2016 gemäß § 9 RHG 1948, kritisch darauf hin, dass die händische Berechnung und Verbuchung des Barwerts aufwendig und fehleranfällig war.

Er empfahl daher dem Bundesministerium für Finanzen neuerlich, den haushaltsführenden Stellen eine technische Unterstützung – wie es sie bspw. für die Rechnungsabgrenzung gibt – zur Verfügung zu stellen, um ausnahmslos eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen.

**6.3** Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass für die Ermittlung des Barwerts der im Intranet zugängliche Barwertrechner herangezogen werden könne. Von der Umsetzung einer automatisierten technischen Unterstützung sei wegen des hohen Aufwands im Einvernehmen mit dem RH Abstand genommen worden.

**6.4** Der RH stellte gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen klar, dass kurzfristig – wegen der zu erwartenden Kosten – von der Umsetzung einer automatisierten technischen Unterstützung bei der Barwertermittlung Abstand genommen werden konnte, mittelfristig sollte aber weiterhin die Schaffung einer solchen Unterstützung verfolgt werden.

<sup>52</sup> bereits seit dem Finanzjahr 2015

<sup>53</sup> vgl. Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4, Prüfung gemäß § 9 RHG 1948 – Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 24.

## Bewertung von Forderungen

### 7.1

(1) Gemäß § 92 BHG 2013 i.V.m. § 67 BHV 2013 waren Forderungen erforderlichenfalls zu bewerten, um dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden. War eine Forderung teilweise oder vollständig uneinbringlich, waren Einzelwertberichtigungen auf einem gesonderten Konto für derartige Gebarungsfälle zu verrechnen und in der Bilanz darzustellen. Erst wenn auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet oder die Einziehung einer Forderung von Amts wegen eingestellt wurde, war diese ganz oder teilweise durch eine Abschreibung auszubuchen.

(2) Die Höhe einer Forderungswertberichtigung konnte aufgrund einer Einzelwertberichtigung oder aufgrund einer gruppenweisen Einzelwertberichtigung berechnet werden. Während bei einer Einzelwertberichtigung jede einzelne Forderung auf ihre Einbringlichkeit überprüft wurde, wurde bei einer gruppenweisen Einzelwertberichtigung aufgrund der bisherigen Erfahrung der voraussichtliche Forderungsausfall für eine Gruppe von Forderungen ermittelt. Der Pauschalsatz betrug einen bestimmten Prozentsatz der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen bzw. bestehenden Forderungsgruppen.

(3) Zum Stichtag 31. Dezember 2017 stellte sich der Stand der Forderungen im Bund wie folgt dar:

**Tabelle 3: Forderungsstand per 31. Dezember 2017**

Vermögensrechnung		Stand zum 31.12.2017	Anteil in %
Position	Bezeichnung	in EUR	in %
A.V	Langfristige Forderungen	5.103.612.495,70	5,6
B.II	Kurzfristige Forderungen	14.299.548.617,82	15,7
	Forderungen	19.403.161.113,52	21,3
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>90.966.063.038,59</b>	<b>100,0</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Der Anteil der Forderungen an den gesamten Aktiva des Bundes lag zum 31. Dezember 2017 bei rund 21 %.

Der Forderungsstand und der Stand der Wertberichtigung je Untergliederung setzen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

**Tabelle 4: Forderungsstand und Wertberichtigungen per 31. Dezember 2017 je Untergliederung**

Forderungsstand nach Untergliederungen		Netto-Forderungen	Wertberichtigungen			überfällige und nicht wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2016	Anteil am Gesamt-forderungs-stand
			Wert-berichtigungen gesamt	davon: Einzelwert-berichtigungen	davon: gruppenweise Einzelwert-berichtigungen		
UG	Bezeichnung	in EUR					in %
01	Präsidentschaftskanzlei	31.826,74					
02	Bundesgesetzgebung	33.364.622,35					
03	Verfassungsgerichtshof	270.004,75					
04	Verwaltungsgerichtshof	48.548,79					
05	Volksanwaltschaft	44.032,48					
06	Rechnungshof	610.598,07					
10	Bundeskanzleramt	9.132.786,34				422.366,74	4,62
11	Inneres	48.400.271,05	-88.500,00	-88.500,00		3.746.969,07	7,74
12	Äußeres	25.311.898,75				2.210.842,99	8,73
13	Justiz	145.166.263,29				48.322.311,54	33,29
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	106.327.014,61	-3.448.706,16	-3.448.706,16			
15	Finanzverwaltung	107.827.806,98				434.590,23	0,40
16	Öffentliche Abgaben	5.306.787.094,07	-4.693.820.259,12	-4.693.820.259,12			
20	Arbeit	84.843.571,69				14.833.036,32	17,48
21	Soziales und Konsumentenschutz	165.928.572,00	-872.392,85		-872.392,85	23.497.519,43	14,16
22	Pensionsversicherung						
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	240.740.162,17				1.533.606,13	0,64
24	Gesundheit und Frauen	543.110,00					
25	Familien und Jugend	3.574.692.181,98	-573.117.216,51	-573.117.216,51		856.871.064,21	23,97
30	Bildung	164.804.073,65				1.300.905,97	0,79
31	Wissenschaft und Forschung	12.655.180,63					
32	Kunst und Kultur	203.586,95					
33	Wirtschaft (Forschung)	76.909,16					
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	8.880.430,34				2.808.892,83	31,63
40	Wirtschaft	32.925.564,75				3.677.236,23	11,17
41	Verkehr, Innovation und Technologie	129.765.715,82	-42.192,27		-42.192,27		
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	23.296.269,83	-4.837.615,09	-4.837.615,09		4.817.319,02	20,68
43	Umwelt	11.384.030,79	-138.868.860,69	-138.868.860,69		4.159.534,04	36,54
44	Finanzausgleich						
45	Bundesvermögen	2.813.553.604,68	-446.866.830,82	-413.366.830,82	-33.500.000,00		
46	Finanzmarktstabilität	3.749.436.797,24	-1.432.628.385,13	-1.432.628.385,13		46.811.868,82	1,25
51	Kassenverwaltung	35.016.456,61				22.348.263,34	63,82
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.571.092.126,96					
<b>Gesamtsumme Bund (konsolidiert)</b>		<b>19.403.161.113,52</b>	<b>-7.294.590.958,64</b>	<b>-7.260.176.373,52</b>	<b>-34.414.585,12</b>	<b>1.037.796.326,91</b>	<b>5,35</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung



Die in der Tabelle dargestellten überfälligen Forderungen zum 31. Dezember 2016 bestanden auch zum 31. Dezember 2017 noch und waren nicht wertberichtigt.

(4) Bei einer überfälligen Forderung in der UG 43 Umwelt stellte der RH fest, dass aufgrund eines laufenden Konkursverfahrens gegen den Debitor die offene Forderung i.H.v. 329.820,00 EUR nur in geringem Umfang einbringlich sein wird, da der Masseverwalter eine Erfüllungsquote im einstelligen Prozentbereich in Aussicht stellte. Das haushaltsleitende Organ nahm mit dem Verweis auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren keine Wertberichtigung vor.

(5) In der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft stellte der RH fest, dass eine Zahlung i.H.v. 2.625.641,88 EUR seit dem Jahr 2007 offen und nicht wertberichtigt war. Auch hier führte das haushaltsleitende Organ unter Verweis auf ein offenes Gerichtsverfahren keine (teilweise) Wertberichtigung durch.

## 7.2

(1) Der RH merkte an, dass die haushaltsleitenden Organe vielfach nicht deutlich zwischen Forderungsabschreibung und Forderungswertberichtigung unterschieden. In vielen Fällen wurde erst der Ausgang eines Gerichts- oder Insolvenzverfahrens abgewartet und dann eine Forderungsabschreibung verbucht. Bewertungen bzw. Forderungswertberichtigungen während laufender Verfahren unterblieben. In den dargestellten Fällen war somit der gesamte offene Forderungsbetrag mehrere Jahre in der Bilanz zu hoch ausgewiesen.

(2) Der RH wies auch darauf hin, dass von 31 Untergliederungen 16 Untergliederungen offene, überfällige Forderungen auswiesen, aber nur in zehn Fällen Wertberichtigungen durchgeführt wurden. Wie schon im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnung 2015 und 2016 hielt der RH kritisch fest, dass viele Bundesministerien und Oberste Organe keine Bewertung von Forderungen durchführten.

(3) Der RH kritisierte, dass selbst in jenen Untergliederungen, in denen Wertberichtigungen durchgeführt wurden, nicht alle überfälligen Forderungen, insbesondere jene, die älter als ein Jahr waren, bewertet waren.

(4) Der RH wies darauf hin, dass rund eine Milliarde EUR an Forderungen (ca. 5 % der offenen Forderungen) bereits zum 31. Dezember 2016 offen und überfällig waren und zum 31. Dezember 2017 noch immer offen und nicht bewertet waren. Jedenfalls für die zwei beschriebenen Geschäftsfälle entsprach die Darstellung dieses Vermögenswerts nicht einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, da die Werthaltigkeit der offenen Forderung nicht in vollem Umfang vorlag und somit der Bestand des Vermögenswerts nicht vollumfänglich gegeben war.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen erneut, eine Bewertung der Forderungen durchzuführen, um dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden.

## 7.3

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine vom RH kritisierte, nicht wertberichtigte Forderung ein noch offenes Verfahren aus dem Jahr 2007 betreffe. Von einer Wertberichtigung sei Abstand genommen worden, weil der Ausgang des Verfahrens derzeit nicht eingeschätzt werden könne, kein Konkurs vorliege und somit nur eine gänzliche Wertberichtigung möglich gewesen wäre. Alle übrigen beanstandeten Forderungen würden laufend urgiert.

Die vom RH angesprochene Forderung in Höhe von 329.820,00 EUR in der UG 43 Umwelt sei nach nochmaliger Prüfung auf 5 % des ursprünglichen Wertes einzelwertberichtigt worden.

## 7.4

Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dass die Wertberichtigung von Forderungen keinen Verzicht auf allfällige, zukünftige Zahlungsansprüche darstellt, sondern der möglichst getreuen Darstellung der offenen Forderungen dient. Eine Wertberichtigung ist unter Einbeziehung aller relevanten Sachverhalte vorzunehmen, muss aber nicht zwingend in voller Höhe erfolgen.

## Umstellung der Buchungslogik bezüglich aktive und passive Rechnungsabgrenzung

## 8

Die Auszahlungen der Beamtengehälter für den Monat Jänner des Folgejahres erfolgten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bereits im Dezember des laufenden Jahres. Da diese Auszahlungen fälschlicherweise den Finanzierungshaushalt des laufenden Geschäftsjahres belastet hätten, bedurfte es einer Abgrenzung der Zahlungen in das nächste Geschäftsjahr. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Jännergehälter sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung im richtigen Geschäftsjahr dargestellt waren.

Technisch war es notwendig, eine aktive und eine passive Rechnungsabgrenzung in derselben Höhe zu verbuchen, was zu einer Erhöhung der Bilanzsumme führte.

Da es sich um eine technisch erforderliche Verbuchungsmethodik handelte, die keinen Einfluss auf das tatsächliche Vermögen des Bundes hatte, werden ab dem Geschäftsjahr 2017 die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit den Jännergehältern saldiert ausgewiesen, wodurch es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Reduzierung der Bilanzsumme um 1.726,43 Mio. EUR kommt.

## Vermögensrechnung – Passiva

### Personalarückstellungen

**9.1** Gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 BHG 2013 sind für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen für das dem jeweiligen Detailbudget zugeordnete Personal ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ auf Basis von Hochrechnungswerten zu ermitteln. Wie seit dem Bundesrechnungsabschluss 2013<sup>54</sup> beschrieben, war weder den haushaltsleitenden Organen noch dem RH ein direkter Zugriff auf die Berechnungsgrundlagen möglich, auf deren Basis das Bundesministerium für Finanzen die Personalarückstellungen ermittelte, weil die Berechnungsergebnisse nicht auf Einzelpersonenebene vorlagen. Die Berechnung erfolgte pauschal pro Kostenstelle und die Ergebnisse wurden kumuliert an die Haushaltsverrechnung übergeben. Das Bundesministerium für Finanzen hatte im vierten Quartal 2017 die Entwicklung eines Tools abgeschlossen, mit dem eine Überprüfung der Personalarückstellungen auf Einzelpersonenebene ermöglicht werden sollte. Dieses Tool stand den haushaltsleitenden Organen aber für die Abschlussarbeiten 2017 noch nicht zur Verfügung. Eine systematische Überprüfung auf Einzelpersonenebene war somit im Abschlussjahr 2017 nicht möglich.

**9.2** Der RH stellte bereits wiederholt kritisch fest, dass den haushaltsleitenden Organen eine vollständige Überprüfung der Grunddaten für die Personalarückstellungen nicht möglich war. Das vom Bundesministerium für Finanzen entwickelte Tool stand den haushaltsleitenden Organen für die Abschlussarbeiten 2017 noch nicht zur Verfügung und konnte auch durch den RH noch keiner Prüfung unterzogen werden.

**Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, das erstellte Tool zur Nachprüfung der Personalarückstellungen möglichst zeitnah den haushaltsleitenden Organen zur Verfügung zu stellen.**

**9.3** Das Bundesministerium für Finanzen betonte in seiner Stellungnahme, dass die Berechnung der Personalarückstellungen auf Einzelpersonenebene vorgenommen werde und lediglich die Übergabe an die Haushaltsverrechnung kumuliert erfolge. Das zur Überprüfung der Personalarückstellungen entwickelte Tool werde den haushaltsleitenden Organen für die Abschlussrechnungen 2018 zur Verfügung stehen.

<sup>54</sup> Siehe Bundesrechnungsabschluss 2013, Textteil Band 2, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 17; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2014 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 13.

## Rückstellung für Prozesskosten

10

Nach § 91 Abs. 6 Z 2 BHG 2013 waren Rückstellungen zu bilden, wenn Verpflichtungen Gegenstand eines Rechtsstreits waren bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können, ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben konnte, war nicht festgelegt.

Die §§ 53 und 79 BHV 2013 konkretisierten die allgemeinen Regelungen des BHG 2013 in Bezug auf Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Speziellen. So waren Prozesskostenrückstellungen kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten waren. In die Bewertung waren ferner wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h. es mussten auch Zinsen sowie weitere Kosten (bspw. Gerichtskosten, Gutachter und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) berücksichtigt werden.

Der Bund hatte sich für allfällige Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten in der Regel durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen. Der RH holte bereits im Rahmen vorangegangener Jahresabschlussprüfungen von der Finanzprokurator eine Bestätigung über die dort erfassten anhängigen Verfahren des Bundes ein. Dies diente dem Abgleich von in den Untergliederungen erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Allerdings war der Bund auch in Rechtsstreitigkeiten involviert, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung übernehmen musste, für die aber je nach Einschätzung des zuständigen Ressorts Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren:

- Rechtsstreitigkeiten nach dem Recht der EU, bspw. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich oder Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof,
- Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof oder
- Disziplinarverfahren.

Die Rückstellungen für Prozesskosten wiesen zum 31. Dezember 2017 folgende Stände aus:

**Tabelle 5: Prozesskostenrückstellung**

Rückstellung für Prozesskosten		Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017	Veränderung gegenüber 31.12.2016
UG	Bezeichnung	in EUR		
04	Verwaltungsgerichtshof	0,00	6.000,00	+6.000,00
06	Rechnungshof	549.000,00	198.000,00	-351.000,00
10	Bundeskanzleramt	20.000,00	20.000,00	+0,00
11	Inneres	0,00	1.028.900,60	+1.028.900,60
13	Justiz	7.837.000,00	4.706.968,54	-3.130.031,46
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	15.123.529,65	47.336.535,59	+32.213.005,94
15	Finanzverwaltung	198.907.352,01	132.819.670,85	-66.087.681,16
21	Soziales und Konsumentenschutz	327.578,46	443.907,05	+116.328,59
24	Gesundheit und Frauen	73.102,39	37.500,00	-35.602,39
30	Bildung	18.637.399,97	5.084.082,99	-13.553.316,98
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	707.278,23	+707.278,23
40	Wirtschaft	55.100,00	239.695,44	+184.595,44
41	Verkehr, Innovation und Technologie	20.035.439,60	12.644.632,42	-7.390.807,18
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	1.063.913,49	1.427.856,32	+363.942,83
43	Umwelt	122.100,00	0,00	-122.100,00
45	Bundesvermögen	5.915.274,26	1.070.140,00	-4.845.134,26
46	Finanzmarktstabilität	260.851.070,30	245.733.636,03	-15.117.434,27
	<b>Summe</b>	<b>529.517.860,13</b>	<b>453.504.804,06</b>	<b>-76.013.056,07</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen ersuchte der RH mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 die Finanzprokuratur um eine Bestätigung über die anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Auf Grundlage der Rückmeldung der Finanzprokuratur stellte der RH fest, dass die stichprobenweise Prüfung der gebildeten Rückstellungen keinen Grund zur Beanstandung ergab.

## Vorberechtigungen und Vorbelastungen

**11.1** Der RH stellte im Bundesrechnungsabschluss 2016 (vgl. Textteil Band 1: Bund, S. 85) fest, dass die ausgewiesenen Vorberechtigungen und Vorbelastungen in einzelnen Untergliederungen nicht dem Stand zum Abschlussstichtag entsprachen. Der RH überprüfte daher im Rahmen der Funktionsprüfung 2017 (vgl. Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 3: Systemprüfung der Abschlussrechnungen, TZ 8) die technische Umsetzung der Ermittlung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen.

Darüber hinaus plausibilisierte der RH im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948 die als Vorberechtigungen und Vorbelastungen ausgewiesenen Werte und vollzog die Durchführung der in der Systemprüfung festgestellten Abläufe nach.

Das Bundesministerium für Finanzen traf bereits bei der technischen Gestaltung der laufenden Verrechnung Vorkehrungen, um einen korrekten Bestand der Vorberechtigungen und Vorbelastungen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 zu gewährleisten. Durch diverse technische Sperren und Logikprüfungen sollte sichergestellt werden, dass es zu keiner periodenfremden Erfassung oder Reduktion von Vorberechtigungen und Vorbelastungen kommen konnte.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen wurde zum Stichtag 31. Dezember 2017 der Bestand an offenen Vorberechtigungen und Vorbelastungen mittels Datenabzug in eine sogenannte FreezeID übergeführt. Dieser Datenbestand blieb in der Folge unverändert und wurde ausschließlich manuell angepasst. Dies wurde gesondert dokumentiert.

Der RH überprüfte die Werte der Vorberechtigungen und Vorbelastungen an Hand von zwei Untergliederungen (UG 04 Verwaltungsgerichtshof und UG 06 Rechnungshof) und konnte dabei die ausgewiesenen Zahlenwerte nachvollziehen.

**11.2** Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen die in Aussicht gestellten technischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen zum Stichtag 31. Dezember 2017 umgesetzt hatte. Die Maßnahmen umfassten sowohl technische Sperren und Logikprüfungen als auch die Umsetzung einer unveränderbaren FreezeID, welche nur noch nachvollziehbar und manuell angepasst werden kann.

## Ergebnisrechnung

### Verwendung von Rechnungsabgrenzungen bzw. Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen

#### 12.1

(1) Gemäß § 20 BHG 2013 waren Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung periodengerecht abzugrenzen. Der Aufwand wird als Werteinsatz beschrieben, der vom konkreten Zeitpunkt der Auszahlung unabhängig ist. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Einzahlung. Den Verrechnungsgrundsätzen gemäß BHG 2013 entsprechend sind somit Aufwendungen bzw. Erträge jeweils den Finanzjahren zuzuordnen, in denen die Lieferung bzw. die Leistung stattfand. § 40 BHV 2013 beschreibt die zeitliche Abgrenzung von im vorangegangenen Finanzjahr entstandenen Aufwendungen und Erträgen. Das Haushaltsverrechnungssystem bietet drei Möglichkeiten, Aufwendungen der korrekten, dem Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum entsprechenden Periode zuzuordnen. Übermittelte ein Lieferant die Rechnung im Finanzjahr 2017, wies auf der Rechnung aber als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2016 aus, waren diese Aufwendung periodengerecht dem Finanzjahr 2016 zuzuordnen. Hierfür standen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Eine zeitnahe Vorerfassung der eingelangten Rechnungen (bis zum 15. Jänner des nachfolgenden Finanzjahres konnten Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung in das vorhergehende Finanzjahr gebucht werden);
- die Bildung einer Rechnungsabgrenzung mittels abgrenzungsfähiger Mittelbindung (d.h. Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung erfasst und als Gegenposition eine Rechnungsabgrenzung gebildet);
- die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (d.h. Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung erfasst und als Gegenposition wurde eine Rückstellung gebildet).

Im Finanzjahr 2017 wurden in vier von insgesamt 33 Untergliederungen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen i.H.v. rd. 9,32 Mio. EUR erfasst.

(2) In einigen Untergliederungen<sup>55</sup> erfolgte die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht durchgängig korrekt. In diesen Fällen erfassten die Bundesministerien und Obersten Organe Aufwendungen bzw. Erträge in der Ergebnisrechnung erst bei Einlangen der Rechnung, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw.

<sup>55</sup> Untergliederungen 02 Bundesgesetzgebung, 10 Bundeskanzleramt, 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte, 32 Kunst und Kultur, 40 Wirtschaft, 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, 43 Umwelt

Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2016 sowie 2017.

(3) Neben der nicht korrekten Zuordnung zur Ergebnisrechnung des vergangenen Finanzjahres 2016 kam es in vier Fällen<sup>56</sup> zu einer nicht korrekten Abgrenzung von Aufwendungen zum Finanzjahr 2017. Gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 waren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden, wenn deren Wert zumindest 50.000 EUR betrug.

In drei Fällen übermittelte der Lieferant bzw. Leistungserbringer die Rechnung von jeweils über 50.000 EUR im Finanzjahr 2018, wies aber als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2017 aus. Die drei Bundesministerien bildeten für diese Gebarungsfälle im Finanzjahr 2017 keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen. Damit war keine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen gegeben.

## 12.2

Der RH kritisierte, dass im Finanzjahr 2017 sieben Belege in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2016 betrafen, in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2017 erfasst wurden.

Weiters merkte der RH an, dass einige Oberste Organe bzw. Bundesministerien für im Jahr 2018 eingelangte Eingangsrechnungen, die als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2017 auswiesen, keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen bildeten.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Möglichkeit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung oder der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können Aufwendungen periodengerecht in der Ergebnisrechnung erfasst werden.

<sup>56</sup> Präsidentschaftskanzlei, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft



## Feststellungen zum System der Verbuchung

### Beleggrundlage

**13.1** Bei einigen Gebarungsfällen lagen Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständige Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden musste. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert. Ohne das Vorliegen der vollständigen Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar.

**13.2** Der RH kritisierte, dass in einigen Fällen Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden.

Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

### Belege – Einbringung von e-Rechnungen

**14.1** Mit der EU-Richtlinie 2010/45/EU<sup>57</sup> zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012<sup>58</sup> sowie dem IKT-Konsolidierungsgesetz<sup>59</sup> wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e-Rechnung im Bund geschaffen. Die e-Rechnungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>60</sup> regelte darauf aufbauend die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen. Damit waren die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr seit 1. Jänner 2014 verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.<sup>61</sup>

In einigen Ressorts wurden nicht auf elektronischem Weg eingebrachte Rechnungen im Haushaltsverrechnungssystem als manuelle Kreditorenrechnung vorderfasst

<sup>57</sup> Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

<sup>58</sup> BGBl. I Nr. 112/2012 i.d.g.F.

<sup>59</sup> BGBl. I Nr. 35/2012 i.d.g.F.

<sup>60</sup> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen (e-Rechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 505/2012 i.d.g.F.

<sup>61</sup> vgl. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses „e-Rechnungen im Bund“ gemäß § 9 RHG 1948

und an die Buchhaltungsagentur weitergeleitet. Nach der Prüfung gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur, eine Rückfrage der Buchhaltungsagentur bei den haushaltsleitenden Organen war nicht dokumentiert.

## 14.2

Der RH stellte fest, dass einige Bundesministerien Rechnungen, die in Papierform und nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, akzeptierten. Diese nicht korrekt eingebrachten Rechnungen wurden von den haushaltsleitenden Organen manuell erfasst und zur Zahlung weitergeleitet. Auch bei der Kontrolle im Gebarungsvollzug durch die Buchhaltungsagentur führten diese Rechnungen zu keinen Beanstandungen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, bei Rechnungen, die entgegen den rechtlichen Vorgaben nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, von den Rechnungslegerinnen bzw. Rechnungslegern entsprechend der e-Rechnungsverordnung eine e-Rechnung zu verlangen.

## Belege – steuerliche Merkmale

### 15.1

Gemäß § 119 Abs. 3 BHV 2013 waren bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen zumindest folgende Angaben vor (diese Angaben entsprachen auch den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (**UStG 1994**)):

- Name und Anschrift des Lieferanten und des Empfängers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung,
- Lieferdatum/Leistungsdatum oder –zeitraum,
- Entgelt für die Lieferung, anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung,
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag (separat ausgewiesen),
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- fortlaufende Rechnungsnummer und

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer), sofern vorhanden<sup>62</sup>.

Einige Bundesministerien akzeptierten Rechnungen bzw. Honorarnoten, welche die genannten Angaben gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 nicht vollständig enthielten, und gaben diese frei. Beispielsweise war trotz gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer keine UID-Nummer des Leistungserbringers angeführt. Nach der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung inklusive Umsatzsteuer auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur.

## 15.2

Der RH kritisierte, dass einige Bundesministerien trotz Fehlens einzelner Rechnungsbestandteile im Sinne des UStG 1994 die von den Leistungserbringern vorgelegten Rechnungen als sachlich und rechnerisch richtig bestätigten und zur Zahlung weiterleiteten.

Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

## Buchhaltungsagentur des Bundes

### Verrechnungspraxis

## 16.1

(1) Die Buchhaltungsagentur war ausführendes Organ des Bundes im Rahmen der Haushaltsverrechnung. § 114 BHG 2013 regelte die Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug. Diese Bestimmung wurde durch § 124 BHV 2013 konkretisiert. Die Buchhaltungsagentur hatte entsprechende Prüfungen vorzusehen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk war auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Normen zu legen.

Grundlegend war die gemäß § 124 Abs. 2 BHV 2013 vorgesehene Prüfung der übermittelten Anordnungen hinsichtlich des Vorhandenseins aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben, die sich aus den mitgelieferten Belegen und Unterlagen nachvollziehen lassen mussten.

(2) Bei überprüften Belegen fehlten teilweise wesentliche verrechnungs- bzw. zahlungsrelevante Angaben oder wurden nicht richtig beurteilt. Diese für eine korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Zudem wurden überprüfte Geschäftsfälle – entgegen den

<sup>62</sup> Das Erfordernis der Angabe der UID-Nummer des Leistungserbringers kann bei Rechnungen unter 400,00 EUR entfallen (§ 11 Abs. 6 UStG 1994).

aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen – nur den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend, falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung war nicht dokumentiert. Die Mängel betrafen im Zuge der Gebarungsüberprüfung insbesondere folgende Feststellungen:

- fehlerhafte Kontenzuordnungen bei der Verbuchung und/oder
- fehlende bzw. fehlerhafte Verrechnungsgrundlagen.

## 16.2

Der RH kritisierte, dass teilweise Verrechnungsgrundlagen fehlten oder fehlerhaft waren bzw. die Buchhaltungsagentur vorhandene Unterlagen nicht korrekt beurteilte und es in Folge zu einer falschen Verbuchung von Geschäftsfällen kam. Dadurch wurden die Abschlussrechnungen fehlerhaft bzw. unvollständig dargestellt.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, Vorkehrungen zu treffen, um eine Verbuchung bei fehlenden Verrechnungsgrundlagen zu verhindern bzw. um eine falsche Beurteilung von Buchungsunterlagen und eine damit verbundene falsche Verbuchung zu vermeiden.

## 16.3

Die Buchhaltungsagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, dass man auf die Fertigstellung des „online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch“ des Bundesministeriums für Finanzen warte, um eine zeitgemäße technische Unterstützung zu haben. Ferner seien sechs der beanstandeten Belege einer vereinfachten Prüfung unterzogen worden, bei der die Kontierung kein Prüfkriterium sei. Die Anregungen des RH würden aber zum Anlass genommen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen.

## Belege – Steuerliche Merkmale

### 17.1

Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen, ebenso wie die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Z 3 UStG 1994, vor, dass Eingangsrechnungen, wenn diese den Rechnungsbetrag von 400,00 EUR überschritten und Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen war, unter anderem die UID-Nummer des Leistungserbringers aufweisen mussten. Einige Bundesministerien akzeptierten Eingangsrechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer und einem Rechnungsbetrag über 400,00 EUR, welche falsche bzw. keine UID-Nummern aufwiesen. Trotz der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem und die Auszahlung inklusive Umsatzsteuer auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur.

**17.2** Der RH kritisierte, dass trotz fehlender bzw. falscher Rechnungsmerkmale Auszahlungen durch die Buchhaltungsagentur veranlasst wurden.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, Vorkehrungen zu treffen, um Auszahlungen aufgrund unzulänglicher Beleggrundlagen zu verhindern.

**17.3** Die Buchhaltungsagentur stellte in der Stellungnahme fest, dass die Prüfung auf das Vorhandensein der erforderlichen Rechnungsmerkmale Teil der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sei und damit in die Zuständigkeit der haushaltsführenden Stelle falle. Die Prüfung durch die Buchhaltungsagentur im laufenden Gebarungsvollzug würde an der Verantwortung der anordnenden Organe nichts ändern. Ferner handle es sich bei den Prüfungen durch die Buchhaltungsagentur lediglich um eine Prüfung auf das Vorhandensein der Merkmale, nicht um eine solche der inhaltlichen Richtigkeit.

**17.4** Der RH führte gegenüber der Buchhaltungsagentur aus, dass die vorgesehenen Prüfungen durch die Buchhaltungsagentur im Gebarungsvollzug dazu dienen sollen, nur solche Anordnungen durchzuführen, die formal und inhaltlich korrekt zustande gekommen sind. Ferner stellte der RH gegenüber der Buchhaltungsagentur klar, dass ein Großteil der kritisierten Fälle auf offensichtlich falsche Rechnungsbestandteile referenzierte (z.B. Steuernummer statt UID-Nummer), zu deren Feststellung keine eingehende inhaltliche Prüfung erforderlich ist.

## Eilnachrichtenverfahren

**18.1** Gemäß § 100 Abs. 3 BHG 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) überstiegen, zur Sicherung von Abgabenforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Hierbei war nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen. In einem Fall führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch. In einem weiteren Fall führte die Buchhaltungsagentur nach eigener Auskunft ein Eilnachrichtenverfahren telefonisch durch, dieses war jedoch im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert. Ohne die Dokumentation von durchgeführten Prüfungshandlungen bzw. Nachfragen sind weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar.

**18.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das verpflichtend vorgesehene Eilnachrichtenverfahren durch die Buchhaltungsagentur bei einem Gebarungsfall unterblieb und die Buchhaltungsagentur die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeiten veranlasste.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, das Eilnachrichtenverfahren stets vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren.

- 18.3** Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass es sich beim kritisierten Geschäftsfall um einen Geschäftspartner handelte, der eine Firmenadresse in Deutschland und Österreich aufwies und es deshalb zu einer Fehleinschätzung bezüglich des Erfordernisses eines Eilnachrichtenverfahren gekommen sei. In der laufenden Gebarung mit diesem Geschäftspartner würden nunmehr erforderlichenfalls Eilnachrichtenverfahren durchgeführt.

## Stammdatenpflege

- 19.1** (1) Im Jahr 2016 führte das Bundesministerium für Finanzen eine sukzessive Umstellung des Stammdatenmanagements im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes auf ein Geschäftspartnermodell durch. Das Stammdatenmanagement im Haushaltsverrechnungssystem wurde im Zuge dieser Umstellung mit der Grunddatenverwaltung der Finanzverwaltung (GDV) verknüpft. Damit war eine automatisierte Abstimmung mit den relevanten öffentlichen Registern (z.B. Zentrales Melderegister, Firmenbuch) verbunden, wodurch auch die Stammdaten im Haushaltsverrechnungssystem mit den öffentlichen Registern abgestimmt waren. Bestehende Kreditoren und Debitoren, die noch nicht in das Geschäftspartnermodell überführt worden waren, konnten während des Finanzjahres 2017 weiterhin angesprochen werden.

(2) In einigen Fällen wurde bei der Erfassung des Gebarungsfalles im Haushaltsverrechnungssystem auf bestehende Kreditoren zurückgegriffen, die noch nicht in das Geschäftspartnermodell überführt worden waren. Die Angaben der Eingangsrechnung (Kreditorenname, Adresse und/oder UID-Nummer) stimmten nicht mit den Stammdaten des Haushaltsverrechnungssystems überein. Es wurde weder ein Geschäftspartner für die betroffenen Kreditoren angelegt noch eine Korrektur der Stammdaten vorgenommen.

(3) In zwei Fällen stimmten die Adressangaben der Eingangsrechnungen mit den hinterlegten Stammdaten im Haushaltsverrechnungssystem nicht überein. Die Erfassung der Gebarungsfälle erfolgte auf Kreditorenkonten, die bereits im Geschäftspartnermodell erfasst waren. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es die Möglichkeit, eine abweichende Adresse für Kreditoren anzulegen. Diese Eingabemöglichkeit wurde jedoch nicht wahrgenommen.

(4) Das Geschäftspartnermodell sah die Abbildung von Zentrale- bzw. Filiale-Beziehungen vor. Die Zentrale war mit der Grunddatenverwaltung verknüpft, die Filiale hingegen konnte manuell ergänzt werden. Betriebe gewerblicher Art von Geschäftspart-

nen waren als Filialen anzulegen. In einem Fall erfolgte dies nicht, wodurch die auf der Rechnung ausgewiesene UID-Nummer nicht im Haushaltsverrechnungssystem auffindbar war, da nur für den Betrieb gewerblicher Art und nicht für den Geschäftspartner selbst eine UID-Nummer in der Grunddatenverwaltung vergeben war.

## 19.2

Der RH kritisierte, dass Angaben laut Eingangsrechnungen nicht mit den Stammdaten des Haushaltsverrechnungssystems übereinstimmten. Weiters hielt er fest, dass in einem Fall für einen Betrieb gewerblicher Art keine UID-Nummer im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt war.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Kreditoren zu überprüfen und gegebenenfalls Filialen anzulegen bzw. die Stammdaten anzupassen.

## Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Alle Bundesministerien und Obersten Organe

- (1) Forderungen wären zeitlich korrekt und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. **(TZ 5)**
- (2) Eine Bewertung der Forderungen wäre durchzuführen, um dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden. **(TZ 7)**
- (3) Die Möglichkeit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung oder der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen wäre in Anspruch zu nehmen. Mit der Erfassung als Rechnungsabgrenzung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen können Aufwendungen auch ohne Eingang einer Rechnung periodengerecht in der Ergebnisrechnung erfasst werden. **(TZ 12)**
- (4) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegt. **(TZ 13)**
- (5) Bei Rechnungen, die entgegen den rechtlichen Vorgaben nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, wäre von den Rechnungslegerinnen bzw. Rechnungslegern entsprechend der e-Rechnungsverordnung eine e-Rechnung zu verlangen. **(TZ 14)**
- (6) Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 wäre ordnungsgemäß durchzuführen. **(TZ 15)**

### Bundesministerium für Finanzen

- (7) Den haushaltsführenden Stellen wäre eine technische Unterstützung – wie es sie bspw. für die Rechnungsabgrenzung gibt – zur Verfügung zu stellen, um ausnahmslos eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen. **(TZ 6)**
- (8) Das erstellte Tool zur Nachprüfung der Personalrückstellungen wäre den haushaltsleitenden Organen möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen. **(TZ 9)**



## Buchhaltungsagentur des Bundes

- (9) Es wären Vorkehrungen zu treffen, um eine Verbuchung bei fehlenden Verrechnungsgrundlagen zu verhindern bzw. um eine falsche Beurteilung von Buchungsunterlagen und eine damit verbundene falsche Verbuchung zu vermeiden. (TZ 16)
- (10) Es wären Vorkehrungen zu treffen, um Auszahlungen aufgrund unzulänglicher Beleggrundlagen zu verhindern. (TZ 17)
- (11) Das Elnachrichtenverfahren wäre stets vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren. (TZ 18)
- (12) Die Stammdaten der Kreditoren wären bei jedem Gebarungsfall zu überprüfen und gegebenenfalls Filialen anzulegen bzw. die Stammdaten anzupassen. (TZ 19)





**R  
I  
H**

